Repertorium
geſetzlicher Beſtimmungen und Verfügungen,

welche über

das evangeliſche Kirchen- und Elementar-Schulweſen,

über

die Amtsführung und Pflichten,

ſowie über

die Einkünfte und Gerechtſame der Kirchen- und Schulbeamten

des

Preußiſchen Staats

ergangen ſind,

ein Handbuch

für Geiſtliche, Schullehrer und demnächſt auch für Kreis- und Ortsbehörden, welche auf das Kirchen- und Schulweſen einwirken,

herausgegeben

von

Joh. Chriſtoph Friedrich Seger,

Königl. Schul-Inſpektor in der Superintendentur Potsdam und Prediger zu Wuſtermark und Hoppenrade.

Berlin

in der Stuhrſchen Buchhandlung, Schloßplatz Nr. 2.

1828.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Die erſte Veranlaſſung zu nachſtehender Sammlung hat das eigene Bedürfniß gegeben und nur zu meinem eigenen Gebrauch war ſie anfangs beſtimmt. Auf mehrſeitiges Verlangen von Amtsbrüdern und auch weltlichen Beamten, denen zufällig meine Arbeit bekannt wurde, und welche ein gleiches Bedürfniß mit mir empfanden, entſchloß ich mich, dieſe Sammlung zum Druck hinzugeben.

Ich habe bei Anfertigung derſelben das Allgemeine Landrecht und, in Anſehung der Abweichungen des Märkiſchen Rechts von demſelben, den dritten Band von Matthis juriſtiſcher Monatsſchrift, die Geſetz-Sammlung, die Amtsblätter der Königlichen Regierung zu Potsdam und nächſtdem auch die ältern Sammlungen, beſonders die Kegelſchen Auszüge, die neuern Sammlungen von Rumpf, Haupt, Bävenroth u. ſ. w., die ältern und neuern Cirkular-Verfügungen der geiſtlichen Provinzialbehörden (zuletzt aber noch als eine ſehr reichhaltige Quelle für die Königlichen Miniſterial-Verfügungen die von Kamptzſchen Annalen der Preußiſchen innern Staatsverwaltung,) benutzt; wie denn auch faſt immer die Quellen angegeben worden ſind.

Auf die höchſte Vollſtändigkeit kann dieſe Sammlung nicht Anſpruch machen; indeſſen hoffe ich, daß keine der wichtigſten eigentlich geſetzlichen Beſtimmungen, die für die Geiſtlichen ein Intereſſe haben, wird vermiſſt werden.

Sollte jedoch eine ſolche mir unbekannt geblieben und mithin in dieſe Sammlung nicht aufgenommen ſein, ſo erſuche ich hierdurch alle verehrte Behörden, beſonders aber die Herren Superintendenten und ſämmtliche Herren Amtsbrüder, wenn ihnen dergleichen geſetzliche Beſtimmungen oder auch nur adminiſtrative Verfügungen, Deklarationen und Entſcheidungen für einzelne Fälle, bekannt ſein ſollten, die ſich zur Aufnahme in dieſe Sammlung eignen, Abſchrift davon mir entweder unmittelbar oder durch die Verlagshandlung zukommen zu laſſen. Gern werde ich etwanige Auslagen wieder erſtatten und von ſolchen Mittheilungen in den Nachträgen, die ich ohnehin mit den neuern Verfügungen von Zeit zu Zeit werde nachliefern müſſen, dankbaren Gebrauch machen.

Das Königl. Militair-Kirchen-Reglement habe ich hier nur in ſofern benutzt, als die Beſtimmungen deſſelben auch die Civilprediger angehen. Für die Herren Militairprediger, die daſſelbe gewiß in Händen haben, bedarf es keines Auszugs aus demſelben.

Auch wird es hoffentlich mir nicht zum Vorwurf gemacht werden, daß ich die hieher gehörigen Geſetze und Verordnungen größtentheils nur auszugsweiſe geliefert habe. Ich wollte dadurch die Verlagshandlung in den Stand ſetzen den Verkaufspreis nicht zu hoch ſtellen zu müſſen, um die Anſchaffung des Werkes Jedem, der es bedarf, zu erleichtern. Jedoch habe ich den weſentlichen Inhalt ſoviel wie möglich wörtlich wiedergegeben, und dabei alle eigne Deutung und Auslegung vermieden, da ich dieſe dem Leſer ſelbſt überlaſſen zu müſſen glaubte.

Was die Zuſammenſtellung und die Anordnung des Ganzen betrifft, ſo möchte daran vielleicht Eins oder das Andre getadelt werden, da die Anſichten verſchieden ſind. Jeden desfallſigen freundlichen Rath, der mir mündlich oder ſchriftlich zukommt, werde ich dankbar annehmen und, in ſofern ich überzeugt werde, davon Gebrauch machen, wenn eine zweite Auflage nothwendig werden ſollte.

Ohne einen großen Werth auf meine Arbeit zu legen, die durchaus nichts Verdienſtliches hat als etwa die Mühe des Sammelns, hoffe ich doch, daß dieſes Repertorium Geiſtlichen und auch weltlichen Behörden, die mit dem Kirchen- und Schulweſen in Verbindung ſtehn, willkommen ſein werde. Jeder öffentliche Beamte, dem der ganze Inhalt aller auf ſeine Amtsführung Bezug habenden Verordnungen nicht immer gegenwärtig ſein kann, bedarf wohl eines Handbuchs, in welchem er in vorkommenden Fällen die geſuchten Verordnungen leicht auffinden und zuſammengeſtellt antreffen kann. Für den Geiſtlichen aber iſt eine ſolche Sammlung um ſo nothwendiger, da er die ſeine Amtsführung betreffenden Verordnungen größentheils gar nicht beſitzt, indem die Pfarr-Regiſtraturen theils unvollſtändig, theils ſo gut als gar nicht vorhanden ſind, und doch ſehr häufig Fälle eintreten, wo ihm die Kenntniß der Geſetze unentbehrlich iſt. Da würde nun dieſes Repertorium auch als eine Grundlage der nach der hohen Miniſterial-Verfügung vom 16. Juni vorigen Jahres allgemein anzulegenden Pfarr-Regiſtraturen benutzt werden können.

Wuſtermark, den 17. Dezember 1827.

Seger.

Ueberſicht.

Erſte Abtheilung.

Kirchen- und Elementarſchulweſen überhaupt.

A. Kirchliche und Schul-Behörden.

1. Miniſterium der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten . Seite 1.
2. Oberpräſidenten . . . . . — 1.
3. Konſiſtorien . . . . . . — 1.
4. Regierungen . . . . . . — 4.
5. Superintendenten und Schul-Inſpektoren. (Kirchen- und Schulviſitationen) . . . . . — 6.
6. Kirchenpatrone . . . . . — 14.

B. Kirchen-Weſen.

1. Evangeliſche Biſchöfe . . . Seite 15.
2. Verbeſſerung des proteſtantiſchen Kirchenweſens . . . . . — 16.
3. Union beider proteſtantiſchen Kirchen — 17.
4. Agende für die Hof- und Dom-Gemeine . . . . . . — 17.
5. Kirchliche Feſte und Sonntagsfeier — 19.
6. Kirchengebäude und Kirchhöfe . — 25.
7. Kirchen-Vermögens-Verwaltung . — 30.
8. Pfarr-Küſter- und Schulgebäude . — 33.
9. Parochial-Verhältniſſe . . . — 39.
   a. überhaupt . . . . . Seite 39.
   b. insbeſondere . . . . . — 43.
      aa. bei Trauungen . . . — 43.
      bb. bei Taufen . . . . — 46.
      cc. bei Beerdigungen . . . — 48.

C. Elementarſchul-Weſen.

1. Verhältniſſe der Elementar-Schulen überhaupt . . . . Seite 50.
2. Städtiſche Schul-Deputationen oder Kommiſſionen . . . — 51.
3. Schulvorſtände . . . . . — 53.
4. Schulzeit und Schulpflichtigkeit . — 55.
5. Sommerſchulen . . . . — 56.
6. Schulverſäumnißſtrafen . . . — 58.
7. Schulgeld . . . . . . — 59.
8. Schulkaſſen-Verwaltung . . — 60.
9. Lehrapparat . . . . . . — 63.
10. Lehrgegenſtände . . . . . — 63.
11. Schulzucht . . . . . . — 65.
12. Jüdiſches Schulweſen . . . . — 66.
13. Privatſchulen . . . . . — 67.

Zweite Abtheilung.

Amtsführung, Geſchäfte und Pflichten der Kirchen- und Schulbeamten.

A. Pfarrer.

I. Anſtellung . . . . . Seite 70.
1. Wahl . . . . — 70.
2. Probe- oder Gaſtpredigt. . . — 71.
3. Vokation und Präſentation . . — 71.
4. Einweiſung . . . . . . — 71.
5. Uebergabe des Inventariums und Auseinanderſetzung mit dem Vorfahren oder deſſen Erben . — 72.
6. Koſten der Vokation, Ordination, Einweiſung, des Transports u. ſ. w. — 75.
7. Amtskleidung . . . . . — 76.

II. Amtsführung und Pflichten — 77.
1. Im Allgemeinen . . . . — 77.
2. Insbeſondere . . . . . — 78.
   a. Predigten . . . . . — 78.
   b. Katechiſationen . . . . — 79.
   c. Konfirmanden-Unterricht . . — 79.
   d. Konfirmation . . . . . — 81.
   e. Aufſicht über die Schulen und Schulunterricht . . . — 82.
   f. Krankenbeſuche . . . . . — 84.
   g. Armenpflege . . . . . — 84.
   h. Verwaltung der Sakramente . — 84.
      aa. Taufe . . . . . . — 84.
      bb. Abendmahl . . . . . — 86.
   i. Aufgebot und Trauung . . — 87.
      aa. Eheverbote und Ehehinderniſſe — 88.
         α. wegen zu naher Verwandſchaft — 88.
         β. wegen Ungleichheit des Standes Seite 89.
         γ. wegen Verſchiedenheit der Religion . . . . . — 90.
      bb. Eheerforderniſſe . . . . — 90.
         α. geſetzliches Alter . . . — 90.
         β. beiderſeitige Einwilligung . — 90.
         γ. väterlicher oder vormundſchaftlicher Konſens . . . — 90
         δ. Konſens für Militairperſonen und Militairpflichtige . . — 93.
         ε. Konſens für Civilbeamte . — 94.
         ζ. Nachweiſe für die, welche zur zweiten Ehe ſchreiten . . — 95.
         η. Nachweiſe für Fremde und Ausländer . . . . . — 96.
         ϑ. Nachweiſe für Zöglinge des Potsdamſchen Militair-Waiſenhauſes . . . . . — 98.
         ι. Konſens für Bergleute . — 98.
      cc. Aufgebot . . . . . — 98.
         α. Nothwendigkeit des Aufgebots — 98.
         β. Ort des Aufgebots . . — 99.
         γ. Beſchaffenheit des Aufgebots — 100.
         δ. Dreimaliges, zweimaliges, einmaliges Aufgebot . . — 100.
         ε. Dispenſation vom Aufgebot — 101.
         ζ. Rechtliche Folgen des Aufgebots — 101.
         η. Dauer der Gültigkeit des Aufgebots . . . . — 101.

δ. Einſpruch . . . . . Seite 101.
ε. Aufgebotsbeſcheinigung . — 102.
dd. Trauung . . . . . — 102.
α. Berechtigung zur Trauung — 102.
β. Haustrauungen und Trauungen zur Advents- und Faſtenzeit — 102.
γ. Trauung derer, die im Konkubinat leben . . . . . — 103.
k. Beerdigungen . . . . . — 104.
aa. Pflichten des Pfarrers vor der Beerdigung . . . — 104.
bb. Ausſtellung der Leichen und Leichenbegleitung . . — 106.
cc. Ort der Beerdigung . . — 107.
dd. Befreiung von Grabſtellen- und Begräbnißgebühren . . — 107.
ee. Pflichten des Pfarrers nach der Beerdigung . . . — 107.
l. Führung der Kirchenbücher und Ablieferung des Duplikats derſelben . . . . . . — 107.
m. Anfertigung und Einreichung der Liſten . . . . . . — 111.
aa. Bevölkerungsliſten . . — 111.
bb. Todtenliſten . . . . . — 113.
cc. Geburtsliſten der Militairpflichtigen . . . . . . — 113.
n. Kirchliche Zeugniſſe . . . — 114.
aa. Erforderniſſe derſelben . . — 114.
bb. Taufzeugniſſe für unehelich geborne Kinder . . . . — 114.
cc. Desgleichen für Militairpflichtige — 115.
dd. Todtenſcheine für Invaliden — 115.
ee. Kirchliche Atteſte für die Allg. Wittwen-Verpflegungsanſtalt — 116.
ff. Stempelpflichtigkeit kirchlicher Atteſte . . . . — 116.
o. Vorſtellungen und Berichte . — 117.
p. Einſammlung und Einſendung der Kollekten . . . . Seite 118.
q. Erhebung und Einſendung der Hebammen-Unterſtützungsgelder — 122.
r. Erhebung und Einſendung der überzähligen Pathengelder . — 123.
s. Anfertigung der Kirchen-Rechnungen — 124.
ſſ. Anlegung der Regiſtraturen . — 127.
t. Anzeige der nothwendigen Bauten und Reparaturen (und Verpflichtung zu den kleinen Reparaturen) . . . . — 128.
u. Sühne-Verſuche . . . . — 128.
v. Polizeiliche Geſchäfte, Anzeigen und Atteſte . . . . . — 128.
w. Uebernahme von Vormundſchaften — 130.
x. Urlaubsgeſuche . . . . . — 130.
y. Vertretung . . . . . — 130.
z. Subſtitution . . . . . — 131.
III. Niederlegung des Amts . — 132.
1. Freiwillige Amts-Entſagung . — 132.
2. Amts-Entſetzung . . . . — 132.
3. Geſetzliche Folgen der Amts-Entſagung oder Amts-Entſetzung — 133.

B. Küſter und Elementar-Schullehrer.

1. Anſtellung . . . . . Seite 133.
a. des Küſters . . . . . — 133.
b. des Schullehrers . . . . — 134.
2. Amtsführung und Pflichten . . — 137.
a. des Küſters insbeſondre . . — 137.
b. des Schullehrers insbeſondere . — 138.
c. wenn beide Aemter verbunden ſind — 141.

C. Kirchenvorſteher.

Kirchenvorſteher . . . . . Seite 144.

D. Schulvorſteher.

Schulvorſteher . . . . . Seite 145.

Dritte Abtheilung.

Einkünfte und Gerechtſame der Kirchen- und Schulbeamten.

A. Im Allgemeinen.

Im Allgemeinen . . . . . Seite 146.

B. Insbeſondere.

1. Dienſtwohnung . . . . . Seite 147.
2. Aecker und Grundſtücke (Gemeinheitstheilung) . . . . — 147.
3. Frohn-Dienſt . . . . . — 149.
4. Zehent . . . . . . — 149.
a. Rauchzehent . . . . . — 149.
b. Fleiſchzehent . . . . . — 153.
c. Sackzehent . . . . . — 153.
d. Ablöſung des Zehenten . . — 153.
5. Pacht- und Meßkorn . . . — 155.
6. Deputatbrodte . . . . — 155.
7. Stolgebühren . . . . . — 155.
8. Immunitäten und Freiheiten . — 158.
a. Befreiung von Steuern . . — 158.
b. Befreiung von Kommunallaſten — 159.
c. Befreiung vom Militairdienſt . — 161.
9. Gnadengehalt . . . . . — 163.
10. Gerechtſame und Begünſtigungen der Wittwen und Waiſen der Kirchen- nnd Schulbeamten — 164.
a. Sterbequartal . . . . . — 164.
b. Gnadenjahr . . . . . — 164.
c. Wittwengehalt . . . . . — 167.
aa. Synodal-Prediger-Wittwenkaſſe — 167.
bb. Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Unterſtützungs-Anſtalt — 168.
cc. Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt . . . — 171.
11. Mobiliar-Brandentſchädigungs-Societäten . . . . . — 174.
a. der Prediger . . . . . — 174.
b. der Landſchullehrer . . . — 174.
c. Privat-Brandverſicherungs-Anſtalten — 175.

Anhang.

Ueberſicht der für gewiſſe Zeiten und Tage beſtimmten Geſchäfte eines evangeliſchen Predigers der Provinz Brandenburg . Seite 176.

Erſte Abtheilung.

Kirchen- und Elementar-Schulweſen überhaupt.

A. Kirchliche und Schul-Behörden.

A. Kirchliche und Schulbehörden.

1. Miniſterium der geiſtlichen und Unterrichtsangelegenheiten.

Verordnung über die Verfaſſung der oberſten Staats-Behörden in der Preußiſchen Monarchie vom 27. Oktober 1810. Geſetz-Sammlung 1810. Seite 3. und Kabinetsordre vom 3. Juni 1814. Geſetz-Sammlung 1814. Seite 40.

Das Miniſterium des Innern hat auch alle Angelegenheiten des Kultus und öffentlichen Unterrichts, namentlich:

1. Alle Rechte der oberſten Aufſicht und Fürſorge des Staates in Beziehung auf Religionsübung (jus circa sacra) wie dieſe Rechte das allgemeine Landrecht beſtimmt;

2. Nach Maßgabe der den verſchiedenen Religionsparteien zugeſtandenen Verfaſſung auch die Konſiſtorialrechte (jus sacrorum) namentlich der Proteſtanten, nach Andeutung des allgemeinen Landrechts;

3. Den Vortrag im Staatsrath wegen Tolerirung einzelner Sekten;

4. Die Aufſicht über die Juden in Abſicht ihres Gottesdienſtes;

5. Den Religionsunterricht bei der Erziehung;

6. Alle höhern wiſſenſchaftlichen und Kunſt-Vereine;

7. Alle Lehr-Anſtalten, Univerſitäten, Gymnaſien, Gelehrten- Elementar- und Bürger-Schulen, ſo wie auch die Kunſt- und Induſtrie-Schulen.

8. Alle Anſtalten, welche Einfluß auf die allgemeine Bildung haben.

Kabinetsordre vom 3. November 1817. Geſetz-Sammlung 1817. Seite 289.

III. Der Miniſter des Innern giebt das Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht und das damit in Verbindung ſtehende Medizinalweſen ab. Die Würde und Wichtigkeit der geiſtlichen und der Erziehungs- und Schulſachen machen es nöthig, dieſe einem eigenen Miniſter anzuvertrauen.

Inſtruktion für die Oberpräſidenten vom 23. Oktober 1817. Geſetz-Sammlung 1817. Seite 230. 2. Oberpräſidenten.

Die Oberpräſidenten führen in den ihnen anvertrauten Provinzen die obere Leitung, Aufſicht und Kontrolle der geſammten Provinzial-Verwaltung in Abſicht des den Regierungen beigelegten Wirkungskreiſes. Ihnen ſind die Regierungen untergeordnet, und ſie ſind zugleich Präſidenten des Provinzialkonſiſtoriums.

Dienſt-Inſtruktion für die Provinzialkonſiſtorien vom 23. Oktober 1817. Geſetz-Sammlung 1817. S. 237. 3. Konſiſtorien.

Die Konſiſtorien ſind vorzüglich dazu beſtimmt, in rein geiſtlicher und wiſſenſchaftlicher Hinſicht die allgemeine Leitung der evangeliſchen Kirchen- und der Schul-Angelegenheiten in der Provinz zu beſorgen.

Kabinetsordre vom 31. Dezember 1825. Geſetz-Sammlung 1826. Seite 5.

Das Konſiſtorium theilt ſich in zwei Abtheilungen, die eine bearbeitet unter dem Namen: Konſiſtorium, die evangeliſchen geiſtlichen Sachen; die andere unter dem Namen: Provinzial-Schul-Kollegium die dem Konſiſtorium überwieſenen Unterrichtsangelegenheiten.

In Abſicht der kirchlichen Angelegenheiten der evangeliſchen Konfeſſionen übt das Konſiſtorium diejenigen Konſiſtorialrechte aus, welche ſich auf den eigentlichen Religionsunterricht beziehen, und hat

1. Die Sorge für die Einrichtung der Synoden der evangeliſchen Geiſtlichkeit.

2. Die Aufſicht über den Gottesdienſt im Allgemeinen, insbeſondere in dogmatiſcher und liturgiſcher Beziehung.

3. Die Prüfung der Kandidaten, welche auf geiſtliche Aemter Anſprüche machen.

Kabinetsordre vom 31. Dezember 1825. ſiehe oben.

Den Konſiſtorien wird außer der Prüfung der evangeliſchen geiſtlichen Kandidaten auch deren Ordination übertragen.

4. Die Beſtätigung der von den Regierungen, vermöge des Königlichen Patronatrechts anzuſtellenden oder bei derſelben von Privatperſonen präſentirten und von ihr genehmigten Geiſtlichen, im Fall dieſe von auſſerhalb Landes berufen worden.

Kabinetsordre ſiehe oben vom 31. Dezember 1825.

Die Vorſchrift ad 4. wird aufgehoben. Jedoch dürfen die Regierungen Geiſtliche von auſſerhalb Landes her, nur mit Genehmigung des Miniſteriums anſtellen; wenn dagegen Privatpatrone von auſſerhalb Landes her Geiſtliche vociren, ſo müſſen dieſelben, ehe deren Beſtätigung erfolgt, vom Konſiſtorium zur Verwaltung einer geiſtlichen Stelle im Staate für geeignet erachtet worden ſeyn.

5. Den Vorſchlag wegen der in der Provinz anzuſtellenden Superintendenten und ſonſtigen geiſtlichen Obern an das vorgeſetzte Miniſterium, und deren Einführung.

Kabinetsordre ſiehe oben.

Bei Erledigung von Superintenduren haben ſich die Regierungen über deren Wiederbeſetzung gutachtlich gegen das Konſiſtorium zu äuſſern, welchen der Vorſchlag hierüber bei dem vorgeſetzten Miniſter ſo wie die Einführung der Superintendenten verbleibt.

6. Die Aufſicht über geiſtliche Seminarien, und die Anſtellung der Lehrer bei denſelben.

7. Die Aufſicht über die Amts- und moraliſche Führung der Geiſtlichen; jedoch müſſen die Viſitationsberichte von dem Superintendenten der vorgeſetzten Kirchen- und Schulkommiſſion der Regierung zunächſt eingereicht werden. Demnächſt ſind aber dieſelben von der Kirchen- und Schulkommiſſion unverzüglich mit einer Anzeige deſſen,

was ſie darauf verfügt hat, dem Konſiſtorium zur weitern Verfügung einzureichen. Im Falle bemerkter Unordnungen iſt das Konſiſtorium befugt, auſſerordentliche Viſitationen zu veranlaſſen.

8. Die Einleitung des Strafverfahrens gegen diejenigen Beamten des öffentlichen Gottesdienſtes, welche bei Führung ihres Amts gegen die liturgiſchen und rein kirchlichen Angelegenheiten verſtoßen.

9. Die Suspenſion der Geiſtlichen vom Dienſt und den Antrag auf Remotion, ſofern ſolches nicht wegen eines gemeinen, nicht in der Eigenſchaft als Geiſtlicher verübten, Vergehens nothwendig wird. Im letztern Falle hat die Kirchen- und Schulkommiſſion oder die Gerichtsbehörde die Suspenſion zu verfügen.

10. Die Ertheilung von Konceſſionen und Dispenſationen; ſiehe unten. Bekanntmachung vom 10. Januar 1818.

11. Die Anordnung kirchlicher Feſte und die Beſtimmungen der Texte für die bei ſolcher Gelegenheit zu haltenden Predigten.

12. Die Cenſur der das Kirchen- und Schulweſen betreffenden Schriften, wie auch der religiöſen Volksſchriften.

Die Wirkſamkeit der Konſiſtorien in Abſicht des Schul- und Erziehungsweſens erſtreckt ſich auf folgende Gegenſtände:

1. Alle ſich auf den pädagogiſchen Zweck der Unterrichtsanſtalten im allgemeinen beziehende Angelegenheiten;

2. Die Prüfung der Grundplane oder Statuten der Schul- und Erziehungsanſtalten, in Anſehung der innern Einrichtung derſelben;

3. Die Prüfung und Reviſion der beſondern Schulordnungen und Reglements, ingleichen die Disciplinargeſetze;

4. Die Prüfung der im Gebrauch befindlichen Schulbücher;

5. Die Abfaſſung neuer Schulbücher;

6. Die Abfaſſung und Reviſion der Pläne zur Gründung und innern Einrichtung der Schullehren-Seminarien; die Aufſicht und Leitung derſelben; die Anſtellung und Disciplin der Lehrer bei denſelben;

7. Die Aufſicht und Leitung der Gelehrten-Schulen, welche zur Univerſität entlaſſen;

8. Die Anſtellung, Beförderung, Disciplin, Suspenſion und Entlaſſung der Lehrer bei denſelben.

Kabinetsordre vom 31. Dezember 1825. ſiehe oben.

Die geſammte Vermögensverwaltung und das Kaſſen- und Rechnungsweſen der Gymnaſien oder Gelehrten-Schulen und der Schullehrer-Seminarien wird den Provinzial-Schulkollegien überwieſen; zu ihrer Verwaltung gehört auch der Stipendien-Fond und das Königliche Kollaturrecht.

Bekanntmachung des Königlichen Oberpräſidenten der Provinz Brandenburg vom 5. März 1816. Amtsblatt 1816. Seite 92.

Die Wirkſamkeit des Konſiſtoriums der Provinz Brandenburg erſtreckt ſich über die beiden Regierungsbezirke zu Potsdam und Frankfurt a. O.

Daſſelbe übt theils unmitttelbar, theils durch die von ihm abhängenden, den Regierungen beigeordneten Geiſtlichen- und Schulkommiſſionen, die Konſiſtorialrechte über die innern Angelegenheiten der proteſtantiſchen Kirche aus, und hat:

1. Die Aufſicht über die Synoden;
2. Die Prüfungen der Kandidaten zu den geiſtlichen Aemtern;
3. Die Aufſicht über die geiſtlichen Seminarien;
4. Die Aufſicht über Lehre und Wandel der Geiſtlichen;
5. Die Konfirmation und Ordination der zu geiſtlichen Aemtern Berufenen;
6. Die Vorſchläge der anzuſtellenden Superintendenten;
7. Die Kollation der Stipendien;
8. Die Dispenſations- und Konceſſionsertheilungen in Eheſachen, Proklamationen und Kopulationen, ſo wie bei Beerdigungen an Privatörtern.

Bekanntmachung des Königlichen Konſiſtoriums der Provinz Brandenburg vom 10. Jan. 1818. Amtsblatt 1818. Seite 15. und der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 2. Auguſt 1818. Amtsblatt 1818. Seite 221.

Anträge um Dispenſation vom zweiten und dritten Aufgebot müſſen beim Königlichen Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten, die das Stolgebührenweſen und die Parochialgerechtſame betreffenden Anträge und Beſchwerden, ferner die Geſuche um Konceſſionen zu Haustaufen und Haustrauungen, ſo wie um Dispenſation vom dritten Aufgebot, von den verfaſſungsmäßigen Erforderniſſen der Konfirmation der Katechumenen, und zu Beerdigungen an Privatörtern, bei der betreffenden Regierung, alle übrigen Dispenſations- und Konceſſionsgeſuche aber beim Konſiſtorium angebracht werden.

9. Die Entſcheidung über Stol- und Grabſtellen-Gebühren, ingleichen über Parochialgerechtſame, und
10. Die Genehmigung der in den Inſpektions- und Parochial-Eintheilungen nothwendig geglaubten Veränderungen.

Auch ſtehen die Schulen, mit Ausſchluß der Univerſitäten in Rückſicht ihrer innern Angelegenheiten unter dem Konſiſtorium, ſo wie die milden Stiftungen, in ſoweit ſolche zugleich Schul- und Erziehungsanſtalten ſind.

4. Regierungen. Inſtruktion für die Geſchäftsführung der Regierungen vom 23. Oktober 1817. Geſetz-Sammlung 1817. Seite 248. und Bekanntmachung des Königlichen Oberpräſidiums vom 5. März 1816. Amtsblatt 1816. Seite 93.

Für die Regierungen gehören folgende geiſtliche und Schulangelegenheiten:

1. Die Ausübung des Königlichen Patronats und die Vokation zu den unter derſelben begriffenen geiſtlichen und Schulſtellen;
2. Die Verwaltung des Vermögens der Kirchen und Schulen, und anderer frommen Stiftungen Königlichen Patronats;

3. Die daraus hervorgehenden Gehaltsbewilligungen für die Geiſtlichen und Schul-Diener mit der Dispoſition über die für letztere ausgeſetzte Acciſevergütigungen;

4. Die betreffenden Rechtsſtreitigkeiten;

5. Die Einwilligung in die Veräuſſerung oder Erwerbung geiſtlicher Grundſtücke, ſowie in die Zeit- und Erbverpachtungen der zum Kirchen- Pfarr- und Schulvermögen gehörigen Grundſtücke;

6. Die Verwaltung der Hauptamtskirchenkaſſe, wie des geſammten Amtskirchen-Vermögens;

7. Die Ausſchreibung der vom Miniſterium bewilligten Haus- und Kirchen-Kollekten, mit der Verwaltung der Kollektenkaſſe, nicht minder die obere Leitung der Synodal- Prediger- und Schullehrer-Wittwenkaſſen;

8. Die Aufſicht über die Verwaltung des vom Privat- und Städtiſchen Patronat abhangenden Kirchen- Schul- und Stiftungsvermögens;

9. Die Reviſion der Rechnungen nicht nur aller Königlichen, ſondern auch derjenigen Dorfkirchenkaſſen, über welche das Patronat den Magiſträten zuſteht.

10. Die Bauangelegenheiten ſämmtlicher Kirchen, Pfarren und Schulen, und endlich

11. Die Aufſicht über die Schulen und deren Betrieb nach feſtgeſetztem Plane.

Bekanntmachung des Königlichen Oberpräſidiums vom 20. Februar 1826. Amtsblatt 1826. Seite 48.

Die geiſtlichen und Schulangelegenheiten werden nach der Kabinetsordre vom 31. Dezember 1825. von der zweiten Abtheilung der Königlichen Regierung (Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und für das Schulweſen) bearbeitet.

Miniſterial-Reſkript vom 29. Januar 1819. v. Kamptz Annalen Jahrgang 1819. Seite 84.

Nach der Beſtimmung einer Allerhöchſten Kabinetsordre vom 22. dieſes, ſollen in Zukunft alle geiſtlichen Räthe bei den Regierungen das Prädikat als Konſiſtorialräthe führen.

Verordnung über die Einrichtung der Amtsblätter und über die Publikation der Geſetze und Verordnungen durch dieſelben vom 28. März 1811. Geſetz-Sammlung 1811. Seite 165.

In jedem Regierungsbezirk ſolle ein Amtsblatt erſcheinen, welches Titel, Datum und Nummer der in der allgemeinen Geſetz-Sammlung enthaltenen Geſetze, und alle zur allgemeinen Bekanntmachung geeigneten Verfügungen der verſchiedenen Landesbehörden und Belehrungen über öffentliche Angelegenheiten enthält.

Mit dem Anfange des achten Tages, nachdem die Verordnungen und Verfügungen zum erſtenmale im Amtsblatt abgedruckt worden, ſind ſie für gehörig bekannt gemacht anzunehmen.

Mit dem Anfange des achten Tages, nachdem ein in der Geſetz-Sammlung erſchienenes Geſetz in dem Amtsblatt der einzelnen Regierungen als vorhanden angezeigt iſt, iſt das Geſetz als gehörig bekannt gemacht anzunehmen.

Iſt der Inhalt einer Verfügung von der Art, daß ſogleich etwas zur Ausführung gebracht werden ſoll, ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß jede Behörde und jeder Einzelne ſogleich nach dem Empfange der Amtsblätter das Nöthige einleiten muß.

Alle Prediger erhalten das Amtsblatt der Regierung des Departements unentgeltlich, ſind aber auch zur richtigen Ablieferung deſſelben an ihren Amtsnachfolger verpflichtet.

Die Obrigkeiten, Prediger und Dorfſchulzen ſind auch verpflichtet, dafür zu ſorgen, daß die Amtsblätter zu rechter Zeit aus dem nächſten Vertheilungsorte abgeholt, und den Gemeinen der Inhalt bekannt gemacht werde. Unrichtige Aufbewahrung der Nummern der Geſetz-Sammlung und des Amtsblattes wird an dem Schuldigen mit dem doppelten Preiſe des Jahrgangs beſtraft.

Kabinetsordre vom 24. Juli 1826. Geſetz-Sammlung 1826. Seite 73.

Ein durch das Amtsblatt bekannt gemachtes Geſetz hat, wenn es auch nicht in die Geſetz-Sammlung aufgenommen iſt, für die Eingeſeſſenen des Regierungsbezirks verbindende Kraft. Die Amtsblätter ſollen das Organ ſeyn, durch welches der Wille des Geſetzgebers den Unterthanen bekannt werden ſoll; und ein Geſetz iſt für hinreichend publizirt zu achten, wenn es in die Amtsblätter aufgenommen wird. Die Geſetz-Sammlung enthält die allgemeinen Geſetze, und das Amtsblatt iſt vorzüglich nur zur Aufnahme adminiſtrativer Verfügungen beſtimmt, ohne daß die verbindliche Kraft des Geſetzes bezweifelt werden darf, wenn es aus beſondern Gründen nicht durch die Geſetz-Sammlung, ſondern durch die Amtsblätter bekannt gemacht wird.

5. Superintendenten und Schul-Inſpektoren.

Konſiſtorial- und Viſitat-Ordnung vom Jahre 1573.

Die Pfarrer in den Haupt- oder kleinen Städten, ſollen zu Inſpektoren der nächſt umliegenden Flecken und Dörfer verordnet werden.

Inſpektoren ſollen vor allen Dingen auf aller und jeder, ihrer Inſpektion unterworfenen Pfarrer und Geiſtlichen und Kirchendiener, Lehre und Leben fleißig acht geben.

Würden die Inſpektoren von einem Pfarrer oder Kirchendiener etwas Ungebührliches oder Sträfliches erfahren, ſo ſollen ſie ſolches ihm insgeheim vorhalten, und wenn es nicht beſſer wird, dem Konſiſtorio davon Anzeige machen.

Auch ſollen Inſpektoren, wenn ſie erfahren, daß die Patronen oder Kollatoren, ehe ſie Pfarrer präſentiren und annehmen, denſelben etwas an Aeckern, Wieſen, Dienſten, Pächten und anderen Einkommen abhandeln, ſolches ſogleich dem Konſiſtorio anzeigen, und beide, Kollator und Pfarrer ſollen in ſchwere Strafe verfallen, und letztere ſogleich ihres Amts entſetzt ſeyn.

Wenn ein Pfarrer verſtirbt, ſollen die Inſpektoren einen andern aus dem nächſten Flecken oder Dörfern auflegen, die Pfarre ſo lange zu verwalten, bis ein anderer Pfarrer eingeſetzt iſt.

Sie ſollen auch mit den Patronen dafür ſorgen, daß der Wittwe und Kindern von der Pfarre Einkommen, ſo weit ihnen ſolches gebührt, nichts entzogen, und dem

künftigen Pfarrer das, was ihm zukommt, ſammt dem Inventario, bleiben und behalten werden möge.

Allgemeines Landrecht Theil 2. Tit. II.

§. 152. Das Amt der Superintendenten beſteht in der Aufſicht über die zu ihrem Kreiſe geſchlagenen Kirchen und Geiſtlichen.

§. 153. Letztere ſind ihm von ihrer Amtsführung, Leben und Wandel auf Verlangen Rechenſchaft zu geben, ſchuldig.

§. 154. Beſonders müſſen die Superintendenten die Kirchenviſitationen ordentlich und ſorgfältig vornehmen, dabei von der Beſchaffenheit und Verwaltung des Kirchen-Vermögens, ſo wie von dem Bauſtande der Kirchen- und Pfarrgebäude genaue Erkundigung einziehen, und davon ſowohl als von der Amtsführung der Prediger und übrigen Kirchenbedienten ihren vorgeſetzten Obern treulich berichten.

§. 155. Zu entſcheidenden Verfügungen ſo wie überhaupt zu andern Geſchäften ſind ſie ohne beſondern Auftrag ihrer Obern nicht befugt.

Miniſterial-Reſkript an ſämmtlichen Königlichen Konſiſtorien und Regierungen vom 10. Januar 1826. v. Kamptz Annalen Jahrgang 1826. Seite 81.

Da es für die Verwaltung der Kirchenangelegenheiten von großer Wichtigkeit iſt, den Synodalkreiſen Männer vorzuſetzen, die ſich durch theologiſche Kenntniſſe, Bekanntſchaft mit den Kirchengeſetzen, Amtserfahrung, Geſchäftskunde, homiletiſche Durchbildung, wie durch Reinheit des Karakters und Tadelloſigkeit des Wandels auszeichnen, gleichwohl aber für die Verwaltung eines Ephoralamts keine beſondre Beſoldung ausgeſetzt werden kann, ſo werden die Königlichen Regierungen angewieſen:

1. Wenn Königliche Patronatsſtellen, mit welchen eine Superintendentur verbunden iſt, zur Erledigung kommen, vor anderweitiger Uebertragung derſelben, ſich der Beiſtimmung des Königlichen Konſiſtoriums darüber zu verſichern, daß die Auserſehenen auch zu Superintendenten in Vorſchlag gebracht werden können und ſollen;

2. In den Diöceſen, in welchen die Superintendenturen mit Pfarrämtern von unbedeutendem Ertrage oder auch mit Privatpatronatsſtellen verbunden ſind, bei der Verleihung gut dotirter Predigtämter Königlichen Patronats ſich ſchon vorläufig zu vergewiſſern, daß ihren Inhabern eintretenden Falls das Ephoralamt übertragen werden könne, und von ihnen übernommen werde.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Potsdam. Amtsblatt 1812. Seite 309.

Um theils den Herren Superintendenten bei ihren ſich vermehrenden Inſpektions-Geſchäften die nöthige Erleichterung zu verſchaffen, theils auf das Schulweſen deſto eingreifender wirken zu können, iſt beſchloſſen worden, in mehreren Diöceſen, vornehmlich in denen von größerem Umfange, beſondere Schul-Inſpektoren anzuſtellen, welche in Bezug auf das Schulweſen eben das ſeyn ſollen, was die Superintendenten für das Kirchenweſen ihrer Kreiſe ſind.

Miniſterial-Verfügung vom 22. April 1823. v. Kamptz Annalen Jahrgang 1823. Seite 292.

Eine Trennung der weſentlich zuſammen gehörenden Aufſicht über Kirche und Schule wird in Zukunft nur dann Statt finden, wenn Alter oder Kränklichkeit des Superintendenten eine Erleichterung ſeiner Geſchäfte nöthig machen. Jedoch ſoll ihm diejenige Einwirkung auf das Schulweſen, deren er fähig iſt, gelaſſen und er wenigſtens in fortgeſetzter Kenntniß von dem, was darin geſchieht, erhalten werden. Die künftigen Schul-Inſpektoren ſollen daher nur als Vikarien des Superintendenten betrachtet werden, und verpflichtet ſein, ihn in fortwährender Kenntniß der Schulangelegenheiten zu erhalten, ſeines Rathes ſich möglichſt zu bedienen, und ihre Berichte an die vorgeſetzten Behörden eben ſo durch ihn befördern zu laſſen, als ihnen hiewiederum durch denſelben die höhern Verfügungen zukommen ſollen.

Miniſterial-Reſkript an das Königliche Konſiſtorium und die Königliche Regierung zu Münſter vom 5. März 1818. v. Kamptz Annalen 1818. Seite 352.

Die Behörden ſollen den Geiſtlichen die Verfügungen, welche ihre Amtsführung betreffen, nicht durch die Landräthe, ſondern allein durch die Superintendenten zukommen laſſen.

Verordnung der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 18. September 1811. Amtsblatt 1811. Seite 207.

Superintendenten und Schul-Inſpektoren ſollen beſonders bei Kirchen- und Schul-Viſitation darauf achten, ob auch die Schulvorſteher mit der Inſtruktion vom 23. Juli 1811. gehörig bekannt ſind, und derſelben in allen Punkten nachleben.

Verordnung derſelben vom 31. Oktober 1811. Amtsblatt 1811. Seite 250.

Superintendenten haben bei Kirchen-Viſitationen, Prediger-Introduktionen und andern Gelegenheiten nachzuſehen und anzuzeigen, ob die Kirchenbücher ohne Tadel geführt, und die Duplikate alljährlich richtig abgeliefert worden, auch die über die Duplikate zu führende Kontrolle genau und vollſtändig fortzuſetzen.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Potsdam. Amtsblatt 1813. Seite 458.

Bei einer neuerlich vorgenommenen Reviſion eines Kirchenbuches haben ſich Beweiſe von Unordnung und vernachläßigter Aufſicht über die regelmäßige Führung und Ueberlieferung dieſer öffentlichen Urkunde ergeben, und es iſt dem Superintendenten der Diöceſe eine Strafe von zehn Thalern auferlegt worden.

Verordnung der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 24. April 1812. Amtsblatt 1812. Seite 170.

Superintendenten ſollen bei Kirchen-Viſitationen darauf ſehen, daß Kirchengelder und Dokumente von den Kirchenvorſtehern unter gemeinſamen Beſchluſſe gehalten, und weder dem Patron noch einem Mitgliede des Kirchenkollegiums ohne höhere Genehmigung anvertraut oder als Darlehn überlaſſen werden.

Ver-

Verordnung derſelben vom 16. Juni 1812. Amtsblatt 1812. Seite 257.

Superintendenten ſollen die Kirchen-Rechnungen Privatpatronats bei den Viſitationen nachſehen, und wenn dieſelben nicht zur Einſicht bereit liegen, ſo ſollen ſie den Superintendenten zugeſandt und ihnen 12 Groſchen bis 1 Thaler für die Reviſion bezahlt werden.

Konſiſtorial-Verordnung vom 1. September 1817. Amtsblatt 1817. Seite 319.

Superintendenten werden angewieſen, bei ihren Kirchenviſitationen jedesmal beſonders die zuletzt konfirmirten jungen Leute zu prüfen, um ſich zu überzeugen, ob auch der Verordnung wegen des Konfirmandenunterrichts in allen Punkten genüget, auch die Konfirmationsbücher vorſchriftsmäßig geführt worden ſind, und hiernächſt über den Ausfall dieſer Prüfung an das Konſiſtorium zu berichten.

Verordnung des Königlichen Konſiſtoriums der Provinz Brandenburg vom 27. Dezember 1826. Amtsblatt 1827. Seite 7.

Die Superintendenten ſollen, ſo oft eine Predigerſtelle in ihren Diöceſen erledigt und wieder beſetzt worden iſt, davon dem Königlichen Konſiſtorium ſofort Anzeige machen.

Verordnung der Königlichen Regierung zu Magdeburg vom 12. Februar 1818. v. Kamptz Annalen 1818. Seite 66.

Jeder Superintendent ſoll unfehlbar bei dem Abſterben eines Predigers ſeiner Diöceſe den Todesfall oder bei einer andern Erledigung die entſtehende Vakanz binnen acht Tagen anzeigen, und ſeinem Berichte das Verzeichniß der Einkünfte der erledigten Stelle und die Anzeige beifügen, ob der Verſtorbene eine Wittwe oder minorenne Kinder hinterlaſſen, und wer als Patron oder ſonſt bei Beſetzung der Stelle konkurrire.

Bei entſtehender Schullehrervakanz hat der Ortsprediger binnen acht Tagen mit demſelben Beifügen wie oben, an den Superintendenten oder Schul-Inſpektor der Diöceſe zu berichten, dieſer aber den Bericht des Predigers in den nächſten acht Tagen mit dem Bemerken einzuſenden, ob die über die Einkünfte und die Art der Wiederbeſetzung der Stelle ertheilten Nachrichten mit den Nachrichten ſeines Archivs übereinſtimmen.

Verordnung der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 12. März 1824. Amtsblatt 1824. Seite 62.

Superintendenten und Schul-Inſpektoren werden angewieſen in ihren Berichten über die Veränderungen in geiſtlichen und Schulſtellen

1. Den Betrag des aus der Königlichen Regierungskaſſe, oder aus Kaſſen der Domänen- und Rentämter, oder aus der Kommunal- und Inſtitutenkaſſe, oder aus der Ortskirchenkaſſe, oder aus den Königlichen Forſten oder andern Königlichen Anſtalten fließenden Einkommens an baarem Gelde oder Naturalien nach allen verſchiedenen Arten;

2. Die Kaſſe oder Behörde, von welcher ſolches erhoben wird, ſo wie

3. Die Zeit, bis zu welcher der Abgegangene oder ſeine Erben ſolches genießen, und endlich

4. Die Zeit, von wo ab der neue Geiſtliche oder Schullehrer ſolches bezieht, genau anzugeben.

(Berichte in Schullehrer-Wittwenkaſſen-Angelegenheiten ſiehe unten dritte Abtheilung. B. 10. c. bb.

Ueberſicht des Zuſtandes der Schulkaſſen iſt zum 1. April jeden Jahres einzureichen, ſiehe unten Erſte Abtheilung C. 8.

Anzeige über diejenigen jungen Männer aus dem geiſtlichen und Schulſtande, welche ſich zur Zurückſtellung bei den Aushebungen zum Militairdienſt eignen, iſt jährlich im Laufe des Monats April einzureichen. Siehe unten Dritte Abtheilung B. 8. c.

Ein Verzeichniß über den Schulbeſuch jüdiſcher Kinder, jährlich zum 8. Januar einzureichen. Siehe unten Erſte Abtheilung C. 12.)

Publikandum der Königlichen Regierung wegen der Konduitenliſten der Geiſtlichen vom 19. Mai 1820. Siehe v. Kamptz Annalen. Jahrgang 1820. Seite 247.

Verordnung des Königlichen Konſiſtoriums zu Berlin vom 15. Januar 1825. C. 90.

Denjenigen nächſten Vorgeſetzten, welchen die disciplinariſche Aufſicht in erſter Inſtanz über die Geiſtlichen und Schullehrer übertragen iſt, wird es zur unerläßlichen Pflicht gemacht, dieſem Theil ihrer Amtsgeſchäfte mit der größten Sorgfalt Genüge zu leiſten. Die eingehenden Konduitenliſten, Zeugniſſe und ſonſtige Anzeigen werden daher von den oberaufſehenden Behörden mit der vorzüglichſten Aufmerkſamkeit geprüft, darin keine unbeſtimmte und doppelſinnige Bemerkungen, mit denen die Berichtserſtatter wohl zuweilen die Anzeige vorgefallener Ungebührlichkeiten zu umgehen pflegen, geduldet, vielmehr wird, wo ſich Spuren einer ſolchen unziemlichen Bemäntelung zeigen, der Sache ſofort genau nachgeforſcht, und auch den von ſeiner Pflicht abgewichenen Vorgeſetzten dieſelbe mit Nachdruck in Erinnerung gebracht werden.

Es wird daher auch bei jeder Disciplinarunterſuchung ermittelt werden, ob der Vorgeſetzte eine Vernachläßigung der Aufſicht ſich habe zu Schulden kommen laſſen, und bei jeder wieder vorkommenden Vernachläßigung dieſer Art, beſonders wenn dadurch das Ueberhandnehmen eigentlicher Gewohnheitsſünden befördert worden, die nach ihrer Natur dem Vorgeſetzten bei pflichtmäßiger Aufmerkſamkeit nicht füglich verborgen bleiben konnten, wie z. B. fortgeſetzte Unordnung im Dienſte, Trunkſucht, oder ein anſtößiger Lebenswandel, wird der ſchuldige Vorgeſetzte unfehlbar zur ſtrengſten Verantwortung gezogen werden. (Nach Miniſterial-Reſkript vom 19. Dezember 1824.)

Verordnung der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 30. Juni 1826. Amtsblatt 1826. Seite 184. Siehe unten Zweite Abtheilung A. II. 2. 5f. Pfarr-Regiſtraturen.

Verordnung der Königl. Regierung zu Potsdam vom 20. März 1812.

Für die Superintendenten in der Kurmark iſt bei Kirchen Königlichen Patronats folgende Gebührentaxe höhern Orts beſtimmt worden:

1. Für Schreibgebühren .... 6 Groſchen Cour.
2. ⸗ eine Viſitation der Mutterkirche .... 2 Thaler
3. ⸗ ⸗ ⸗ jeder Tochterkirche .... 1 ⸗
4. ⸗ ⸗ Introduktion in Städten .... 3 ⸗
5. ⸗ ⸗ ⸗ auf dem Lande in matre .. 2 ⸗
6. ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ filia ..... 1 ⸗
7. Von Kandidaten für die Probepredigt .... 1 ⸗ 8 Groſchen.
8. ⸗ dem Introducendus für die Predigt .... 1 ⸗

Wo höhere Sätze hergebracht ſind, ſollen ſie beibehalten, die Kirchen⸗Rechnungen aber bei den gewöhnlichen Viſitationen ohne beſondere Vergütigung revidirt werden. Bei Kirchen Privatpatronats muß es übrigens wegen der Taxe vor der Hand bei demjenigen bleiben, was jeden Orts gewöhnlich iſt. — Bei auſſerordentlichen Viſitationen und bei beſondern Aufträgen liquidiren die Superintendenten die Koſten wie bisher.

Verordnung derſelben vom 4. Juni 1817. Amtsblatt 1817. Seite 197.

Den Superintendenten ſoll nach abgelegter Jahresrechnung der Kirchenkaſſen von dem für ein Jahr verbleibenden Beſtande jeder Kaſſe eine Remuneration, und zwar von 1 bis 5 Thaler 8 Groſchen, von 5 bis 10 Thaler 16 Groſchen, von 10 bis 20 Thaler 1 Thaler, und wenn über 20 Thaler im Beſtande verbleiben, jährlich 2 Thaler gezahlt werden. Eine Kirche, die weniger als 1 Thaler Beſtand hat, ſoll für das Rechnungs⸗Jahr frei ſein.

Inſtruktion für die Prediger Königlichen Patronats zur Anfertigung der Kirchen⸗Rechnungen vom 6. Oktober 1823.

Bei der an die Superintendenten zu zahlenden Remuneration iſt nicht der Beſtand, ſondern der jährliche reine Ueberſchuß zum Grunde zu legen. Es iſt daher von der wirklichen reinen Einnahme (excl. des vorjährigen Beſtandes) die wirkliche Ausgabe (excl. des einzuſendenden Ueberſchuſſes) abzuziehen, und von dem dann bleibenden Beſtande die Remuneration zu zahlen.

Publikandum der Königl. Regierung zu Danzig vom 9. Oktober 1817. v. Kamptz Annalen 1817. 4tes Heft. Seite 100.

Durch die Miniſterial⸗Verfügung vom 31. Juli und 2. Auguſt dieſes Jahres, iſt feſtgeſetzt, daß die den Superintendenten, Dekanen und Schul⸗Inſpektoren bewilligten Schreibmaterialiengelder aus den Kirchenmitteln hergegeben werden ſollen. Jeder Superintendent, Dekan oder Schul⸗Inſpektor erhält aus jeder Kirchenkaſſe ſeiner Diöceſe jährlich 60 Groſchen zu Schreibmaterial. Iſt der Superintendent zugleich Schul⸗Inſpektor, ſo erhält er das Doppelte, nehmlich 1 Thaler 30 Groſchen.

Verordnung vom 28. Juni 1825. Geſetz⸗Sammlung 1825. Seite 163.

Den Superintendenten und Schul⸗Inſpektoren gebühren bei kommiſſariſchen

Dienſtreiſen 2 Thaler Diäten, und können dieſelben 2 Pferde Extrapoſt liquidiren. Dabei wird vergütigt: a. An Stations- und Trinkgeldern für jede Meile 10 Sgr. b. An Wagenmiethe für jeden Tag auf wirklichen Reiſen 20 Sgr. c. Alle Auslagen an Chauſſée- Brück- und Fährgeldern.

Verordnung der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 7. Auguſt 1812. Amtsblatt 1812. Seite 360.

Die Viſitationsreiſen der Superintendenten müſſen mit gewöhnlichen Gemeinefuhren verrichtet werden.

(Kirchen- und Schulviſitationen.) Cirkular-Verordnung der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 19. Januar 1811.

Die Kirchen- und Schulviſitationen ſind in der Regel unerwartet und hauptſächlich und zunächſt da zu halten, wo ſie aus irgend einem Grunde für nöthig erachtet werden.

Gut wird es ſein, wenn die Viſitation am Sonntage geſchieht, und der Superintendent dem Gottesdienſt und zwar, um keine Störung zu verurſachen, unbemerkt beiwohnt.

Die Gegenſtände, welche hauptſächlich vorgenommen werden müſſen, ſind folgende:

1. Die Kirchen- Pfarr- und Schulgebäude werden genau beſichtigt. Insbeſondere wird nachgeſehn und bemerkt, ob und wie die etwanigen letzten Verfügungen wegen Reparaturen an dieſen Gebäuden ausgeführt worden? Es wird dabei auf die Reinlichkeit der Kirche und das ſchickliche Anſehn und die Lage und Größe des Kirchhofs geachtet.

2. Sämmtliche Kirchen- Schul- und Armen-Rechnungen der Gemeine werden vorgelegt und beſonders bemerkt, wenn dieſelben zuletzt abgenommen worden, wieviel Beſtand oder Vorſchuß dabei geweſen, ob der Beſtand baar vorhanden, oder wie er ſonſt nachgewieſen iſt? Die Rechnungen ſelbſt werden durchgeſehen und bemerkt, ob gegen die Sicherſtellung, Verwaltung und Verwendung des Vermögens etwas zu erinnern ſei. Sind die Rechnungen nicht in loco, ſo müſſen ſie vor der Viſitation eingefordert werden.

Kirchen-Vorſteher, Patrone oder Magiſträte müſſen die Rechnungen den Superintendenten als landesherrlichen Kommiſſarien vorlegen und alle nöthige Auskunft geben. Insbeſondere ſind die Dokumente nachzuſehen und zu bemerken, ob ſolche nebſt dem baaren Beſtande ſicher verwahrt werden?

3. Die Kirchenbücher werden unterſucht und insbeſonders das Duplikat deſſelben, und wird bemerkt, wo letzteres aufbewahrt wird, in welchem Zuſtande die Bücher ſind, ob ſie vorſchriftsmäßig geführt, und deutlich und reinlich geſchrieben ſind?

4. Desgleichen die Pfarr- und Kirchen-Regiſtraturen.

5. Die Kirchen- und Schulbeamten werden in dem Bericht nach ihrem Charakter, Wandel und Amtsführung genau beurtheilt und dasjenige angeführt, was ſich dieſerhalb bei der Viſitation ergeben hat.

6. In Gemeinſchaft mit den Patronen müſſen die Superintendenten die Kirchen-

Vorſteher, auch, nach Befinden, ſonſt einen oder den andern verſtändigen Mann aus der Gemeine beſonders vernehmen, ob und was ſie etwa bei dem Kirchen- und Schulweſen und dem Verhalten der Beamten, zu erinnern und vorzuſchlagen haben.

7. Das Koncept der von dem Prediger gehaltenen Predigt, und nicht eine bloße Disſpoſition oder Inhaltsanzeige, wird dem Bericht beigefügt. Zugleich wird nachgefragt, ob und welche beſſere Predigtſammlung zum Vorleſen eingeführt worden?

8. Die Schulkinder werden auf eine ſchickliche Nachmittagsſtunde beſchieden. Nach Befinden läßt der Superintendent den Prediger und Schullehrer katechiſiren und letztern ſonſtige Lektionen halten.

Es wird genau unterſucht, ob das Schulweſen nach der Cirkular-Verordnung vom 12. November 1809. eingerichtet worden, und wie insbeſondere der Schulvorſtand ſich benehme? Dieſer wird über das Schulweſen beſonders vernommen. Es wird bemerkt, ob der Prediger ſich der Schule und des Schulweſens annehme, und worin und wie? ob er die Schule auf den Filialen beſuche, und wie oft? Was für Schulbücher gebraucht werden? Ob eine kleine Schulbibliothek vorhanden ſey? u. ſ. w. In welcher Art es mit dem Religionsunterrichte der Kinder und deren Konfirmation, insbeſondere auf den Filialen, gehalten werde? Endlich

9. muß auch vorzüglich auf die Merkmale des religiöſen Sinnes der Gemeine die Aufmerkſamkeit gerichtet werden, auf den Fleiß im Beſuche des öffentlichen Gottesdienſtes und die Theilnahme am heiligen Abendmahl, auf den Grad der Stille, Ordnung und Andacht bei demſelben, und ähnliche Punkte.

Sogleich nach abgehaltener Viſitation wird der Bericht darüber, und wie ſich von ſelbſt verſteht, von jeder Gemeine beſonders eingeſandt.

Miniſterial-Verordnung vom 10. Oktober 1814. Haupts Handbuch III. Seite 855.

Auch die Kirchen, bei denen die Superintendenten als pastores angeſtellt ſind, ſollen gleich den andern Kirchen von Zeit zu Zeit viſitirt werden, jedoch nicht von andern Superintendenten, ſondern von einem geiſtlichen Mitgliede der geiſtlichen und Schuldeputation.

General-Landſchul-Reglement vom 12. Auguſt 1763. §. 26.

Superintendenten und Inſpektoren ſollen die geſammten Landſchulen ihrer Inſpektion jährlich ſelbſt bereiſen, und mit aller möglichen Attention den Zuſtand einer jeden Landſchule unterſuchen, ob die Eltern und Vorgeſetzten ihre Kinder und Untergebenen zur Schule gehalten, oder darin nachläßig geweſen? ob die Prediger im Beſuch der Schule und Aufſicht über die Schulmeiſter ihre Pflicht und Schuldigkeit gethan? insbeſondere ob die Schulmeiſter die nöthige Kapacität haben, oder ob ſie untüchtig ſind? und was ſonſt deshalb zu erinnern oder zu verbeſſern iſt.

Verordnung der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 20. März 1813. Amtsblatt 1813. Seite 148.

Bei den Schulviſitationen ſollen alle ſchulpflichtige Kinder in der Schule zugegen

ſein. Ein Verzeichniß der bei der Schulviſitation nicht gegenwärtigen ſchulpflichtigen Kinder ſoll von dem Schullehrer ſogleich aufgenommen und ſelbiges von dem Schulviſitator dem Landrath des Kreiſes zur Beſtrafung derjenigen Eltern, welche ihre Kinder aus Muthwillen oder Nachläßigkeit von der Schule an ſolchem Tage zurückhalten, übergeben werden.

6. Kirchenpatrone. Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. XI.

§. 568. Derjenige, welchem die unmittelbare Aufſicht über eine Kirche die nebſt Sorge für deren Erhaltung und Vertheidigung obliegt, wird der Kirchenpatron genannt.

§. 583. Perſonen, welche zu keiner von den im Staate aufgenommenen oder geduldeten chriſtlichen Religionsparteien gehören, können das Patronatrecht über eine Kirche nicht ausüben.

Verordnung wegen Verwaltung des Patronatrechts über chriſtliche Kirchen auf ſolchen Gütern und Grundſtücken, die ſich im Beſitz jüdiſcher Glaubensgenoſſen befinden vom 30. Auguſt 1816. Geſetz-Sammlung 1816. Seite 207.

1. Das auf Gütern und Grundſtücken, die ſich im Beſitz jüdiſcher Glaubensgenoſſen befinden, haftende Patronatrecht über chriſtliche Kirchen ſoll für die Beſitzzeit jüdiſcher Beſitzer ruhen.

2. Pfarrer und Kirchenbedienten, auch der Schullehrer, ſollen von der Provinzialbehörde beſtellt werden, ganz in derſelben Art, als ob kein Patron vorhanden wäre.

3. Eben ſo ſoll es auch mit der Aufſicht über das Kirchenvermögen und mit der Abnahme der Kirchen-Rechnungen gehalten werden.

4. Die Beiträge und Leiſtungen aber, zu denen der Patron verbunden iſt, müſſen in allen Fällen aus den Einkünften des Guts beſtritten werden.

5. Wo das Patronatrecht einer Kommune zuſteht, können die jüdiſchen Mitglieder derſelben an deſſen Ausübung nicht Theil nehmen, ſie müſſen aber die damit verknüpften Reallaſten von ihren Beſitzungen, gleich andern Mitgliedern der Kommune, tragen, ſowie ſie auch als angeſeſſene Dorf- oder Stadtgemeine-Mitglieder von ihren Grundſtücken zur Erhaltung der Kirchenſyſteme beizutragen verpflichtet ſind.

Allgemeines Landrecht. Theil II. Tit. XI.

§. 584. Die dem Patrone obliegende Sorge für die Erhaltung der Kirche begreift die Pflicht, dazu bei Ermangelung eines hinlänglichen Kirchenvermögens, aus eigenen Mitteln beizutragen, in ſich.

§. 535. Dagegen iſt aber auch der Patron berechtigt, die Verwalter des Kirchen-Vermögens zu beſtellen und von ihnen Rechnung zu fordern.

§. 587. Auch hat er das Recht, bei Erledigung der Pfarre den neuen Pfarrer zu präſentiren.

Miniſterial-Reſkript vom 25. Januar 1821. v. Kamptz Annalen. Jahrgang 1821. Seite 79.

In den Städten gebührt die Ausübung des Patronatrechts bei Beſetzung der Pre-

digerſtellen dem Magiſtrate und der Kirchengemeine, in ſofern ſolche verfaſſungsmäßig an der Wahl ihres Pfarrers Theil zu nehmen berechtigt iſt. Auch rückſichtlich der Berufung der Schullehrer gilt dies, und kann keine Oppoſition der Schuldeputation in dem Verhältniſſe zum Magiſtrat angenommen werden. Der Magiſtrat und die Schuldeputation ſind nicht verſchiedene Corpora, und letztere kann nur im Sinne und nach der Majorität der Stimmen im Magiſtrate handeln und nie gegen die Concluſa des letztern verfahren.

Konſiſtorial- und Viſitat.-Ordnung von 1573. und Allgemeines Land-Recht §. 613. l. c.

Patrone dürfen, ehe ſie Pfarrer präſentiren, nichts an Aeckern, Wieſen, Pächten u. d. g. abhandeln, auch keine den Pfarr-Rechten zuwider laufenden Verſprechungen fordern und annehmen.

Wer um Beſtechung oder anderer unerlaubten Privatvortheile willen jemand zu einer Pfarrſtelle präſentirt, verliert für ſeine Perſon das Wahl- und Präſentations-Recht bei dieſer und allen folgenden Vakanzen, und es fällt daſſelbe den geiſtlichen Oberen zu.

Verordnung vom 4. Dezember 1709.

Patrone ſollen bei Beſetzung der Pfarre nicht auf Beibehaltung der Pfarrwittwe, oder Beförderung eines Informators, oder auf eine Heirath und dergleichen weltliche Dinge ſehen.

Verordnung vom 30. September 1718.

Die bei der Wahl eines Kirchenbedienten oder Schulkollegen etwas zu ſagen haben, ſollen weder von den Ihrigen Jemand einſchieben, noch Geſchenke nehmen, noch ſonſt unverantwortliche Abſicht hegen, bei ſchwerer Strafe.

Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. XI.

§. 589. Des Patrons und ſeiner Familie muß im öffentlichen Kirchengebete beſonders gedacht werden.

§. 593. Bei ſeinem nnd ſeiner Ehegattin Abſterben findet das herkömmliche Trauergeläute Statt.

§. 595. Verarmte Patrone genugſam dotirter Kirchen haben aus dem Kirchenſchatze nothdürftigen Unterhalt zu fordern.

B. Kirchenverfaſſung.

B. Kirchen-Verfaſſung.

Reſkript des Königlichen Miniſteriums des Innern vom 9. und Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 15. Februar 1816. Amtsblatt 1816. Seite 73.

1. Evangeliſche Biſchöfe.

Des Königs Majeſtät haben zur Belohnung ausgezeichneter Verdienſte im geiſtlichen Stande zwei Biſchöfe der evangeliſchen Kirche ernannt, ohne jedoch dadurch irgend

etwas in der Verfaſſung der evangeliſchen Kirche beider Konfeſſionen und dem Wirkungskreiſe der durch dieſe Würde ausgezeichneten Männer zu ändern; und ſoll dieſe Würde eine Anerkennung ausgezeichneter Verdienſte im geiſtlichen Stande ſein] und zur Emporhebung auch des äuſſern Anſehens der evangeliſchen Kirche beider Konfeſſionen gereichen. Die Biſchöfe ſollen den Rang Königlicher Oberpräſidenten haben, und es ſoll ihnen in der Anrede und im Schreiben das Prädikat „Hochwürdiger" ſowie alle übrigen Vorzüge und Ehrenrechte eines Biſchofs beigelegt werden.

2. Verbeſſerung des proteſtantiſchen Kirchenweſens.

Reſkript des Königlichen Miniſteriums des Innern vom 2. Januar und Bekanntmachung des Königlichen Konſiſtoriums der Provinz Brandenburg vom 14. März 1817. Amtsblatt 1817. Seite 129.

Des Königs Majeſtät haben in Anſehung des proteſtantiſchen Kirchenweſens beſtimmt:

1. In jedem Kirchſpiel ſoll ein Presbyterium oder Kirchenkollegium, aus dem Geiſtlichen und dem Patron bei Patronatskirchen auch einigen Gemeinegliedern, beſtellt werden, welche das Wohl und die Gerechtſame der Kirche wahrzunehmen haben.

2. Die proteſtantiſche Geiſtlichkeit jedes Superintendentur-Sprengels ſoll unter dem Vorſitz des Superintendenten eine Kreisſynode bilden. Die Beſtimmung dieſer Synode iſt Beförderung fortſchreitender Ausbildung der Geiſtlichkeit und eines würdigen Betragens derſelben, weshalb ihr auch die Handhabung der Disciplin über Geiſtliche und Kandidaten des Predigtamts durch Ermahnung, Zurechtweiſung und, wo dieſes nicht zureicht, durch Anzeige an die geiſtliche Behörde zuſtehen ſoll, ferner die Berathung der innern Angelegenheiten der Kirche zur Erhaltung der Einigkeit in der Lehre und Liturgie, die Aufſicht über die Volksſchulen insbeſondere auch über den Religionsunterricht.

3. In jeder Provinz ſollen aus ſämmtlichen Superintendenten unter dem Vorſitze des General-Superintendenten Provinzialſynoden gebildet werden, welche ſich ein- oder zweimal im Jahr verſammlen, und ihre Beſchlüſſe dem Konſiſtorium vorlegen.

4. In Anſehung der äußeren Lage der Geiſtlichkeit ſoll wenigſtens der Zuſtand derſelben, wie ſolcher im Jahr 1806. war, mit den damaligen Immunitäten wiederhergeſtellt werden.

Auch haben (nach dem gedachten Miniſterial-Reſkript) Seine Majeſtät der König es genehmigt, daß da, wo es unbeſchadet der Seelſorge geſchehen kann, kleine nahe bei einander gelegene Pfarreien zur Verbeſſerung der Pfarrer vereinigt, und dieſen, wenn es nöthig iſt, Kandidaten zur Hülfe gegeben, auch in den Städten überflüßige Stellen eingezogen und daraus die bleibenden verbeſſert werden ſollen.

Das Beichtgeld ſoll abgeſchafft und die Geiſtlichen dafür auf andere Weiſe entſchädigt werden.

Eine allgemeine Beſtimmung der Rangverhältniſſe der Geiſtlichen zu den weltlichen Ständen iſt nicht nöthig befunden. Für feierliche Gelegenheiten, als Leichenbegängniſſe und für gemeinſchaftliche Geſchäfte haben Seine Majeſtät indeſſen zu beſtimmen geruhet,

het, daß die geiſtlichen Räthe in den Behörden mit den weltlichen nach ihrem Patente, auch die Superintendenten mit den Regierungs- und Landräthen, die Pfarrer mit den Stadträthen, Domänen- und Juſtizbeamten, die Generalſuperintendenten mit den Regierungsdirektoren gleichen Rang, bei geiſtlichen Feierlichkeiten aber, wenn ſie dabei in Funktion ſind, den Vortritt haben ſollen.

Bekanntmachung des Königlichen Konſiſtoriums der Provinz Brandenburg vom 16. Oktober 1817. Amtsblatt 1817. Seite 356. und 403.

3. Union beider proteſtantiſchen Kirchen.

Des Königs Majeſtät haben den Wunſch, daß die beiden getrennten proteſtantiſchen Kirchen, die reformirte und die lutheriſche, zu einer evangeliſchen Kirche ſich vereinigen mögen, in der Kabinetsordre vom 27. September 1827., ausgeſprochen.

Die ſämmtlichen Geiſtlichen beider Konfeſſionen werden gewiß es ſich zur Pflicht und Freude machen, auch ihrerſeits zur Erreichung des beabſichtigten heilſamen Zweckes und zur Erfüllung des Wunſches Sr. Majeſtät aufs thätigſte mitzuwirken.

Miniſterial-Reſkript vom 7. Dezember 1819.

Unter der Union iſt nicht ſowohl eine Verſchmelzung einzelner nebeneinanderſtehender Gemeinen verſchiedener Konfeſſionen zu einem Miniſterio und Kirchengute zu verſtehen, als die Erklärung, daß man nicht mehr an dem äuſſern Unterſchiede zwiſchen lutheriſch und reformirt halte, der allgemeinen evangeliſchen Kirche zugethan ſeyn, und den evangeliſchen Ritus beim heiligen Abendmahl, beſtehend im Brotbrechen und Ausſprechen der Einſetzungsworte Chriſti, annehmen wolle. Prediger ſollen ihre Gemeinen hierüber belehren.

Cirkular-Verordnung vom 17. Auguſt 1821.

Des Königs Majeſtät haben beſtimmt, daß die Benennungen: Proteſtanten und proteſtantiſch durch die paſſenden Namen: Evangeliſche und evangeliſch, ſoviel wie möglich, erſetzt werden ſollen.

Bekanntmachung des Königlichen Konſiſtoriums der Provinz Brandenburg vom 7. März 1822.

4. Kirchen-Agende für die Hof- und Dom-Kirche in Berlin.

Se. Majeſtät der König werden es mit Wohlgefallen bemerken, wenn die Einführung der neuerdings für die Königliche Armee eingeführten Agende von den Superintendenten und Predigern gewünſcht wird und wollen denjenigen evangeliſchen Kirchen, in welchen die Einführung der Agende erfolgt, ein Exemplar zum immerwährenden Andenken verehren.

Konſiſtorial-Verfügung an den Herrn Superintendenten Stöwe zu Potsdam vom 25. Juli 1822.

Derſelbe ſoll die neue Agende mit dem Nachtrage und den angehängten Berichtigungen nochmals cirkuliren laſſen und die beſtimmte Erklärung der Diöceſanen einfordern: ob ſie die Agende einzuführen wünſchen oder nicht? Jedoch müſſen dieſe, wenn ſie davon Gebrauch machen wollen, mit ihren Patronen und Gemeinen einverſtanden ſein, und ſich keine Auslaſſungen Zuſätze und anderweitige Modifikationen erlauben.

Cirkular-Verordnung des Königlichen Konſiſtoriums zu Berlin vom 5. April 1824.

Die zweite Auflage der Agende mit dem Auszuge ſoll unter den Diöceſanen in Umlauf geſetzt, und dieſelben befragt werden: ob ſie nun geneigt ſind, die Agende anzunehmen? wobei ein einfaches Ja oder Nein genügt. Sollten die Pfarrgeiſtlichen der Einführung der Agende irgend ein Hinderniß, wie durch Abrathen der Gemeine, in den Weg legen, ſo wollen Se. Majeſtät ein ſolches Benehmen ernſtlich rügen.

Verordnung der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 13. Mai 1825.

Zur vollſtändigen Ausführung der neuen Liturgie iſt es nothwendig, daß die erforderlichen Sängerchöre durch die Landſchullehrer gebildet werden. Es ſind daher in jeder Inſpektion Geſangvereine, die von einem Prediger oder Kantor geleitet werden, zu errichten, und zunächſt und ausſchließlich die Chöre der neuen Liturgie mit den daran Theil nehmenden Schullehrern, einzuüben, damit jeder von ihnen in ſeiner Schule ſodann als Geſanglehrer auftreten kann.

Reſolution des Königlichen Konſiſtoriums der Provinz Brandenburg an den Herrn Superintendent Schröner zu Neuruppin vom 20. Mai 1824.

Die Gemeinen ſollen wegen Einführung der neuen Agende nicht förmlich befragt werden; aber es wird vorausgeſetzt, daß ein Prediger ſich nicht für die Annahme der Agende erklären werde, wenn er von einem offenbaren Widerſpruch der Gemeine vorher moraliſch überzeugt iſt.

Cirkular-Verordnung des Königlichen Konſiſtoriums der Provinz Brandenburg vom 24. Juli 1825.

Die Superintendenten ſollen berichten, ob die Agende in allen den Kirchen, die von Sr. Majeſtät dem Könige ein Exemplar zum Geſchenk erhalten haben, wirklich eingeführt iſt, und nicht bloß hinſichts der Liturgie ſondern auch der übrigen Formulare angewandt wird.

Cirkular-Verordnung des Königlichen Konſiſtoriums der Provinz Brandenburg vom 21. Juli 1825.

Diejenigen Prediger, welche die neue Agende nicht annehmen wollen, ſollen binnen drei Monaten ſich ſchriftlich erklären, an welche mit landesherrlicher Genehmigung verſehene Agende ſie ſich ohne alle Abweichung halten wollen, und zugleich nachweiſen, daß dieſe Agende früher bei ihren Gemeinen im Gebrauch geweſen iſt.

Cirkular-Verordnung der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 24. November 1825.

Des Königs Majeſtät haben befohlen, daß keinem neu angeſtellten Pfarrgeiſtlichen eine Abänderung der in der Agende vorgeſchriebenen Form des Gottesdienſtes nnd der Amtsverrichtungen, da wo die Agende bereits angenommen iſt, verſtattet werden ſoll. Superintendenten ſollen jedem zu einem Pfarramte Berufenen dieſe Beſtimmung bei der zu haltenden Gaſtpredigt bekannt machen und ihm eine ſchriftliche Erklärung ab-

fordern, daß er derſelben nachkommen wolle, auch dieſe Erklärung mit einreichen oder bemerken, daß an dem Orte die neue Agende noch nicht eingeführt ſei.

Bekanntmachung des Königlichen Konſiſtoriums der Provinz Brandenburg vom 28. März 1826.

Die Geſchenk-Exemplare werden nicht den Predigern ſondern den Kirchen verliehen, und jede Kirche, in welcher der Gottesdienſt nach der erneuerten Agende gehalten wird, erhält nur Ein Exemplar, deſſen ſich alle an der Kirche ſtehende Prediger gemeinſchaftlich zu bedienen haben.

Cirkular-Verordnung der Königlichen Regierung zu Potsdam an ſämmtliche Superintendenten vom 2. Juni 1826.

1. Es bleibt bei der Verordnung vom 24. November vorigen Jahres. Die zum Predigtamt an ſolchen Kirchen, wo die Annahme der erneuerten Agende ſchon erfolgt iſt, erwählten Kandidaten oder Prediger, ſind bei Stellen Königlichen Patronats vor Ertheilung der Vokation und bei Stellen Privatpatronats vor Ertheilung der Beſtätigung zu der Erklärung zu veranlaſſen, daß ſie die eingeführte gottesdienſtliche Ordnung und den Gebrauch der Agende beibehalten, und wenn dieſelbe von dem Vorgänger zwar angenommen, aber noch nicht eingeführt worden iſt, dieſe zu bewirken ſich wollen angelegen ſein laſſen. Nur wenn der vocirte Kandidat ſich hierzu verpflichtet kann er die Stelle erhalten; auch Prediger, welche verſetzt werden, müſſen obige Verpflichtung eingehen oder auf ihrer Stelle bleiben.

2. Wird ein Kandidat oder Prediger zu einer Stelle berufen, wo die erneuerte Agende noch nicht angenommen, bei der aber auch keine ältere landesherrlich autoriſirte Agende im Gebrauch geweſen iſt, ſo iſt dem Berufenen ebenfalls die Annahme und der Gebrauch der erneuerten Agende zur Pflicht zu machen, und findet das ad 1. Vorgeſchriebene dann gleichfalls ſtatt.

3. Bei der Beſetzung der Predigerſtellen an ſolchen Kirchen, wo eine ältere landesherrlich autoriſirte Agende im Gebrauch iſt, ſoll den Berufenen zwar die Annahme und Einführung der erneuerten Agende nicht zur Pflicht gemachl, ſie ſollen aber von einem geiſtlichen Rathe des Konſiſtoriums der Provinz oder der Regierung ermahnt und über die Zweifel und Bedenklichkeiten, welche ſie dabei haben, gründlich belehrt werden.

Superintendenten ſollen jedem zu einem Pfarramte vocirten Kandidaten oder Geiſtlichen bei Anſetzung des Termins zur Gaſtpredigt obige Beſtimmungen bekannt machen und die ſchriftliche Erklärung des Vokati, daß er denſelben nachkommen wolle, vor Abhaltung der Gaſtpredigt einfordern, und wenn ſie beifällig iſt mit dem Bericht über den Ausfall der Gaſtpredigt entgegengeſetzten Falls aber ſogleich einreichen und die Aufſtellung des Vokati zur Gaſtpredigt bis auf weitere Verfügung ausſetzen.

5. Kirchliche Feſte und Sonntags-Feier.

Verordnung des Königlichen Konſiſtoriums zu Berlin vom 20. September 1816. Amtsblatt 1816. Seite 319.

So lange kein allgemeines Kirchenfeſt zur Feier eines denkwürdigen Tages von

den Behörden angeordnet iſt, darf keine Kirchengemeine im Lande nach eigenem Ermeſſen ein Dank- oder Trauerfeſt in der Kirche feiern.

Verordnung des Königlichen Konſiſtoriums zu Magdeburg vom 11. März 1817. v. Kamptz Annalen 1817. Seite 119.

Die bisher gewöhnlichen Hagel- und Feuerpredigten an den Werktagen ſollen wegfallen; wogegen es den Pfarrgeiſtlichen überlaſſen bleibt, an dem Sonntage vor oder nachher bei ihren gewöhnlichen Religionsvorträgen des Ereigniſſes, welches zu der Feier Veranlaſſung gegeben hat, zu erwähnen und daran die ihnen zweckmäßig ſcheinenden Betrachtungen zu knüpfen.

Miniſterial-Reſkript vom 17. Mai 1821. v. Kamptz Annalen Jahrgang 1821. Seite 342.

Des Königs Majeſtät haben beſtimmt: daß es den höhern Militair-Befehlshabern geſtattet ſein ſoll, die Militairprediger und auch die Civilprediger, welche bei den ihnen untergeordneten Truppen die kirchlichen Handlungen verſehen, zu veranlaſſen, bei beſondern Gelegenheiten auſſerordentlichen Gottesdienſt nach den vorgeſchriebenen kirchlichen Formen zu halten.

Verordnung des Königlichen Konſiſtoriums zu Berlin vom 27. September 1816. Amtsblatt 1816. Seite 319.

Von des Königs Majeſtät Selbſt iſt angeordnet worden, daß die merkwürdigen Tage der Schlacht bei Leipzig (18. Oktober), Einnahme von Paris (31. März), und Schlacht bei Belle Alliance (18. Juni), als vaterländiſche Feſttage angeſehn und dieſe Feſte, in ſofern dieſelben nicht grade auf einen Sonntag fallen, am nächſten Sonntage nach dem genannten Tage jährlich, durch eine angemeſſene Erinnerung daran in den Predigten, gefeiert werden ſollen.

Reſolution des Königlichen Konſiſtoriums zu Berlin an den Herrn Superintendent Schröner zu Neuruppin vom 27. Februar 1817.

Zufolge einer untern 24. September vorigen Jahres erlaſſenen allerhöchſten Verfügung, ſoll an den nächſten Sonntagen nach den merkwürdigen Tagen der Einnahme von Paris, Schlacht bei Belle Alliance und Schlacht bei Leipzig, nicht über dieſe Ereigniſſe gepredigt, ſondern es ſollen dieſelben nur von den Predigern in ihren Kanzelvorträgen in Erinnerung gebracht werden, welches auch an jedem chriſtlichen Kirchenfeſte unbeſchadet der abzuhandelnden Feſtmaterien geſchehen kann.

Verordnung des Königlichen Konſiſtoriums zu Berlin vom 21. Dezember 1816. Amtsblatt 1817. Seite 16.

Nach der Kabinetsordre vom 17. vorigen Monats ſoll ein allgemeines Kirchenfeſt zur Erinnerung an die Verſtorbenen alljährlich am letzten Sonntage des Kirchenjahrs in allen evangeliſchen Kirchen des Preußiſchen Staats gehalten werden. Daſſelbe ſoll jedesmal acht Tage zuvor von den Kanzeln abgekündigt, auch am Vorabende eingeläutet, der Altar ſoll ſchwarz behangen und mit zwei brennenden Kerzen beſetzt werden. Die Wahl des Textes bleibt den Predigern überlaſſen, die namentliche Anführung der

Verſtorbenen unterbleibt. Auch ſoll dieſes Kirchenfeſt nicht grade nur auf die im Laufe des letztverwichenen Jahrs Verſtorbenen Bezug haben, ſondern überhaupt das Andenken der Hingeſchiedenen erneuern, die jeder nach ſeinen individuellen Verhältniſſen ehrt und deren Andenken in religiöſer Andacht zu feiern er ſich gern veranlaßt ſieht. Eine Aufforderung der Gemeine, an dieſem Tage bei dem Gottesdienſte in Trauerkleidern zu erſcheinen, ſoll nicht geſchehen, da Jeder, der Trauerkleider beſitzt, ſie von ſelbſt anlegen wird.

Zugleich haben des Königs Majeſtät zu verordnen geruhet, daß auch am Charfreitage, als am Gedächtnißtage des Todes Chriſti, der Altar ſchwarz behangen, und mit zwei brennenden Kerzen verſehen ſein ſoll.

Miniſterial-Verfügung vom 10. März 1817. nach der Bekanntmachung des Königlichen Konſiſtoriums der Provinz Brandenburg vom 27. März 1817.

Nur der Altar, nicht aber die Kanzel ſoll am Todtenfeſte und Charfreitage ſchwarz behangen werden. Allenfalls kann das Pult und die Brüſtung der Kanzel mit einer ſchwarzen Decke belegt werden. Der ſchwarze Behang des Altars ſoll beſtehen in einer Bedeckung von wollener Serge, unten mit einem breiten Saume ohne Beſatz oder Verzierung. — Ob man in der Mitte der vordern Seite dieſes Altarbehanges ein aufgenähtes Kreuz von weißer wollener Serge für angemeſſen hält, wollen des Königs Majeſtät anheimſtellen.

Verordnung der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 22. Juni 1812. Seite 264., erneuert unterm 20. Februar 1816. 6. Auguſt 1816. und 7. Juni 1825.

1. An Sonn- und Feſttagen dürfen von den öffentlichen Behörden und Beamten in der Regel keine Verhandlungen und Geſchäfte betrieben werden, im Nothfall allenfalls nur in den Stunden außer dem gewöhnlichen Gottesdienſt.

2. Insbeſondere ſollen keine Kanton-Reviſionen gehalten und andere Geſchäfte vorgenommen werden, wodurch ganze Gemeinen von dem Beſuch der öffentlichen Gottesverehrung abgezogen werden.

3. Domänen-Beamte, Gutsherrſchaften und deren Stellvertreter u. ſ. w. ſollen die Tagelöhner und Handwerker nicht am Sonntage ſondern am Sonnabend ablohnen.

4. An Sonn- und Feiertagen ſoll Niemand zu Hofedienſten und Treibjagden angehalten werden.

5. Auch öffentliche Aufzüge dürfen während der Zeit des Gottesdienſtes nicht ſtatt finden.

6. Während des Gottesdienſtes muß aller bürgerliche Verkehr ruhen. Alle Kauf- Bäcker- und Schlächterladen u. ſ. w. bleiben verſchloſſen. In Bier- und Brantweinhäuſern dürfen keine Getränke gereicht und keine Gäſte geſetzt werden. Alles mit vielem Geräuſch verbundene Fahren und Arbeiten in den Werkſtätten und vor den Häuſern muß während des Gottesdienſtes ausgeſetzt ſein.

7. Alles Umhergehen in der Kirche während der Predigt, überhaupt jede Störung der Andacht wird verboten.

8. Mit dem letzten Verſe des Liedes welches unmittelbar vor der Predigt geſungen wird, ſollen die Thüren der Kirche von dem Küſter geſchloſſen und nur erſt mit dem Anfange des nach der Predigt zu ſingenden Liedes wieder geöffnet werden. Während der Predigt wird von dem an der einen Thür zu beſtellenden Thürhüter der Aus- und Eingang nur in dringenden Fällen geſtattet.

Ortsobrigkeiten, Superintendenten und Prediger haben darauf zu ſehen, daß dieſen Vorſchriften nachgelebt werde.

Siehe auch:

Verordnung der Königlichen Regierung zu Liegnitz wegen der Sonntagsfeier vom 31. Mai 1818.

Desgleichen der Königlichen Regierung zu Arnsberg vom 22. Mai 1818.

Desgleichen der Königlichen Regierung zu Merſeburg vom 10. Juli 1818.

Desgleichen der Königlichen Regierung zu Poſen vom 7. Januar 1819.

Desgleichen der Königlichen Regierung zu Stettin vom 31. Mai 1820. v. Kamptz Annalen 1818. Seite 349. 351. 694. und 1819. Seite 90. 252.

Desgleichen der Königlichen Regierung zu Cöln vom 29. April 1822. v. Kamptz Annalen 1822. Seite 371.

Verordnung der Königlichen Regierung zu Arnsberg wegen der Sonn- und Feſttagsfeier vom 21. Februar 1817.

Desgleichen der Königlichen Regierung zu Poſen vom 5. Februar 1817. v. Kamptz Annalen 1817. Seite 119. und 122.

Desgleichen der Königlichen Regierung zu Stettin vom 17. Mai 1817. und der Königlichen Regierung zu Königsberg vom 19. April 1817. v. Kamptz Annalen 1817. 2tes Heft Seite 110. und 113.

Verordnung der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 28. Oktober 1811. Amtsblatt 1811. Seite 249.

Das ſtörende Umhertragen des Klingebeutels während der Predigt ſoll abgeſchafft und die milden Gaben der Gemeinen ohne Verkürzung der Einnahme der Kirchen- und Armenkaſſen anderweitig eingeſammelt werden.

Publikandum der Königlichen Regierung zu Stralſund vom 9. Mai 1821. v. Kamptz Annalen Jahrgang 1821. Seite 349.

Der Küſter ſoll auch während der Predigt ſtets in der Kirche bleiben, und die Altarlichter vor dem Beginnen des Gottesdienſtes anzünden, auch nicht eher wieder auslöſchen, als bis die ganze verſammlete Gemeide ſich entfernt hat.

Verordnung der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 10. Oktober 1811. Amtsblatt 1811. Seite 234.

Die Publikation landesherrlicher Verordnungen von den Kanzeln ſoll aufhören,

und daher auch die Abkündigung von Privatnachrichten, Verpachtungen, Auktionen und dergleichen wegfallen.

Verordnung der Königlichen Regierung zu Merſeburg vom 25. Februar 1819. von Kamptz Annalen 1819. Seite 93.

Das Treibjagen an Sonn- und Feſttagen wird mit Bezug auf ältere Verordnungen unterſagt.

Beſcheid der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 13. November 1816. auf die Anfrage des Prediger S. zu B.

ob die Arbeiten auf offnem Felde, desgleichen die mit vielem Geräuſch verbundenen Arbeiten auf den Gehöften und in den Häuſern, als Dreſchen, Flachsbrechen und dergleichen an Sonn- und Feſttagen überhaupt zu geſtatten ſind? und ob Herrſchaften und Wirthe Feldarbeiten vor und nach der Predigt vornehmen dürfen, oder ſolche allenfalls nur den Tagelöhnern und Dienſtboten, welche die Woche hindurch in herrſchaftlicher Arbeit ſtehen, erlaubt werden können?

Bei der Verordnung wegen der Feier der Sonn- und Feſttage iſt es keinesweges die Abſicht des Geſetzgebers geweſen, ſich in die Privatgeſchäfte der Einzelnen, die ſie an dieſen Tagen treiben wollen, zu miſchen, ſondern nur den öffentlichen Gottesdienſt vor Störungen zu bewahren, und diejenigen, welche vermöge ihres Amts oder Wirkungskreiſes die Thätigkeit anderer in Anſpruch nehmen können, abzuhalten, ſolche hierdurch in der Feier des Sonntags zu ſtören. Man kann daher in der Regel annehmen, daß Privatgewerbe und Beſchäftigungen, die ſich für den öffentlichen Gottesdienſt ſtörend äuſſern, während der Dauer deſſelben unzuläſſig ſind. Den Unterbehörden bleibt es überlaſſen, mit Rückſicht auf beſondere Umſtände und Lokalität die vorhandenen allgemeinen Geſetze anzuwenden.

Kabinetsordre vom 28. Juni 1826. Amtsblatt 1826. Seite 213.

Die kirchliche Feier des dritten Tages an den drei hohen Feſten: Weihnachten, Oſtern und Pfingſten ſoll in den vormals Sächſiſchen Landestheilen, ſowie in den alten Provinzen, nicht mehr Statt finden. Das Johannis- und Michaelisfeſt, ſowie die Marie- und Apoſteltage ſollen an jedem Orte nur Einmal, Vor- oder Nachmittags, da wo's bisher gewöhnlich war, gefeiert und die Enthaltung von der Berufsarbeit an ſolchen Tagen jedem Mitgliede der Gemeine überlaſſen werden. Die zu Naturaldienſten verpflichteten Gutseingeſeſſenen bleiben von deren Leiſtung an allen bis jetzt gefeierten Tagen nach wie vor entbunden.

Kabinetsordre vom 2. April 1821. v. Kamptz Annalen Jahrgang 1821. Seite 868.

Im Herzogthum Sachſen ſoll künftig der Charfreitag allgemein als eins der höchſten kirchlichen Feſte, wie in den übrigen Provinzen, begangen werden.

Landwehr-Ordnung vom 21. November 1816. Geſetz-Sammlung 1816. Seite 77.

§. 57. Auf welche Art ohne Beeinträchtigung der Gewerbe nach den Lokalverhält-

niſſen es möglich ſein dürfte, einen Theil der Sonntags-Nachmittage zu kleinen Uebungen der Landwehr in den Ergänzungsbezirken zu gebrauchen, dies bleibt dem Ermeſſen der Lokalbehörden überlaſſen.

Verordnung des Königlichen Oberpräſidiums der Provinz Brandenburg vom 31. Dezember 1817. Amtsblatt 1817. Seite 5. und vom 7. April 1818. Amtsblatt 1818. Seite 124.

Des Königs Majeſtät haben angeordnet, daß an den Vorabenden großer Kirchenfeſte, welche Tages vorher eingeläutet werden, keine Bälle und ähnliche Luſtbarkeiten veranſtaltet werden ſollen.

Solche große Kirchenfeſte ſind: das Weihnachts- Oſtern- und Pfingſtfeſt, der Charfreitag, der allgemeine Bußtag und das Todtenfeſt.

Verordnung der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 28. Juni 1825. Amtsblatt 1825. Seite 166.

Auch an den großen Kirchenfeſten ſelbſt ſollen Bälle und andere Luſtbarkeiten nicht Statt finden.

Cirkular-Verordnung vom 5. Januar 1810.

Marionettenſpieler und Gaukler ſollen unter der ſchärfſten polizeilichen Aufſicht gehalten werden. Beſonders ſoll die Feier des Sonntags nicht durch Puppenſpiele entweiht, noch durch andere Vergnügungen auf eine ungebührliche Weiſe geſtört werden. Allenfalls können den Marionettenſpielern die Vorſtellungen am Sonntage des Abends bis zur geſetzten Stunde und unter der ſtrengſten Kontrolle des gegenwärtigen Schulzen und Schullehrers des Orts geſtattet werden.

Miniſterial-Reſkript an den Magiſtrat zu Wuſterhauſen a. d. D. vom 4. April 1780. Haupt II. Seite 415.

Die Muſik in der Advents- und Faſtenzeit kann unbedenklich geſtattet werden, und iſt nur dahin zu ſehen, daß keine Exzeſſe in öffentlichen Häuſern vorgehen.

Bekanntmachung des Königlichen Oberpräſidiums des Großherzogthums Poſen vom 10. Juli 1817. v. Kamptz Annalen 1817. 3tes Heft. Seite 70.

Das Königliche Miniſterium hat unterm 27. Mai dieſes Jahres verfügt, daß die für die ältern Provinzen beſtehenden Verordnungen vom 23. September und 11. Oktober 1810. wegen Tanzens und andrer öffentlichen Beluſtigungen in der Advents- und Faſtenzeit, auch in der hieſigen Provinz geltend gemacht werden ſollen, und wird daher feſtgeſetzt:

1. Von dem Tage Luciä an ſollen während der Adventszeit, und von dem Tage Mitfaſten an während der Faſtenzeit, desgleichen an den erſten Feiertagen der drei Hauptfeſte Weihnachten, Oſtern und Pfingſten alle Tanzbeluſtigungen an öffentlichen Verſammlungsörtern unterbleiben.

2. Die Aufführung theatraliſcher Vorſtellungen und anderer öffentliche Schauſpiele ſollen in der Charwoche vom Mittwoch an, ingleichen an den Tagen vor den übrigen Hauptfeſten und an den erſten Feiertagen dieſer Hauptfeſte nicht geſtattet werden.

Siehe

Siehe auch: Publikandum der Königlichen Regierung zu Magdeburg die öffentlichen Luſtbarkeiten an den hohen Feſttagen betreffend vom 23. Januar 1823. v. Kamptz Annalen Jahrgang 1823. Seite 83.

Publikandum der Königlichen Regierung zu Cöslin wegen der Sonntagsfeier vom 30. Juni 1823. ibid. Seite 620.

Cirkular-Reſkript des Königlichen Miniſteriums der geiſtlichen Angelegenheiten und der Polizei an ſämmtliche Königliche Regierungen vom 4. März 1826. v. Kamptz Annalen Jahrgang 1826. Seite 86.

Des Königs Majeſtät haben durch die Kabinetsordre vom 26. vorigen Monats zu beſtimmen geruhet, daß es bei Allerhöchſtdero Befehl vom 13. Dezember 1817. und 14. März 1818. welche Bälle und andere ähnliche Luſtbarkeiten nur an den Vorabenden der großen Kirchenfeſte ausſchließen, verbleiben ſoll, jedoch mit der Ausdehnung für den Charfreitag und allgemeinen Buß- und Bettag, daß nähmlich auch an den Abenden dieſer beiden Feiertage keine Bälle und ſonſtige Luſtbarkeiten ähnlicher Art geſtattet werden ſollen.

Desgleichen vom 7. April 1826. v. Kamptz Annalen Jahrgang 1826. Seite 87.

An den Orten, wo es bisher üblich und hergebracht geweſen, an den erſten Feiertagen des Weihnachts- Oſtern- und Pfingſtfeſtes Schauſpielvorſtellungen, Bälle und ähnliche Luſtbarkeiten nicht Statt finden zu laſſen, ſoll es ferner dabei verbleiben, und die in der Ordre vom 26. Februar dieſes Jahres für den Charfreitag und allgemeinen Buß- und Bettag enthaltene Beſtimmung ſoll dahin ausgedehnt werden, daß auch an dem Tage des Feſtes zum Andenken an die Verſtorbenen keine der erwähnten und ähnliche Luſtbarkeiten Statt finden dürfen.

Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. XI.

6. Kirchen-Gebäude und Kirchhöfe.

§. 699. Für die Unterhaltung der Kirchengebäude und Geräthe müſſen die Kirchenvorſteher nebſt dem Pfarrer Sorge tragen.

§. 700. Bei vorfallenden Bauten und Reparaturen muß dem Patron oder Kirchenkollegio jedesmal Anzeige gemacht werden.

§. 701. Wo kein Patron oder Kirchenkollegium vorhanden iſt, mögen die Vorſteher kleine Reparaturen, welche 10 Thaler nicht überſteigen, bloß mit Zuziehung des Pfarrers ohne weitere Rückfrage veranſtalten.

§. 702. Iſt eine höhere Summe erforderlich, ſo muß dem Inſpektor davon Anzeige gemacht werden.

§. 704. Sollen aber zu einem Bau oder zu einer Reparatur mehr als 50 Thaler aus dem Kirchenvermögen verwandt werden, ſo wird allemal, auch wenn ein Patron oder Kirchenkollegium vorhanden iſt, die Genehmigung der geiſtlichen Obern erfordert.

§. 712. Die Koſten zum Bau und zur Unterhaltung der Kirchengebäude müſſen hauptſächlich aus dem Kirchenvermögen genommen werden.

§. 720. Iſt das Vermögen der Kirche zur Beſtreitung der Koſten ganz oder zum

Theil nicht hinreichend, ſo muß der Ausfall von dem Patron und den Eingepfarrten gemeinſchaftlich getragen werden.

Matthis Juriſtiſche Monatsſchrift Theil 3. Seite 246. und folgende: Abweichungen des Märkiſchen Provinzialrechts vom allgemeinen Landrechte.

§. 113. Nach märkiſchen Gewohnheitsrechten giebt der Patron zu den Kirchenbauten die Materialien an Holz, Steinen, Kalk unentgeltlich; Stroh, Lehm und Rohr wird von der Gemeine aufgebracht. Das Arbeitslohn oder was ſonſt an Gelde beizutragen iſt, wird aus dem Kirchenvermögen bezahlt.

§. 114. Iſt dies unzureichend, ſo muß es von den Eingepfarrten aufgebracht werden.

§. 115. Die Handwerker werden von der Gemeine beherbergt und geſpeiſet.

Verordnung der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 5. Dezember 1816. Amtsblatt 1816. Seite 385.

Nach der Kurmärkiſchen Verfaſſung müſſen Patrone zur Unterhaltung der Kirchen die Hauptmaterialien an Holz, Steinen und Kalk, ſelbſt bei hinlänglichem Kirchenvermögen, hergeben, und erfolgt aus dieſem alsdann nur das Arbeitslohn und die Nebenmaterialien für die Eingepfarrten, wogegen letztere unentgeldlich die Hand- und Spanndienſte thun müſſen; bei nicht hinreichendem Kirchenvermögen müſſen aber die Eingepfarrten auch dieſe aufbringen.

Cirkular-Verordnung der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 8. Juni 1821.

Wenn die Kirchenkaſſen vermögend genug ſind unbeſchadet der aus ihnen zu beſtreitenden jährlichen Ausgaben zu Kirchenbauten etwas herzugeben, ſo können auch, in ſoweit es die den Eingepfarrten nach der Verordnung vom 7. Februar 1711. wegen des Arbeitslohns und der Geldbeiträge zuſtehenden Rechte geſtatten, die dem Patron ſelbſt obliegenden Beiträge an Holz, Steinen und Kalk daraus entnommen werden.

Cirkular-Verordnung der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 27. April 1824.

Bei Erledigungen von Organiſten- oder Küſterſtellen in den Städten und auf dem Lande, wo ſich Orgeln befinden, muß von den Superintendenten, Schulinſpektoren oder Pfarrern vor Wiederbeſetzung der Stelle die Orgel von Sachverſtändigen unterſucht, dann für die Inſtandſetzung geſorgt, und die Orgel dem neuen Organiſten im guten Zuſtande übergeben werden. In einer darüber aufzunehmenden Verhandlung muß die Uebernahme der Orgel in einem guten Zuſtande von dem neuen Organiſten anerkannt werden.

Verordnung der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 5. Dezember 1816. Amtsblatt 1816. Seite 385.

Kirchen Privatpatronats ſollen nach ihrem wahren Werthe bei der Feuerſocietät verſichert werden.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 29. Juni 1827. Amtsblatt 1827. Seite 121.

Des Königs Majeſtät haben genehmigt, daß auf die ſämmtlichen im Feuerſocietäts-

Verbande des Herzogthums Sachſen begriffenen Kirchen- und Thurmgebäude künftig nur ein Fünftheil des von den übrigen Societätsgenoſſen zu leiſtenden Beitrages repartirt, demungeachtet aber ihnen im eintretenden Falle die Vergütigung der Brandſchäden nach dem vollen Betrage des Aſſekuranzwerths geleiſtet werden ſoll.

Kabinetsordre vom 21. Auguſt 1822.

Die alte Anordnung des Innern der Kirchen, wonach der Altar an dem einem Ende der Kirche gegen Morgen gerichtet, die Kanzel aber ſeitwärts an einem Pfeiler geſtellt iſt, ſoll unverändert beibehalten und bei jedem Neubau einer Kirche dieſe Anordnung ſtets beobachtet werden.

Cirkular-Verordnung vom 12. Oktober 1809.

Oeffentliche Gebäude, insbeſondere Kirchen- und Schul-Gebäude, ſollen nicht zu Waaren-Niederlagen oder zu irgend einem andern Privatgebrauch benutzt werden. Niemand ſoll fernerhin Geräthſchaften, die nicht unmittelbar zum Zweck des Gebäudes gehören, darin niederlegen oder aufbewahren, oder gar Wäſche und andre Sachen auf dem Kirchenboden trocknen; Pfarrer und Kirchenvorſteher ſollen verantwortlich ſein, wenn dawider gehandelt wird.

Cirkular-Verordnung vom 5. März 1789.

Das Beiern an Feſttagen ſoll nicht mehr geſtattet werden.

Verordnung der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O. vom 7. Juli 1815.

In Folge einer Beſtimmung des Königlichen Miniſteriums des Innern wird ſämmtlichen Geiſtlichen der Provinz hierdurch unterſagt, das Läuten der Glocken auf den Antrag eines Privatmannes zu andern als zu kirchlichen Zwecken ferner zu geſtatten, bevor nicht von den Kirchen-Reviſoren näher nachgewieſen iſt, daß eine ſolche Obſervanz bisher beſtanden habe, und ſolches von der unterzeichneten Deputation anerkannt ſein wird. (Haupts Handb. Seite 397.)

Verordnung der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O. vom 4. März 1819.

Gemeine-Verſammlungen ſollen nicht mehr durch Läuten der Kirchenglocken angezeigt, auch ſoll bei Sterbefällen nicht übermäßig geläutet, und die Glocken zum Schaden der Kirchenkaſſen nicht über Gebühr angeſtrengt werden. Bei keinem Sterbefalle ſoll mehr als in 3 verſchiedenen Pulſen, deren jeder nur eine halbe Viertelſtunde dauern darf, geläutet werden.

Miniſterial-Reſkript an das Königliche Konſiſtorium zu Magdeburg vom 13. Januar 1817. v. Kamptz Annalen 1817. Seite 119.

Das Frühmetteläuten ſoll von nun an als Betzeichen, beim Aufgange der Sonne und eben ſo Abends beim Untergange der Sonne, gegeben werden, wie es in andern Provinzen geſchieht. So erhält es ſeine kirchliche Bedeutung wieder und gereicht dem Küſter und Schulmeiſter nicht weiter zur Ueberlaſt.

Trauer-Reglement vom 7. Oktober 1797.

1. Bei dem Ableben des Königs und der Königin von Preußen werden die Glocken Mittags von 12 bis 1 Uhr 14 Tage lang, und

2. beim Abſterben eines Kronprinzen oder einer Kronprinzeſſin 8 Tage lang geläutet.

Publikandum des Königlichen Konſiſtoriums zu Münſter vom 17. Juli 1817. v. Kamptz Annalen 1817. 3tes Heft. Seite 71.

Das Läuten mit den Glocken ſoll nach einer Miniſterial-Verfügung vom 2. Juni dieſes Jahres nicht zur Unzeit und mit Störung des öffentlichen Gottesdienſtes, auch nicht von muthwilligen jungen Leuten geſchehen, welche die Glocken nicht zu behandeln wiſſen, und nicht ſelten daran Schuld ſind, daß dieſelben berſten oder zerſpringen.

Publikandum der Königlichen Regierung zu Königsberg vom 2. November 1817. v. Kamptz Annalen 1817. 4tes Heft. Seite 98.

Bei Beerdigungen ſollen nicht die Angehörigen des Verſtorbenen, welche das Grab machen, das Läuten beſorgen, weil oft durch ungeſchicktes übertriebenes Läuten die Glocken beſchädigt werden. Der Glockner ſoll das Läuten ſelbſt beſorgen. Derſelbe muß auch beim Grabmachen gegenwärtig ſein und dahin ſehen, daß das Grab die gehörige Tiefe erhalte und die hin und wieder vorkommenden Todtenknochen ordentlich verwahrt werden.

Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. XI.

§. 761. Die Unterhaltung der Kirchhöfe iſt gemeine Laſt und liegt allen ob, die an dem Kirchhofe Theil zu nehmen berechtigt ſind.

§. 762. Erhält jedoch die Kirche Bezahlung für die Grabſtellen, ſo muß der Kirchhof aus der Kirchenkaſſe, auf eben die Art wie die Kirche ſelbſt, unterhalten werden.

§. 763. Der Patron iſt der Regel nach zur Unterhaltung des Kirchhofsgeheges beizutragen in keinem Falle verpflichtet.

Märkiſches Recht, Matthis Juriſtiſche Monatsſchrift Theil III. Siehe oben.

129. In der Mark müſſen die Landgemeinen die Zäune, Gehege und Mauern allein unterhalten. Die Patronen aber geben zu allen Zäunen und Gehegen das Holz.

Allgemeines Landrecht. l. c.

§. 764. Die Anlegung neuer Begräbnißplätze ſoll nur aus erheblichen Urſachen und nur unter Einwilligung der geiſtlichen Obern ſo wie der Polizei-Vorgeſetzten des Orts ſtatt finden.

Miniſterial-Verfügung vom 18. Juni 1819. an die Regierung zu Breslau. (Rumpfs Handbuch Seite 248.)

Die Anlegung neuer Begräbnißplätze auf dem Lande kann nicht erzwungen werden, und ſoll nur aus erheblichen Gründen unter Einwilligung der geiſtlichen Obern und der Polizei-Vorgeſetzten erfolgen. Denn es iſt nicht räthlich, ohne dringende Veranlaſſung an der Ruheſtätte der Voraltern zu rühren.

Siehe auch: Verordnung der Königlichen Regierung zu Arnsberg wegen Unterhaltung und Verſchönerung der Kirchhöfe vom 31. Mai 1818.

Desgleichen Publikandum der Königlichen Regierung zu Münſter vom 3. Auguſt 1818.

Desgleichen der Königlichen Regierung zu Stralſund vom 28. Auguſt 1818.

Desgleichen der Königlichen Regierung zu Cleve vom 14. September 1818.

Desgleichen der Königlichen Regierung zu Arnsberg vom 13. Oktober 1818.

Desgleichen der Königlichen Regierung zu Poſen vom 24. November 1819.

Desgleichen der Königlichen Regierung zu Stralſund vom 30. November 1820. v. Kamptz Annalen Jahrgang 1818. Seite 365. 708. 712. 715. 1045. Jahrgang 1819. Seite 924. Jahrgang 1820. Seite 768.

Publikandum der Königlichen Regierung zu Erfurt, die Begräbnißordnung betreffend vom 31. Dezember 1820. v. Kamptz Annalen Jahrgang 1820. Seite 793.

Publikandum der Königlichen Regierung zu Stralſund über Abſtellung mehrerer hinſichtlich der Kirchhöfe ſtatt findenden Mißbräuche vom 1. Mai 1821. v. Kamptz Annalen Jahrgang 1821. Seite 353.

Desgleichen der Königlichen Regierung zu Bromberg vom 15. November 1822. ibcd. Jahrgang 1822. Seite 888.

Kabinetsordre vom 17. Oktober 1822. v. Kamptz Annalen Jahrgang 1823. Seite 85.

Die Beerdigung und Beiſetzung in den eigentlichen Erbbegräbniſſen iſt ferner zu geſtatten, auch wenn Mangel an Raum die Schließung des bisherigen Kirchhofs nöthig gemacht hat, oder ſolches der Geſundheit wegen geſchehen iſt.

Siehe auch: Publikandum der Königlichen Regierung zu Liegnitz wegen verbotenen Beiſetzens der Leichen in den Grüften der Kirche und wegen Anlegung der Gräber, vom 11, Auguſt 1824. v. Kamptz Annalen Jahrgang 1824. Seite 814.

Allgemeines Landrecht l. c. §. 186.

Ohne Anzeige bei den geiſtlichen Obern ſollen keine Leichen anderswo als auf dem öffentlichen Kirchhofe begraben werden.

§. 188. Ohne Erkenntniß des Staats ſoll Niemanden das ehrliche Begräbniß auf dem öffentlichen Kirchhofe verſagt werden.

§. 818. l. c. Die Nutzung des Kirchhofs gehört der Regel nach nicht dem Pfarrer, ſondern zu den Kircheneinkünften.

§. 819. Wenn jedoch ein Pfarrer den Kirchhof mit Maulbeerbäumen bepflanzt und für deren Abwartung und Kultur gehörig ſorgt, ſo gebührt demſelben die ganze Nutzung des Kirchhofs an Gras und Früchten.

§. 820. Will der Pfarrer ſich damit nicht befaſſen, ſo ſteht dies dem Küſter frei, und hat dieſer alsdann die Nutzung des Kirchhofs.

Kurmärkiſche Konſiſtorial= und Viſitat.=Ordnung von 1573.

Die Kirchhöfe ſollen allewege rein und zierlich gehalten, und mit Mauern, Planken oder andern guten Zäunen, auch Schranken und Thüren verſehen werden, damit keine Schweine, Kühe oder ander Vieh darauf komme. Auch ſoll kein Miſt oder Unrath dahin geſchüttet werden.

7. Kirchen=Vermögen. Verwaltung deſſelben.

Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. XI.

§. 619. Die Verwaltung des Kirchen=Vermögens gebührt in der Regel den Kirchen=Vorſtehern.

§. 621. Doch ſind ſie bei Patronatkirchen in Rückſicht auf die Verwaltung der beſondern und unmittelbaren Aufſicht des Patrons unterworfen.

§. 623. Sie müſſen bei ihrer Verwaltung eben die Aufmerkſamkeit anwenden und eben den Grad der Schuld vertreten, wozu Vormünder nach den Geſetzen verpflichtet ſind.

§. 624. Bei einer jeden Parochialkirche müſſen wenigſtens zwei Vorſteher beſtellt werden.

§. 625. Sie müſſen die der Kirche zuſtehenden Gelder, Schuldinſtrumente und andre Urkunden dergeſtalt unter gemeinſchaftlichem Beſchluſſe halten, daß keiner von ihnen einſeitig, und ohne die übrigen, darüber verfügen könne.

Verordnung vom 7. Mai 1767.

Der baare Beſtand, wenn er nicht über 50 Thaler beträgt, (iſt mehr vorhanden, ſo muß es ſicher untergebracht werden) muß in einem an einen ſichern Ort zu ſtellenden Kaſten verwahrt werden, der mit drei verſchiedenen Schlöſſern verſehen iſt, wozu ein Schlüſſel von dem Patron, der zweite von dem Prediger, und der dritte von den Kirchen=Vorſtehern aufbewahrt wird.

Miniſterial=Reſkript an die Königliche Regierung zu Frankfurt vom 28. April 1824. v. Kamptz Annalen Jahrgang 1824. Seite 412.

Die bei den Kirchen durch den Klingebeutel u. ſ. w. einkommenden auſſer Cours geſetzten fremden Silber= und Kupfer=Scheidemünzen ſind von den betreffenden Kirchenkaſſen an die Regierungs=Hauptkaſſe abzuliefern, von dieſer aber ſodann an die Hauptmünze zur Umprägung einzuſenden.

Allgemeines Landrecht l. c.

§. 627. Wo es beſonders auf dem Lande an tauglichen und im Rechnungsweſen hinlänglich geübten Subjekten fehlt, da kann der Prediger ſich nicht entbrechen, das Geſchäft eines Kirchen=Vorſtehers mit zu übernehmen und die Schreibereien nebſt dem Rechnungsweſen zu beſorgen.

§. 629. Ausſtehende Kapitalien können die Vorſteher ohne Vorwiſſen und Genehmigung des Patrons nicht aufkündigen.

§. 634. Sobald aus den Einkünften der Kirche ein Beſtand von 50 Thaler oder mehr erübrigt werden kann, müſſen die Vorſteher für deſſen ſichere und zinsbare Unterbringung zum Beſten der Kirche ſorgen.

§. 636. Kirchenkapitalien ſollen in der Regel nicht anders als gegen hinlängliche gerichtliche Sicherheit und Eintragung auf unbewegliche Güter ausgethan werden.

§. 637 — 639. Die Ausleihung muß mit Vorwiſſen und Genehmigung des Patrons, unter Anzeige an den Inſpektor, und wenn das auszuleihende Kapital mehr als 50 Thaler beträgt, mit Genehmigung der geiſtlichen Obern geſchehen.

§. 641. Dem Patron ſelbſt dürfen Pfarrer und Vorſteher bei eigener Vertretung, ohne beſondere Genehmigung der geiſtlichen Obern, keine Kirchengelder zum Darlehn geben oder ſonſt überlaſſen.

§. 642. Eben ſo wenig einem Mitgliede des Kirchenkollegiums oder dem Pfarrer.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 24. April 1812. Amtsblatt 1812. Seite 170.

Nach einer Verordnung des Königlichen Miniſteriums des Innern vom 24. März dieſes Jahres werden die Kirchenvorſteher, zu welchen nach Allgemeinem Landrecht Theil II. Tit. XI. §. 627. auch der Pfarrer gehört, erinnert, daß ſie nach §. 625. l. c. und folgenden, die Gelder und Dokumente der Kirche unter gemeinſamem Beſchluß halten müſſen, und ſolche weder dem Patron, noch einem Mitgliede des Kirchenkollegiums ohne höhere Genehmigung bei eigener Vertretung anvertrauen oder als Darlehn überlaſſen dürfen.

Allgemeines Landrecht l. c. §. 647.

In die Veräuſſerung eines Kirchengutes muß auſſer dem Patron auch die Gemeine einwilligen, und die geiſtlichen Obern müſſen ſolche genehmigen.

§. 664. Die Kirchenvorſteher müſſen inſonderheit die ordentliche und promte Einziehung der Kircheneinkünfte beſorgen.

§. 668. Grundſtücke der Kirche können die Vorſteher unter Genehmigung des Patrons vermiethen oder verpachten und die Miethen und Pachtgelder davon einziehen.

§. 669. Die Ausbietung eines ſolchen Grundſtücks zur Miethe und Pacht muß allemal öffentlich geſchehen.

§. 670. Hat die bisherige Miethe oder Pacht oder der bisherige Ertrag 50 Thaler nicht überſtiegen, und ſoll die Austhuung nicht auf längere Zeit als auf 6 Jahre geſchehen, ſo iſt es hinreichend, daß die Bekanntmachung 3 Sonntage hintereinander von der Kanzel geſchieht.

§. 671. Alsdann kann der Kontrakt mit dem Meiſtbietenden unter Genehmigung des Patrons, von den Vorſtehern, ohne Dazwiſchenkunft der Gerichte oder der geiſtlichen Obern, abgeſchloſſen werden.

§. 672. Soll das Grundſtück auf länger als 6 Jahre ausgeboten werden, oder überſteigt der Ertrag deſſelben 50 Thaler, ſo muß, auſſer der Bekanntmachung von der Kanzel, eine gerichtliche Aufforderung der Mieth- oder Pachtluſtigen vorhergehen.

§. 673. Dabei müſſen die geſetzlichen Vorſchriften bei freiwilligen Subhaſtationen beobachtet, und vor dem Zuſchlage muß die Genehmigung der geiſtlichen Obern eingeholt werden.

§. 674. Sollen Grundſtücke dem Kirchenpatron ſelbſt vermiethet oder verpachtet werden, ſo iſt allemal die Genehmigung der geiſtlichen Obern dazu nothwendig.

§. 686. Die bei der Kirche vorkommenden ordentlichen und beſtimmten Ausgaben ſind die Vorſteher ohne weitere Rückfrage aus den Kirchenmitteln zu entrichten befugt.

§. 687. In Anſehung der außerordentlichen Ausgaben hingegen ſollen bei jeder Kirche gewiſſe Summen, nach Bewandniß der Umſtände, von den geiſtlichen Obern beſtimmt werden, welche die Vorſteher nicht ohne Genehmigung des Patrons, und dieſe nicht ohne Approbation der geiſtlichen Obern, überſchreiten dürfen.

Siehe oben 6. Kirchengebäude. Seite 25.

§. 688. Bei jeder Parochialkirche ſind gewiſſe Termine zu beſtimmen, in welchen die Vorſteher von ihrer Adminiſtration Rechnung legen müſſen.

§. 689. Bei Patronatkirchen gebührt die Abnahme der Rechnung dem Patron, und muß auf deſſen Verlangen in ſeiner Behauſung geſchehen.

§. 691. Die Kirchengemeine iſt der Rechnungsabnahme durch ihre Repräſentanten beizuwohnen berechtigt.

§. 694. In allen Fällen iſt der Pfarrer, auch wenn er nicht Vorſteher wäre, bei der Rechnungsabnahme zuzuziehen.

§. 695. Die geiſtlichen Obern müſſen von Amtswegen darauf halten, daß die Rechnungslegung zur beſtimmten Zeit gehörig erfolge.

§. 696. Bei Gelegenheit einer jeden Kirchenviſitation muß der Inſpektor die ſeit der letztvorhergehenden gelegten Rechnungen nachſehen, und einen Extrakt in Anſehung der verſchiedenen Rubriken von Einnahme und Ausgabe den geiſtlichen Obern einſenden.

§. 698. Die Rechnungen von Königlichen Patronatkirchen, ingleichen von denen, worüber Magiſträte oder Kommunen in den Städten das Patronatrecht zuſteht, müſſen an das Konſiſtorium (jetzt an die Regierung) zur Reviſion eingeſandt werden.

Siehe auch: Publikandum der Königlichen Regierung zu Magdeburg die Verpachtung der Kirchenländereien betreffend vom 8. Auguſt 1818. v. Kamptz Annalen 1818. Seite 719.

Inſtruktion der Königlichen Regierung zu Trier wegen Verwaltung des Vermögens der Kirchen und Schulen vom 18. März 1819. v. Kamptz Annalen Jahrgang 1819. Seite 102.

Verordnung der Königlichen Regierung zu Düſſeldorf wegen Verwaltung des Kirchenvermögens vom 13. Februar 1821. v. Kamptz Annalen Jahrgang 1821. Seite 65.

Desgleichen der Königlichen Regierung zu Danzig vom 28. September 1822. ibid. Jahrgang 1822. Seite 650.

Desgleichen der Königlichen Regierung zu Breslau vom 4. Januar 1825. ibid. Jahrgang 1825. Seite 94.

Verordnung vom 11. Mai 1746.

Die Kirchengemeinen ſind verpflichtet, den Juſtitiarius zur Abnahme der Kirchen-Rechnungen zu holen, ohne Unterſchied, ob ſie Unterthanen des Patrons ſind oder nicht. Haupt I. Seite 520.

Wegen Reviſion der Kirchen-Rechnungen ſiehe auch: Publikandum der Königlichen Regierung zu Breslau vom 24. Jahrgang 1824. v. Kamptz Annalen Jahrgang 1824. Seite 160.

Verordnung der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 2. November 1811. Amtsblatt 1811. Seite 276.

In den Städten haben nicht die Stadtverordneten ſondern der Magiſtrat als Patron das Recht der Reviſion der Kirchen- und Stiftungs-Rechnungen, und ſoll der Superintendent als Kommiſſarius der Regierung der jährlichen Rechnungsablegung beiwohnen und darauf ſehen, daß dabei überall den geſetzlichen Vorſchriften nachgelebt werde.

Verordnung der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. Auguſt 1814. Amtsblatt 1814. Seite 318.

Kirchenbibliotheken ſind ein Theil des Kirchen-Inventariums und es darf aus denſelben, ohne höhere Autoriſation, nichts verkauft werden.

Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. XI.

§. 197. Kirchen dürfen ohne beſondere Einwilligung des Staats Geſchenke und Vermächtniſſe, welche die Summe von 500 Thaler überſteigen, nicht annehmen.

§. 198. Geſchenke und Vermächtniſſe von höherem Werthe erhalten erſt durch die Genehmigung des Staats ihre Gültigkeit.

§. 214. Kirchenvorſteher, welche Schenkungen und Vermächtniſſe annehmen, ohne davon dem Staate zur Beſtätigung Anzeige zu machen, haben fiskaliſche Strafe verwirkt.

Verordnung des Königlichen Miniſteriums des Innern vom 9. Juli 1820. (Rumpfs Handbuch Seite 393.)

Geſchenke und Vermächtniſſe an Kirchen und Armenanſtalten dürfen nicht ohne Genehmigung des Miniſteriums angenommen werden. Wenn ſolche Geſchenke jedoch nicht über 500 Thaler betragen, ſo kann die nächſte geiſtliche oder dem Armenweſen vorgeſetzte Behörde Genehmigung ertheilen.

Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. XI.

8. Pfarr-, Küſter- und Schulgebäude

§. 788. Woher die Koſten zum Bau der Pfarr- und Küſterhäuſer zu nehmen ſind, iſt nach den vorhandenen Provinzialgeſetzen zu beſtimmen.

§. 789. Wo darüber keine beſondere geſetzliche Beſtimmung vorhanden iſt, da müſſen dieſe Koſten gleich den Bau- und Reparaturkoſten der Kirche ſelbſt aus dem Kirchenvermögen genommen, bei deſſen Unzulänglichkeit aber von dem Patron und den Eingepfarrten getragen werden.

Märkiſches Recht, Matthis Juriſtiſche Monatsſchrift B3. Siehe oben.

135. Die Patronen geben nach allgemeiner märkiſcher Obſervanz zu den Pfarr-

Küſter- und Schulgebäuden Holz, Kalk und Steine; dagegen Stroh, Rohr, Lehm, ſo wie andere Materialien, an Eiſen, Glas, Blei, Kacheln u. ſ. w. von den Gemeinen gegeben und bei Aufbringung der Koſten für die Handwerker mit bezahlt und übernommen werden, ohne daß von dem Kirchenvermögen hierzu etwas genommen werden darf.

Cirkular-Verordnung der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 8. Juni 1821.

Zu Pfarr- und Küſtereibauten können bei Zulänglichkeit des Kirchenvermögens die Patronatsbeiträge an Holz, Steinen und Kalk aus den Kirchenkaſſen genommen werden, ſobald ſich ergiebt, daß von jeher und in allen Fällen, ſoweit Zeugniſſe und Urkunden reichen, die Kirchenkaſſen dieſe Beiträge hergegeben haben.

Märkiſches Recht, Matthis juriſtiſche Monatsſchrift. 3ter Theil. Siehe oben.

136. Die Hand und Spanndienſte werden von den Gemeinen eben ſo wie bei den Kirchenbauten geleiſtet, ſie ſpeiſen auch die Arbeitsleute oder bezahlen das Speiſegeld.

137. Zu den aufzubringenden Geldbeiträgen geben die Eingepfarrten der Mutterkirche zwei und die der Tochterkirche Ein Drittheil und zwar nach der Häuſerzahl. (Verordnung vom 8. Februar 1699 und 7. Februar 1711.)

138. Der nemliche Beitragsſatz hat auch dann Statt wenn die Mutterkirche mehr als Eine Tochterkirche hat. Alle Tochtergemeinen zuſammen geben nur Ein Drittheil.

139. Nach gleichem Verhältniß geben die Patronen die Materialien, der in der Mutterkirche Zwei, der im Filial Ein Drittheil.

140. Aus zugeſchlagenen oder vagirenden Gemeinen giebt ein jeder Bauer und Koſſäthe den vierten Theil desjenigen, was ein Bauer und Koſſäthe in der Hauptpfarre giebt.

142. Sind die Patronen unvermögend, ſo ſind die Eingepfarrten auch die Materialien ſowohl zu den Kirchen- als zu den Pfarr- Küſter- und Schulbauten anzuſchaffen ſchuldig.

Miniſterial-Reſkript vom 18. Januar 1822. v. Kamptz Annalen Jahrgang 1822. Seite 114.

Wenn der Fiskus bei den geiſtlichen Bauten nicht als Patron konkurrirt und zu denſelben als ſolcher beizutragen verpflichtet iſt, ſo hat er, da er nicht als Eingepfarrter angeſehen werden kann, zu einem Beitrage keine Verbindlichkeit.

Miniſterial-Reſkript an die Königliche Regierung zu Stettin vom 6. März 1824. v. Kamptz Annalen Jahrgang 1824. Seite 186.

Der Anſicht, daß in ſolchen Filialdörfern, wo dem Schullehrer in Folge des Geſetzes vom 2. Mai 1811. der Küſterdienſt an der Filialkirche übertragen worden, von da ab dem Patron die Verpflichtnng überkomme, zur baulichen Unterhaltung des bisherigen bloßen Schulhauſes in gleicher Art, wie bei den Kirchengebäuden, beizutragen, kann das Miniſterium nicht beitreten. Denn es iſt zu einer ſolchen Erhöhung der Pa-

tronatslaſten kein Grund vorhanden, da die Laſt der Gemeine, welcher die Unterhaltung des Schulhauſes bis dahin obgelegen, durch die Uebertragung des Küſterdienſtes an den Schullehrer auf keine Weiſe erſchwert wird, und es ſteht der obigen Anſicht auch die klare Faſſung des §. 4. des gedachten Geſetzes entgegen, welcher ausdrücklich beſtimmt, wie es in dergleichen Fällen mit den Bauten an dem Schul- und nunmehrigen Küſterhauſe zu halten iſt, und in welchem einer Mitverpflichtung des Patrons zu denſelben nicht gedacht wird.

Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. XI.

§. 793. Predigerwittwenhäuſer iſt in der Regel weder die Kirchenkaſſe, noch der Patron oder die Gemeine zu unterhalten verbunden.

§. 794. Die Koſten müſſen, wenn kein hinlänglicher Fond vorhanden iſt, von der Wittwe gegen den ihr zu Gute kommenden Genuß der freien Wohnung getragen werden.

Märkiſches Recht, Matthis juriſtiſche Monatsſchrift l. c.

147. Zunächſt ſind zur Unterhaltung der Predigerwittwenhäuſer die Einkünfte derſelben in der Zeit, da keine Wittwe ſich im Genuß befindet, zu verwenden.

Allgemeines Landrecht l. c.

§. 784. Die Unterhaltung der Zäune und Gehege, ſo wie kleine Reparaturen an den Gebäuden, müſſen die Pfarrer und Kirchenbedienten aus eigenen Mitteln beſorgen.

§. 785. Für kleine Reparaturen ſind diejenigen zu achten, die entweder gar keine baare Auslagen erfordern, oder wo die Koſten, von jeder einzeln genommen, für den Pfarrer nicht über Drei und für den Kirchenbedienten nicht über Einen Thaler betragen.

§. 786. Thüren, Oefen, Fenſtern, Schlöſſer und andre dergleichen innere Pertinenzſtücke der Gebäude müſſen von dem Nießbraucher auf eigene Koſten ohne Rückſicht auf den Betrag derſelben unterhalten werden.

(Durch eine Verfügung der Königlichen Regierung zu Potsdam an den Magiſtrat zu N. N. vom 26. November 1812. wird derſelbe, da bei Beſtimmung des vorſtehenden §. 786. nur von Unterhaltung nicht aber vom Neubau die Rede iſt, angewieſen, die alten Oefen in den Amtswohnungen der Prediger, wenn ſolche nach dem Gutachten der Baukommiſſion nicht durch Verſchulden des Nießbrauchers ſondern durch den Gebrauch abgenutzt unbrauchbar befunden worden, durch neue auf Koſten der Kirchenkaſſe erſetzen zu laſſen.)

Allgemeines Landrecht l. c.

§. 787. Auch zu größern Reparaturen der Pfarrgebäude muß der Pfarrer die Materialien, ſoweit als dieſelben bei der Pfarre über die Wirthſchaftsnothdurft befindlich ſind, unentgeldlich hergeben.

Märkiſches Recht, Matthis juriſtiſche Monatsſchrift l. c.

130. Unter kleinen Reparaturen werden nach märkiſcher Obſervanz nur ſolche verſtanden, welche einzeln genommen nicht über Einen Thaler betragen, ſie mögen die Woh-

nung eines Predigers oder eines niedern Kirchen- und Schulbedienten betreffen. (Cirkular-Verordnung vom 9. Mai 1738.)

131. In der Mark iſt der Gebrauch, daß die Landgemeinen die Zäune und Gehege zu den Pfarrgebäuden unterhalten, und in den Städten die Kirche.

133. Bei neuen Bauten ſo wie bei großen Reparaturen, wozu auch die an Dach und Fach gehören, wird es wie bei den Kirchenbauten gehalten. Der Pfarrer giebt nie Materialien weder zu den Bauten noch Reparaturen her, ſelbſt dann nicht, wenn er Pfarrhufen in Kultur hat.

Bekanntmachung des Königlichen Konſiſtoriums von Pommern vom 6. April 1817. v. Kamptz Annalen 1817. 2tes Heft. Seite. 122.

Prediger Königlichen Patronats haben öfters darauf angetragen, daß ſie wie ehedem nur ſolche Reparaturen an ihren Dienſtwohnungen aus eigenen Mitteln bezahlen dürfen, welche unter Einen Thaler betragen, dahingegen die höher ſich belaufenden Reparaturkoſten aus den Kirchenmitteln bezahlt werden können; und ihr Geſuch gründet ſich theils auf die allgemeine Obſervanz in Pommern, theils auf das Reſkript d. d. Berlin den 7. April 1738., nach welchem den Predigern und Küſtern die Reparaturen ihrer Kirchengebäude nur dann zur Laſt fallen, wenn die Reparatur durch ihre oder der Ihrigen Schuld verurſacht oder die Koſten keinen Thaler überſteigen, theils auf die Verfügung des ehemaligen Konſiſtoriums vom 5. März 1801. an ſämmtliche Pröpſte wodurch dieſe aufgefordert werden, die Prediger zu bedeuten, daß ſie alle vorkommenden Reparaturen unter Einen Thaler an Dächern, Fenſtern, Thüren u. ſ. w. ſofort aus eigenen Mitteln veranſtalten ſollen. Ob nun gleich nach dem Allgemeinen Landrecht Theil II. Tit. II. §. 784. und 785. feſtſteht, daß kleine Reparaturen, wo die Koſten einzeln genommen für den Pfarrer nicht über drei und für den Kirchenbedienten nicht über Einen Thaler betragen, von dem Bewohner des Hauſes bezahlt werden ſollen, ſo iſt in näherem Betracht, daß das Allgemeine Landrecht dieſe Provinzial-Obſervanz nicht aufhebt, die frühere Obſervanz und ergangenen Beſtimmungen aufrecht zu erhalten und es ſoll demnach vorläufig bei der Verfügung vom 5. März 1801 verbleiben.

Hiernach ſoll denn bei Anfertigung der Kirchenrechnungen verfahren werden und wird erwartet, daß die Prediger und Kirchenbedienten die ihnen obliegenden kleinen Reparaturen in ihren Amtswohnungen unverzüglich bewirken werden.

Allgemeines Landrecht l. c.

§. 796. Den Kirchenvorſtehern liegt es vorzüglich ab, darauf zu ſehen, daß der Pfarrer und die übrigen zu kleinen Reparaturen verpflichteten Perſonen den Schaden nicht größer werden laſſen.

§. 797. Die geiſtlichen Obern müſſen bei Gelegenheit der Viſitation die Pfarrer und Schulbedienten zu ihrer Schuldigkeit auch in dieſem Stücke ernſtlich anhalten laſſen.

§. 798. Hat ein Pfarrer oder Kirchenbediente durch Vernachläſſigung der kleinen

Reparaturen oder durch ſchuldbar unterlaſſene Anzeige eines vorhandenen beträchtlichen Schadens zur Vergrößerung deſſelben Anlaß gegeben, ſo muß die Wiederherſtellung auf deſſelben eigene Koſten geſchehen.

Verordnung der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 27. Dezember 1812. Amtsblatt 1813. Seite 5.

Prediger ſollen die Ausbeſſerungen an den Dienſtwohnungen, die ſie geſetzlich aus eigenen Mitteln beſtreiten müſſen, nicht verſchieben; und es ſoll dahin geſehen werden, daß an den Plinten, Schwellen und Wänden der Gebäude keine Dinge aufgehäuft, auch das Regen- und Traufwaſſer gehörig abgeleitet werde, ſowie alle Anbaue von Viehſtällen, Holzremiſen ꝛc. an den Wohnhäuſern nicht Statt finden dürfen.

Cirkular-Verordnung der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 18. Oktober 1817.

1. Die Königlichen Baubedienten, Beamten, Orts- und Gerichtsſchulzen ſollen darauf achten, daß die Prediger die Unterhaltung der Dienſtgebäude und Gehege im Aeußern und Innern nicht vernachläßigen und kleine Ausbeſſerungen, die ihnen obliegen, nicht verſäumen.

2. Die Superintendenten müſſen beſonders bei Kirchenviſitationen ſich überzeugen, ob die Pfarrer ihrer Schuldigkeit genügt haben.

3. Sobald ein Prediger ſtirbt, iſt durch den Superintendenten dem Baubedienten Nachricht zu geben. Dieſer ſoll dann weder früher noch ſpäter als 3 Monate vor Ablauf der Gnadenzeit die Pfarre bereiſen und mit Zuziehung der Ortsſchulzen und Gerichte ſo wie der Kirchenvorſteher genau unterſuchen, ob vom Verſtorbenen oder deſſen Erben die ihnen obgelegene Unterhaltung der Gebäude und Gehege nicht vernachläſſigt iſt. Die ſich vorfindenden Mängel ſind aufzunehmen und die desfallſigen Anſchläge einzureichen. Dann ſoll die Inſtandſetzung verfügt und muß nach Ablauf der Gnadenzeit bei Uebergabe der Pfarre genau geprüft werden, ob den Mängeln nach den Anſchlägen abgeholfen iſt. Entſtehenden Falls hat der Superintendent die veranſchlagten Koſten entweder bei der Uebergabe an den Amtsnachfolger von dem vom letztern den Erben zu gewährendem Erſatze, oder wenn zu einem ſolchen Erſatze keine Ausſicht vorhanden iſt, ſchon früher von den Einkünften der Pfarre zurückzubehalten und dafür entweder die Inſtandſetzung bewirken zu laſſen oder dem Amtsnachfolger, wenn derſelbe ſich zur Ausführung verſteht, einzuhändigen.

Der neue Prediger iſt dann verbunden, binnen ſpäteſtens 6 Wochen die Inſtandſetzung dem Superintendenten nachzuweiſen.

Oberkonſiſtorial-Verordnung vom 4. April 1805.

Kirchen- Pfarr- und Schulbauten ſollen wegen der Beiträge der Eingepfarrten und Kompatronen nicht aufgehalten, ſondern vom Oberkonſiſtorium, wenn Streit darüber entſteht, ein proviſoriſcher Vertheilungsplan beſtimmt und ohne gerichtliches Verfahren exequirt, dann aber denen, welche damit nicht zufrieden ſind, der Weg Rechtens offen gelaſſen werden.

(Siehe auch:

Publikandum der Königlichen Regierung zu Gumbinnen wegen Bauten und Reparaturen bei Kirchen- und Schulgebäuden vom 31. Mai 1818.

Publikandum der Königlichen Regierung zu Königsberg über denſelben Gegenſtand vom 18. Oktober 1818. und 15. Mai 1820. v. Kamptz Annalen Jahrgang 1818. Seite 367. 1024. und Jahrgang 1820. Seite 257.

Publikandum der Königlichen Regierung zu Stettin, das Verfahren bei Neubauten und Reparaturen an Kirchen und ſonſtigen geiſtlichen und Schulgebäuden betreffend vom 4. Juli 1821. v. Kamptz Annalen Jahrgang 1821. Seite 360.

Desgleichen der Königlichen Regierung zu Merſeburg vom 10. September 1822. ibid. Jahrgang 1822. Seite 656.

Desgleichen der Königlichen Regierung zu Liegnitz vom 29. Dezember 1822. und der Königlichen Regierung zu Marienwerder vom 24. November 1822. ibid. Seite 893. und 900.

Desgleichen der Königlichen Regierung zu Stettin vom 16. Februar 1823. und der Königlichen Regierung zu Bromberg vom 23. März 1823. ibid. Jahrgang 1823. Seite 75. und 77.

Desgleichen der Königlichen Regierung zu Stettin vom 19. Dezember 1823. ibid. Seite 832.

Publikandum der Königlichen Regierung zu Arnsberg wegen der Dienſtwohnungen der Pfarrer und Schullehrer vom 30. Januar 1824. v. Kamptz Annalen Jahrgang 1824. Seite 151.)

Cirkular-Verordnung der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 12. April 1817.

Wenn auf Privatpatronatsſtellen die Anträge der Prediger und Schullehrer bei den Patronen um Beſſerung ihrer Gebäude vergeblich ſind, ſo ſollen die Superintendenten ſich dafür bei den Privatpatronen verwenden und, wenn auch dieſe Verwendung binnen 4 Wochen fruchtlos bleibt, der Königlichen Regierung über den baufälligen Gegenſtand und über die wegen deſſen Wiederherſtellung gepflogenen Verhandlungen Bericht erſtatten.

Was die Bauten Königlichen Patronats betrifft, ſo ſoll jeder Prediger in der erſten Hälfte des Monats Dezember, nach den ihm zugeſandten Schema, eine Nachweiſung über die ſchadhaften Kirchen- Pfarr- Küſter- und Schulgebäude ſeines Kirchſprengels, ſowohl in matre als filia, aufnehmen, und ſolche zwiefach ſeinem vorgeſetzten Superintendenten zuſtellen. Die Superintendenten fertigen daraus eine Hauptnachweiſung an und reichen ſolche unfehlbar in der letzten Hälfte des Dezembers der Königlichen Regierung ein, wonach dann im nächſten Jasre die ſchadhaften Gebäude unterſucht, die Baukoſten veranſchlagt, und im folgenden Winter die nöthigen Vorkehrungen getroffen werden, damit in dem darauf folgenden Frühlinge und Sommer die Ausführung der Arbeit erfolgen kann.

Verordnung der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 23. Dezember 1824. Amtsblatt 1825. Seite 7. und vom 16. Januar 1827. Amtsblatt 1827. Seite 19.

Von den an den Kirchen und geiſtlichen Gebäuden Königlichen Patronats verurſachten Sturmſchäden ſollen die Kirchenvorſtände Königlichen Patronats den betreffenden Domänen- und Rentämtern unverzüglich Anzeige machen. Dieſe haben mit Zuziehung tüchtiger Handwerksmeiſter gemeinſchaftlich mit den Kirchenvorſtänden die Schäden zu unterſuchen und die Koſten veranſchlagen zu laſſen, dieſe Anſchläge aber dem Departements-Baubedienten zur Feſtſtellung zuzuſtellen.

Bei geringen Schäden können die Kirchenvorſtände in Uebereinſtimmung mit den Domänen- und Rentämtern die Wiederherſtellung ſogleich durch dazu geeignete Gewerksmeiſter anordnen und die desfallſigen Rechnungen hiernächſt den Bauinſpektoren zur Reviſion und Einreichung an die Königliche Regierung zuzuſtellen. Die Gewerksmeiſter ſind zu verpflichten, ſich dieſer Reviſion zu unterwerfen.

Bei bedeutenden Schäden ſind die Bauinſpektoren zu deren Beſichtigung und Veranſchlagung durch die Kirchenvorſtände zu erſuchen.

Verordnung der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 5. September 1811. Amtsblatt 1811. Seite 177.

Lehm-Eſtriche und Pflaſter von Ziegeln ſollen in den Schulſtuben nicht mehr geduldet werden ſondern alle Schulſtuben ſollen gedielt, nöthigenfalls auch mit Luftzügen unter dem Lager verſehen werden.

Verordnung derſelben vom 1. Juli 1820. Amtsblatt 1820. Seite 133.

Wenn die Superintendenten und Schulinſpektoren finden, daß die Schulſtuben noch nicht gedielt ſind, ſo ſollen ſie ſolches der landräthlichen Behörde zur Abhülfe anzeigen.

Verordnung derſelben vom 19. Juni 1820. Amtsblatt 1820. Seite 127.

Bei vorkommenden Schulhausbauten, es ſeien nun Erweiterungen oder Neubaue, ſollen jedesmal die betreffenden Superintendenten und Schulinſpektoren um ihr Gutachten über die Zweckmäßigkeit der beabſichtigten Baue, hinſichtlich der innern Einrichtung und vorzüglich des dem Unterricht gewidmeten Raumes, befragt werden.

Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. XI. 9. Parochial-Verhältniſſe. a. überhaupt.

§. 260. Wer innerhalb eines Kirchſpiels ſeinen ordentlichen Wohnſitz aufgeſchlagen hat, iſt zur Parochialkirche des Bezirks eingepfarrt.

§. 261. Doch ſoll Niemand bei einer Parochialkirche von einer andern als derjenigen Religionspartei, zu welcher er ſelbſt ſich bekennt, zu Laſten und Abgaben, welche aus der Parochialverbindung fließen, angehalten werden, wenn er gleich in dem Pfarrbezirke wohnt und Grundſtücke darin beſitzt.

Märkiſches Recht, Matthis juriſtiſche Monatsſchrift l. c.

6. Die Reformirten ſind in der Regel dem lutheriſchen Pfarrer nicht parochialpflichtig. Nur die auf dem platten Lande oder an Oertern, wo kein reformirter Prediger

iſt, zerſtreut wohnenden und nicht beſonders eximirten Reformirten werden dem dort ſtehenden lutheriſchen Pfarrer für parochialpflichtig erachtet. Wenn die Grundſtücke reformirter Beſitzer zu denen gehören, welche den Realzehent der lutheriſchen Kirche urſprünglich zu entrichten ſchuldig ſind, ſo müſſen ſie von dieſen Grundſtücken auch alle Reallaſten an die Kirche und Schule tragen, welche aus der Parochialverbindung fließen.

7. Die perſönlichen Abgaben und Leiſtungen werden aber nur derjenigen Kirche entrichtet, der man zugethan iſt.

8. Wenn die mit Reformirten beſetzten Höfe nach und nach an Lutheraner kommen, ſo verbleiben die Realabgaben demjenigen Prediger, der ſie bisher gehabt hat, die perſönlichen aber gehören von der Zeit an dem Prediger des jetzigen Beſitzers. Eben ſo im umgekehrten Falle.

11. Die neuen Anbauer leiſten den Real- und Perſonalzehent ihrer Kirche allein. Sie tragen auch nur bei dieſer die Laſten und Abgaben der dahin gewieſenen Gemeine, zu welcher ſie ſelbſt gehören.

(Siehe auch:

Publikandum der Königlichen Kirchen- und Schulkommiſſion zu Coblenz, die Stolgebühren und die Verrichtung der pfarramtlichen Handlungen bei nicht eingepfarrten Ortseinwohnern betreffend vom 18. März 1819. v. Kamptz Annalen Jahrgang 1819. Seite 99.

Publikandum der Königlichen Regierung zu Arnsberg über denſelben Gegenſtand vom 13. April 1821. v. Kamptz Annalen Jahrgang 1821. Seite 345.)

Miniſterial-Verfügung vom 2. Mai 1826. Amtsblatt 1826. Seite 165.

Der Beitritt zur Union der reformirten und lutheriſchen Kirche iſt nicht als ein Konfeſſionswechſel zu betrachten und begründet keinesweges das Ausſcheiden aus dem bisherigen Parochialverbande. Wo in Folge der Union eine neue Parochialeintheilung beabſichtigt wird, da muß dies durch ein förmliches Uebereinkommen der Parochianen und unter Leitung und Zuſtimmung der Behörden geſchehen.

Kabinetsordre vom 4. September 1825. Geſetz-Sammlung 1825. Seite 226.

Der in der Ober-Lauſitz noch beſtehende evangeliſche und katholiſche Pfarrzwang ſoll aufgehoben ſein; jedoch ſollen diejenigen Geiſtlichen, Kirchen- und Schulbedienten beider Konfeſſionen, welche gegenwärtig im Amte ſtehn, während der Dauer ihrer Amtszeit, die Hebungen welche der Pfarrzwang mit ſich führt fortbeziehen, ſolche aber auf die Nachfolger nicht übergehen.

Bekanntmachung des Königlichen Konſiſtoriums der Provinz Brandenburg vom 4. November 1826. Amtsblatt 1826. Seite 283.

Durch eine Kabinetsordre vom 15. September dieſes Jahres iſt die Kabinetsordre vom 4. September vorigen Jahres (vorſtehend) auch auf die Nieder-Lauſitz ausgedehnt werden.

Allgemeines Landrecht l. c.

§. 262. Wer noch keinen beſtändigen Wohnſitz hat, wird als Eingepfarrter derjenigen Parochie, zu welcher ſeine Eltern gehört haben, betrachtet.

§. 264. Wer einen doppelten Wohnſitz hat (d. i. nach der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Tit. 2. §. 15. wer an zwei verſchiedenen Orten völlig eingerichtete Wirthſchaften hat und abwechſelnd bald an dem einen bald an dem andern Orte ſich aufhält und Gewerbe treibt) iſt bei der Parochialkirche eines jeden derſelben als Eingepfarrter verpflichtet.

§. 268. Durch den bloßen Aufenthalt in einem Kirchſpiele, ſo lange der Vorſatz, ſeinen Wohnſitz darin aufzuſchlagen, noch nicht erhellt, wird die Einpfarrung noch nicht begründet.

§. 269. Die Frau gehört zur Parochie des Mannes nur in ſofern, als ſie mit ihm einerlei Glaubensbekenntniſſe zugethan iſt.

§. 272. Kinder, die noch unter väterlicher Gewalt ſtehen, gehören zur Parochie desjenigen von den Eltern, in deſſen Glaubensbekenntniſſe ſie unterrichtet ſind oder deſſen Religionspartei ſie erwählt haben.

§. 275. Das Geſinde gehört zur Parochie ſeiner Religionspartei an dem Orte, wo es im Dienſte der Herrſchaft ſich aufhält.

§. 276. Eben das gilt von Handwerksgeſellen und Lehrburſchen in Beziehung auf den Wohnort des Meiſters.

§. 277. Aus der Befreiung von der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Orts folgt noch nicht die Ausnahme von der Parochie.

§. 283. Sämmtliche zum Civilſtande gehörige Königliche und in wirklichen Dienſten ſtehende oder Titular-Räthe und andere Bediente ſind in der Regel von der ordentlichen Parochie ihres Wohnorts ausgenommen.

Verordnung vom 7. September 1748. und Allgemeine Gerichts-Ordnung Theil I. Tit. II. §. 42.

Vom Pfarrzwange ſind frei alle Eximirte d. i. diejenigen, die von der Gerichtsbarkeit des Wohnorts ausgenommen ſind und unter Jurisdiktion des Obergerichts der Provinz ſtehn als: alle Perſonen fürſtlichen, gräflichen, freiherrlichen und adlichen Standes, die Geiſtlichen, die Militair- und Civilbeamten des Staats, ſämmtliche zum Militairſtande gehörige dienſtthuende Perſonen, die zur Parochie ihres Regiments oder ihrer Garniſon gehören, ſämmtliche zum Civilſtande gehörige Königliche oder Titular-Räthe und andere Bediente.

Allgemeines Landrecht l. c.

§. 284. Wo jedoch dergleichen Civilbediente unter der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Orts ſtehen, da gilt die Vermuthung, daß ſie auch zur Parochie deſſelben gehören.

Allgemeine Gerichts-Ordnung Theil I. Tit. II. §. 83. 85.

Wenn ein Eximirter in Anſehung der Bedienung, wodurch er dieſe Qualität erlangt, auf ſein Anſuchen oder ſonſt in Graden ſeine Dimiſſion mit Beibehaltnng ſeines

Charakters erhält, ſo wird dadurch ſeine Exemtion nicht aufgehoben; durch erfolgte Kaſſation geht ſie aber gänzlich verloren.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Danzig vom 17. Januar 1822.

Nach einer Beſtimmung des Königlichen Miniſteriums des Innern vom 18. Dezember 1821. iſt die nach der bisherigen Verfaſſung beſtehende Befreiung gewiſſer Klaſſen von Einwohnern und Grundſtücken vom Pfarrzwange zur Zeit noch nicht geſetzlich aufgehoben.

Militair-Kirchen-Reglement vom 28. März 1811. Geſetz-Sammlung 1811. Nr. 14.

Zur Militairgemeine gehören alle bei den Regimentern oder Bataillons wirklich dienſtthuende Offiziers und Soldaten ſowie alles, was zum Etat eines Regiments oder Bataillons gerechnet wird, ferner die Frauen und Kinder, ſo lange letztere in dem elterlichen Hauſe ſich aufhalten, auch bei den im Felde ſtehenden und auf dem Marſch befindlichen Truppen die Dienſtboten; im Frieden hingegen gehören letztere zur Civilgemeine des Orts und Pfarrbezirks, in welchem die Herrſchaften wohnen.

Die Beurlaubten, wenn dieſe ſich in der Garniſon des Regiments oder Bataillons, bei welchen ſie ſtehen, aufhalten, gehören zur Gemeine des Feldpredigers; wenn ſolche aber von dem Regiment oder Bataillon entfernt in den Städten oder auf dem Lande leben, ſo gehören ſie ſammt den Ihrigen zur Gemeine ihres Wohnorts, jedoch müſſen ſie, wenn ſie ſich verheirathen, beim Stabe des Regiments aufgeboten werden und zur Trauung den Regimentskonſens und ein Dimiſſoriale des Feldpredigers beibringen.

Miniſterial-Reſkript vom 14. Juni 1821. v. Kamptz Annalen Jahrgang 1821. Seite 343.

Die von den Militairpredigern zu ertheilenden Dimiſſorialien ſind allgemein auf jeden zu den betreffenden kirchlichen Handlungen berechtigten Geiſtlichen auszuſtellen und es hängt dann lediglich von der Wahl desjenigen, der das Dimiſſoriale erhalten hat, ab, ob er den fraglichen Akt von einem Civil- oder Militairprediger will verrichten laſſen.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 4. November 1814. Amtsblatt 1814. Seite 418. und vom 11. Juli 1816. Amtsblatt 1816. Seite 258.

Das Königliche Miniſterium hat feſtgeſetzt, daß die bei den Kadres der Landwehr-Regimenter beiſammen bleibenden Offiziere, Unteroffiziere und Landwehrmänner mit ihren Familien, desgleichen die zu den Uebungen zuſammengezogenen Landwehrmannſchaften während der Dauer der Uebungen zu der Gemeine desjenigen Brigadepredigers, in deſſen Amtsbezirk ſie garniſoniren: die Beurlaubten hingegen, ſo wie auch die ohne wirklichen Abſchied mit unbeſtimmten Urlaub entlaſſenen Offiziere, Oberjäger und Jäger von den freiwilligen Jägerdetachements zur Civilgemeine ihres Wohnorts gehören ſollen.

Verordnung der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 15. Februar 1813. Amtsblatt 1813. Seite 77.

Gensd'armen, Offiziere und Gemeine, die an einem Orte ſtationirt ſind, wo ein beſonderer Garniſonprediger angeſtellt iſt, gehören in Allem zu deſſen Gemeine, ingleichen an denjenigen Orten, wo ein Militairprediger in Garniſon ſteht, zu deſſen Gemeine; in allen andern Orten hingegen, wo kein Militairprediger iſt, zur Civilgemeine des Orts in welchem ſie wohnen.

Kabinetsordre vom 30. Juni 1820. Geſetz-Sammlung 1820. Seite 152.

Penſionirte Offiziere ſollen mit ihren Familien, wenn an dem Orte ihres Aufenthalts ein Garniſon- oder ſtellvertretender Militairprediger iſt, auch zu der Militairgemeine gerechnet werden. Die Offiziere, welche ohne Penſion entlaſſen ſind, ſollen dagegen zur Civilgemeine gehören.

Miniſterial-Reſkript vom 13. Februar 1823. v. Kamptz Annalen Jahrgang 1823. Seite 82.

Gleich den penſionirten Offizieren gehören zu der Militairgemeine auch die Proviant- und Fourage-Beamten in den Feſtungen wo ein Garniſon- Feſtungs- oder Militairprediger iſt.

Allgemeines Landrecht l. c.

§. 288. Alle vom Pfarrzwange Ausgenommene haben in jedem einzelnen Falle die Wahl, welcher Kirchenanſtalt ſie ſich bedienen wollen.

§. 289. Doch müſſen ſie ſich bei jeder ſolchen Handlung allen Anordnungen und Abgaben derjenigen Kirchenanſtalt, deren ſie ſich bedienen, gleich den wirklich Eingepfarrten, unterwerfen.

§. 290. Bei den Heirathen muß das Aufgebot nothwendig in der Pfarrkirche des Wohnorts geſchehen.

§. 292. An Orten, wo kein ordentlich eingerichteter Garniſon-Gottesdienſt iſt, können auch Eximirte vom Civilſtande ſich eines Feldpredigers zu wirklichen Parochialhandlungen nicht bedienen.

§. 435. l. c. Die Trauung gebührt der Regel nach dem Pfarrer der Braut. b. insbeſondre. aa. bei Trauungen.

Konſiſtorial-Verordnung vom 23. November 1816. Amtsblatt 1816. Seite 377.

Es ſind bei mehreren Predigern Zweifel darüber entſtanden

1. ob ein Kopulationsakt durch die Proklamation ſchon früher angefangen zu achten und der Prediger, der zu der Zeit, als die Proklamation geſchah, Parochus der Braut war, auch zur Kopulation berechtigt ſei, wenn gleich die Braut ſich nach der Proklamation aus ihrer Parochie wegbegeben und ſogar wirklich einen förmlichen Wohnſitz in einer andern Parochie aufgeſchlagen habe?

2. ob eine minderjährige Frauensperſon wenn ſie auch durch den Tod des Vaters der väterlichen Gewalt entlaſſen iſt, beliebig ein eigenes Domicilium aufſchlagen, und mithin alſo auch die Parochie ihres verſtorbenen Vaters verändern kann?

3. ob angenommen werden kann, daß eine unverheirathete, großjährige oder minderjährige, Frauensperſon bloß dadurch, daß ſie vor der Trauung ſich in eine fremde Parochie, ſei es nun zu ihrem Bräutigam, oder ſonſt wohin, begiebt, vor der Trauung einen eigenen Wohnſitz für ſich zu bilden anfange, wenn ſie gleich kein eigenes Gewerbe treibt und keine eigene Wirthſchaft hat?

Um jene Zweifel für die Folge zu beſeitigen, werden ſämmtlichen Predigern folgende, von dem Königl. hohen Miniſt. des Innern genehmigten Grundſätze hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht:

ad 1. Das Geſetz verordnet nirgends, daß Aufgebot und Trauung als Ein Akt anzuſehen ſei und von einem und demſelben Prediger verrichtet werden ſoll; und es kann daher auch die natürliche Freiheit darunter nicht beſchränkt werden, während oder unmittelbar nach dem Aufgebot Domicilium und Parochie zu verändern, und in der zuletzt neu konſtituirten Parochie ſich trauen zu laſſen. Wer daher zwiſchen dem Aufgebot und der Trauung ſeinen Wohnſitz verändert, der iſt nicht verpflichtet, ſich in der Parochie ſeines vormaligen Wohnorts trauen zu laſſen oder dem Prediger derſelben Trauungsgebühren zu entrichten.

Uebrigens ſoll hierdurch dasjenige, was für Berlin mit Rückſicht auf die Oertlichkeit wegen des Wegziehens aus einer Parochie in die andre feſtgeſetzt und als Obſervanz angenommen iſt, nicht geändert werden, ſondern es ſoll bei dieſer Obſervanz verbleiben.

ad 2. Die Allg. Ger. Ordnung Theil 1. Tit. 2. §. 9. und folgende enthält die Grundſätze, nach welchen beurtheilt werden muß, ob Jemand in einem beſtimmten Orte ſeinen eigenen beſtändigen Wohnſitz aufgeſchlagen hat. Derjenige, welcher nach eigener Willkühr einen beſtimmten Wohnſitz nimmt, muß ſelbſtſtändig ſein; eine minorenne und der väterlichen Gewalt noch nicht entlaſſene Perſon iſt nicht ſebſtſtändig und ſie darf ohne Einwilligung des Vaters, oder wenn dieſer verſtorben iſt, des Vormunds und der vormundſchaftlichen Behörde, über ihre Lebensart und ihr Gewerbe nichts beſtimmen, keine eigene Wirthſchaft anfangen, und mithin auch ohne jene Einwilligung keinen eigenen Wohnſitz wählen. Sie bleibt daher auch, ſo lange ſie einen eigenen Wohnſitz zu nehmen nicht berechtigt iſt und ſolchen wirklich nicht genommen hat, der Parochie des Vaters unterworfen und findet davon nur in Abſicht der Dienſtboten während ihrer Dienſtzeit eine Ausnahme ſtatt.

ad 3. Erledigt ſich in Anſehung der minorennen Bräute die Frage von ſelbſt auf eine verneinende Weiſe aus dem ad 2. Bemerkten. Die majorennen Bräute, deren Väter bereits verſtorben oder die von den noch lebenden Vätern der väterlichen Gewalt ausdrücklich entlaſſen worden, ſind berechtigt, zu jeder Zeit ihren väterlichen Wohnſitz zu verändern und einen eigenen zu konſtituiren. Wenn ſie auch in dem Orte ihres neuen Wohnſitzes kein eigenes Gewerbe treiben und keine eigene Wirthſchaft haben, ſo iſt doch die ausdrücklich oder ſtillſchweigend erklärte Abſicht, in jenem Orte für beſtändig bleiben zu wollen, genügend. Sind aber die Bräute noch der väterlichen

Gewalt unterworfen, ſo können ſie auch erſt mit der Verheirathung ſelbſt d. h. vom Tage der Kopulation an, den Wohnſitz des Vaters verändern und bleiben bis dahin, ſo wie dem Gerichtsſtande, ſo auch der Parochie des Vaters unterworfen.

Uebrigens muß im Allgemeinen bei Parochialſtreitigkeiten, in zweifelhaften Fällen der bemerkten Art, diejenige Meinung vorzüglich berückſichtigt werden, welche den Intereſſenten, die der geiſtlichen Hülfe bedürfen, am wenigſten läſtig iſt.

Miniſterial=Verordnung vom 23. September 1819. Amtsblatt 1819. Seite 281.

Bei mehreren Königl. Reg. ſind Zweifel über die richtige Anwendung des §. 435. Tit. XI. Theil II. des A. L. R. entſtanden, beſonders Hinſichts der Trauungen weiblicher Dienſtboten, wenn dieſe kurz vor der Trauung den Dienſt und ihren bisherigen Aufenthaltsort verlaſſen haben.

Es wird daher in Uebereinſtimmung mit dem Königl. Juſtizminiſt. den Königl. Reg. eröffnet, daß bei der Beſtimmung, welcher Pfarrer als der Pfarrer der Braut und deshalb als derjenige, welchem die Trauung gebührt, anzuſehen ſei, auf den §. 260. l. c. und §. 9 — 11. Tit. 2. Theil 1. der A. Gerichts=Ordn. zurückgegangen werden muß, zugleich aber auch in Erwägung zu ziehen iſt, daß §. 435. ſchon durch die Worte „der Regel nach" auf die ihm zum Grunde liegende Vorausſetzung hinweiſet, daß die Hochzeit, wie dies in der Regel der Fall iſt, in dem Aufenthaltsorte der Braut vollzogen wird. Hieraus folgt nun, daß wenn die Braut vor der Trauung ihr bisheriges Dienſtverhältniß aufgiebt, ſie dadurch allein aus der bisherigen Parochie noch nicht ausſcheidet; daß aber, wenn ſie zugleich ihren bisherigen Aufenthaltsort verläßt, eben dadurch ihre bisherige Parochie aufhört, und ihr bisheriger Parochus keinen Anſpruch auf die Trauung hat, daß vielmehr die Braut, wenn ſie ſich ſchon vor der Hochzeit an den Ort begiebt, wo ſie künftig als Ehefrau leben wird, eben dadurch ſchon vor der Trauung ihren Wohnſitz im rechtlichen Sinne, mithin auch ihre Parochie, begründet, folglich der Pfarrer dieſes neuen Wohnſitzes allein zur Trauung berechtigt iſt. Auf dieſe Weiſe iſt, wenn die Braut nach aufgehobenem Dienſtverhältniß noch vor ihrer Verheirathung in den Aufenthaltsort ihrer Eltern oder Verwandten zurückkehrt und dort die Hochzeit ſtatt findet, der daſige Prediger als der zur Trauung berechtigte anzuſehen.

A. L. R. I. c. §. 436.

Wenn ein Theil der Verlobten zur deutſchreformirten, der andre zur franzöſiſchreformirten Kirche gehört, ſo kommt die Trauung dem Pfarrer des Bräutigams zu.

Märk. R. Matthis jur. Monatsſchr. 3ter Theil l. c.

40. Wenn Perſonen ſich verheirathen, von denen ein Theil der lutheriſchen und der andre der reformirten Konfeſſion zugethan iſt, ſo kommt die Trauung in der Mark demjenigen Pfarrer zu, in deſſen Parochie die Hochzeit ausgerichtet wird, es ſei dieſe des Bräutigams oder der Braut.

43. Den reformirten Herrſchaften ſteht frei, ihr Geſinde oder Anverwandte, wel=

chen ſie die Hochzeit ausrichten, durch einen Prediger ihrer Konfeſſion trauen zu laſſen, ohne daß dem lutheriſchen Pfarrer, wenn auch die Verlobten beiderſeits von ſeiner Religion wären, etwas entrichtet werden darf. (Reſkript vom 28. September 1738.)

44. In der Altmark gebührt nach alter Obſervanz dem Pfarrer des Bräutigams die Trauung. (Konſiſt.=Reſkript vom 15. Februar 1749.)

45. Eben ſo in Potsdam und den umliegenden Schweizerkolonien. (Reglement vom 5. März 1734. und Reſkript vom 6. November 1768.)

46. Bei den franzöſiſchen Reformirten iſt das Nehmliche die allgemeine Obſervanz. (Reglement vom 8. Juni 1775.)

52. Wenn ein Mitglied der franzöſiſchen Gemeine ſich in einer Stadt oder auf dem Lande niederläßt, wo keine franzöſiſche oder reformirte Kirche iſt, ſo kann es einen Prediger ſeiner Konfeſſion zu ſeiner Trauung oder zur Taufe ſeiner Kinder kommen laſſen.

53. Er bezahlt alsdann keine Gebühren an dem Prediger des Orts, wo er wohnt, ausgenommen die Gebühren des Aufgebots.

54. Wenn er aber zur Verrichtung ſolcher Handlungen ſich des Dienſtes des Predigers des Orts bedient, ſo muß er alle in ſolchen Fällen gewöhnliche Gebühren bezahlen. (Reglement vom 8. Juni 1775.)

Allgemeines Landrecht l. c.

§. 437. Gehört der Bräutigam zur Militairgerichtsbarkeit, ſo muß die Trauung von dem Feld= oder Garniſonprediger geſchehen, und zwar ohne Unterſchied, zu welcher Religionspartei der Bräutigam ſich bekenne.

§. 438. Gehört der Bräutigam zum Civil=, die Braut aber zum Militairſtande, ſo gebührt die Trauung dem Pfarrer des Orts, zu deſſen Kirchſprengel der Bräutigam gehört.

§. 439. Soll die Trauung an einem andern Orte, als wo der Pfarrer des Bräutigams wohnt, geſchehen, ſo iſt auch in dieſem Falle der Pfarrer der Braut dazu berechtigt.

Märk. R. Matthis juriſt. Monatsſchr. l. c.

39. Wenn die Kopulation in einer andern als der Braut Parochie vorfällt, es ſei wegen Unbequemlichkeit des Platzes oder um anderer Urſache willen, ſo muß dem Pfarrer der Braut ſowohl die Trauungsgebühr als das Opfer entrichtet werden.

74. Wenn Beide, Braut und Bräutigam, oder auch nur die Braut, katholiſch iſt, ſo wird dem Bräutigam die Wahl des Predigers zur Trauung überlaſſen.

I.b. bei Taufen. Allgemeines Landrecht l. c.

§. 446. Die Taufe ehelicher Kinder gebührt in der Regel dem Pfarrer des Vaters.

§. 447. Sind die Eltern von verſchiedener Religionspartei, ſo gebührt die Taufe bei Söhnen in der Regel dem Pfarrer des Vaters, ſo wie bei Töchtern dem Pfarrer der Mutter.

Kabinetsordre vom 17. Auguſt 1825. Geſetz=Sammlung 1825. Seite 221.

In der ganzen Monarchie ſoll das Geſetz gelten, daß eheliche Kinder ohne Unterſchied des Geſchlechts in dem Glaubensbekenntniß des Vaters erzogen werden.

Publ. der K. Reg. zu Marienwerder vom 28. April 1826. v. K. Annalen J. 1826. Seite 353.

Ein Oberpräſidialerlaß vom 17. April c. entſcheidet, daß in Anſehung der Taufe der Kinder in gemiſchten Ehen die freie Entſchließung der Eltern durch welchen Geiſtlichen ihrer Religionspartei ſie ſelbige verrichten zu laſſen Willens ſind, nicht beſchränkt werden dürfe, und daher dem Pfarrer des Vaters kein Widerſpruchsrecht zuſteht, wenn es der eigene Wille der Eltern iſt, die Taufe ihres Kindes durch den Pfarrer der Mutter verrichten zu laſſen.

Dagegen müſſen Eltern, welche in gemiſchter Ehe leben, die Geburt des Kindes jedesmal dem Pfarrer des Vaters zur Eintragung ins Kirchenbuch anzeigen und wenn es ihr Wille iſt, die Taufe durch den Pfarrer der Mutter verrichten zu laſſen, bei dem Pfarrer des Vaters zugleich ein unentgeldlich zu ertheilendes Dimiſſoriale nachſuchen, um letzterem Gelegenheit zu geben, ſich wirklich zu überzeugen, daß es der Wille der Eltern und des Familienvaters insbeſondre iſt, die Taufe als Ausnahme von der Regel durch den Pfarrer der Mutter vollziehen zu laſſen.

Märk. R. Matthis jur. Monatsſchr. l. c.

56. Alle aus der Ehe ſolcher Perſonen, von denen die eine zur deutſchreformiten die andere zur franzöſiſchreformirten Kirche gehört, erzeugte Kinder, ſowohl Söhne als Töchter werden von dem Prediger derjenigen Kirche getauft, zu welcher der Vater gehört. (Siehe auch oben B. 3. Seite 17.)

75. In allen Ehen, welche aus lutheriſchen und reformirten Konfeſſionsverwandten beſtehen, ſteht es den Eltern frei, ein jedes Kind durch einen Prediger, von welcher Konfeſſion ſie wollen, taufen zu laſſen.

76. Iſt der Vater lutheriſch, ſo müſſen die Taufgebühren für die Söhne, ſowie bei einer lutheriſchen Mutter für die Töchter, allemal dem lutheriſchen Pfarrer entrichtet werden, wenn gleich das Kind von einem reformirten Prediger getauft wird.

77. Doch können die Eximirten die Taufe verrichten laſſen von welchem Prediger ſie wollen, ohne nöthig zu haben, dem ordentlichen Pfarrer die Gebühren dafür zu entrichten.

79. Sind aber die Söhne von einem reformirten Vater oder die Töchter von einer reformirten Mutter, ſo darf an den lutheriſchen Pfarrer nichts erlegt werden, wenn gleich an dem Orte kein reformirter Prediger ſich befinden ſollte.

82. Wenn Zwillinge beiderlei Geſchlechts aus ſolchen vermiſchten Ehen zu taufen ſind, ſo verrichtet dieſe nur Eine Handlung erfordernde Taufe der Pfarrer des Vaters.

83. Iſt die Mutter der Zwillingstochter lutheriſcher Konfeſſion, ſo können dem lutheriſchen Pfarrer die Gebühren, wenn er ſie fordert, nicht verweigert werden.

86. An denjenigen Orten, wo die Reformirten keine eigenen Prediger haben, ſind

ſie von allen Stolgebühren frei, wenn ſie die Amtshandlung durch einen Prediger ihrer Konfeſſion vollziehen laſſen.

87. Den Schulmeiſtern beider Konfeſſionsverwandten verbleiben jedoch in einzelnen Fällen die Stolgebühren, und der fremde zu Amtsverrichtungen herbei gerufene Prediger muß ſich des im Orte wohnenden Küſters bei den Amtshandlungen bedienen, er ſei von welcher Konfeſſion er wolle.

Allgemeines Landrecht l. c.

§. 448. Die Taufe unehelicher Kinder kommt dem Pfarrer der Mutter zu.

§. 449. Steht in beiden Fällen der Vater unter Militairgerichtsbarkeit, ſo muß die Taufe von dem Feld- oder Garniſonprediger, ohne Unterſchied der Religionspartei des Vaters, verrichtet werden.

§. 450. Iſt die Niederkunft nicht an dem Orte geſchehen, wo der gehörige Pfarrer ſich aufhält, ſo kann auch der Pfarrer des Orts der Niederkunft die Taufe ohne weitere Rückfrage verrichten.

§. 451. Hat eine Nothtaufe geſchehen müſſen, ſo muß dem ordentlichen Pfarrer davon unverzüglich Anzeige gemacht werden.

§. 452. Für die Handlungen und Gebräuche, welche hiernächſt nach Verſchiedenheit der Religionsparteien bei einem ſolchen am Leben bleibenden Kinde vorgenommen werden, hat der Pfarrer eben die Gebühren, wie für eine Taufe, zu fordern.

cc. bei Beerdigungen. §. 453. Jeder Eingepfarrte muß in der Regel in ſeiner Parochie begraben werden.

Märk. R. Matthis jur. Monatsſchr. l. c.

88. Die Ehefrauen und Wittwen, deren Männer einer andern Konfeſſion zugethan ſind oder geweſen ſind, müſſen bei der Kirche begraben werden, zu welcher der Ehemann gehört oder gehört hat.

89. Die Kinder es mögen Söhne oder Töchter ſein, bei der Kirche, zu welcher der Vater gehört.

90. Die von ihren Männern geſchiedenen Ehefrauen werden bei den Kirchen begraben, wozu ſie vor ihrer Verheirathung gehörten.

Allgemeines Landrecht l. c.

§. 454. Stirbt Jemand außer ſeiner Parochie, jedoch an demſelben Orte, ſo hat der Pfarrer ſeines Kirchſpiels das Recht zu fordern, daß die Beerdigung in ſeiner Parochie geſchehe.

§. 455. Stirbt er aber an einem andern Orte, ſo haben die Hinterlaſſenen die Wahl, ob ſie ihn da wo er geſtorben iſt, begraben oder in ſeine ordentliche Parochie zurückbringen laſſen wollen.

§. 456. Ueberhaupt kann jeder Eingepfarrte ſein und der Seinigen Begräbniß auch außerhalb ſeiner Parochie wählen.

§. 457. Hat der Verſtorbene ſelbſt gewählt, ſo iſt es hinreichend, wenn nur ſeine Willensmeinung mit genugſamer Gewißheit bekannt iſt.

§. 458. Außer den Fällen des §. 454. und 455. müſſen aber nicht nur dem Pfarrer

rer und der Kirche, wo die Beerdigung geſchieht, ſondern auch dem Pfarrer und der Kirche, denen ſie eigentlich zukommt, die Gebühren entrichtet werden.

§. 459. Doch haben letztere, wenn nach §. 457. der Verſtorbene ſelbſt gewählt hat, nur ſolche Gebühren zu fordern, die nach der Verfaſſung jedes Orts von allen Begräbniſſen derjenigen Klaſſe, zu welcher die Leiche gehört, nothwendig zu entrichten ſind.

§. 460. Soll eine Leiche auf bloßes Verlangen der Hinterbliebenen außer der gehörigen Parochie begraben werden, ſo müſſen letztere dem Pfarrer und der Kirche dieſer Parochie außer den gewöhnlichen Gebühren auch diejenigen Handlungen und Feierlichkeiten, welche ſie bei der fremden Kirche vornehmen laſſen, bezahlen.

§. 461. Wer ein Erb= oder Familien=Begräbniß auſſerhalb des Kirchſprengels hat, kann verlangen, daß ſein und der Seinigen Leichnam dahin abgeführt werde.

§. 462. Doch ſind auch alsdann der Kirche und dem Pfarrer, für welche das Begräbniß eigentlich gehören würde, die ihnen nach §. 459. zukommenden Gebühren ohne Abzug zu entrichten.

§. 463. In allen Fällen, wo eine Leiche durch einen andern Gerichtsbezirk geführt werden ſoll, muß bei dem Obergerichte der Provinz ein Leichenpaß geſucht werden.

Märk. R. Matthis jur. Monatsſchr. l. c.

97. In der Mark iſt ein ſolcher Leichenpaß bisher beim geiſtlichen Departement nachgeſucht worden.

Allgemeines Landrecht l. c.

§. 464. Kann ein ſolcher Paß nicht vorgezeigt werden, ſo hat die ordentliche Obrigkeit jeden Orts der Durchfuhre das Recht, zu verlangen daß der Sarg geöffnet und die Beſichtigung der Leiche geſtattet werde.

§. 465. Die Pfarrer, durch deren Kirchſpiel die Leiche gebracht wird, können davon weder für ſich noch für die Kirche Gebühren fordern.

§. 466. Jeder Pfarrer, von welchem bei Gelegenheit der Durchfuhre gewiſſe Amtshandlungen oder andre Feierlichkeiten ausdrücklich verlangt werden, hat davon die Gebühren für ſich und die Kirche nach der Taxe des Orts zu fordern.

§. 467. Iſt der Todte an einer anſteckenden Krankheit verſtorben, ſo daß durch Wegbringung der Leiche die Anſteckung verbreitet werden könnte, ſo muß die Leiche ſchlechterdings, und ohne Unterſchied der Fälle, da wo ſie iſt, beerdigt werden.

§. 468. Alsdann ſind abər auch die Gebühren nur dem Pfarrer und der Kirche der Parochie, wo die Beerdigung wirklich geſchehen iſt, zu entrichten.

§. 469. Jeder Todesfall muß dem Pfarrer des Kirchſpiels in welchem er erfolgt iſt, angezeigt werden.

§. 470. Eben das gilt auch von Perſonen, die ſonſt keiner Parochie unterworfen ſind.

§. 471. Auch von todtgeborenen oder vor der Taufe verſtorbenen Kindern muß dem Pfarrer Anzeige geſchehen.

§. 472. Auch ſolche Kinder dürfen ohne Vorwiſſen des Pfarrers nicht außerhalb des gewöhnlichen Kirchhofs begraben werden.

§. 473. Der hinterlaſſenen Familie und in deren Ermangelung dem Wirthe des Hauſes, in welchem der Todesfall erfolgt iſt, liegt es ob, denſelben anzuzeigen.

Allgemeines Landrecht l. c.

§. 186. Ohne Anzeige bei den geiſtlichen Obern ſollen keine Leichen anderswo als auf dem öffentlichen Kirchhofe begraben werden.

§. 187. Niemand kann durch Veranſtaltung eines ſolchen Privatbegräbniſſes der Kirchenkaſſe und der Geiſtlichkeit die ihnen zukommenden Abgaben entziehen.

§. 188. Ohne Erkenntniß des Staats ſoll Niemanden das ehrliche Begräbniß auf dem öffentlichen Kirchhofe verſagt werden.

§. 189. Auch die im Staate aufgenommenen Religionsgeſellſchaften verſchiedener Religionspartei dürfen einander wechſelsweiſe, in Ermangelung eigener Kirchhöfe, das Begräbniß nicht verſagen.

C. Elementar-Schulweſen.
1. Verhältniſſe der Elementarſchulen überhaupt.

Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. XII.

§. 12. Gemeine-Schulen, die dem erſten Unterricht der Jugend gewidmet ſind, ſtehen immer unter der Direktion der Gerichtsobrigkeit eines jeden Orts, welche dabei die Geiſtlichkeit zuziehen muß.

§. 13. Die Kirchenvorſteher einer jeden Gemeine auf dem Lande und in kleinen Städten, ſo wie in Ermangelung derſelben Schulzen und Gerichte, ingleichen die Polizeimagiſtråte ſind ſchuldig, unter der Direktion der Obrigkeit und der Geiſtlichen die Aufſicht über die äußere Verfaſſung der Schulanſtalt und über die Aufrechthaltung der dabei eingeführten Ordnung zu übernehmen.

§. 14. Alle dabei bemerkten Mängel, Verſäumniſſe und Unordnungen müſſen ſie der Obrigkeit und den Geiſtlichen zur nähern Unterſuchung und Abſtellung anzeigen.

(Siehe auch: Publ. der Königl. Reg. zu Merſeburg über das Volksſchulweſen vom 13. Mai 1820. v. K. Annalen J. 1820. Seite 260.

Publ. der K. Reg. zu Magdeburg wegen der Dorfſchulen, welche keine angeſtellten Lehrer haben vom 30. September 1818. v. K. Annalen J. 1818. Seite 742.)

Cirk. Reſk. des K. Miniſt. der Geiſtlichen und Unterrichtsangelegenheiten an ſämmtliche K. Reg. vom 12. Mai 1826. v. K. Annalen J. 1826. Seite 367.

Des Königs Majeſtät hat bei Veranlaſſung eines einzelnen Falls in Beziehung auf die von den Gemeinden zu übernehmenden Unkoſten für Verbeſſerung des Schulweſens im Allgemeinen die Rückſichten einzuſchärfen geruht, welche die gegenwärtigen Zeitumſtände verdienen, wo der Landmann ſich nicht in der Lage befindet, neue Koſten zu übernehmen, und beſtimmt, daß bei neuen Schuleinrichtungen immer im Einverſtändniß mit der Gemeine verfahren werden müſſe.

Das Miniſterium fügt die Aufforderung hinzu, ſich hiernach zu richten, um ſo

mehr, als aus der Natur der Sache hervorgeht und durch die Erfahrung hinlänglich bewieſen iſt, daß zur wahren innern Verbeſſerung des Schulweſens zwingende Maaßregeln eben ſo unnöthig als unwirkſam ſind, außerdem aber den Behörden in den Einwirkungen der Geiſtlichen, der Landräthe und des Schulraths ſo wirkſame Hülfsmittel, um wohlthätigen Plänen Eingang und willige Aufnahme zu verſchaffen, zu Gebote ſtehn, daß es nur in ſehr ſeltenen Fällen der Anwendung von nöthigenden Maaßregeln bedürfen wird, um die durch das Geſetz vorgeſchriebenen Einrichtungen durchzuführen.

Miniſt.=Verordn. und Bekanntm. der Königl. Reg. zu Potsdam vom 1. September 1811. Amtsblatt 1811. Seite 167. und folgende. 2. Städtiſche Schul-Deputationen oder Kommiſſionen.

Die Städtiſchen Schuldeputationen ſollen beſtehen nach Maaßgabe der Größe der Städte a. aus höchſtens drei Mitgliedern des Magiſtrats, b. aus eben ſo vielen Stadtverordneten, c. aus eben ſo vielen des Schul= und Erziehungsweſens kundigen Männern und d. aus einem beſondern Vertreter derjenigen Schulen, welche, wenn gleich nicht ſtädtiſchen Patronats, doch der Schuldeputation untergeordnet werden.

Außerdem ſollen die Superintendenten, auch wenn ſie nicht Mitglieder ſind, in den Schuldeputationen die Schulangelegenheiten ihrer Diöceſe, ſo weit es nöthig iſt, vortragen und darüber ihre Stimme abgeben.

In kleinen Städten ſind drei Mitglieder hinreichend Der Wahl eines ſachkundigen Mitgliedes bedarf es in dieſen, wenn ſie nicht über 3500 Einwohner haben, nicht, ſondern der jedesmalige Superintendent oder Oberprediger ſoll von Amtswegen als ſachverſtändiges Mitglied eintreten. Sind mehrere ſachverſtändige Mitglieder erforderlich, ſo dürfen ſolche nicht ausſchließlich Geiſtliche ſein, ſondern es können auch andere würdige und ſachverſtändige Männer dazu erwählt werden. — Die Schuldeputationen führen die Aufſicht über Lehr= und Erziehungsanſtalten in den Städten und Vorſtädten, welche ſtädtiſchen Patronats ſind, ohne Unterſchied der Konfeſſion, mit Einſchluß der Waiſenhäuſer, Armen= und milden Stiftungsſchulen, auch ſämmtlicher Elementarſchulen in den Städten, die nicht ſtädtiſchen Patronats ſind, desgleichen der Schulen der jüdiſchen Gemeinen und die Privatſchulen und Privatinſtitute.

Die Schuldeputationen ſollen demnach auf genaue Befolgung der Geſetze und Anordnungen des Staats in Anſehung des Schulweſens halten, darauf ſehen, daß die Schullehrer ihre Pflicht thun, und einen regelmäßigen und ordentlichen Schulbeſuch der Kinder des Orts zu bewirken ſuchen. Sie müſſen nicht nur den Prüfungen und Cenſuren beiwohnen, ſondern auch die Schule von Zeit zu Zeit außerordentlich beſuchen und ſich in genauer Kenntniß des ganzen innern und äußern Zuſtandes derſelben erhalten.

Die Spezialaufſicht welche Prediger und Schulvorſteher außer den Deputationen ausüben wird durch die Errichtung der letztern nicht aufgehoben.

Bei der Aufſicht über die Töchterſchulen werden die Deputationen die verſtändigſten und achtbarſten Frauen aus den verſchiedenen Ständen zu Rathe ziehen und ihnen

weſentlichen Antheil an den Schulbeſuchen, der Prüfung und Beurtheilung der Arbeiten, der Unterweiſung und Erziehung geben. Die Schuldeputationen haben auch dafür zu ſorgen, daß hinreichende Schulen vorhanden ſind, daß Vermögen, Gebäude und ſonſtige Pertinenzſtücke der Schule ungeſchmälert bleiben, daß ſie nach den Umſtänden vermehrt, verbeſſert und zweckmäßig verwaltet werden. Das Anſehn der Lehrer und der Schule haben ſie aufrecht zu erhalten und das Intereſſe ihrer Mitbürger für das Schulweſen zu beleben.

Sie haben die Aufſicht über die Verwaltung des Schulvermögens und müſſen die Einrichtung treffen, daß das Schulgeld nicht durch die Lehrer ſondern durch die Vorſteher der einzelnen Schulen erhoben werde. Doch behält jede Schule ihr eigenes Vermögen, welches beſonders verrechnet wird. Alljährlich wird ein Bericht über den Zuſtand des Schulweſens und über die vorgegangenen Veränderungen an die geiſtliche und Schuldeputation der Regierung eingereicht.

Die Lehrerwahlen bleiben wie bisher bei den Magiſträten, jedoch müſſen die ſachverſtändigen Mitglieder der Schuldeputation dabei zugezogen werden.

Die Schuldeputation verſammelt ſich regelmäßig alle 14 Tage auf dem Rathhauſe des Orts und außerdem, ſo oft es nöthig iſt.

Die Mitglieder werden jedesmal auf ſechs Jahre gewählt und müſſen der K. Regierung zur Beſtätigung präſentirt werden.

Deklarat. der K. Reg. zu Potsdam vom 17. Febr. 1812. Amtsblatt 1812. Seite 79.

1. Berichte der ſtädtiſchen Schuldeputationen oder lieber Kommiſſionen ſind unter der Firma des Magiſtrats zu erſtatten. Denn was von den übrigen ſtädtiſchen Kommiſſionen gilt, das gilt auch von der Schulkommiſſion.

2. Die Schulkommiſſionen können den Fundamentalplan einer Schule oder mehrerer Schulen von Einer Art, welcher die Grundſätze für ihre geſammte didaktiſche und diſciplinariſche Einrichtung aufſtellt, wohl entwerfen, aber nicht ohne höhere Approbation ausführen, dagegen die auf einem ſolchen Schulplan gegründeten halbjährigen oder einjährigen Lektionsplane entweder ſelbſt anfertigen oder, wenn der Rektor der Schule ſie angefertigt hat, nach dem Schulplan prüfen und ohne höhere Genehmigung einführen laſſen; ſie ſind ohne höhere Autoriſation nicht berechtigt, neue Schulbücher einzuführen und alte abzuſchaffen; ſie können eine Schulordnung und Schulgeſetze übereinſtimmend mit dem Schulplane für ſich entwerfen und darauf halten, daß die Schulzucht nach dem letztern gehandhabt werde und ſind die Schiedsrichter in erſter Inſtanz, wenn über irgend einen Theil der Schulverwaltung zwiſchen den Eltern und Lehrern Streit entſteht.

3. Wie weit diejenigen Mitglieder der ſtädtiſchen Schulkommiſſionen, welche nicht als ſachkundige Mitglieder ernannt worden, ſich in die Aufſicht über das Innere der Schulen zu miſchen befugt ſind, erhellt aus der Natur der Sache ſelbſt.

Zur Wahrnehmung dieſer Aufſicht über das Innere ſind eigentlich die ſachkundi-

gen Mitglieder beſtimmt. Die Angelegenheiten, welche dahin gehören, ſind von der Art, daß Mehrheit der Stimmen gar nicht entſcheiden kann, alles Stimmenſammlen über dieſelben alſo ceſſirt, woraus denn folgt, daß bei Verſchiedenheit der Meinungen zwiſchen den ſchulkundigen und nicht ſchulkundigen Mitgliedern die Meinung der erſtern immer als die geltende und als die der Schulkommiſſion angenommen und darnach verfahren werden muß.

6. Die Superintendenten gelten überall, auch da wo ſie nicht eigentliche Mitglieder der Schulkommiſſion ſind, als geiſtliche Kommiſſarien der Regierung und als geiſtliche Kreisbehörden.

Reſkr. der K. Reg. zu Potsdam an den Magiſtrat zu N. vom 10. Dezember 1824.

Ueber die ſtädtiſche Schulkaſſe darf ohne Genehmigung der K. Reg. nicht disponirt werden.

Reſkr. derſelben an denſelben vom 26. November 1825.

Die Schulkommiſſion unterſcheidet ſich von andern Kommiſſionen dadurch, daß bei ihr die unmittelbare Einwirkung des Staats hinſichts ſowohl der innern als der äußern Angelegenheiten eintritt. Der Magiſtrat kann darüber gegen die Kommiſſion ſeine Meinung äußern, aber nicht entſcheidend eingreifen.

Reſkr. derſelben an denſelben vom 5. April 1826.

Die Vertheilung der Geſchäfte in der Schulkommiſſion gebührt dem Präſes nach der Entſcheidung der K. Reg. Außer den Superintendenten ſoll ſie in kleinen Städten nur aus Einem Magiſtratsmitgliede und zwei Mitgliedern der Bürgerſchaft beſtehen.

Reſkr. derſelben an den Superint. T. zu N. vom 15. Aug. 1826.

Da der Schulkaſſen-Rendant in den Städten viel Arbeit und kein Gehalt hat, ſo kann er aus den jährlichen Ueberſchüſſen der Kaſſe nach dem Antrage des Superintendenten eine angemeſſene Gratifikation erhalten.

Reſkr. derſelben an den Magiſtrat zu N. vom 4. Juli 1826.

Der Schulkaſſen-Rendant in den Städten braucht keine Kaution zu machen. Haben die Stadtverordneten, die ihn nur als Mitglied der Schulkommiſſion wählen, aber ihm nicht die Rendantur übertragen, dagegen Bedenken, ſo kann die Schulkaſſe drei Schlöſſer haben, von denen ein Schlüſſel dem Rendanten, der andere dem Magiſtratsmitgliede, der dritte dem Deputirten der Bürgerſchaft gegeben wird.

Cirk.-Verordn. der K. Reg. zu Potsdam vom 12. November 1809. 3. Schulvorſtände.

Es ſoll aller Orten ein Schulvorſtand angeordnet werden. Dieſer ſoll in der Regel aus dem Prediger als Präſes und aus zwei bis vier Familienvätern aus der Gemeine beſtehen. Der Prediger ſoll vorzüglich für das Innere des Schulweſens Sorge tragen, die andern Vorſteher für das Aeußere. Einer von ihnen als Rendant ſoll das Schulgeld im Empfang nehmen, welches die Lehrer nicht mehr ſelbſt erheben ſollen. —

Zu Schulvorſtehern ſollen nur verſtändige, in gutem Rufe ſtehende und für die Schule intereſſirte Männer genommen werden.

Inſtruktion für den Schulvorſtand vom 23. Juli 1811. Amtsblatt 1811. Seite 117.

Dem Schulvorſtande, deſſen Mitglied bei Patronatsſchulen jedesmal die Gutsherrſchaft oder ein Mitglied des Magiſtrats als Patron ſein ſoll, liegt es ob, für die gehörige Handhabung der äußern Ordnung und für die genaue Befolgung der Schulverordnungen zu ſorgen. Er empfängt ſeine Aufträge vom Superintendenten oder Schulinſpektor, an welchen er in Schulſachen zu berichten hat. Er ſelbſt iſt die nächſte Behörde der Schullehrer und Schulgemeine. Letztere muß ihre Wünſche und Klagen nicht beim Schullehrer ſondern beim Schulvorſtande anbringen.

Der Schulvorſtand verſammlet ſich monatlich einmal. Das Magiſtratsmitglied oder der Gutsherr, wenn er perſönlich zugegen iſt, hat den Vorſitz.

Der Schulvorſtand ſorgt für die Unterhaltung des Schulgebäudes, für Ordnung und Reinlichkeit im Lehrzimmer, für Anſchaffung und Unterhaltung des Lehrapparats. Er wacht über die Befolgung des Lehrplans, über die Amtsführung des Schullehrers, über den regelmäßigen Schulbeſuch von Seiten ſämmtlicher ſchulpflichtigen Kinder, zu welchem Ende der Schullehrer monatlich dem Schulvorſtande die Schulbeſuchsliſten einhändigen muß. Die ſämmtlichen Schulliſten werden am Schluſſe des Jahres an den Schulinſpektor geſandt und wird demſelben ein Bericht beigefügt, worin der Schulvorſtand ſeine etwanigen Bemerkungen, Wünſche, Klagen und Vorſchläge vorträgt und diejenigen Eltern nahmhaft macht, die aller Erinnerungen ungeachtet ihre Kinder gar nicht oder ſaumſelig zur Schule ſch'cken und deshalb vor die Obrigkeit gezogen zu werden verdienen.

Der Prediger hat bei den monatlichen Verſammlungen in Abweſenheit des Patrons den Vorſitz, führt das Protokoll, beſorgt die Korreſpondenz und berichtet im Namen des Schulvorſtandes an den Schulinſpektor. Vorzüglich aber ſoll er auf das Innere des Schulweſens, auf die Unterweiſung, Lehrmethode, Schulzucht, Befolgung des Lehrplans, weitere Ausbildung des Lehrers, ſeine Aufmerkſamkeit richten.

Der Rendant hat insbeſondere noch für die etatsmäßige Verwaltung des Schulvermögens zu ſorgen.

Die Amtsführung der Schulvorſteher ſoll ſechs Jahre dauern, mit Ausnahme des Patrons und des Ortspredigers.

Wenn eine Schulſtelle vakant geworden iſt, ſo muß der Schulvorſtand es dem Schulinſpektor anzeigen, damit dieſer die Wiederbeſetzung einleite.

Cirk.-Verordn. der K. Reg. zu Potsdam vom 1. Febr. 1810.

Ein neuerwählter Schulvorſteher ſoll der Gemeine beim Antritt ſeines Amts durch den Prediger vorgeſtellt und vorläufig durch einen Handſchlag verpflichtet, demnächſt aber durch den Superintendenten bei der nächſten Kirchenviſitation feierlich vereidet werden.

(Siehe auch: Publik. des K. Konſiſt. und der K. Reg. zu Stettin die Verhältniſſe der Schulvorſtände betreffend vom 26. Auguſt 1818. v. Kamptz Annalen J. 1818. Seite 740.

Desgleichen der K. Reg. zu Königsberg wegen der Schulvorſtände auf dem Lande vom 28. Aug. 1821. ibid. J. 1821. Seite 633.

Desgleichen der K. Reg. zu Marienwerder vom 9. Februar 1822. ibid. J. 1822. Seite 120.)

Gen.-Landſchul-Reglement vom 12. Auguſt 1763. §. 5. 4. Schulzeit und Schulpflichtigkeit.

Die Winterſchule ſoll alle Wochentage, Vormittags von 8 bis 11 Uhr und Nachmittags von 1 bis 4 Uhr, die Sommerſchule aber nur 3 Stunden alle Tage des Vormittags oder Nachmittags gehalten werden.

Miniſt.-Reſkript an ſämmtliche K. Regierungen vom 4. Juni 1824. v. K. Annalen J. 1824. Seite 452.

Die geſetzlichen Ferien in den kleinen und mittleren Städten ſollen ſein:

1. Die Weihnachtswoche von dem Tage vor Weihnachten bis zum Tage nach Neujahr;
2. Die Oſterwoche vom grünen Donnerſtage bis zum Mittwoch nach dem Feſte;
3. In der Pfingſtwoche der Tag vor und die beiden Tage nach dem Feſte;
4. Der Tag der jährlichen Schulprüfung;
5. Der erſte Tag des Jahrmgrkts;
6. Zur Zeit der Erndte
   a. in den Kinder- und Grundſchulen 8 ganze Tage und 8 Nachmittage,
   b. in den Knaben- und Mädchenſchulen der mittleren Städte 14 ganze Tage.

In dieſe Hauptferien ſind alle Ausbeſſerungen und Bauten u. ſ. w. im Schulhauſe zu verlegen.

Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. XII.

§. 43. Jeder Einwohner, welcher den nöthigen Unterricht für ſeine Kinder in ſeinem Hauſe nicht ſelbſt beſorgen kann oder will, iſt ſchuldig, dieſelben nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule zu ſchicken.

§. 46. Der Schulunterricht muß ſo lange fortgeſetzt werden, bis ein Kind nach dem Befunde ſeines Seelſorgers die einem jeden vernünftigen Menſchen ſeines Standes nöthigen Kenntniſſe erlangt hat.

Gen. Landſchul-Reglement vom 12. Aug. 1763. §. 1. 2. und 3.

Eltern, Vormündern und Herrſchaften, denen die Erziehung der Jugend obliegt, ſollen ihre eigenen ſowohl als die ihrer Pflege anvertrauten Kinder, Knaben und Mädchen, wo nicht eher doch höchſtens vom fünften Jahre ihres Alters an, zur Schule ſchicken, damit auch ordentlich bis ins dreizehnte und vierzehnte Jahr kontinuiren, und ſie ſo lange zur Schule halten, bis ſie nicht nur das Nöthigſte vom Chriſtenthum gefaßt haben und fertig leſen und ſchreiben, ſondern auch von demjenigen Red' und

Antwort geben können, was ihnen nach den verordneten Lehrbüchern beigebracht werden ſoll.

Herrſchaften ſollen dafür Sorge tragen, daß Kinder, die bei ihnen dienen, nicht eher der Schule entzogen werden, bevor ſie im Leſen fertig, im Chriſtenthum einen guten Grund gelegt, auch im Schreiben einen Anfang gemacht haben.

Kinder, die vor dem dreizehnten oder vierzehnten Jahre ſchon hinreichende Kenntniſſe erlangt haben, dürfen dennoch von den Eltern nicht ohne ein Dimiſſoriale des Superintendenten oder Inſpektors aus der Schule genommen werden.

Verordn. des K. Konſiſt. der Provinz Brandenb. vom 6. Sept. 1817. Amtsblatt 1817. Seite 320. §. 3. und 4.

Vor dem zurückgelegten vierzehnten Jahre darf kein Kind in der Regel konfirmirt werden. Bis dahin muß es die Schule des Orts unausgeſetzt und regelmäßig beſuchen.

Reſkr. der K. Reg. zu Potsdam an den Schul-Inſpektor S. zu W. vom 11. März 1824.

Das Alter der Schulpflichtigkeit nimmt mit dem Eintritt ins ſiebente Jahr ſeinen Anfang, und müſſen die Kinder bis zum vollendeten vierzehnten Jahre die Schule beſuchen.

(Siehe auch: Publik. der K. Reg. zu Cöln wegen der Schulpflichtigkeit vom 20. Juli 1820. v. K. Annalen J. 1820. Seite 541.)

Publik. der K. Reg. zu Arnsberg vom 22. April 1823. v. K. Annalen J. 1823. Seite 630.

Die Aufnahme neuer Schüler ſoll nur zu Anfange des Winter- und Sommer-Halbjahrs ſtatt finden. Kinder aus andern Schulgemeinen ſollen von dem Lehrer nur auf einen Genehmigungsſchein des Schulvorſtandes aufgenommen werden. Dieſer kann ihnen verſagt werden, wenn die Schule ſchon überfüllt iſt oder ſonſt erhebliche Urſachen vorhanden ſind.

Miniſt.-Reſkript an die K. Reg. zu Minden vom 22. Februar 1826. v. K. Annalen J. 1826. Seite 91.

Es wird hierdurch genehmigt

1 daß in Städten und geſchloſſenen Dörfern, wo die Schulen nicht über eine Viertelſtunde von dem ſchulpflichtigen Hauſe entfernt ſind, vom Beginn des ſechſten Jahrs auf den Schulbeſuch gedrungen,

2. daß aber in Anſehung derjenigen Dorfſchaften, welche weiter als eine Viertelſtunde von der Schule entfernt ſind, das vollendete ſechſte Jahr als Anfang des ſchulpflichtigen Alters betrachtet werde.

5. Sommerſchulen.

Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. XII. §. 45.

Zum Beſten derjenigen Kinder, welche wegen häuslicher Geſchäfte die ordinären Schulſtunden zu gewiſſen, nothwendigen Arbeiten gewidmeten, Jahreszeiten nicht mehr

ununterbrochen beſuchen können, ſoll am Sonntage in den Feierſtunden zwiſchen der Arbeit und zu andern ſchicklichen Zeiten beſonderer Unterricht gegeben werden.

Gen. Landſchul-Reglement vom 12. Aug. 1763. §. 4.

Kinder, die im Sommer das Vieh hüten müſſen, ſollen dennoch der Schule nicht ganz entzogen werden ſondern dieſelbe wenigſtens dreimal in der Woche beſuchen.

Verordn. der K. Reg. zu Potsdam vom 20. Mai 1811. Amtsblatt 1811. Seite 43.

Schullehrer ſind verpflichtet, ſowohl im Sommer als im Winter Schule zu halten. Damit aber insbeſondere die erwachſenen Kinder ihren Eltern bei ihren häuslichen oder landwirthſchaftlichen Geſchäften behülflich ſein können, haben die Schulvorſteher jedes Orts mit Berückſichtigung der Ortsverhältniſſe feſtzuſetzen, auf welche Tagsſtunden der Schulunterricht zur Sommerszeit am füglichſten zu verlegen ſei. Auch ſoll es den Schulvorſtehern jeden Orts frei ſtehen, die Veranſtaltung zu treffen, daß zur Sommerszeit, nemlich von Oſtern bis Michaelis, die erwachſenen und zur Arbeit erforderlichen Kinder die Hälfte der täglichen Schulſtunden beſuchen. In Betreff der Zeit und Dauer der Ferien haben ebenfalls die Schulvorſteher unter Konkurrenz des Superintendenten das Erforderliche zu beſtimmen.

(Siehe auch:

Verordn. des K. Konſiſt. von Sachſen wegen der Sommerſchulen vom 4. März 1817. v. K. Annalen 1817. Seite 161.

Publik. des K. Konſiſt. zu Coblenz die Haltung der Sommerſchulen betreffend vom 20. April 1817. v. K. Annalen 1817. 2tes Heft Seite 143.

Publik. der K. Reg. zu Königsberg wegen des Schulbeſuchs vermietheter Kinder vom 4. September 1817. v. K. Annalen 1817. 3tes Heft Seite 91.

Publik. der K. Reg. zu Gumbinnen den Schulbeſuch auf dem Lande betreffend vom 5. Dezember 1817. v. K. Annalen 1817. 4tes Heft Seite 109.

Publik. der K. Reg. zu Trier wegen der Sommerſchulen vom 23. März 1818. v. K. Annalen 1818. Seite 75.

Verordn. der K. Reg. zu Arnsberg vom 23. April 1818. v. K. Annalen 1818. Seite 265. Die ältern Verordnungen vom 8. März 1808. und 26. Februar 1804., wonach das Viehhüten durch Schulkinder (bei 1 Thaler Strafe) verboten iſt, werden wieder in Erinnerung gebracht.

Publik der K. Reg. zu Stettin den Schulbeſuch und die Schulverſäumniſſe betreffend vom 29. September 1826. v. K. Annalen J. 1826. Seite 752.)

Cirk.-Verordn. der K. Reg. zu Potsdam vom 24. März 1820.

Die Prediger jedes Orts ſollen die Gemeinen befragen, in welchen 2 Stunden des Tags zur Sommerszeit die größern Kinder von den Eltern am füglichſten entbehrt werden können. Dieſe 2 Stunden, in der Regel die Morgenſtunden von 5 bis 7 Uhr oder von 6 bis 8 Uhr, ſind ſodann für den Unterricht der größern Kinder feſtzuſetzen, für die kleinern aber die darauf folgenden 3 Stunden zu beſtimmen. Außerdem iſt die

Schule zur Zeit der Getreide-Ernte 4 Wochen und zur Zeit der Kartoffel-Ernte 14 Tage ganz auszuſetzen. Wo jedoch die Sommerſchule bisher regelmäßig beſucht worden iſt, behält es dabei ſein Bewenden.

6. Schulverſäumniß-Strafen.

Eltern, die dennoch ihre Kinder nicht unausgeſetzt zur Schule ſchicken, ſind für jede verſäumte Woche ſowohl im Winter als im Sommer in eine zur Schulkaſſe einzuziehende Strafe von 4 Groſchen zu nehmen.

Gen. Landſchul-Reglement vom 12. Auguſt 1763. §. 10.

Eltern und Vormünder und andere, denen die Erziehung der Kinder obliegt, ſollen, wenn ſie dieſelben nicht gehörig zur Schule ſchicken, nicht allein dennoch das gewöhnliche Schulgeld bezahlen, ſondern auch der Gerichtsobrigkeit zur Anwendung der Exekution angezeigt werden; und wenn bei der Schulviſitation ſich ergiebt, daß Eltern im vergangenen Jahre ihre Kinder nicht ordentlich zur Schule gehalten haben, ſo ſollen ſie in 16 Groſchen Strafe verfallen, welche zur Schulkaſſe gezahlt werden.

Cirk.-Verordn. der K. Reg. zu Potsdam vom 26. Februar 1825.

Wenn ein Vater oder eine Mutter oder ein Vormund ſich veranlaſſt finden, ein Kind in dem Alter der Schulpflichtigkeit d. i. in dem Alter vom zurückgelegten ſechſten bis zum zurückgelegten vierzehnten Jahre an einen andern Ort zu vermiethen, ſo ſind dieſelben gehalten, dem Prediger ihres Wohnorts Nachricht davon zu geben, wohin, bis wenn und auf wie lange Zeit ſie das Kind vermiethet haben?

Unterlaſſen ſie dieſe Anzeige, ſo wird die Strafe der Schulverſäumniß für die Zeit, da das Kind die Ortsſchule nicht beſucht von ihnen eingezogen. Der Prediger des zeitherigen Wohnorts des vermietheten Kindes, dem obige Anzeige gemacht wird, iſt gehalten, ſofort dem Prediger des Orts, wohin das Kind vermiethet worden, Nachricht davon zu geben, damit es dort in die Schulliſte eingetragen werde.

Cirk.-Verordn. der K. Reg. zu Potsdam vom 18. Jan. 1823.

Der Schulvorſtand hat, nachdem ihm die monatlichen Schulbeſuchsliſten vom Schullehrer eingehändigt worden, ſogleich und unfehlbar binnen der erſten acht Tage nach Empfang derſelben diejenigen Eltern, welche ihre Kinder ohne dringende Gründe aus der Schule behalten haben, zur Verantwortung zu ziehen und ihre Beſtrafung bei der Ortsobrigkeit zu bewirken.

Publik. der K. Reg. zu Frankfurt vom 27. Aug. 1821. v. K. Annalen J. 1821. Seite 635.

Die Anwendung geſetzlicher Zwangs- und Strafmittel gegen Eltern und Vorgeſetzte, die ihre Kinder nicht zur Schule halten, iſt nicht Sache der Juſtiz ſondern der Ortspolizeibehörde. Dergleichen pflichtwidrig handelnde Perſonen der Ortsobrigkeit zur Beſtrafung anzuzeigen, kommt zunächſt nicht den Kreis-Schulaufſehern ſondern den einzelnen Ortsſchulbehörden zu.

(Siehe auch Publik. der K. Reg. zu Cöslin über den Schulbeſuch vom 7. Sept. 1821. v. K. Annalen 1821. Seite 637.)

Miniſt.-Verfüg. vom 20. Sept. 1824. bekannt gemacht durch das Cirk. der K. Reg. zu Potsdam vom 5. Okt. 1824.

Da öfters der Fall eintritt, daß Kinder Brandſtiftungen unternommen haben, ſo ſoll die K. Reg. in jedem ſolchen Fall genau unterſuchen laſſen, ob dergleichen junge Verbrecher auch den nöthigen Schul- und Religionsunterricht erhalten haben.

Gen. Landſchul-Reglement vom 12. Aug. 1763. §. 7.

An Schulgeld ſollen für jedes Kind, bis es zum Leſen gebracht wird, im Winter 7. Schulgeld.
6 Pfennige, wenn es aber zum Leſen gekommen 9 Pfennige und wenn es ſchreibt und rechnet, 1 Groſchen wöchentlich gegeben werden. In den Sommermonaten dagegen werden nur zwei Drittheil von dieſem Schulgelde gerechnet. Iſt etwa an dem einen oder dem andern Orte ein Mehreres an Schulgeld zum Beſten der Schulmeiſter eingeführt, ſo hat es dabei auch künftig ſein Bewenden.

Cirk.-Verordn. der K. Reg. zu Potsdam vom 5. November 1809.

Das Schulgeld wird für ſämmtliche ſchulpflichtige Kinder, ſie mögen in die Schule kommen oder nicht, monatlich mit 2 Groſchen 8 Pfennige für jedes Kind erhoben.

Miniſt.-Reſk. an die K. Reg. zu Poſen vom 4. Aug. 1826. v. Kamptz Annalen J. 1826. Seite 756.

Die Gens'darmen ſind zwar von den Beiträgen zur Unterhaltnng der Ortsſchulen, nicht aber von Bezahlung des Schulgeldes befreit.

Gen. Landſchul-Reglement vom 12. Aug. 1763.

§. 8. Wenn Eltern notoriſch ſo arm wären, daß ſie für ihre Kinder das erforderliche Schulgeld nicht bezahlen könnten, oder die Kinder, welche keine Eltern mehr haben, wären nicht im Stande das Schulgeld zu entrichten, ſo müſſen ſie ſich deshalb bei der Ortsobrigkeit, dem Prediger und den Kirchenvorſtehern, in ſofern dieſelben über die Kirchenmittel zu disponiren haben, melden; da denn, wenn kein anderer Weg vorhanden, entweder aus dem Klingebeutel oder aus einer Armen- oder Dorfkaſſe die Zahlung geſchehen ſoll, damit den Schullehrern an ihrem Unterhalte nichts abgehe, folglich dieſelben auch beide reicher und armer Leute Kinder mit gleichem Fleiße und Treue unterrichten mögen.

§. 9. Es ſoll daher auch jährlich am Michaelis-Sonntage an jedem Orte eine Schulpredigt gehalten und darauf eine Schulkollekte zum Beſten der Landſchulen und zum Ankauf der nöthigen Bücher für arme Schulkinder eingeſammelt werden.

Konſiſt.-Verordn. vom 11. November 1771.

Diejenigen Schullehrer, welche das in dem Gen. Landſchul-Regl. vom 12. Aug. 1763. erhöhete Schulgeld eigentlich nicht verlangen könneu, ſollen die notoriſch armen Kinder umſonſt unterrichten, wenn ſonſt keine Freiſchule im Orte vorhanden iſt.

Reſkr. der K. Reg. zu Potsdam an den Schulinſpektor S. zu W. vom 11. März 1824.

Wenn darüber Zweifel entſtanden ſind: ob die Eltern für das dritte oder vierte Kind im ſchulpflichtigen Alter Befreiung vom Schulgelde verlangen können, ſo dient

zur Vorſchrift, daß dieſe in Anſpruch genommene Befreiung vom Schulgelde nirgends geſetzlich begründet iſt; daß vielmehr bemittelte Eltern für ſämmtliche Kinder im ſchulpflichtigen Alter das Schulgeld bezahlen müſſen und daß nur den wirklich armen und unvermögenden Eltern das Schulgeld für ihre Kinder zu erlaſſen und entweder aus der Kirchen= oder Ortsarmenkaſſe zu berichtigen iſt.

Reſkript der K. Reg. zu Potsdam an den Superintendenten Stöwe daſelbſt vom 28. Juni 1810.

Wo Schulkinder in andern Parochien wohnen, ſollen dieſe an dem Orte ihres Aufenthalts zur Entrichtung des Schulgeldes herangezogen werden.

Verordn. der K. Reg. zu Potsdam vom 17. Febr. 1814. Amtsblatt 1814. Seite 90.

Das Schulgeld für die Kinder der im Felde ſtehenden Landwehrmänner muß an dem Orte, wo es keine beſondere Militairſchule giebt, von den Kommunen aufgebracht werden.

8. Schulkaſſen=Verwaltung.

Verordn. der K. Reg. zu Potsdam an den Superintend. Stöwe vom 8. Juni 1810.

Bei der Erhebung des Schulgeldes muß eine Specifikation der ſchulpflichtigen Kinder zum Grunde liegen und iſt davon auszugehen, daß das reglementsmäßige Schulgeld für ſämmtliche ſchulpflichtigen Kinder, für jedes Kind monatlich 2 Groſchen 8 Pfennige, ohne Unterſchied der Lehrgegenſtände aufgebracht werden muß. Der Schulvorſtand entſcheidet, welche Kinder ſo arm ſind, daß ſie das Schulgeld gar nicht oder nur zum Theil bezahlen können. Den Ausfall des Schulgeldes für dieſe armen Schulkinder muß der Schulvorſtand ſo viel wie möglich, entweder aus den Armenmitteln, oder durch Einführung einer Schulkollekte an irgend einem paſſenden Sonn= oder Feſttage zu decken ſuchen.

Das ſämmtliche Schulgeld erhebt der Rendant und ſammlet es in die Schulgelderkaſſe und zahlt daraus dem Schulmeiſter quartaliter gegen Quittung ſein ihm zu beſtimmendes Quantum. Da der Ertrag dieſes Schulgeldes durchgehens bedeutend höher ſein wird, als es bisher war, ſo muß davon immer etwas in cassa zurückbehalten werden, um davon die erforderlichen Schulbücher, Wandtafeln, Schiefertafeln als Inventarienſtücke der Schule anſchaffen und vollſtändig unterhalten, auch dem Schullehrer, nachdem ſein Fleiß und Benehmen iſt, extraordinäre Remunerationen zufließen laſſen zu können. Der Schulvorſtand hat darüber zu entſcheiden. Diejenigen, welche mit Bezahlung des Schulgeldes im Rückſtand bleiben, müſſen ſofort erinnert und, wenn ſie nicht gleich bezahlen, in einer beſondern Reſtantenliſte der Ortsobrigkeit angezeigt werden, welche gehalten iſt die Reſte ſofort exekutiviſch beizutreiben. Läßt ſich die Obrigkeit darin ſaumſelig finden, ſo muß der Schulvorſtand ſolches dem Superintendenten anzeigen und dieſer hat alsdann ohne Zögern die landräthliche und in Städten die vorgeſetzte Behörde zum Beiſtande zu requiriren.

Sollte der Ertrag des Schulgeldes im Orte nicht hinreichen, dem Lehrer eine or=

dentliche Subſiſtenz zu gewähren, ſo findet die Beſtimmung des A. L. R. Theil II. Tit. XII. §. 29. und folgenden Anwendung, ſo wie es jeder Gemeine überlaſſen bleibt und überall dahin zu wirken iſt, die hier vorgeſchriebene Repartition auch ohne Rückſicht auf die Suffizienz oder Nichtſuffizienz des Schulgeldes bei ſich einzuführen.

Cirk.=Verordn. der K. Reg. zu Potsdam vom 24. Nov. 1814.

Um in das Schulkaſſen=Rechnungsweſen bei den Landſchulen eine feſtere und leichter zu erhaltende Ordnung zu bringen, ſollen in Zukunft die Dorfſchulzen, welche die Kommunal=Abgaben erheben, auch das Schulgeld mit erheben und an die Schulvorſtände und Schulkaſſen zahlen. Es muß zu dem Ende dem Schulzen monatlich vor Ablauf des Monats ein genaues nach dem vorgeſchriebenen Schema A. anzufertigendes Verzeichniß der jedesmal ſchulpflichtigen Kinder und des von jedem derſelben zu zahlenden Schulgeldes von dem Schulvorſtande übergeben werden; die Schulzen erheben nach dieſem Verzeichniß vor Ablauf des folgenden Monats das Schulgeld und liefern es mit dem zurückzugebenden Verzeichniſſe, welches einen Einnahmebelag der Rechnung bildet, an die Schulvorſtände ab. Dieſe müſſen das Geld bei der Kaſſe vereinnahmen und dem Lehrer das feſtgeſetzte Quantum regelmäßig gegen Quittung zahlen. Für die Erhebung ſollen die Schulzen zwei Prozent von dem Ertrage des erhobenen Schulgeldes erhalten.

Für die Führung der Schulrechnungen iſt gleichfalls ein Schema B. gegeben und ſollen nach demſelben die Rechnungen geführt und jährlich von dem Superintendenten revidirt werden.

Der Beſtand ſoll nach erhaltener Genehmigung vornemlich zur Ermunterung fleißiger und zur Unterſtützung bedürftiger Schullehrer verwandt werden.

Schema A.

Verzeichniß der ſchulpflichtigen Kinder und des für dieſelben zu zahlenden Schulgeldes.

Jahr 18 Monat

Namen der Eltern oder Vormünder.	Namen der ſchulpflichtigen Kinder.	zahlen an Schulgeld. Rthlr.	Gr.	Pf.	Bemerkungen.

übergeben an den vom Schulvorſtande zu N.

Datum und Unterſchriften.

Schema B.

Rechnung über die Schulkaſſe zu N. in der Diöceſe N. geführt vom 1. Januar bis letzten Dezember 18. durch den Schulvorſtand daſelbſt.

A. Einnahme.

1. An Beſtand.

2. An Schulgeld

a. Monat Jan. für Kinder. ꝛc.

3. An beſondern Beiträgen, Kollekten ꝛc.

4. An Zuſchüſſen aus andern Kaſſen.

B. Ausgabe.

1. Fixa an die Schullehrer

a. für den Monat Jan. ꝛc.

2. Gratifikationen an die Lehrer.

3. Für den Lehrapparat

a. für eine ſchwarze Wandtafel laut unter Nr. beiliegender Genehmigung und Quittung. ꝛc.

(Anmerk. Gratifikationen dürfen nicht ohne beſondere Genehmigung der geiſtlichen und Schuldeputation aus der Schulkaſſe gezahlt werden.

Auch zu den Ausgaben für den Lehrapparat iſt eine ſolche Genehmigung erforderlich.)

C. Nachweiſung der übrigen Einkünfte der Schulſtelle, welche die Schullehrer ſelbſt erheben.

1. An Zinſen von Kapitalien

a. Zinſen von dem Legat von belegt bei ꝛc.

2. An fixirten Zuſchüſſen aus andern Kaſſen.

3. An Naturalien.

4. An Accidenzien

a. für Trauungen im Durchſchnitt ꝛc.

D. Nachweiſung des Inventariums der Schule.

1. Utenſilien

a. Tiſche, Bänke.

b. Tiſch für den Lehrer, Stuhl, Bücherſchrank ꝛc.

2. Lehrapparat

Wandfibeln.

Schiefertafeln.

Landkarten.

Dintenfäſſer ꝛc.

Vorſtehende Rechnung iſt nebſt den Belägen durchgangen und richtig erkannt, auch das Inventarium der Schule vollſtändig vorgefunden worden.

Dieſes wird hiermit beſcheinigt, N. den

Prediger N.

Schulvorſteher N. Schullehrer N.

Inſtruktion für den Schulvorſtand. Siehe oben.

Die abgenommene Rechnung wird an den Schul-Inſpektor zur Reviſion eingeſchickt.

Verordn. der K. Reg. zu Potsdam vom 25. Mai 1826.

Die Ueberſicht des Zuſtandes der Schulkaſſen ſoll jährlich zum 1. April bei der K. Reg. eingereicht werden. Sie ſoll enthalten folgende Rubriken: 1. Name des Orts. 2. Anzahl der ſchulpflichtigen Kinder. 3. Wieviel das Schulgeld für das abgelaufene Jahr betrage. 4. Ob und welche freiwillige Beiträge und Geſchenke die Schulkaſſe erhalten. 5. Wieviel der Lehrer vom Schulgelde empfangen. 6. Wieviel zum Lehrapparat verwandt worden. 7. Wieviel Beſtand in der Schulkaſſe vorhanden. 8. Bemerkungen.

Verordn. der K. Reg. zu Potsdam an den Superint. Stöwe daſelbſt vom 6. Dezember 1810. 9. Lehrapparat.

Jede Schule ſoll ihren Lehrapparat haben. Dazu gehören

a. ſo viele Schiefertafeln als Kinder in der Schule ſind, für die Größern größere für die Kleinern kleinere. Auf dieſen können nicht blos die Uebungen im Rechnen, ſondern auch die Uebungen im Schreiben im Zeichnen und im ſchriftlichen Ausdruck angeſtellt werden.

b. eine große ſchwarze Wandtafel, welche auf der einen Seite zum Behuf der erſten Anleitung im Schreiben ſtatt der Vorlegeblätter mit ſolchen Linien bezogen werden kann, wie ſie in der Schrift des Engländers Lankaſter: Ein einziger Schulmeiſter unter tauſend Kindern, vorgeſchlagen worden.

c. eine Wandfibel, wie etwa die von Stephani, wovon ein einziges Exemplar für die Schule hinreicht.

d. von irgend einer guten Fibel ſo viele Exemplare als Fibelſchüler vorhanden ſind.

e. eine hinlängliche Anzahl von Exemplaren irgend eines guten Kinderfreundes oder Lehrbuchs gemeinnütziger Kenntniſſe.

Exemplare der Bibel, des Katechismus und Geſangbuchs brauchen nicht als Inventarium angeſchafft zu werden, weil die Eltern dieſe ohnehin anzuſchaffen pflegen. Aber gut wird es ſein, wenn ein jeder Prediger dafür ſorgt, daß alle Eltern, welche ihren Kindern gern die Schulbücher und Schiefertafeln als Eigenthum anſchaffen möchten, dieſelben leicht und aufs wohlfeilſte bei ihnen oder bei dem Schullehrer oder bei der Schulkaſſe ankaufen können.

Gen. Landſchul-Reglement vom 12. Aug. 1763. §. 19. 10. Lehrgegenſtände.

Mit Geſang und Gebet wird in der Schule jedesmal der Anfang gemacht. Sodann folgt Erklärung des Katechismus, Buchſtabenkenntniß, Buchſtabiren und Leſen, Schreiben, Bibelkenntniß, bibliſche Sprüche, Auswendiglernen des Katechismus, Rechnen.

Anweiſung für die Schullehrer in den Land- und niedern Stadtſchulen de dato Berlin vom 16. Dezember 1794.

§. 1. In der Schule müſſen die Kinder folgende Tüchtigkeit erlangt haben:

1. Fertigkeit im richtigen und deutlichen Leſen.

2. hinlängliche Uebung in dem kleinen Katechismus Luthers, den ſie auswendig gelernt haben müſſen.

3. Bekanntſchaft mit den Hauptſätzen der Glaubens- und Lebenslehre.

4. gehörige Bekanntſchaft mit der Bibel.

5. einen Vorrath auswendig gelernter guter Lieder.

6. einige Fertigkeit, leſerlich und orthographiſch zu ſchreiben.

7. einige Fertigkeit in den gemeinſten zum Hausweſen nöthigen Rechnungen.

Miniſt.-Verf. vom 24. Juli 1822. bekannt gemacht von der K. Reg. zu Potsdam unterm 16. Sept. 1822.

Es iſt die Erfahrung gemacht worden, daß aus der an ſich unverwerflichen Abſicht, die Bildung des Landvolks möglichſt zu befördern, nicht immer die Schranken genau berückſichtigt werden, welche dieſer Bildung theils durch den gegenwärtigen Zuſtand des Volks, theils durch die Rückſicht auf ſeine eigentliche nächſte Beſtimmung gezogen werden müſſen und es iſt daher zu beſorgen, daß in ſolchen Fällen ein übereiltes Verfahren entweder zu einem unnützen und ſchädlichen Halbwiſſen oder zu einer eben ſo verderblichen Ueberbildung führen werde. Der von dem Schulrath B. aufgeſtellte und befolgte Geſichtspunkt: daß es nicht auf viel und Mancherlei ſondern auf gründliches Wiſſen ankomme, daß das Nothwendige und Unentbehrliche zuerſt und recht gelehrt werden müſſe, daß die Grundlage aller Bildung in der Erziehung zur Frömmigkeit, Gottesfurcht und chriſtlicher Demuth beſtehe, dieſer Geſichtspunkt iſt der einzig richtige, nach dem überall und in allen Fällen unbeſchadet der Rückſichten, welche auf die beſondern Verhältniſſe und den Bildungsgrad der einzelnen Provinzen und Landestheile zu nehmen ſind, verfahren werden kann und ſoll.

Miniſt.-Reſkript an ſämmtliche K. Konſiſtorien vom 7. April 1823. v. K. Annalen J. 1823. Seite 1014.

Die K. Konſiſt. ſollen darauf aufmerkſam ſein und anordnen, daß die Bibel bei den Katechiſationen und in den Elementarſchulen mehr, wie an vielen Orten gewöhnlich, gebraucht werde.

Miniſt.-Verfügung vom 18. November 1814.

In den Schulen ſoll kein Bibelauszug ſondern die vollſtändige Bibel gebraucht werden.

Bekanntm. der K. Reg. zu Potsdam vom 17. Mai 1825.

Durch eine Verfügung des K. Miniſt. wird der Gebrauch der bibliſchen Hiſtorie von Adler und der Bibelauszüge in den Schulen aufs neue unterſagt.

(Siehe auch: Publik. des K. Konſiſt. zu Cöln, den Religionsunterricht in den Schulen betreffend, vom 25. Nov. 1817. und Publik. des K. Konſiſt. zu Münſter, den

Ge-

Geſangunterricht in den Schulen betreffend, vom 13. Dez. 1817. v. K. Annalen 1817. 4tes Heft Seite 113. und 114.)

Publik. des K. Konſiſt. zu Magdeburg vom 30. Mai 1821. v. K. Annalen J. 1821. Seite 375.

Alljährlich zu Oſtern ſollen vor der dazu verſammelten Gemeine öffentliche Schulprüfungen gehalten werden, welche ſich auf alle in der Schule behandelten Gegenſtände erſtrecken müſſen. Superintendenten und Prediger ſollen darüber berichten.

(Publik. der K. Reg. zu Merſeburg über mehrere Mängel des Schulunterrichts vom 12. Nov. 1822. ibid. J. 1822. Seite 905.)

Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. XII.

§. 50. Die Schulzucht darf nie bis zu Mißhandlungen, welche der Geſundheit der Kinder auch nur auf entfernte Art ſchädlich werden könnten, ausgedehnt werden. 11. Schulzucht.

§. 51. Glaubt der Schullehrer, daß durch geringe Züchtigungen der Unart eines Kindes oder dem überwiegenden Hange deſſelben zu Laſtern und Ausſchweifungen nicht hinlänglich geſteuert werden könnte, ſo muß er der Obrigkeit und dem geiſtlichen Schulvorſteher davon Anzeige machen.

§. 52. Dieſe müſſen alsdann mit Zuziehung der Eltern und Vormünder die Sache näher prüfen und zweckmäßige Beſſerungsmittel verfügen.

§. 53. Aber auch dabei dürfen die der elterlichen Zucht vorgeſchriebenen Grenzen nicht überſchritten werden.

Gen. Landſchul-Reglement vom 12. Aug. 1763. §. 22.

Die Disciplin muß weislich geſchehen, ſo daß den Kindern die Eigenliebe als die Quelle aller Sünden entdeckt und ihre Abſcheulichkeit gewieſen, der Eigenſinn oder Eigenwille mit Fleiß gebrochen, auch das Lügen, Schimpfen, Ungehorſam, Zorn, Zank, Schlägerei u. ſ. w. ernſtlich, jedoch mit Unterſchied und nach vorhergegangener genugſamer Ueberzeugung des geſchehenen Verbrechens beſtraft werden. Wobei die Schulmeiſter in Züchtigung der Jugend ſich aller ungeziemendenden Heftigkeit, ſündlichen Eiferns und Scheltens enthalten, und dagegen ſo viel wie möglich eine väterliche Beſcheidenheit und Mäßigung dergeſtallt gebrauchen ſollen, daß die Kinder wegen ſchädlicher Lindigkeit nicht verzärtelt, noch durch übermäßige Strenge ſcheu gemacht werden. Wenn aber bei verübten größeren Verbrechen und Bosheiten andern zum Exempel eine größere und nachdrücklichere Beſtrafung anzuſtellen ſein möchte, ſollen ſie ſolche nicht für ſich vollziehen, ohne es dem Prediger vorher anzuzeigen und deſſen Belehrung einzuholen, der dann das Verbrechen der Kinder gründlich unterſuchen und die Sache unpartheiiſch zu entſcheiden wiſſen wird, da denn die Eltern der Kinder aus unzeitiger Zärtlichkeit nicht widerſprechen noch in die Schulſachen ſich miſchen müſſen.

Publik. der K. Reg. zu Stettin vom 23. Sept. 1826. v. K. Annalen J. 1826. Seite 758.

Die Schullehrer ſollen die Schulzucht zwar mit Ernſt und Feſtigkeit aber auch mit der nöthigen Milde und Sanftmuth handhaben und ſich dabei aller zweckwidrigen und

der Geſundheit nachtheiligen Strafen z. B. des Schlagens an den Kopf, auf die Fingerſpitzen oder andre leicht verletzliche Theile des Körpers, des Ziehens an den Haaren, des Tretens u. d. g. durchaus und auf immer enthalten.

Dagegen dürfen auch Eltern und Vormünder einen Lehrer wegen Beſtrafung eines Kindes in der Schule oder in ſeinem Hauſe nicht ſelbſt zur Rede ſetzen; und wenn Eltern ꝛc. über den Lehrer gegründete Beſchwerde zu führen haben, ſo müſſen ſie ſich damit zunächſt an den mit der Schulaufſicht beauftragten Geiſtlichen, glauben ſie aber bei deſſen Entſcheidung ſich nicht beruhigen zu können, in den Städten an die Schuldeputation, und auf dem Lande an den Superintendenten der Synode, im äußerſten Fall aber an die K. Regierung wenden.

(Siehe auch: Publik. der K. Reg. zu Trier das Schulweſen betreffend vom 11. April 1817. v. K. Annalen 1817. 2tes Heft Seite 134.

Desgleichen der K. Reg. zu Gumbinnen vom 3. Mai 1817. v. K. Annalen 1817. Seite 139.)

12. Jüdiſches Schulweſen.

Miniſt.=Verf. vom 15. Mai 1824. Amtsblatt 1825. Seite 29.

Auch die Juden, welche den nöthigen Unterricht für ihre Kinder in ihrem Hauſe nicht beſorgen können oder wollen, ſind ſchuldig dieſelben zur Schule zu ſchicken, ſobald ſie das ſchulpflichtige Alter erreicht haben. Erforderlichen Falls müſſen die jüdiſchen ſchulpflichtigen Kinder durch Zwangsmittel und Beſtrafung der nachläßigen Eltern zum Beſuch der Schule angehalten werden.

Wo die Juden eigene Schulen ihres Glaubens nicht eingerichtet haben, ſind ſie verpflichtet, ihre Kinder in die öffentlichen chriſtlichen Schulen zu ſchicken, in welchen dieſe jedoch dem Unterrichte in den eigentlichen chriſtlichen Religionswahrheiten wider Willen beizuwohnen nicht gezwungen werden können.

Die Lehr= und Erziehungspläne auch der jüdiſchen Schulen, ſowie die zum Gebrauch beſtimmten Schulbücher ſollen von den Behörden geprüft und kein Lehrer angeſtellt werden, der nicht als tüchtig zum Lehramte befunden iſt.

Auch jüdiſche Privatlehrer müſſen ihre Tüchtigkeit in einer mit ihnen anzuſtellenden Prüfung ausweiſen und ſind ſie ohne eine von der betreffenden Regierung auf den Grund des beigebrachten Qualifikations=Zeugniſſes ausgeſtellte Konceſſion nicht befugt, Lehrſtunden zu geben.

Cirk.=Verordn. der K. Reg. zu Potsdam vom 26. Febr. 1826.

Wenn jüdiſche Gemeinen nicht einen eigenen, oder mit andern benachbarten Gemeinen zuſammen, einen gemeinſchaftlichen jüdiſchen Schullehrer haben, ſo iſt von den Schulvorſtänden darauf zu halten, daß die Kinder dieſer jüdiſchen Gemeinen in den chriſtlichen Schulen dem Unterrichte in der bibliſchen Geſchichte des Alten Teſtaments beiwohnen.

Cirk.=Verordn. der K. Reg. zu Potsdam vom 18. Mai 1826.

Auf Befehl des K. Miniſt. der geiſtlichen und Unterrichts=Angelegenheiten ſoll

alljährlich bis zum 8. Jan. ein Verzeichniß über den Schulbeſuch der jüdiſchen Kinder bei der K. Reg. eingereicht werden, in welchem bemerkt werden muß:

1. wie viel ſchulfähige Kinder jüdiſcher Eltern in jeder Gemeine ſich vorfinden.

2. wieviel von ihnen die chriſtliche und wieviel dagegen

3. die jüdiſche Schule regelmäßig beſucht haben.

Cirk.-Verordn. der K. Reg. zu Potsdam vom 18. Juli 1827.

Die Nachweiſungen über den Schulbeſuch jüdiſcher Kinder ſollen in Zukunft unter dem Titel: Ueberſicht über die Juden und den Schulbeſuch der jüdiſchen Kinder in der Superintendentur N. N. pro 18. und unter den Rubriken:

1. Name des landräthlichen Kreiſes und des Orts. 2. Zahl der jüdiſchen Einwohner. 3. Jüdiſche Kinder ſchulfähigen Alters. 4. Die chriſtliche Schulen beſuchen: 5. Die jüdiſche Schule beſuchen: 6. Zahl der jüdiſchen Lehrer: 7. Wer den jüdiſchen Kindern den Religionsunterricht ertheilt. 8. Bemerkungen, eingereicht werden.

Miniſt.-Reſkript vom 11. Aug. 1818. v. K. Annalen J. 1819. Seite 150. 13. Privatſchulen.

1. Privatſchulen ſind ſolche Lehranſtalten, welche von männlichen oder weiblichen Perſonen auf eigene Rechnung gehalten werden. Hauslehrer und Lehrerinnen ſind nicht unter die eigentlichen Privatſchullehrer zu rechnen.

2. Diejenigen, welche eine Privatſchule anlegen wollen, haben ſich zunächſt bei dem Bürgermeiſter des Orts und dem Schul-Inſpektor des Kreiſes zu melden. Dieſe ſenden die Geſuche mit ihrem Gutachten begleitet an die Kirchen- und Schulkommiſſion ein, welcher es demnächſt freiſteht, die Kandidaten ſelbſt zu prüfen oder durch den Schul-Inſpektor prüfen zu laſſen.

3. Die Prüfung iſt nach dem Grade der Schule, die der Nachſuchende anlegen will, einzurichten.

4. Geſuche um Anlegung von gelehrten Privatſchulen ſind ganz unſtatthaft. Unverheiratheten Männern kann nicht geſtattet werden, mittlere oder höhere Töchterſchulen anzulegen.

5. Findet die Kirchen- nnd Schul-Kommiſſion kein Bedenken, dem Geſuche zu willfahren, ſo fertigt ſie die Konceſſion aus und läßt ſolche an den Schul-Inſpektor oder Bürgermeiſter des Orts gelangen.

6. Nur dann, wenn die betreffenden Perſonen die Konceſſion erhalten haben, iſt es ihnen erlaubt, ihre Lehranſtalten wirklich zu eröffnen.

7. Wer bereits im Beſitz eines ausgefertigten Zeugniſſes ſeiner Tüchtigkeit iſt, hat ſolches, wenn er eine Privatſchule anlegen will, an die Kirchen- und Schulkommiſſion einzureichen.

8. Prediger und öffentliche Lehrer ſind als ſolche zur Anlegung von Privatſchulen noch nicht befugt; ſie haben ihre desfallſigen Geſuche gleichfalls beim Bürgermeiſter oder Schul-Inſpektor anzubringen, welche die Genehmigung der Kirchen- und Schulkommiſſion nachſuchen müſſen.

9. Sobald eine Privatſchule konceſſionirt iſt, liegt dem Schul-Inſpektor die ſpecielle Aufſicht über dieſelbe ob.

10. Dieſe erſtreckt ſich jedoch nur auf Handhabung der Disciplin und den Gang des Unterrichts; die ſpecielle Einrichtung des Lehrplans, die Wahl der Lehrbücher ꝛc. bleibt dem Vorſteher überlaſſen.

11. Die Vorſteher der Privatlehranſtalten ſind in größern Städten nicht auf einen beſtimmten Theil der Stadt beſchränkt, können ſich auch mit ihren Schulen in der Stadt aufhalten, wo ſie wollen, müſſen aber dem Bürgermeiſter jede Veränderung ihrer Wohnung ſchriftlich anzeigen.

12. Eine Privatſchule zu einer andern Gattung, als zu welcher ſie konceſſionirt iſt, zu erheben, ohne Genehmigung nachzuſuchen, bleibt ſtreng verboten.

13. Die Konceſſion zu eine Privatſchule hat nur ſo lange Kraft, als der Inhaber lebt und im Stande iſt, ſeine Obliegenheiten zu erfüllen.

14. Sie iſt nur für den gültig, auf deſſen Namen ſie lautet.

15. Vorſteher und Vorſteherinnen, welche ihre Privatſchulen aufgeben wollen, haben ſolches unter Zurückgabe ihrer Konceſſion ſchriftlich zu melden. Wird eine Privatſchule 3 Monate hindurch nicht gehalten, ſo bedarf es zu ihrer Wiedereröffnung zwar nicht einer neuen Prüfung des Unternehmers, jedoch einer neuen Genehmigung des Bürgermeiſters oder Schul-Inſpektors.

16. Die Beſtimmung der Höhe des Schulgeldes wird den Vorſtehern überlaſſen.

17. Auch ſteht ihnen die Wahl der Hülfslehrer und Lehrerinnen frei, jedoch müſſen ſie ſolche, ſoviel es thunlich, aus den öffentlichen oder bewährten Privatſtundenlehrern wählen, inſonderheit auch deren Sittlichkeit zuvor genau zu erforſchen ſuchen.

18. Ob ſie öffentliche Schulprüfungen halten wollen, hängt allein von ihnen ab. Der Specialaufſeher muß aber von ihnen zu der Prüfung eingeladen werden.

19. Die in einigen Privat-Töchterſchulen bei Gelegenheit der öffentlichen Prüfungen üblichen Deklamir-Uebungen der Schülerinnen ſollen wegfallen. Eben ſo wenig geziemt es ſich, daß dieſelben bei erwähnten Gelegenheiten ihre im Tanzen erlangte Fertigkeit zeigen, wie denn überhaupt Kinderbälle weder bei Gelegenheit der Schulfeierlichkeiten noch ſonſt von Privatſchulen veranſtaltet werden dürfen.

24. Perſonen, welche junge Leute, um ſie zu erziehen, gegen Bezahlung in Penſion nehmen, müſſen hierzu, auch wenn ſie dieſelben durch Privatlehrer oder in andern Schulen unterrichten laſſen wollen, die Erlaubniß bei dem Bürgermeiſter oder Schul-Inſpektor nachſuchen.

25. Dieſe können dann nach vorgenommener Unterſuchung über den ſittlichen Werth ſolcher Perſonen und über die Qualifikation ihrer Wohnung zur Aufnahme von Penſionären die Erlaubniß ertheilen.

26. Sollen mit Privatlehranſtalten Penſionsanſtalten verbunden werden, ſo müſſen die Vorſteher der erſtern ſich gleichfalls einer Unterſuchung ihrer Wohnungen un-

terziehen und muß in ihrer Konceſſion die Befugniß zur Annahme von Penſionären erwähnt werden.

27. Auch die Penſionsanſtalten ſtehen unter Aufſicht der Schul-Inſpektoren.

28. Näh- Strick- und Stickſchulen gehören nicht zu dergleichen Privatſchulen. Die Erlaubniß zur Anlegung ſolcher Anſtalten muß bei der Polizeibehörde des Orts nachgeſucht, auch darf in denſelben kein Kind angenommen werden, welches nicht bereits den gewöhnlichen Schulunterricht genoſſen hat, oder wenigſtens denſelben neben der gedachten Anweiſung zu Handarbeiten noch genießt.

29. Perſonen, welche in einzelnen Stunden und in einzelnen Fächern Unterricht geben, dürfen hierzu nicht beſonders konceſſionirt zu werden.

30. Es ſoll geſtattet ſein, daß weibliche Perſonen, inſonderheit die Wittwen der Elementarſchullehrer, kleinere Kinder, welche noch nicht das ſchulfähige Alter erreicht haben, den Tag hindurch zur Beaufſichtigung annehmen. Jedoch liegt dem Bürgermeiſter und Schul-Inſpektor ob, dahin zu ſehen, daß dieſelben von unbeſcholtenen Sitten, zur erſten Erziehung der Kinder geeignet, auch ihre Wohnungen geſund und hinlänglich geräumig ſind, ingleichen, daß ſie die Kinder nicht länger als bis zum erreichten ſechſten Jahre behalten, übrigens aber doch in einigem Grade Tüchtigkeit haben, um auf die Sitten und den Verſtand zu wirken. Zur Anlegung ſolcher, demnächſt unter die Inſpektion des Ortspfarrers zu ſtellenden, Warteſchulen bedarf es bloß der Genehmigung des Bürgermeiſters und des Schul-Inſpektors.

Zweite Abtheilung.

Amtsführung Geſchäfte und Pflichten der Kirchen- und Schulbeamten.

A. Pfarrer.

A. Pfarrer.

Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. XI.

§. 59. Diejenigen, welche bei einer chriſtlichen Gemeine zum Unterrichte in der Religion, zur Beſorgung des Gottesdienſtes und zur Verwaltung der Sakramente beſtimmt ſind, werden Geiſtliche genannt.

§. 318. Pfarrer eines Kirchſpiels heißt derjenige Geiſtliche, welcher zur Direktion und Verwaltung des öffentlichen Gottesdienſtes bei einer Pfarrkirche beſtellt worden iſt.

I. Anſtellung. 1. Wahl.

§. 324. Von wem die Wahl eines Pfarrers abhängt, das wird durch die beſondere Verfaſſung jeder Provinz und jedes Orts beſtimmt.

(Siehe oben Erſte Abtheilung A. 6. Patronen Seite 14.)

Kabinetsordre vom 15. Aug. 1810. Amtsblatt 1811. Seite 35.

Nur pro ministerio geprüfte und tüchtig befundene Kandidaten ſollen wahl- und präſentationsfähig zu geiſtlichen Aemtern ſein. Wenn ein Kandidat erſt nach Ablauf eines Jahrs ſeit ſeinem Examen pro ministerio zu einem Predigtamte befördert wird, ſo ſoll derſelbe ſich noch zu einem colloquio ſtellen.

Publik. des K. Konſiſt. zu Cöln vom 11. Febr. 1825. v. K. Annalen J. 1825. Seite 102.

Das K. Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten hat wiederholentlich verfügt, daß bei erledigten Predigerſtellen kein Kandidat zur Wahl gelaſſen werden ſoll, der nicht das kanoniſche Alter oder die Diſpenſation von demſelben beſitzt, welche letztere nur in außerordentlichen Fällen und bei ſonſtiger guter Qualifikation des Bewerbers nachgeſucht werden darf.

Miniſt.-Reſkript an die K. Weſtphäliſchen und Rheiniſchen Regierungen vom 11. März 1824. v. K. Annalen J. 1824. Seite 1062.

Die K. Regierungen ſollen keinen ausländiſchen Pfarr-Amts-Kandidaten, Pfarrer oder Pfarrvikar anſtellen oder beſtätigen, bevor derſelbe ein Qualifikations-Zeugniß von dem Konſiſtorio der Provinz beigebracht hat.

Kabinetsordre vom 4. Aug. 1826. v. K. Annalen J. 1826. Seite 740.

Ausländiſche junge Theologen ſollen zu den Kandidatsprüfungen zwar zugelaſſen, aber ein Wahlfähigkeitszeugniß ihnen nur dann ertheilt werden, wenn ſie bei der Prüfung die Cenſur: vorzüglich oder: ſehr gut, erhalten haben.

Allgemeines Landrecht l. c.

§. 325. Niemals ſoll ein Subjekt, welches mit der Gemeine in Streit und Feindſchaft lebt oder gegen deſſen Grundſätze und moraliſches Verhalten die Gemeine erhebliche Einwendungen hat, derſelben als Pfarrer aufgedrungen werden.

§. 326. In allen Fällen muß daher das Subjekt, welches zum Pfarrer beſtellt werden ſoll, der Gemeine zuvor bekannt gemacht werden.

§. 329. Das von dem Patron erwählte Subjekt muß zur Haltung einer Probe- oder Gaſtpredigt und Katechiſation angehalten werden. 2. Probe- oder Gaſtpredigt.

§. 331. Der Tag der zu haltenden Probe- oder Gaſtpredigt muß der Gemeine wenigſtens vierzehn Tage vorher bekannt gemacht werden.

§. 334. Die Gemeine muß nach Verlauf von wenigſtens acht Tagen mit ihrer Erklärung über das vom Patron erwählte Subjekt vernommen werden.

§. 336. Iſt die Gemeine mit dem Patron über die Würdigkeit des von letzterm erwählten Subjekts uneins, ſo müſſen die vorgeſetzten geiſtlichen Obern, ohne prozeſſualiſche Weitläuftigkeiten, über die Erheblichkeit der Einwendungen entſcheiden.

§. 337. Wer rechtlich überführt wird, daß er ſich durch Beſtechung oder auf anderem unerlaubten Wege in ein geiſtliches Amt einzuſchleichen geſucht hat, wird eines ſolchen Amts auf immer verluſtig.

§. 374. Demjenigen, welcher von dem Patron oder der Gemeine zu der erledigten Pfarrſtelle rechtmäßig gewählt worden, muß eine ſchriftliche Vokation ausgefertigt werden. 3. Vokation und Präſentation

§. 386. Sobald der Berufene die Vokation angenommen hat, muß er den geiſtlichen Obern der Provinz zur Beſtätigung präſentirt werden.

§. 389. Der Präſentation muß eine Abſchrift der ertheilten oder noch zu ertheilenden Vokation, ingleichen das Protokoll über die gehaltene Probe- oder Gaſtpredigt beigefügt werden.

§. 393. Die Präſentation zu einem erledigten Pfarramte muß innerhalb ſechs Monate von Zeit der Erledigung geſchehen.

§. 395. Während der Vakanz muß der Gottesdienſt auf Veranſtaltung des Kirchen-Inſpektors durch dazu qualifizirte Perſonen verſehen werden.

§. 398. Kommt die Präſentation innerhalb ſechs Monate nicht ein und iſt auch vor Ablauf dieſer Friſt eine Verlängerung derſelben nicht nachgeſucht oder nicht zugeſtanden worden, ſo fällt die Beſetzung der Pfarre für dieſen Fall den geiſtlichen Obern anheim.

§. 404. und 405. Der erwählte und beſtätigte Pfarrer muß in ſein Amt und zu allen Pflichten deſſelben in der Regel durch den Kreis-Inſpektor ordentlich eingewieſen werden. 4. Einweiſung.

Verordnung vom 4. Sept. 1788. Kegels Auszüge Seite 18.

Der zu der Introduktion eines Pfarrers von dem Kreis-Inſpektor angeſetzte Sonntag muß dem Patron bekannt gemacht und von demſelben bewilligt, auch der

Gemeine acht Tage zuvor von der Kanzel angezeigt werden, daß die Einführung geſchehen ſolle. Die Gemeine muß die Abholung und Zurückfuhre des Inſpektors beſorgen.

Miniſt.-Verf. vom 24. April 1815. Amtsblatt 1815. Seite 151.

Alle proteſtantiſchen Geiſtliche ſollen bei ihrer erſten Einführung ins Predigtamt einen Eid des Inhalts leiſten, daß ſie Sr. Majeſtät dem Könige von Preußen und dem Königlichen Hauſe treu und gehorſam ſein, das Wohl des Landes in ihrem Wirkungskreiſe befördern, die Pflichten ihres Amts mit Gewiſſenhaftigkeit erfüllen und in ihrer Gemeine als treue Lehrer und Seelſorger das Reich Gottes und Jeſu zu bauen bemüht ſein wollen.

Miniſt.-Reſk. an die K. Konſiſtorien vom 26. Nov. 1818. v. K. Annalen 1818. Seite 1018.

Des Königs Majeſtät haben zu genehmigen geruht, daß die bisher üblich geweſene Ausſtellung eines eidlichen Reverſes auf die Confessio Joannis Sigismundi, und die auf dieſelbe ſich gründenden Edikte von 1614. 1662. und 1664. von Seiten der reformirten Prediger bei ihrem Eintritt in das Predigtamt, künftig wegfallen ſoll.

(Wegen Verpflichtung der Geiſtlichen zur Annahme der erneuerten Agende, ſiehe oben Erſte Abtheilung B. 4. Seite 18. und 19.)

5. Uebergabe des Inventariums und Auseinanderſetz. mit dem Vorfahren oder deſſen Erben.

Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. XI. §. 822.

Bei Einweiſung eines neuen Pfarrers muß demſelben Wohnung und Wirthſchaft von den Vorſtehern, unter Aufſicht und Direktion des Patrons oder des Kreis-Inſpektors nach dem Inventario übergeben werden.

Verordnung vom 12. Dez. 1771. Kegels Auszüge Seite 19.

Bei der Einführung iſt dahin zu ſehen, daß alle zur Pfarre gehörigen Inventarienſtücke nach der Matrikel, wie auch die Matrikeln ſelbſt, Kirchenbücher, Receſſe, Schenkungen, Edikte, Akten und andre zur Kirche gehörigen Schriften, Bücher und Rechnungen richtig abgeliefert werden. Von allen Inventarienſtücken muß ein Verzeichniß angefertigt werden.

Verordnung vom 27. Juli 1769. Kegels Auszüge Seite 20.

Bei der Auseinanderſetzung mit dem Vorfahren oder deſſen Erben muß der Gerichtshalter der Gemeine oder eine andre Gerichtsperſon zugezogen werden, welche auch das aufzunehmende Protokoll mit unterſchreibt. Dieſe Gerichtsperſon wird von beiden Theilen zur Hälfte bezahlt.

Verordnung der K. Reg. zu Magdeburg vom 20. Febr. 1818.

Die Superintendenten ſollen zu den Protokollen über die Auseinanderſetzung eines neuen Predigers mit ſeinem Vorgänger oder deſſen Erben das tarifmäßige Stempelpapier bei Vermeidung der geſetzlichen Stempelſtrafe adhibiren.

Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. XI. §. 823. und folg.

Die Auseinanderſetzung zwiſchen dem abgehenden Prediger oder deſſen Erben und

dem

dem Nachfolger geſchieht nach den in der Lehre vom Nießbrauch vorgeſchriebenen Geſetzen (Theil I. Tit. XXI. §. 260 — 280.)

Märk. Recht, Matthis jur. Monatsſchr. 3ter Band l. c.

167. In der Mark gelten wegen Auseinanderſetzung zwiſchen dem abgehenden Prediger oder deſſen Erben und dem Amtsnachfolger folgende Grundſätze:

168. Das Pfarrinventarium muß der Abziehende als Nießbraucher in eben der Art zurücklaſſen, wie er es empfangen hat; dabei wird eine genaue von Zeit zu Zeit bei den Kirchenviſitationen zu revidirende Pfarrdeſignation zum Grunde gelegt.

169. In eben der Art werden die Pfarrgebäude und Wohnungen übergeben.

170. Beſſerungen werden nur alsdann vergütigt, wenn der Pfarrer oder deſſen Erben davon ſelbſt noch keine Nutzung gehabt, z. B. Rahdungen, Urbarmachungen, Anlegung von Baumſchulen, Maulbeerplantagen. Hat er Bauten und Anlagen mit Genehmigung des Patrons und der geiſtlichen Obern aus eigenen Mitteln unter der Bedingung übernommen, daß ihm ſolche dereinſt wieder vergütigt werden ſollen, ſo muß auch dafür Erſatz geſchehen.

171. Wegen ſolcher Anlagen, die bloß zur Zierde oder Bequemlichkeit gereichen, z. B. Gartenhäuſer, Bienenhäuſer u. d. g. hat keine Vergütigung Statt.

172. Sie können jedoch weggenommen werden, wenn der Nachfolger ſolche nicht vergütigen will. (Konſiſt.-Ordn. von 1573.)

173. Das Pfarrjahr geht von Michaelis zu Michaelis oder 1. Oktober.

174. Die Zeit von Michaelis bis zum Abzuge oder der Beendigung des Gnadenjahrs beſtimmt daher den Antheil des abgehenden Predigers oder der Erben, ſo wie die Zeit vom Anzuge des neuen Predigers bis Michaelis den ihm gebührenden Antheil am Pfarreinkommen.

175. Dies Pfarreinkommen beſteht:

a. in Nutzungen der Pfarrländereien, Wieſen, Gärten, Holzungen;

b. in andern feſtſtehenden Hebungen, Meßkorn, Jahrgeld, Vierzeitenopfer, Oſtereiern, Broten, Würſten, Wachs u. d. g.

c. in Accidenzien die täglich vorkommen, bei Hochzeiten, Kindtaufen ꝛc.

176. Die Einkünfte der beiden erſten Arten werden als auf Michaelis fällig angeſehen und nach Verhältniß der Zeit getheilt.

177. Die Accidenzien kommen nicht zur Theilung, ſondern der abziehende Prediger oder deſſen Erben genießen ſie, ſo wie ſie fallen, bis zum Anzuge des neuen Predigers.

178. Die Ländereien ſind entweder von dem Prediger ſelbſt bewirthſchaftet oder für Geld verpachtet, oder an einen Kolonus gegen die Hälfte der Nutzung ausgethan.

179. Ein allgemeiner Grundſatz iſt hierbei, daß, wer den Naturaleinſchnitt genießt, es ſei der Prediger ſelbſt oder der Kolonus, in der Regel auch die dazu erforderlichen Saaten legen und die zur Beſtellung der Felder und Einbringung des Einſchnitts erforderlichen Arbeiten und Koſten übernehmen muß.

180. Iſt alſo der Acker von dem abziehenden Prediger ſelbſt bewirthſchaftet und

wird der Einſchnitt in Natur getheilt, ſo muß der Abziehende und der Anziehende zu Saat und Koſten nach Verhältniß desjenigen Antheils beitragen, den ſie von der künftigen Ernte zu genießen haben.

181. Wer alſo zu einer Zeit in der Pfarre iſt, wo Feldarbeiten geſchehen müſſen, der iſt ſchuldig, ſolche mit Vorbehalt der ihm gebührenden Vergütigung zu beſorgen.

182. Bei der Pachtung hat der Pächter den Einſchnitt. Hat er alſo bei ſeinem Anzuge Saat zum Inventarium erhalten, ſo muß er dieſes Inventarium ſeinem Verpächter entweder bezahlen oder dem anziehenden Prediger abliefern, und dieſer muß ſeinem Vorgänger oder deſſen Erben ſolches als einen für ihn gethanen Vorſchuß vergütigen.

183. In gleicher Art verhält es ſich, wenn der Pfarracker auf halbe Nutzung ausgethan iſt.

184. Da der halbe Naturaleinſchnitt ſtatt der Pacht geliefert wird und hierzu von dem nießbrauchenden Pfarrer das halbe Saatgetreide, auch wohl noch ein Gewiſſes an baarem Gelde oder Geſindedienſten zu Hülfe gegeben wird, ſo werden dieſe Ausgaben zwiſchen dem Abziehenden und Anziehenden nach Verhältniß des Antheils an dem halben Einſchnitt berechnet.

185. Hat der Kolonus bei ſeinem Anzuge die völlig beſtellte Saat als Inventarium empfangen, ſo muß er ſolche zwar in der Art zurücklaſſen, er erhält aber hierzu von neuem einen Zuſchuß des halben Saatgetreides.

186. Die Vergütigungsberechnung des Inventariums wird in dieſem Fall zwiſchen dem Kolonus oder dem neuen Prediger und dem Vorgänger oder deſſen Erben bloß auf die völlige Beſtellung und das halbe Saatgetreide gerichtet; es wäre denn, daß der abziehende Prediger oder deſſen Erben dem anziehenden oder deſſen Kolonus das halbe Saatgetreide zu der Ernte, an welcher ſie nicht mehr Antheil haben, ebenfalls ließen.

187. Da das eigentliche Wirthſchaftsjahr von Marien zu Marien geht, ſo folgt daraus, daß die auf Michaelis und ſpäter Abziehenden die künftige Winterſaat legen müſſen, wenn ſie auch keinen oder nur geringen Antheil an dem künftigen Einſchnitt haben.

188. Dagegen muß ihnen der Nachfolger die Saaten, das Ackerlohn und die Miſtfuhren landüblich vergütigen, je nachdem er den künftigen Einſchnitt ganz oder zum Theil genießt.

189. Wenn der Pfarracker an einen Kolonus verpachtet oder um die Hälfte ausgethan iſt, ſo muß der Amtsnachfolger demſelben auch wenigſtens Einen Einſchnitt und das völlige Ausſitzen eines Jahrs laſſen, auch den Kontrakt, wo nicht ein Jahr vorher, doch ſpäteſtens zu Johannis kündigen.

190. Der Dünger ſo wenig als das auf dem Pfarrlande gewonnene Stroh darf an einen Fremden verkauft oder mit hinweggenommen werden.

191. Auch das Zehentſtroh iſt hiervon nicht ausgenommen.

Reſolut. der K. Reg. zu Potsdam an den Schul-Inſpektor S. zu W. vom 17. Auguſt 1825.

Das Wirthſchaftsjahr der Schullehrer läuft, wie bei den Geiſtlichen, von Michaelis zu Michaelis. Auch wird bei Theilung der Einkünfte der Küſter, bei Veränderungen in ihren Aemtern, zwiſchen Ab- und Anziehenden eben ſo verfahren, wie bei den Geiſtlichen.

Dem S., da er zu Michaelis abzieht, gebühren alſo die ſämmtlichen Einkünfte der Stelle von Michaelis 1824 — 25, mithin auch das Stroh von dem eigengewonnenen Getreide, das Zehentſtroh und das Heu. Nur darf er daſſelbe nicht in natura mit fortnehmen, ſondern er muß es dem Nachfolger gegen eine billige landübliche Taxe für Geld überlaſſen. Verlangt jedoch der Nachfolger das Heu und Stroh nicht und iſt im Stande, ſich anderweitig damit zu verſehen, ſo kann er zur Annahme des Beſtandes nicht angehalten, dem Abziehenden aber auch nicht verwehrt werden, beliebig über ſein Eigenthum zu ſchalten.

Märk. Recht, Matthis jur. Monatsſchrift l. c.

192. Tritt der Abzug eines Predigers oder ſeiner Erben zu einer Zeit ein, wo ſie nicht nur die Ernte verrichtet, ſondern auch ſchon die Winterſaat zum künftigen Einſchnitt gelegt haben, das iſt, von Michaelis bis Marien, ſo muß der neue Prediger ihnen zur Konſumtion des gewonnenen Heu's und Stroh's Wohnung und Stallung bis Marien einräumen, oder ihnen den ganzen Futtergewinnſt nach einer billigen Taxe abkaufen.

193. Wenn aber der Abzug in die Zeit von Marien bis Michaelis fällt, ſo hört das Recht der Ausfutterung auf und der anziehende Prediger kann verlangen, daß der abziehende oder deſſen Erben ihm den ganzen Futtergewinnſt für eine billige Taxe überlaſſen müſſen.

194. Bei der Gartennutzung kommt das Obſt demjenigen zu, der, wenn es reif iſt, auf der Pfarre ſich befindet.

195. Lein, Kartoffeln und dergleichen Früchte, die in großen Quantitäten gebaut werden und Wintervorräthe ſind, werden nach Verhältniß der Zeit getheilt. Eben ſo die daran verwandten Koſten.

196. Den Fleiſchzehent bekömmt derjenige, welcher das Amt zu der Zeit verwaltet, da derſelbe fällig iſt.

197. Die Fiſche haben die Abziehenden ſo lange, als ſie auf der Pfarre ſind.

198. Alles übrige Einkommen wird nach Verhältniß der Zeit getheilt.

199 Bei den Reformirten werden gleiche Grundſätze bei den Pfarrern angewandt, welche Ländereien und Naturalhebungen haben. Sie werdrn ebenfalls nach dem Pfarrjahr vom 1. Oktober bis letzten September berechnet, wenn gleich das Gnadenjahr der Reformirten nach dem K. Kaſſenquartal abgeſchnitten wird.

Allgemeines Landrecht Theil II. Tit XI.

§. 406. Die Koſten der Vokation, Präſentation und Einweiſung, wozu auch die

6. Koſten der Vokation, Ordination, Ein-

weiſung des Transports u. ſ. w. Reiſekoſten der zur Einweiſung nöthigen Perſonen gehören, müſſen, wo nicht beſondre Provinzialverordnungen ein Anderes feſtſetzen, aus den Einkünften der Kirche und in deren Ermangelung von den Gemeinen beſtritten werden.

§. 407. Die Koſten der Prüfung und Ordination hingegen muß der neue Pfarrer tragen.

§. 408. Auch muß in der Regel der neue Pfarrer auf ſeine eigene Koſten ſich an den Ort ſeiner Beſtimmung hin begeben.

§. 409. Wo es aber durch Provinzialgeſetze oder durch ein ununterbrochenes Herkommen eingeführt iſt, daß die Reiſekoſten aus der Kämmerei- oder Gemeinekaſſe gegeben und daß die Fuhren von den Mitgliedern der Gemeine unentgeldlich verrichtet werden, da hat es noch ferner dabei ſein Bewenden.

§. 410. Doch ſoll in keinem Fall der Gemeine zugemuthet werden, einen Prediger, welchen ſie nicht ſelbſt gewählt hat, weiter als in einer Entfernung von zwei Tagereiſen zu holen.

Märk. Recht, Matthis jur. Monatsſchrift l. c. 23.

Die Gemeinen der Mark ſind ſchuldig den beſtellten Prediger, jedoch nur in einer Entfernung von zehn Meilen, zu holen. (Deklarat. vom 21. Juni 1790.)

Allgemeines Landrecht l. c. §. 411.

An Orten, wo die Gemeine den Prediger zu holen ſchuldig iſt, muß ſie auch die zu ſeiner Familie gehörenden Perſonen und was er an Kleidung, Wäſche, Hausgeräth und Büchern mitbringt, herbeifahren.

Cirk.-Verordn. vom 1. Oktober 1772.

Bei Beſetzung der Predigerſtellen ſollen

1. die Vokations- Konfirmations- und Reiſekoſten von dem berufenen Prediger ſelbſt,
2. die Ordinations- und Transportkoſten von den Gemeinen oder aus den Kirchen- und Kämmereimitteln, ſowie es an jedem Orte die Obſervanz mit ſich bringt, und
3. die Introduktionskoſten aus dem Kirchen- und Kämmereivermögen, gleichfalls nach jedes Orts Obſervanz, bezahlt werden.

Allgemeines Landrecht l. c. §. 525.

Nimmt jedoch ein Pfarrer innerhalb zehn Jahre von Zeit ſeiner Beſtellung einen anderweitigen Ruf an, ſo iſt derſelbe ſchuldig, der Kirchenkaſſe und der Gemeine alle bei ſeiner Anſetzung und ſeinem Anzuge verwandten Koſten zu erſtatten.

7. Amtskleidung. Kabinetsordre vom 20. Mai 1811. Amtsblatt 1811. Seite 65. und Bekanntmachung der K. Reg. zu Potsdam vom 2. Juni 1811.

Die künftige Amtskleidung der Geiſtlichen ſoll beſtehen in einer Robe von Ratine oder anderem leichten wollenen Zeuge, welche über der ſonſtigen ſchwarzen Kleidung getragen wird. Der weiße Halskragen ſoll beibehalten werden. Das Haar ſoll ungepudert und verſchnitten ſein, hinten kurz, vorn bis an die Stirn ins Geſicht gekämmt. An die Stelle des Huts ſoll ein Baret von ſchwarzem Mancheſter oder Sammet treten. Dieſe Amtskleidung ſoll bei allen Amtsverrichtungen und feierlichen Gelegenheiten ge-

tragen werden, auch wird es für ſchicklich gehalten, daß die Prediger, ſobald ſie in den Pfarrkirchen und unter ihren Gemeinegliedern auch nur als Zuhörer oder Theilnehmer an dem Gottesdienſt ſich einfinden, in dem Chorrock erſcheinen. Außer dieſen Fällen können die Geiſtlichen ſich in willkührlicher ihrer Würde angemeſſener Kleidung tragen, nur müſſen die in der bisherigen bürgerlichen Kleidung der Geiſtlichen nicht ſelten vorgekommenen Unziemlichkeiten vermieden werden und die außeramtliche Kleidung der Geiſtlichen überall ihrer Würde gemäß und ſo eingerichtet ſein, daß man den geiſtlichen Stand nicht verkenne.

Auch Kandidaten ſollen bei ſtellvertretender Ausübung des Predigtamts die Amtskleidung tragen, und wenn ſie ordinirt werden, bei der Ordination in ihrem ſelbſt angeſchafften eigenen Ornate erſcheinen.

Bekanntm. der K. Reg. zu Gumbinnen vom 19. Juni 1817.

Nach eingegangener Genehmigung des K. Miniſt. vom 2. dieſes Monats wird den bejahrten Geiſtlichen geſtattet, daß ſie bei Verrichtung der geiſtlichen Amtshandlungen, alſo auch auf der Kanzel, ſtatt der Perücke, wenn ſie es vorziehen, ein ſchwarz ſammetnes Käppchen aufſetzen, wie ſolches auch ſchon in alter Zeit gebräuchlich geweſen iſt.

Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. XI.

II. Amtsführung, Geſchäfte und Pflichten.

1. Im Allgemeinen.

§. 60. Alle Geiſtlichen müſſen ſich bei Verluſt ihres Amts eines ehrbaren und dem Volk unanſtößigen Lebenswandels befleißigen.

§. 75. Auch außer der Kirche müſſen Geiſtliche, denen die Seelſorge bei einer Kirchengemeinſchaft anvertraut iſt, an der Belehrung und moraliſchen Beſſerung ihrer Mitglieder unermüdet arbeiten.

§. 76. Zu Privatermahnungen, in ſofern dieſelben mit Sanftmuth und Beſcheidenheit geſchehen, ſind ſie berechtigt.

§. 77. Wenn ſie einem Mitgliede der Gemeine ſeine Vergehungen insgeheim vorhalten, ſo ſind ſie nicht ſchuldig, die Quelle ihrer davon erhaltenen Nachrichten anzugeben.

§. 78. Dergleichen geheime Vorhaltungen ſollen nie als Injurien angeſehen werden.

§. 79. Fehlen ſie dabei aus Mangel an Sanfmuth und Beſcheidenheit, ſo müſſen die geiſtlichen Obern ſie deshalb zurechtweiſen.

§. 80. Was einem Geiſtlichen unter dem Siegel der Beichte, oder der geiſtlichen Amtsverſchwiegenheit anvertraut worden, das muß er bei Verluſt ſeines Amts geheim halten.

§. 81. Auch zum gerichtlichen Zeugniſſe über den Inhalt ſolcher Eröffnungen kann ein Geiſtlicher ohne den Willen desjenigen, der ihm dieſelben anvertraut hat, nicht aufgefordert werden.

§. 82. Sobald aber die Offenbarung eines ſolchen Geheimniſſes nothwendig iſt, um eine dem Staate drohende Gefahr abzuwenden, oder ein Verbrechen zu verhüten,

oder den ſchädlichen Folgen eines ſchon begangenen Verbrechens abzuhelfen oder vorzubeugen, muß derſelbe ſolches der Obrigkeit anzeigen.

§. 86. Kein Geiſtlicher darf eigenmächtig irgend ein Mitglied der Gemeine von Beiwohnung des Gottesdienſtes oder von den Sakramenten ausſchließen.

§. 87. Findet er Bedenken, jemanden zuzulaſſen, ſo muß er demſelben dies Bedenken in Zeiten mit vernünftiger Schonung eröffnen.

§. 88. Beſteht derſelbe dennoch auf ſeine Zulaſſung, ſo muß der Geiſtliche den Vorfall mit Verſchweigung des Namens ſeinen geiſtlichen Obern anzeigen und nach deren Vorbeſcheidung ſich achten.

§. 89. Nur wenn jemand zu einer gottesdienſtlichen Handlung in der Trunkenheit, in anſtößiger ärgerlicher Kleidung, oder ſonſt in einem Zuſtande ſich darſtellt, in welchem er ohne offenbaren Anſtoß und grobes Aergerniß der Gemeine oder ſeiner Mitgenoſſen bei dieſer Handlung nicht zugelaſſen werden kann, mag der Geiſtliche einen ſolchen Menſchen bis auf weitere Verfügung der Behörde zurückweiſen.

§. 90. Der einmal Zurückgewieſene muß die Vorbeſcheidung der geiſtlichen Obern abwarten.

§. 91. Kein Geiſtlicher kann ein Mitglied der Gemeine zur Beiwohnung des Gottesdienſtes und zum Gebrauch der Sakramente durch äußern Zwang anhalten.

§. 319. Ein Pfarrer muß die von einem geſchickten und tugendhaften Geiſtlichen erforderlichen Eigenſchaften im vorzüglichen Grade beſitzen.

§. 320. Er muß ſich den Wohlſtand der Kirche, den Unterricht der Gemeine und die Beförderung eines guten moraliſchen Verhaltens ihrer ſämmtlichen Mitglieder beſonders angelegen ſein laſſen.

Konſiſt.-Verordnung vom 7. April 1796.

Die Jugend ſoll in der Lehre vom Eide gründlich unterrichtet, und die Gemeinen von ihren Predigern bei jeder Gelegenheit an die Heiligkeit und Wichtigkeit des Eidſchwurs erinnert werden. Zu dem Ende ſoll von nun alljährlich am 23. Sonntage nach Trinit. nach dem evangeliſchen Texte in ſämmtlichen Kirchen das wichtigſte vom Eide vorgetragen werden. Auch ſollen die Prediger ihre Katechumenen vorzüglich in dieſer wichtigen Lehre unterrichten und die ihnen von Gerichtswegen aufgetragenen Admonitionen bei Eidesleiſtungen jedesmal mit gewiſſenhafter Treue verrichten.

2. Insbeſondere. a. Predigten.

Allgemeines Landrecht l. c. §. 73.

Geiſtliche müſſen in ihren Amtsvorträgen und bei dem öffentlichen Unterricht nichts zum Anſtoße der Gemeine einmiſchen, was den Grundbegriffen ihrer Religionspartei widerſpricht.

§. 74. In wiefern ſie bei innerer Ueberzeugung von der Unrichtigkeit dieſer Begriffe ihr Amt dennoch fortſetzen können, bleibt ihrem Gewiſſen überlaſſen.

§. 83. In öffentlichen Vorträgen muß der Geiſtliche ſich aller perſönlichen Anzüglichkeiten enthalten.

§. 84. Schilderung der in einer Gemeine herrſchenden Laſter ſind keine Anzüglichkeiten.

§. 85. Sie arten aber darin aus, wenn Perſonen genannt, oder durch individuelle Nebenumſtände nahmhaft gemacht werden.

Umſtändliche Anweiſung für Prediger ꝛc. vom 9. April 1794.

In den Predigten ſoll die heilige Schrift nicht zurückgeſetzt und die Grundlehren der chriſtlichen Religion ſollen auf ächt bibliſche Art vorgetragen und ans Herz gelegt werden.

Konſiſt.-Ordn. von 1573. Verordn. vom 23. Okt. 1717. und 10. Jan. 1737. Allg. Landſchul-Reglement vom 12. Aug. 1763. §. 6. — b. Katechiſationen.

Des Sonntags ſoll vom Prediger in der Kirche eine Katechiſations- oder Wiederholungsſtunde gehalten werden.

Verordn. vom 28. Okt. 1711. Kegels Auszüge Seite 25.

Hat ein Prediger mehrere Kirchen zu beſorgen, ſo geſchieht der Frageunterricht an dem Orte, wo die letzte Predigt gehalten wird.

Verordn. des K. Konſiſt. der Provinz Brandenburg vom 1. September 1817. Amtsblatt 1817. Seite 319. und folgende. — c. Konfirmandenunterricht.

Mit Genehmigung des K. Miniſteriums des Innern werden die frühern Verordnungen über den Konfirmandenunterricht aufgehoben und es wird folgendes feſtgeſetzt:

§. 1. Kein Kind darf in der Regel vor dem Eintritt in ſein 13. Lebensjahr zu dem Konfirmandenunterrichte angenommen werden, es ſei denn, daß die Eltern ausdrücklich wünſchen, daß ihre Kinder länger als zwei Winterhalbejahre an dieſem Unterrichte Theil nehmen.

§. 2. Nie darf aber ein Prediger ein Kind zum Konfirmandenunterrichte zulaſſen, welches noch nicht fertig leſen kann und noch nicht die erforderlichen Vorkenntniſſe erlangt hat.

§. 3. Der Konfirmandenunterricht wird in zwei Winterhalbenjahren und zwar jedesmal von Michaelis bis zum Sonntage Palmarum wöchentlich, entweder viermal in vier einzelnen Stunden, oder zweimal an jedem der dazu feſtgeſetzten Tage je in zwei Stunden, ertheilt, ſo daß jedes Kind zwei volle Halbejahre daran Theil nimmt, in welcher Zeit es auch die Schule des Orts regelmäßig und unausgeſetzt beſuchen muß. Die dazu zu erwählenden Tage hat der Prediger nach vorhergegangener Abrede und Vereinigung, in den Städten mit dem Ephorus und dem Schulvorſtande, auf den Dörfern mit letztern allein feſtzuſetzen, damit die Konfirmanden von dem Schulbeſuche dadurch nicht abgehalten werden, indem es Pflicht des Predigers iſt, hierin mehr auf das Beſte der Schule und der Schuljugend als auf ſeine Bequemlichkeit zu ſehen. Die Kinder der Filialgemeine wohnen in der Regel dieſem Unterrichte im Mutterdorfe bei. Sollte aber das eine oder das andere Filial zu weit entfernt, oder darüber ein abweichendes Abkommen getroffen ſein, ſo muß der Unterricht daſelbſt in der Schulſtube nach geendigtem Vormittagsunterrichte von dem Prediger gegeben werden.

§. 7. Der Konfirmandenunterricht iſt den Kindern lutheriſcher Konfeſſion nach

dem lutheriſchen Katechismus, und den Kindern reformirter Konfeſſion nach dem Heringſchen Lehrbuch: Kurzer Unterricht in der chriſtlichen Lehre ꝛc. zu ertheilen. Will jedoch ein Prediger noch eines andern Lehrbuchs ſich bedienen, ſo hat er daſſelbe ſeinem Superintendenten anzuzeigen und dieſer hat alsdann die Befugniß und Verpflichtung, die etwanigen Bedenklichkeiten dem Prediger zu eröffnen und im Fall derſelbe ſich darnach zu fügen nicht für gut finden ſollte, an das Konſiſtorium deshalb zu berichten.

§. 10. Für die evangeliſch deutſchen ſowohl als franzöſiſchen Gemeinen in Berlin werden die beſonders ergangenen Vorſchriften, daß jeder Cötus von Konfirmanden nicht über funfzig Individuen betragen, daß Knaben und Mädchen, wenn eine größere Anzahl es nöthig macht, an verſchiedenen Tagen unterrichtet werden ſollen, hierdurch erneuert.

Konſiſt.-Verordn. vom 3. Juni 1826. Amtsblatt 1826. Seite 170.

Der Konfirmandenunterricht in Berlin, in ſofern Schüler aus den Gymnaſien und andern größern Schulen unter den Konfirmanden ſich befinden, ſoll nur Dienſtags und Freitags von 11 bis 12 Uhr ſtatt finden und dürfen alsdann die Geiſtlichen den Konfirmandenunterricht nicht vor 11¼ Uhr anfangen; die Gymnaſialdirektoren und Schulvorſteher aber müſſen an dieſen Tagen die Stunden 5 Minuten vor 11 Uhr ſchließen, damit die Konfirmanden 20 Minuten Zeit haben, den Weg von der Schule bis zu ihrem Religionslehrer zurückzulegen.

Miniſt.-Verordn. vom 17. Februar 1821. Rumpfs Handbuch Seite 311.

Kein Kind darf konfirmirt werden, welches nicht zwei Semeſter hindurch den gewöhnlichen Unterricht des Geiſtlichen und in dem letzten auch den, den Konfirmanden beſonders zu ertheilenden, Vorbereitungsunterricht genoſſen hat.

Der gewöhnliche Unterricht des Geiſtlichen iſt das ganze Jahr hindurch, in ſo fern nicht örtliche Umſtände eine Unterbrechung nothwendig machen, wöchentlich in 2 Stunden, der zur Konfirmation vorbereitende aber 6 Wochen hindurch wöchentlich 3 — 4 Stunden zu ertheilen.

Cirk.-Verordn. des K. Konſiſtoriums der Provinz Brandenburg vom 1. Mai 1821.

Die Konfirmanden ſollen noch beſonders in einer verhältnißmäßigen Reihe von Stunden, die der Einſegnung unmittelbar vorhergehn, auf dieſe wichtige Handlung vorbereitet und ihnen namentlich eine tiefere und umfaſſendere Erkenntniß vom heiligen Abendmahl, von der Beichte und von der Einſegnung ſelbſt beigebracht werden.

(Siehe auch: Verordn. der K. Reg. zu Breslau vom 20. Sept. 1822. v. K. Annalen J. 1822. Seite 883.

Desgleichen der K. Reg. zu Königsberg vom 23. Okt. 1822. ibid. Seite 904.

Publik. der K. Reg. zu Stettin wegen des Konfirmandenunterrichts vom 9. Dez. 1824. ibid. J. 1824. Seite 1063.

Ver-

Verordn. des K. Konſiſt. für Schleſien, betreffend die Konfirmation der Kinder vom 17. Febr. 1817. ibid. 1817. Seite 125.

Publik. der K. Reg. zu Königsberg vom 15. Okt. 1817. ibid. 1817. 4tes Heft. Seite 96.

Prediger ſollen ihre Konfirmanden, beſonders die von entfernten Dörfern kommen, nicht dazu benutzen, daß ſie durch ſie ihre Kartoffeln ausnehmen oder andere Feldarbeiten verrichten laſſen.

Reglement des K. Konſiſt. zu Stettin wegen der Konfirmation junger Chriſten vom 8. Juli 1818.

Desgleichen der K. Reg. zu Poſen über denſelben Gegenſtand vom 25. Aug. 1818. ibid. 1818. Seite 699. und 705.)

Verordn. des K. Konſiſt. der Provinz Brandenburg vom 1. September 1817. Siehe oben. d. Konfirmation.

§. 4. Vor zurückgelegtem vierzehnten Jahre darf kein Kind konfirmirt werden. Wenn jedoch hiervon Ausnahmen zu machen erachtet werden ſollte, ſo können dieſe nicht ohne Vorwiſſen und Zuſtimmung des Superintendenten ſtatt finden, welcher, im Fall er dabei erhebliche Bedenken haben ſollte, an das Konſiſtorium deshalb berichten muß. Aufgeſchoben kann aber die Konfirmation werden, wenn die Eltern es verlangen oder der Prediger mit Genehmigung des Superintendenten es für nöthig findet.

§. 5. Söhne und Töchter aus fremden Parochien zu konfirmiren iſt einem Prediger nur dann geſtattet,

a. wenn das Kind ſich weſentlich d. h. als Lehrling oder als Geſinde oder als Glied einer Familie, oder in einer Schul- und Penſionsanſtalt ſeiner Parochie aufhält;

b. wenn es die Schule der Parochie gehörig beſucht; und

c. wenn es zwei Winterhalbejahre, wie geſetzlich, an dem Konfirmandenunterrichte Theil genommen und ein Zeugniß beigebracht, daß es das zur Konfirmation erforderliche Alter erlangt hat.

Sollte aber ein zu konfirmirendes Kind vor der Konfirmation ſeinen Wohnort verändern und den Unterricht an ſeinem neuen Wohnorte bis zur Konfirmation fortſetzen, wie es nöthig iſt, ſo muß es in die neue Parochie nicht allein ſein Taufzeugniß ſondern auch ein Atteſt ſeines bisherigen Pfarrers, in welchem derſelbe bemerkt, wie lange und mit welchem Erfolge das Kind bei ihm den Konfirmandenunterricht genoſſen, mitbringen und vorzeigen, und muß daſſelbe hiernächſt an ſeinem neuen Wohnorte den fraglichen Unterricht ſo lange genießen, bis genau die Zeit der zwei Winterhalbenjahre erfüllt iſt, worauf der neue Pfarrer genau zu ſehen hat.

§. 6. In der Parochie, in welcher konfirmationsfähige Kinder vorhanden ſind, wenn deren Anzahl auch noch ſo klein iſt, ſoll alljährlich eine öffentliche Konfirmation in der Kirche vorgenommen, der Tag aber nicht mehr wie bisher auf jede beliebige Zeit verſchoben werden, ſondern es wird dazu der Palmſonntag oder der Sonntag Quaſimodogeniti ausdrücklich feſtgeſetzt.

Nach §. 10. ſoll in Berlin die Einſegnung in den nächſten 4 Wochen kurz vor oder nach Oſtern und Michaelis jedes Jahres ſtatt finden.

Jedoch bleibt es den Predigern überlaſſen, einzelne Kinder auch privatim zu konfirmiren, wenn ſie dazu beſondre Gründe haben ſollten.

§. 8. Der Konfirmationsakt iſt ſo feierlich als möglich zu machen, und alles davon zu entfernen, was anſtößig werden und die Andacht ſtören kann, auch dazu nöthigenfalls der Beiſtand der Ortsobrigkeit zu requiriren.

§. 9. Jedem Kinde, welches konfirmirt wird, iſt nicht nur ein mit dem Kirchenſiegel und der Unterſchrift des Predigers verſehener Konfirmationsſchein auszuſtellen, mit dem Bemerken, daß es dieſen aufbewahren müſſe, um bei Gelegenheit davon Gebrauch zu machen, ſondern es iſt auch in ein beſonderes bei der Kirchen-Regiſtratur verbleibendes Konfirmationsbuch einzutragen, wobei das Alter deſſelben, ſein Tauf- und Geſchlechtsname und der Name und Stand des Vaters genau bemerkt werden muß

Cirk.-Verordn. des K. Konſiſtoriums der Provinz Brandenburg vom 30. März 1827.

Die nach §. 9. des Konfirmanden-Reglements vom 1. Sept. 1817. auszuſtellenden Konfirmationsſcheine ſollen nach der Verordnung des K. Miniſteriums der geiſtlichen Angelegenheiten vom 12. ej. bei Zulaſſung zu Pathenſtellen und zum Genuß des heiligen Abendmahls, auch als Erw..., daß der Schulpflichtigkeit Genüge geleiſtet worden (Vergl. A. L. R. Theil II. Tit. 12. §. 46.) in Anwendung gebracht werden. Der eigenen Einſicht der Geiſtlichen wird es überlaſſen, in einzelnen Fällen der bemerkten Art, beſonders bei ihnen unbekannten oder verdächtig ſcheinenden Perſonen, ſich von der Konfirmation durch Einforderung der Konfirmationsſcheine zu überzeugen.

c. Aufſicht über die Schulen und Unterricht in denſelben.

Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. XII. §. 49.

Der Prediger iſt ſchuldig nicht nur durch Aufſicht, ſondern auch durch eigenen Unterricht des Schulmeiſters ſowohl als der Kinder, zur Erreichung des Zwecks der Schulanſtalten ſeiner Parochie thätig mitzuwirken.

Gen. Landſchul-Reglement vom 12. Aug. 1763. §. 25.

Prediger auf den Dörfern und in den Amtsſtädten ſollen die Schulen ihres Orts wöchentlich zweimal bald Vormittags bald Nachmittags beſuchen, und nicht nur die Information des Küſters mit anhören, ſondern auch ſelbſt über den Katechismus und andere Lehrbücher Fragen bei den Kindern anſtellen. Auch müſſen ſie monatlich in der Pfarrwohnung mit den Schulmeiſtern in matre und in den Filialen eine Konferenz halten und denſelben das Penſum, welches ſie im Katechismus und ſonſt zu abſolviren haben, aufgeben; ihnen auch anzeigen, was für ein Lied, Pſalm und welche Sprüche den Monat hindurch von den Kindern auswendig gelernt werden ſollen; ferner ihnen Unterricht ertheilen, wie ſie ſich die Hauptſtücke aus der Predigt bemerken und die Kinder darüber befragen können; ingleichen Erinnerungen thun von den in der Information bemerkten Mängeln, von der Methode, Disciplin und andern zur Information nöthigen Sachen. Welcher Prediger aber wider Vermuthen in Beſuchung der

Schulen oder Wahrnehmung der in dieſem Reglement ihm auferlegten Pflichten ſich ſäumig oder nachläßig finden und ſich nicht ernſtlich wird angelegen ſein laſſen, die Küſter und Schulmeiſter zu der genaueſten Beobachtung dieſes Reglements anzuhalten, ſoll, falls es erweislich, daß er den ihm ſolcherhalb geſchehenen Erinnerungen nicht nachgekommen, entweder auf eine Zeitlang cum effectu ſuspendirt oder dem Befinden nach ſeines Amts entſetzt werden, da die Fürſorge für den Unterricht der Jugend und die gehörige Aufſicht darauf mit zu den wichtigſten und vornehmſten Pflichten des Predigtamts gehört.

(Obige Vorſchriften ſind erneuert durch die Verordnung der K. Reg. zu Potsdam vom 18. Jan. 1823.)

Oberkonſiſt.-Verordn. vom 9. Juli 1774.

Es wird hierdurch feſtgeſetzt, daß ſämmtliche Prediger auf dem Lande und in den kleinen Städten in den Schulen ihres Wohnorts wöchentlich 4 Stunden an verſchiedenen Tagen ſelbſt Unterricht geben, in den Filialen aber ſo oft als möglich die Schule beſuchen und die Jugend unterrichten, des Sonntags aber allemal an dem einen oder andern Orte Katechiſationen halten ſollen.

(Siehe auch: Publik. der K. Reg. zu Poſen, die von den Geiſtlichen den Schulen zu widmende Aufmerkſamkeit betreffend vom 12. Juni 1818. v. K. Annalen 1818. Seite 738.)

Cirk.-Verordn. vom 12. Okt. 1786.

Bei dem Unterrichte, den der Prediger ſelbſt in den Schulen ſeiner Parochie zu geben hat, und beſonders bei dem Konfirmandenunterrichte, ſollen der Jugend auf dem Lande die geſetzmäßigen Strafen des Feueranlegens, Mordes, Straßenraubes, Einbruchs, Stehlens u. ſ. w., jedoch mit Behutſamkeit, bekannt gemacht werden.

Konſiſt.-Verordn. vom 3. Oktober 1806. und Verordn. der K. Reg. zu Potsdam vom 29. November 1816.

Prediger, ſowie Schullehrer, ſollen bei dem Unterrichte der Jugend dieſelbe über die Strafbarkeit der Verletzung öffentlicher Anlagen und Denkmäler der Kunſt belehren.

Kabinetsordre vom 19. März und 23. Juni 1803.

Prediger ſollen die Jugend bei ſchicklichen Gelegenheiten gegen das Tabacksrauchen in den frühern Jahren des Lebens und vor dem übermäßigen Branntweintrinken warnen.

Verordn. der K. Reg. zu Potsdam vom 24. Aug. 1811. Amtsblatt 1811. Seite 158.

Superintendenten und Prediger ſollen die das Schulweſen betreffenden Verordnungen und Bekanntmachungen den Schulvorſtehern und Lehrern mittheilen und darüber die erforderlichen Beſcheinigungen zu den Akten bringen, damit ſie ſich erforderlichen Falls deshalb legitimiren können.

Verordn. der K. Reg. zu P. vom 21. Nov. 1826. Amtsblatt 1827. Seite 4.

Prediger ſollen den Schullehrern ihrer Parochie, auch denen in den Filialdörfern,

die Amtsblätter mittheilen, damit durch dieſe die darin enthaltenen Verordnungen bekannt gemacht werden.

f. Krankenbeſuche. Churm. Konſiſt.-Ordn. von 1573. §. 10.

Es erfordert allewege der Pfarrer Beruf und Amt, daß ſie in den Hoſpitälern und Häuſern die Kranken, betrübten und bekümmerten Chriſten, ſonderlich in Peſtilenz und ſterblichen Zeiten, beſuchen, ſie in der Beichte und ſonſt mit Gottes Worte tröſten, unterrichten, ſtärken und zu Geduld und Hoffnung gnädiger Erlöſung ermahnen, auch mit dem hochwürdigen Sakrament verſehen, und hierzu ſollen die Pfarrer nicht allein auf der geängſten oder betrübten Leute Begehren, ſondern vor ſich ſelbſt willig und unverdroſſen, auch den Armen ſowohl als den Reichen, bereit ſein.

Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. XI. §. 93.

Zu Haus- und Krankenbeſuchen darf der Geiſtliche ſich Niemanden gegen deſſen erklärte Abneigung aufdringen.

g. Armenpflege. Churm. Konſiſt.-Ordnung von 1573. §. 10.

Pfarrer ſollen mit allem Fleiß Achtung geben, daß die armen Leute in Hoſpitälern und Häuſern mit Speiſe und Trank und anderer Wartung verſorgt werden, und wo ſie bei ihnen daran Mangel ſpüren würden, ſollen ſie ſolches dem Rathe auch den Vorſtehern der Hoſpitäler, auf den Dörfern aber den Junkern, Schulzen, Kirchvätern und gemeinen Bauern vermelden, ihnen gebührliche Hülfe und Rath zu ſchaffen.

Zudem findet man viel redliche Leute und Hausarme, die ihre Nothdurft in ſolchen Krankheiten und Gebrechen Niemand klagen dürfen und doch großen Mangel leiden; ſollen derowegen die Pfarrer die Reichen und wohlhabenden Leute anſprechen, und chriſtlich ermahnen, daß ſie ſolchen Armen an Geld, Speiſe und ſonſten behülflich und tröſtlich ſein.

Auch das Volk auf der Kanzel erinnern, daß ſie den armen Leuten in Krankheiten und ſonſt gern Hülfe thun und dazu williglich in den gemeinen Kaſten legen, darauf die Pfarrer denn mit Fleiße ſehen ſollen, daß ſolches unter die Armen nicht nach Gunſt, ſondern nach eines jeden Nothdurft, ausgetheilt werde.

Oberkonſiſt.-Verordn. vom 7. Febr. 1782.

Die Dorfarmenkaſſen ſollen mit den Kirchenkaſſen auf den Amtsdörfern zugleich jährlich abgenommen und die Prediger ſollen dabei zugezogen werden. Dieſe haben auf die zweckmäßige Verwendung dieſer Armengelder mit zu ſehen.

h. Verwaltung der Sakramente. aa. Taufe. Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. XI. §. 446 — 452.

(Siehe oben Erſte Abtheilung B. 9. b. bb. und die dabei angeführten Märk. Provinzialgeſetze Seite 46. und folgende.

Kabinetsordre vom 23. Februar 1802. (Rumpfs Handb. Seite 843.)

Kinder chriſtlicher Eltern ſollen längſtens ſechs Wochen nach der Geburt getauft werden. Wird die Taufe länger verſchoben, ſo ſoll der Prediger Vorſtellungen und Ermahnungen anwenden, und wenn dieſe nichts fruchten, der geiſtlichen Behörde davon Anzeige machen, damit dem Kinde ein Vormund geſetzt werde.

Bekanntm. der K. Reg. zu Potsdam vom 5. März 1816. Amtsblatt 1816. Seite 92.

Konceſſionen zu Haustaufen müſſen bei der betreffenden K. Regierung nachgeſucht werden.

Desgleichen vom 25. September 1818. Amtsblatt 1818. Seite 271.

Konceſſionen zu Haustaufen ſind nur da nachzuſuchen, wo ſie bisher haben nachgeſucht werden müſſen.

Publik. der K. Reg. zu Frankfurt vom 28. Jan. 1819. v. K. Annalen J. 1819. Seite 94.

In der ehemaligen Neumark ſteht es jedem Mitgliede einer chriſtlichen Gemeine frei, ſeine Kinder im Hauſe taufen zu laſſen, ohne erſt den Konſens dazu nachſuchen zu dürfen; und iſt beſtimmt, daß alsdann höhere Accidenzien an den Prediger bezahlt und zwar von Perſonen geringern Standes bis zu den Handwerkern 8 Groſchen, aus höhern Bürgerſtänden vom Kaufmanne an, 12 Groſchen und von den Honoratioren 16 Groſchen mehr als für eine Kirchtaufe entrichtet werden ſollen.

Zu Haustrauungen ſoll gleichfalls die Konſens nicht mehr nachgeſucht werden dürfen, ſondern ſtatt deſſen an die Ortskirchenkaſſe nach Unterſchied der Stände 1, 2 und 3 Thaler bezahlt, die Gebühren der Geiſtlichen dafür aber nicht erhöhet werden. Wenn Perſonen aus der ärmern Volksklaſſe im Stillen getraut zu werden wünſchen, ſo ſollen ihnen dieſe Gebühren bei Haustrauungen ganz oder zum Theil erlaſſen werden.

Cirk.-Verordn. vom 8. Nov. 1810.

Jüdiſche Perſonen können nicht als Zeugen bei einer chriſtlichen Taufe zugelaſſen werden.

Konſiſt.-Verordn. vom 21. Nov. 1816.

Bei der Taufe eines Kindes ſoll nur die Beilegung ſolcher Taufnamen verſtattet werden, welche entweder zu den unter den Chriſten bisher üblichen Taufnamen gehören, oder falls ſie neu gebildet worden, doch theils an ſich einen Sinn theils in ihrer Bedeutung nichts Anſtößiges haben. Selbſt Familiennamen, welche nicht zugleich ſchon übliche Taufnamen ſind, dürfen als ſolche den Täuflingen nicht beigelegt werden.

Konſiſt.-Verordn. vom 17. Febr. 1820. wegen Judentaufen.

1. Der Aufnahme eines jüdiſchen Proſelyten in die chriſtliche Kirche muß ein gründlicher Unterricht in den Lehren der chriſtlichen Religion vorhergehen.

2. Ueber die Zeit, wie lange dieſer Unterricht dauern ſoll, kann zwar nichts allgemein feſtgeſetzt werden, indem hierbei theils die äußern Verhältniſſe des Proſelyten, theils deſſen Fähigkeit, Bildung und ſchon erlangte Kenntniß von den Religionswahrheiten zu berückſichtigen ſind. Jedoch muß in jedem Fall der Geiſtliche, welcher einen Proſelyten zur Taufe angenommen, auf Erfordern ſich darüber ausweiſen können, daß es möglich geweſen iſt, in derjenigen Zeit, welche er auf den Unterricht gewandt hat, denſelben zu vollenden.

3. Obwohl es ſchicklich und vorzuziehen iſt, daß die Taufe des Proſelyten eben ſo wie die Konfirmation der jungen Chriſten in der Regel öffentlich in der Kirche geſchehe, ſo kann doch, wenn ein Proſelyt im Hauſe getauft zu werden wünſcht, ihm hierunter gewillfahrt werden.

4. Die Taufe eines Proſelyten mag in der Kirche oder im Hauſe geſchehen, ſo muß vor derſelben der Geiſtliche, welcher den Täufling unterrichtet hat, mit dieſem eine Unterredung halten, welche ſo einzurichten iſt, daß die dabei Anweſenden ſich überzeugen können, ob der Täufling die erforderliche Einſicht in die chriſtlichen Heilslehren erlangt hat.

5. Zu dieſer Unterredung, welche mit dem Taufaktus verbunden oder an einem der vorhergehenden Tage angeſtellt werden kann, iſt der Superintendent und, wenn mehrere Prediger am Orte ſind, auch dieſe einzuladen. Iſt der Superintendent ſelbſt Täufer, ſo muß ein anderer benachbarter Superintendent oder das Kirchenpresbyterium des Orts der Unterredung beizuwohnen erſucht werden.

Konſiſt.-Verordn. vom 1. Juli 1824.

Da die Befolgung der Vorſchrift des §. 5. der (obigen) Verordn. vom 17. Febr. 1820. oft ſchwierig iſt, ſo hat des Königs Majeſtät zu beſtimmen geruhet, daß die Gegenwart der Superintendenten und der übrigen im §. 5. genannten Perſonen bei Judentaufen nicht ferner erforderlich, ſondern die mit dem Proſelyten vorzunehmende Prüfung allein dem Geiſtlichen überlaſſen ſein ſoll, welcher demſelben den vorbereitenden Unterricht ertheilt hat. Die Taufe im Hauſe iſt in allen Fällen, wo der Proſelyt es wünſcht, nachzulaſſen, damit Niemand durch eine wiewohl unzeitige Schüchternheit vom Uebertritt zum Chriſtenthum abgehalten werde.

Konſiſt.-Verordn. vom 29. März 1825.

Kein Geiſtlicher ſoll einen Bekenner der moſaiſchen Religion zum Unterricht in der chriſtlichen Religion annehmen und taufen, ohne dazu vorher die Erlaubniß der geiſtlichen Oberbehörde erhalten zu haben. Auch ſollen ſämmtliche Geiſtliche gleich nach jeder Taufe den Tag und Ort derſelben, ſowie den Namen des Getauften einzeln dem K. Konſiſt. anzeigen und dieſe Anzeigen und Berichte durch dem vorgeſetzten Superintendenten einreichen.

bb. Abendmahl.

Verordn. vom 6. Sept. 1731. und Deklarat. vom 16. Jan. 1732. und 9. Juni 1732.

Keinem Geſunden, es ſei wes Standes er wolle, ſoll das Abendmahl in den Häuſern oder Sakriſteien gereicht werden, ſondern Jedermann ſoll ſchuldig und gehalten ſein, wenn er zum heiligen Abendmahl gehen will, ſolches in der Kirche nach geendigter Predigt des Vormittags mit andern Kommunikanten vor dem Altar öffentlich zu nehmen.

Prediger ſollen auch das heilige Abendmahl keinem Kranken, der Sinne und Verſtand verloren, geben, ſondern, wenn Kranke es verlangen, alle Vorſicht anwenden

und ihnen ſolches nicht eher reichen, bis ſie 2 oder 3 Tage zum wahren Gebrauch deſſelben wohl präparirt worden.

Denen, welche mit dem Jammer behaftet, ingleichen die auf Krücken gehen, wie auch Blinden und die mit ekelhaften Schäden, Ausſchlag und Flüſſen im Geſicht behaftet, ſoll erlaubt ſein, das heilige Abendmahl in der Woche, wenn Predigt gehalten wird, in die Sakriſtei zu nehmen; damit aber Etliche auf einmal gehen können, ſoll, wenn das Abendmahl für ſolche miſerable Perſonen gehalten wird, von den Predigern vorher bekannt gemacht werden.

Verordn. vom 16. Mai 1697.

Kein Prediger ſoll ſich das heilige Abendmahl ſelbſt reichen.

Verordn. vom 26. Sept. 1737. und 31. Dez. 1737.

Der nöthige Wein bei Austheilung des heiligen Abendmahls ſoll von den Predigern ſelbſt angeſchafft, auch von ihnen ſelbſt in den Kelch gegoſſen und ſolches keinesweges durch den Küſter verrichtet werden.

Wenn Kranke das heilige Abendmahl verlangen, ſo müſſen ſie den Wein ſelbſt bezahlen; ſo ſie aber des Vermögens nicht ſind, ſollen die Koſten von den Kirchengeldern hergegeben werden.

Bei Vermeidung harter Strafe ſoll nicht mehr Wein als zu den Kommunionen nothdürftig gehört, angeſchafft, der übrige aber den Armen und Kranken gereichet oder verkauft und das dafür gelöſ'te Geld ad pios usus verwandt werden.

Verordn. der K. Reg. zu Potsdam vom 27. Aug. 1811. Amtsblatt 1811. Seite 160.

Prediger ſollen junge Leute, die bei Verlegung ihres Aufenthalts in eine andere Gemeine ſich zum Genuß des heiligen Abendmahls melden, nicht eher zulaſſen, bis ſie nachgewieſen haben, daß ſie wirklich konfirmirt worden ſind.

Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. XI. §. 440. i. Aufgebot und Trauung.

Jeder Pfarrer, welcher ein Aufgebot oder eine Trauung verrichten ſoll, muß die darüber vorhandenen geſetzlichen Vorſchriftan genau beobachten und ſorgfältige Erkundigung einziehen, ob die rechtlichen Erforderniſſe einer gültigen Ehe vorhanden oder ob vielleicht Ehehinderniſſe im Wege ſind.

Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. I.

§. 947. Nichtig ſind die Ehen, welche innerhalb der durch die Geſetze verbotenen Grade geſchloſſen werden.

§. 948. Ferner diejenigen, bei deren Schließung Einer oder beide Theile noch anderweitig verheirathet waren.

§. 949. Ein Gleiches gilt von Ehen zwiſchen einer geſchiedenen Perſon und derjenigen, welche ſie, wegen des zur Scheidung gegebenen Anlaſſes, nicht heirathen darf.

§. 950. Auch ſolche Ehen, die von Militairperſonen ohne die erforderliche Einwilligung geſchloſſen worden, ſind nichtig.

§. 951. Eben das findet Statt, wenn der Unterſchied der Religion ein geſetzliches Ehehinderniß ausmacht.

§. 952. Ehen, welche die Geſetze wegen Ungleichheit des Standes verbieten, werden, wenn ſie ohne die erforderliche Diſpenſation dennoch geſchloſſen worden, ebenfalls als nichtig angeſehen.

§. 980. Ungültig ſind Ehen, die ein Vormund für ſich oder ſeine Kinder mit ſeinem Pflegebefohlnen ohne Erlaubniß des vormundſchaftlichen Gerichts geſchloſſen hat.

§. 981. Ferner ſolche, die mit einer an Kindesſtatt angenommenen Perſon ohne vorhergegangene Aufhebung der Adoption geſchloſſen worden.

§. 982. Ein Gleiches gilt von Heirathen mit einer Perſon, die das mannbare Alter noch nicht erreicht hat.

§. 983. Auch Heirathen, wobei es von der einen Seite an der freien Einwilligung ermangelt, ſind ungültig.

§. 984. Eben das findet von Ehen Statt, bei welchen die Einwilligung derjenigen, deren Konſens zur Gültigkeit einer Ehe erfordert wird, nicht beigebracht iſt.

Bekanntm. der K. Reg. zu Cöslin vom 13. Nov. 1818. Amtskalender 1824. Seite 44.

Nur den Predigern liegt in Aufgebots und Trauungsfällen die Berückſichtigung aller geſetzlichen Ehehinderniſſe und Vorſchriften, welche nach der Verſchiedenheit der perſönlichen Verhältniſſe zur Anwendung kommen, ob; und ſie ſind dafür verantwortlich, daß alle ſolche Hinderniſſe beſeitigt, alle zutreffende Vorſchriften befolgt werden, indem die Kopulationskonſenſe öffentlicher Behörden jederzeit nur für deren Wirkungskreis in Beziehung auf ein ſpecielles Verhältniß und mit Vorbehalt aller ſonſtigen Ehehinderniſſe gegeben werden, mithin dieſe nur immer theilweiſe heben.

Bekanntm. der K. Reg. vom 21. Febr. 1812.

Ein Prediger in der Monarchie iſt wegen geſetzwidriger Trauung eines Stiefvaters mit ſeiner Stieftochter ſeines Amts entſetzt und ſeine von der Gemeine und den Behörden nachgeſuchte Begnadigung von des Königs Majeſtät nicht genehmigt worden. Seine Entſchuldigung: das Verbot einer ſolchen Ehe nicht gekannt zu haben, iſt zwar von der richterlichen Behörde nicht bezweifelt worden, hat aber nicht zu ſeiner Rechtfertigung dienen können, da er die geſetzlichen Vorſchriften kennen und beobachten mußte.

cc. Eheverbote und Ehehinderniſſe. a. wegen zu naher Verwandtſchaft.

Allgemeines Landrecht Theil 1. Tit. 1.

§. 3. Ehen zwiſchen Verwandten in auf- und abſteigender Linie ſind gänzlich verboten.

§. 4. Auch Ehen zwiſchen voll- und halbbürtigen in oder außer der Ehe erzeugten Geſchwiſtern ſind unzuläſſig.

Reſolut. an den Superint. S. zu R. vom 8. Juni 1810.

Da zuſammengebrachte Kinder in keiner Verwandtſchaft ſtehen, ſo können ſie ſich unbedenklich heirathen, wenn ſonſt keine geſetzliche Hinderniſſe im Wege ſind.

All-

Allgemeines Landrecht l. c.

§. 5. Stief- oder Schwiegereltern dürfen ſich mit ihren Stief- oder Schwiegerkindern ohne Unterſchied des Grades nicht verheirathen.

§. 6. Dieſe Eheverbote dauern fort, wenn gleich die Ehe, wodurch die Verbindung zwiſchen Stief- oder Schwiegereltern und Kindern entſtanden war, durch den Tod oder richterlichen Ausſpruch wieder getrennt worden.

Reſolut. an den Superint. S. zu R. vom 30. Juni 1814.

Ganz unbedenklich kann Jemand die Stieftochter ſeiner verſtorbenen Frau heirathen, da ſie nicht ſeine Stieftochter iſt, welches nur dann ſein würde, wenn ſie die rechte Tochter der verſtorbenen Frau aus erſter Ehe wäre.

§. 7. In allen übrigen Graden der Verwandtſchaft und Schwägerſchaft iſt die Ehe erlaubt und bedarf es dazu keiner Diſpenſation.

§. 8. Nur, wenn Jemand die Schweſter ſeines Vaters oder ſeiner Mutter oder eines weitern Verwandten in aufſteigender Linie, die an Jahren älter iſt, heirathen will, muß er dazu die Erlaubniß des Staats nachſuchen.

§. 9. Dieſe Erlaubniß ſoll nur aus erheblichen Gründen, und wenn eine ſolche Ehe beiden Theilen augenſcheinlich vortheilhaft iſt, ertheilt werden.

Reſolut. an den Superint. S. zu R. vom 18. Juli 1814.

Wenn Jemand die Wittwe ſeines Vater- oder Mutterbruders, die an Jahren älter iſt, heirathen will, ſo bedarf es dazu nicht der Diſpenſation.

Anhang zum A. L. R. §. 62.

Ehen zwiſchen dem Einen Ehegatten und den mit einem andern Vater oder Mutter erzeugten unehelichen Kindern des andern gehören in der Regel zu den verbotenen. In außerordentlichen Fällen muß die Diſpenſation beim Oberhaupte des Staats nachgeſucht werden.

Allgemeines Landrecht l. c.

§. 10. In den durch die Geſetze des Staats ſchlechterdings verbotenen Graden (§. 3 — 6) findet keine Diſpenſation, ſie werde ertheilt von wem ſie wolle, mit rechtlicher Wirkung Statt.

§. 13. Zwiſchen Perſonen, deren eine die andre an Kindesſtatt angenommen hat, kann ſo lange, als die Adoption nicht auf geſetzliche Art wieder aufgehoben worden, keine gültige Heirath geſchloſſen werdeu.

§. 14. Ein Vormund ſoll während ſeiner Vormundſchaft ohne vorhergegangene Unterſuchung und Genehmigung des vormundſchaftlichen Gerichts weder ſich ſelbſt noch ſeine Kinder mit ſeinen Pflegebefohlnen verheirathen.

§. 15. Auf Kuratoren, welche Pflegebefohlnen bloß zu einem, mit keiner fortwährenden Adminiſtration verbundenen, einzelnen Geſchäfte zugeordnet worden, iſt dieſes Eheverbot nicht zu deuten.

§. 30. Mannsperſonen von Adel können mit Weibsperſonen aus dem Bauer- oder geringen Bürgerſtande keine Ehe zur rechten Hand ſchließen. b. wegen Ungleichheit des Standes.

§. 31. Zum höhern Bürgerſtande werden hier gerechnet alle öffentliche Beamte, die geringen Subalternen ausgenommen, Gelehrte, Künſtler, Kaufleute, Unternehmer erheblicher Fabriken und diejenigen, welche gleiche Achtung mit dieſen in der bürgerlichen Geſellſchaft genießen.

§. 32. Zu dergleichen Ehen eines Adlichen (§. 30.) kann das Landesjuſtizkollegium der Provinz Dispenſation ertheilen, wenn der, welcher eine ſolche Ehe ſchließen will, nachweiſet, daß drei ſeiner nächſten Verwandten deſſelben Namens und Standes darein willigen.

§. 33. Kann er dergleichen Einwilligung nicht beibringen oder findet ſich von Verwandten, die mit den Konſentirenden gleich nahe ſind, ein Widerſpruch, ſo kann die Dispenſation nur vom Landesherrn unmittelbar ertheilt werden.

Zweiter Anhang zum A. L. R. §. 153.

Ehen adlicher Töchter mit Perſonen geringern Standes ſind ohne weitere Dispenſation erlaubt.

c. wegen Verſchiedenheit der Religion.

§. 36. Ein Chriſt kann mit ſolchen Perſonen keine Heirath ſchließen, welche nach den Grundſätzen ihrer Religion den chriſtlichen Ehegeſetzen ſich zu unterwerfen gehindert werden.

bb. Eheerforderniſſe.
a. geſetzliches Alter.

§. 37. Mannsperſonen ſollen vor zurückgelegtem achtzehnten und Perſonen weiblichen Geſchlechts vor zurückgelegtem vierzehnten Jahre nicht heirathen.

Erſter Anhang zum A. L. R. §. 66.

Eine Ausnahme von dieſer Regel findet dann Statt, wenn das vormundſchaftliche Gericht die Verbindung, der großen Jugend des männlichen Kuranden ungeachtet, für zuträglich hält und die Braut und deren Vater eine Verbindung ſich gefallen laſſen, welche nach A. L. R. Theil II. Tit. I. §. 1002. innerhalb ſechs Monaten nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre widerrufen werden kann.

b. beiderſeitige Einwilligung.

§. 38. l. c. Ohne die freie Einwilligung beider Theile iſt keine Ehe verbindlich.

c. väterlicher oder vormundſchaftlicher Konſens.

§. 45. Kinder aus einer Ehe zur rechten Hand können ſich ohne Einwilligung des leiblichen Vaters nicht gültig verheirathen.

§. 46. Auch ſolche Kinder, die ſchon verheirathet geweſen, ingleichen Söhne, die der väterlichen Gewalt entlaſſen, und Töchter, die über 25. Jahre alt ſind, ſowie Kinder aus einer Ehe zur linken Hand, müſſen die väterliche Einwilligung nachſuchen.

Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. II.

§. 60 Kinder ſtehen unter väterlicher Gewalt.

§. 210. Wenn ein Sohn nach erlangter Großjährigkeit eine eigene von den Eltern abgeſonderte Wirthſchaft errichtet, ſo geht er dadurch aus der väterlichen Gewalt;

Desgleichen §. 212. wenn ein großjähriger Sohn ein eigenes Gewerbe treibt oder ein öffentliches Amt bekleidet.

Verordn. vom 20. Sept. 1809. in v. Goßlers zweitem Anhange zum A. L. R. §. 154. Bävenroth §. 26.

Das Referendariat iſt für kein ſolches öffentliches Amt anzuſehen, wodurch ein Volljähriger aus der väterlichen Gewalt entlaſſen würde.

Erſter Anhang zum A. L. R. §. 90. Bäd. §. 27.

Ein Offizier wird durch Erlangung der Majorennität von der väterlichen Gewalt nur alsdann befreit, wenn er zu einem ſolchen Poſten gelangt, in welchem er der väterlichen Hülfe zu ſeinem Unterhalte nicht mehr bedarf, was alsdann angenommen werden ſoll, wenn er entweder eine Compagnie oder eine Eskadron erhält, oder doch zum Kapitain oder Rittmeiſter ernannt wird und das mit dieſer Charge verknüpfte Gehalt genießt.

Verordn. vom 14. März 1812. in v. Goßlers zweitem Anhang zum A. L. R. §. 155. Bäd. §. 28.

Ein Soldat tritt nach erlangter Volljährigkeit aus der väterlichen Gewalt.

§. 214. l. c. Ein noch minderjähriger Sohn kann vor zurückgelegtem zwanzigſten Jahre, ſelbſt mit Einwilligung des Vaters, der väterlichen Gewalt nicht entlaſſen werden.

§. 216. Wenn der Vater ſeinen Willen, ſeinen noch minderjährigen Sohn aus der väterlichen Gewalt zu entlaſſen, mit Beiſtimmung deſſelben bei dem vormundſchaftlichen Gerichte verlautbart, ſo hat dies alle Wirkungen einer Majorennitätserklärung.

§. 217. Dem Sohne muß ein beglaubigtes Zeugniß darüber von dem Gerichte ausgefertigt werden.

§. 218. Wenn der Vater ſtillſchweigend oder ausdrücklich einwilligt, daß der noch minderjährige Sohn ein beſonderes Gewerbe für eigene Rechnung anfange, ſo hat dies die Wirkung einer ausdrücklich erklärten Entlaſſung.

§. 219. Durch die Uebernehmung eines öffentlichen Amts geht ein noch minderjähriger Sohn, auch wenn er zugleich eine beſondere Wirthſchaft anſtellt, doch noch nicht aus der väterlichen Gewalt.

§. 223. Auch daraus, daß der Vater ſeinem noch minderjährigen Sohne die Errichtung einer beſondern Wirthſchaft geſtattet hat, folgt noch nicht, daß derſelbe der väterlichen Gewalt entlaſſen ſei.

§. 224. Wer alſo mit einem Minderjährigen, deſſen Vater noch am Leben iſt, ſich einlaſſen will, muß ſich überzeugen, daß derſelbe entweder mit Einwilligung des Vaters ein beſonderes Gewerbe für eigene Rechnung betreibe oder daß ihn der Vater ausdrücklich entlaſſen habe.

§. 228. Wenn eine Tochter unter Einwilligung des Vaters heirathet, ſo hört die väterliche Gewalt über ſie auf.

§. 230. Eine unverheirathete Tochter kann, auch wenn ſie großjährig iſt, nicht anders als durch ausdrückliche Erklärung, aus der väterlichen Gewalt entlaſſen werden.

§. 250. Die Pflicht der Kinder, die Einwilligung der Eltern zu einer Heirath nachzuſuchen, wird durch Endigung der wirklichen Gewalt nicht aufgehoben.

Theil II. Tit. I. §. 1009. Hat ein Sohn, der nicht mehr unter väterlicher Ge-

walt ſteht, oder eine Tochter nach zurückgelegtem 24. Jahre ohne väterliche Einwilligung ſich verheirathet, ſo bewirkt dieſer Mangel keine Ungültigkeit der Ehe.

§. 1010. Dem Vater bleibt aber das Recht zur Enterbung bis auf die Hälfte des Pflichttheils vorbehalten.

§. 1012. Auch die Mutter kann ein nach dem Tode des Vaters ohne ihre Einwilligung heirathendes minder- oder großjähriges Kind bis auf die Hälfte des Pflichttheils enterben.

Theil II. Tit. 2. §. 644. Uneheliche Kinder ſtehen nicht unter der Gewalt des Vaters, ſondern nur unter der vom Staate für ſie verordneten Vormundſchaft (die nach §. 614. jedem unehelichen Kinde beſtellt werden muß.)

§. 646. Die Wahl der Lebensart, welcher das Kind gewidmet werden ſoll, hängt nicht vom Vater ſondern vom Vormunde ab.

Reſolut. für den Superint. S. zu R. vom 14. Aug. und 9. Okt. 1813. und Konſiſt.-Verordn. vom 17. April 1819. Amtsblatt 1819. Seite 111.

Auch Militairperſonen, wenn ſie gleich den Regimentstrauſchein bereits erlangt haben, und Fremde und Ausländer die noch Väter haben, müſſen, ſelbſt wenn ſie ſchon großjährig ſein ſollten, die väterliche Einwilligung in die Verheirathung nachweiſen.

Reſolut. für den Superint. H. zu R. vom 12. Mai 1818.

Kann ſich ein Prediger von der Einwilligung der Eltern nicht durch Rückſprache mit denſelben überzeugen, ſo muß er eine beglaubte ſchriftliche Einwilligung fordern.

Allgemeines Landrecht l. c.

§. 47. Wer an Kindes Statt förmlich angenommen worden, bedarf zu ſeiner Verheirathung nur der Genehmigung deſſen, der ihn dazu angenommen hat.

§. 49. Bei noch minderjährigen vaterloſen Waiſen iſt die Einwilligung der Mutter und des Vormundes nothwendig.

§. 50. Iſt auch die Mutter verſtorben, ſo muß auch die Einwilligung der Groß-Eltern nachgeſucht werden.

§. 53. Sind auch keine Großeltern mehr vorhanden, ſo iſt die Einwilligung des Vormundes allein hinreichend.

§. 54. Der Vormund kann ſeinen Konſens ohne Genehmigung des vormundſchaftlichen Gerichts nicht ertheilen.

§. 55. Was vorſtehend von Minderjährigen verordnet iſt, das gilt auch von denen, welche als gerichtlich erklärte Verſchwender unter Vormundſchaft genommen ſind.

Cirk.-Verordn. vom 17. Nov. 1803.

Prediger ſollen vor der Proklamation und Kopulation minderjähriger Perſonen den ſchriftlichen Konſens des vormundſchaftlichen Gerichts und des Vormundes ſich vorzeigen und bei denen, welche ohne elterlichen Konſens ſich nicht verheirathen dürfen, wenn die Eltern noch am Leben ſind, die Einwilligung derſelben ſich nachweiſen laſſen. Dies iſt um ſo nothwendiger, da das A. L. R. die Ehen, bei welchen hierauf nicht geachtet iſt, für ungültig erklärt.

Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. XI.

d. Konſens für Militairperſonen und Militairpflichtige.

§. 34. Offiziere, welche in wirklichen Kriegsdienſten ſtehen, können ohne Königliche Erlaubniß nicht heirathen.

§. 35. Bei Unteroffizieren, Soldaten und allen, welche gleich dieſen zu den Fahnen geſchworen haben, wird die Einwilligung des Chefs oder Kommandeurs von dem Regiment oder Bataillon oder Corps, zu welchem ſie gehören, erfordert.

Verordn. der K. Reg. zu Potsdam vom 7. Febr. 1815. Amtsblatt 1815. Seite 33.

Alle beim ſtehenden Heere noch nicht in Eid und Pflicht Genommene bedürfen nicht des Konſenſes zu ihrer Verheirathung und Anſiedelung. Die ſchon Einberufenen, nicht zur Einberufung Fähigen, welche letztere ſowie die Mitglieder der Landwehr zweiter Klaſſe überhaupt keines Konſenſes bedürfen, haben nur dann den Regimentskonſens nöthig, wenn beide Verhältniſſe, der Kriegszuſtand und die wirkliche Dienſtleiſtung zugleich, Statt finden. Wenn Landwehrregimenter im Frieden unter ganz beſondern Umſtänden außer der Uebungszeit zum wirklichen Dienſt zuſammen gezogen werden, ſo iſt der Regimentskonſens zu Verheirathungen nothwendig. Die auf unbeſtimmte Zeit von den Kadres der Landwehr beurlaubten Subjekte bedürfen alſo des Regimentskonſenſes nicht. Dies findet nur bei den Kadres der Landwehr und in Anſehung der Beurlaubten dann Statt, wenn ſie ſich bei den Fahnen befinden.

Verordn. der K. Reg. zu Potsdam vom 13. März 1819. Amtsblatt 1819. Seite 85.

Die in der Verordnung vom 10. Dez. 1814. enthaltene Beſtimmung wegen derjenigen Perſonen, welche das zwanzigſte Jahr noch nicht vollendet haben, wird dahin berichtigt, daß die Verheirathung nach vollendetem achtzehnten Jahre gar keiner beſondern Erlaubniß von Seiten der Militair- oder Civil-Verwaltungsbehörde bedürfe, jedenfalls aber die Verpflichtung zur regelmäßigen Dienſtzeit im Militair dadurch nicht im mindeſten beeinträchtigt werde.

Verordnung des K. Konſiſtoriums der Provinz Brandenburg vom 1. April 1824.

Prediger ſollen diejenigen Militairpflichtigen, welche vor ihrer Aushebung ſich verheirathen wollen, darauf aufmerkſam machen, daß ihre Verheirathung ſie nicht von der Militairpflicht befreie.

Miniſt.-Verordn. vom 29. Mai 1823. Amtsblatt 1824. Seite 105.

Die zum Dienſteintritt verzeichneten und vereideten Rekruten müſſen zu ihrer Verheirathung den Konſens der Militairbehörde beibringen, wenn ſie gleich bis zur wirklichen Einſtellung mit Urlaubspäſſen in der Heimath verbleiben; und darf daher die Trauung ohne Genehmigung desjenigen Truppentheils, dem ſie überwieſen ſind, nicht erfolgen.

Miniſt.-Verordn. vom 27. Jan. 1825. Amtsblatt 1825. Seite 49.

Denjenigen Rekruten, welche zwar vereidet, aber bis zu ihrer wirklichen Einſtellung

in die Heimath beurlaubt ſind und während dieſes Urlaubs ſich verheirathen wollen, wird der Heirathskonſens von dem Landwehrbataillons-Kommandeur, in deſſen Bezirk ſie ſich aufhalten, als ihrem einſtweiligen Militairvorgeſetzten ertheilt.

Verordn. der K. Reg. zu Potsdam vom 21. April 1816. Amtsbl. 1816. Seite 154.

Den zur Kriegsreſerve entlaſſenen Soldaten können die Civilbehörden die Erlaubniß zu ihrer Verheirathung vorläufig ertheilen.

Verordn. der K. Reg. zu Potsdam vom 11. Juli 1816. Amtsblatt 1816. Seite 259.

Die auf unbeſtimmten Urlaub entlaſſenen Landwehrmänner bedürfen zu ihrer Verheirathung nicht des Trauſcheins der landräthlichen oder einer andern Civilbehörde.

Verordn. der K. Reg. zu Potsdam vom 15. Febr. 1813. Amtsblatt 1813. Seite 71.

Die Proklamation und Kopulation der Gensd'armen darf nicht anders geſchehen, als wenn von den Offizieren der Königliche Konſens und von den Gemeinen der gewöhnliche Trauſchein producirt wird.

Cirk.-Verordn. vom 3. Juli 1823.

Prediger werden angewieſen zur genauſten Beachtung des 29. Kriegsartikels, nach welchem kein Soldat ohne Vorwiſſen und Bewilligung ſeines Kompagnie-Chefs ſich mit einem Frauenzimmer ehelich verloben noch weniger ohne erhaltenen Trauſchein die Ehe vollziehen darf bei 3 monatlicher Feſtungsſtrafe und Nichtigkeitserklärung der Ehe oder des Verlöbniſſes.

Verordn. der K. Reg. zu Potsdam vom 3. Juli 1812. Amtsblatt 1812. Seite 305.

Kein Civilprediger darf einen Beurlaubten auf den Regimentstrauſchein kopuliren, wenn derſelbe nicht von dem berechtigten Militairprediger mit dem erforderlichen Dimiſſoriale verſehen iſt.

e. Konſens für Civilbeamte.

Erſter Anhang zum A. L. R. §. 70. und Verordn. vom 11. Dez. 1800.

Königliche Civil-Offizianten müſſen vor dem Aufgebot und Trauung nachweiſen, daß ſie die zu ihrer Verheirathung erforderliche Erlaubniß des ihnen vorgeſetzten Chefs erhalten haben.

Kabinetsordre vom 21. Dez. 1816. Amtsblatt 1817. Seite 73.

Auch Geiſtliche und Schullehrer mit Ausnahme der niedern Kirchenbedienten und der Lehrer bei den Elementarſchulen ſollen den Heirathskonſens und zwar bei dem Chefpräſidenten der K. Reg. nachſuchen.

Miniſt.-Verf. vom 13. Sept. 1819.

Von den bei den Gelehrten-Schulen angeſtellten Beamten muß der Heirathskonſens bei dem Oberpräſidenten nachgeſucht werden.

Bekanntm. der K. Reg. zu P. vom 14. April 1818. Amtsblatt 1818. S. 115.

Auch die Accise-Supernumerarien bedürfen des Konſenſes zu ihrer Verheirathung,

da ſie in der Folge in die Kathegorie der beſoldeten Staatsdiener eintreten.

(Wegen der geringern Civilbeamten und derjenigen, welche über 60 Jahr alt ſind, ſiehe unten dritte Abtheilung B. 10. c. cc. Allg. Wittwen-Verpflegungsanſtalt.

Reſol. für den Super. S. zu N. vom 5. März 1812.

Nur bei ſolchen Civilbeamten iſt der Heirathskonſens erforderlich, welche von Sr. Majeſtät oder von einer Landesbehörde angeſtellt ſind.

Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. I. §. 17.

f. Nachweiſe für diejenigen welche zur zweiten Ehe ſchreiten.

Wer zur zweiten und fernern Ehe ſchreiten will, muß die Trennung der letztvorhergehenden Ehe ſowohl dem Pfarrer, welcher das Aufgebot, als dem, welcher die Trauung verrichtet, nachweiſen.

Cirk.-Verordn. vom 7. Juni 1759. und Konſiſt.-Verordn. vom 24. Jan. 1817. Amtsblatt 1817. Seite 48.

Prediger ſollen keine Ehefrau, deren Mann aus dem Kriege nicht wieder zurückgekehrt iſt, eher proklamiren und kopuliren, bis ſie von dem Tode des Mannes ein glaubwürdiges Atteſt beigebracht und das Trauerjahr abgewartet hat.

Cirk.-Verordn. vom 9. Juli 1767. und Miniſt.-Verf. vom 14. Dez. 1820. Amtsblatt 1821. Seite 22.

Durch ein Eheſcheidungserkenntniß kann die Auflöſung einer frühern Ehe nur dann nachgewieſen werden, wenn das Erkenntniß entweder von der letzten Inſtanz abgefaſſ't, oder von dem Gerichte mit dem Zeugniß erlangter Rechtskraft verſehen iſt. Früher darf mithin die Trauung zu einer anderweitigen Ehe nicht Statt finden.

Miniſt.-Verf. vom 25. Juni 1821. Amtsblatt 1821. Seite 153.

Einwohner ſolcher Provinzen, wo das franzöſiſche Recht noch zur Anwendung kommt, deren Ehe daſelbſt zufolge richterlichen Ausſpruchs getrennt worden, dürfen auch außerhalb jener Provinzen für eine zweite Ehe nur dann getraut werden:

a. wenn ſie ein vom Civilſtandsbeamten ausgefertigtes Atteſt, daß die Scheidung in das dafür beſtimmte Regiſter eingetragen ſei, beibringen, und falls die wiederheirathende Perſon ihr Domicil noch in den gedachten Provinzen haben ſollte, nur dann

b. wenn zugleich die Beſcheinigung über die vorgeſchriebene zweimalige Bekanntmachung der beabſichtigten neuen Verbindung durch den Civilſtandsbeamten nachgewieſen wird.

Allgemeines Landrecht l. c. §. 18.

Sind aus einer vorhergehenden Ehe Kinder vorhanden, welche wegen minderjährigen Alters oder ſonſt ſich nicht ſelbſt vorſtehen können, ſo muß deren geſetzliche Abfindung nachgewieſen oder doch ein Erlaubnißſchein des vormundſchaftlichen Gerichts vor der Trauung beigebracht werden.

Cirk.-Verordn. vom 17. Dez. 1789.

Prediger dürfen die Trauung eines Wittwers oder einer Wittwe, ſelbſt wenn ihnen auch der gerichtliche Erbreceß über die geſchehene Auseinanderſetzung mit den Kindern

vorgezeigt wird, dennoch nicht eher verrichten, als bis auch ein Trauſchein von der vormundſchaftlichen Behörde beigebracht worden.

Allgemeines Landrecht l. c.

§. 19. Wittwen und geſchiedene Frauen, welche ſich aus der vorigen Ehe geſtändlich oder notoriſch ſchwanger befinden, müſſen, ehe ſie zur fernern Ehe ſchreiten, ihre Entbindung abwarten.

§. 20. Außer dieſem Falle dürfen Wittwen und geſchiedene Frauen nicht eher als neun Monate nach der Trennung der vorigen Ehe ſich wieder verheirathen.

§. 21. Iſt jedoch die vorige Ehe wegen bößlicher Verlaſſung getrennt worden, ſo kann der geſchiedene Theil ſogleich, nachdem das Urtheil die Rechtskraft erlangt hat, zur fernern Ehe ſchreiten.

§. 22. Auch in andern Fällen kann der ordentliche Richter einer Wittwe oder geſchiedenen Frau die anderweitige Verheirathung derſelben noch vor Ablauf der neun Monate zulaſſen, wenn nach den Umſtänden und nach dem Urtheile der Sachverſtändigen eine Schwangerſchaft nicht wahrſcheinlich iſt.

§. 23. Doch ſollen dergleichen Dispenſation vor Ablauf dreier Monate nach getrennter Ehe niemals ertheilt werden.

§. 21. Ein Wittwer kann erſt nach Ablauf von ſechs Wochen nach dem Ableben der vorigen Frau ſich wieder verheirathen.

§. 25. Perſonen, welche wegen Ehebruchs geſchieden worden, dürfen diejenigen mit welchen ſie den Ehebruch getrieben haben, nicht heirathen.

Kabinetsordre vom 5. März 1803.

Wenn der ſchuldige Ehegatte um die Erlaubniß zur anderweitigen Ehe anſuchet und es ſich findet, daß der §. 25. (A. L. R. Theil II. Tit. 1.) ihm entgegenſtehe, ſo ſollen die Umſtände vom Provinzialkonſiſtorio ſummariſch unterſucht und Dispenſation ertheilt oder verweigert werden. Dahin haben alſo die Prediger dergleichen Perſonen zu weiſen.

§. 26. Auch diejenigen, welche durch verdächtigen Umgang oder durch geſtiftete Mißhelligkeiten Anlaß zur Trennung der Ehe gegeben haben, ſollen die geſchiedenen Perſonen nicht ehelichen.

§. 27. Iſt aber der Ehebruch oder der verdächtige Umgang oder die Stiftung von Mißhelligkeiteu in dem Scheidungsprozeſſe nicht gerügt oder von dem Richter nicht als die Urſache der erkannten Scheidung befunden worden, ſo verdient eine ſpäter erfolgende Anzeige keine Rückſicht.

§. 28. Sind mit dem Ehebruch oder verdächtigen Umgang Nachſtellungen gegen das Leben des andern Ehegatten verbunden geweſen, ſo findet zwiſchen dem ſchuldigen Ehegatten und deſſen Zuhalter eine Heirath auch alsdann nicht Statt, wenn gleich die vorige Ehe nur durch den Tod getrennt worden.

g. Nachweiſe für Fremde u. Ausländer.

Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. 1. §. 144.

Ein Fremder der im Lande getraut ſein will und in ſeiner Heimath ſich nicht aufbie-

bieten laſſen kann, muß durch gerichtliche oder beglaubte Notariats-Zeugniſſe nachweiſen, daß am Orte ſeiner Heimath kein Ehehinderniß wider ihn bekannt ſei.

Verf. an den Sup. N. zu K. vom 25. Aug. 1787.

Prediger, die aus benachbarten Ländern herüber gekommene Unterthanen aufbieten und trauen, haben unfehlbar Kaſſation zu gewärtigen.

Erſter Anhang zum A. L. R. §. 68.

Bei den neu angekommenen Koloniſten, die ſich noch kein Jahr in den Königlichen Staaten aufgehalten haben, genüget der Eid, daß ſie noch unverehlicht ſind, und daß ihnen auch ſonſt kein Ehehinderniß bekannt iſt.

Verordn. vom 12. Juni 1768.

Wenn der Prediger gegen die Angabe des ſich zum Aufgebot meldenden Ausländers nicht ſonſt einen gegründeten Verdacht hat, als in welchem Falle an die geiſtliche Behörde berichtet werden muß, ſo läßt er ihn nach vorhergegangener Warnung vor Meineid folgenden Eid ſchwören:

Ich N. N. ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwiſſenden einen leiblichen Eid, daß ich anderwärts nicht verheirathet bin (oder: daß ich anderwärts die Ehe nicht förmlich verſprochen habe, nicht verheirathet bin, noch geweſen bin) wie auch, daß mir kein ſonſtiges Ehehinderniß bekannt iſt, ſo wahr mir Gott helfe zur Seligkeit durch ſeinen Sohn Jeſum Chriſtum, Amen.

Bei Katholiken ſchließt die Formel alſo:

So wahr mir Gott, die Jungfrau Mutter Gottes Maria ſammt allen lieben Heiligen helfe.

Ein hierüber auf einem Stempelbogen (jetzt 15 Sgr.) aufzunehmendes Protokoll wird von dem Schwörenden mit unterſchrieben oder in Gegenwart eines Zeugen unterkreuzt und dann dem Kirchenbuche beigefügt.

Deklarat. des K. Konſiſt. der Provinz Brandenb. vom 17. April 1819. Amtsblatt 1819. Seite 111.

Neuangekommene Koloniſten ſind nach einer Miniſterialbeſtimmung diejenigen Ausländer, welche durch Uebernahme ländlicher Grundſtücke und alſo durch ländliche Anſiedelungen ihr Domicilium konſtituiren, daher denn der Ledigkeitseid nur von ſolchen Ausländern gefordert werden kann. Sollten jedoch dergleichen Koloniſten noch Väter haben, ſo iſt, ſelbſt wenn ſie ſchon großjährig ſein ſollten, die väterliche Einwilligung nothwendig, der Ledigkeitseid allein alſo nicht hinreichend.

Allgemeines Landrecht l. c. §. 145.

Hat aber ein Fremder ſich in hieſigen Landen niedergelaſſen und länger als Ein Jahr darin aufgehalten, ſo iſt das Aufgebot in ſeiner hieſigen Parochie hinreichend.

Deklarat. des K. Konſiſt. der Provinz Brandenburg vom 13. Juli 1819. Amtsblatt 1819. Seite 190.

Auch bei ausländiſchen Dienſtboten und Handwerksgeſellen, die ſich ſchon über Ein Jahr in einem inländiſchen Orte aufgehalten haben und ſich jetzt in demſelben verhei-

N

Bayerische Staatsbibliothek München

rathen wollen, um dort wohnen zu bleiben, bedarf es nur des durch §. 145. beſtimmten Aufgebots in der inländiſchen Parochie.

Verordn. der K. Reg. zu Potsdam vom 21. Juni 1822. Amtsblatt 1822. Seite 139.

Das Heiraths-Cautions-Normale in der Kaiſerl. Oeſtreichiſchen Armee ſetzt feſt: daß jede Verehelichung ohne vorhergegangene förmliche Erlaubniß des Chefs ungültig und nichtig iſt, daß daher auch die durch Kriegsgefangene oder Deſerteurs während ihres Ausbleibens im Auslande geſchloſſenen Ehen als ungültig zu erklären und zu trennen ſind.

Da auch Königl. Preußiſche Unterthanen durch dieſe Vorſchriften auf eine für ſie nachtheilige Art, insbeſondre bei Abſchließung einer Ehe mit einem Kaiſerl. Oeſtreichiſchen Deſerteur, ſelbſt dann betroffen werden können, wenn derſelbe ſich in hieſigem Lande niedergelaſſen und länger als ein Jahr darin aufgehalten haben ſollte; ſo werden, um ſolches zu verhüten, die Pfarrer angewieſen, bei vorkommenden Proklamationen und Kopulationen dieſſeitiger mit Oeſtreichiſchen Unterthanen, die erſteren darauf aufmerkſam zu machen und ihnen die nachtheiligen Folgen einer ſolchen Ehe vorzuhalten.

Verordn. der K. Reg. zu Potsdam vom 6. Dez. 1821. Amtsblatt 1821. Seite 269.

Nach einer Königl. Baierſchen Verordnung dürfen dortige Unterthanen keine Ehe außerhalb Landes eingehen und ſollen ſolche Ehen für ungültig erklärt werden. Die Pfarrer werden daher angewieſen, bei vorkommenden Proklamationen und Kopulationen Preußiſcher und Baierſcher Unterthanen die erſtern auf die nachtheiligen Folgen einer ſolchen Ehe aufmerkſam zu machen.

Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. XI. §. 445.

Kein Pfarrer darf ohne beſondere Erlaubniß des geiſtlichen Departements fremde Offiziere, die in hieſigen Landen heirathen wollen, aufbieten oder trauen.

h. Nachweiſe für Zöglinge des Potsdamſchen Militair-Waiſenhauſes.

Cirk.-Verordn. vom 17. Mai 1803.

Prediger ſollen keinen bereits erwachſenen und gegen Lohn dienenden Waiſenknaben aus dem Potsdamſchen Militair-Waiſenhauſe eher proklamiren und kopuliren, als bis derſelbe nächſt den ſonſtigen geſetzlichen Erforderniſſen auch einen förmlichen Abſchied von der Direktion des Waiſenhauſes erhalten und vorgezeigt hat.

i. Konſens für Bergleute.

Bekanntm. der K. Reg. zu Cleve vom 20. Mai 1817. Amtskalender 1824. Seite 43.

Nach einer Miniſt.-Verf. vom 15. April 1817. ſoll bei 5 Thaler Strafe kein Bergmann ohne einen Trauſchein vom Bergamte getraut werden.

cc. Aufgebot.

Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. 1. §. 138.

Das Aufgebot muß vor der Trauung vorhergehen.

. Nothwendigkeit des Aufgebots.

Reſolut. für den Superint. S. zu R. vom 1. Juni 1809.

Auch ein Ehepaar, welches rechtlich geſchieden worden, muß, wenn es eine neue Ehe unter ſich eingehen will, förmlich proklamirt und kopulirt werden.

Allgemeines Landrecht l. c. §. 139.

β. Ort des Aufgebots.

Das Aufgebot muß in beider Verlobten Parochie geſchehen.

(Siehe Parochie und Parochialverhältniſſe oben Erſte Abtheilung B. 9. Seite 39. und folgende)

§. 141. Wer noch nicht Ein Jahr an ſeinem gegenwärtigen Wohnorte ſich aufhält, muß auch in der Kirche ſeines vormaligen Wohnorts aufgeboten werden.

§. 142. Geſinde, welches noch nicht einen feſten Wohnſitz aufgeſchlagen hat, muß ſich außer ſeiner gegenwärtigen Parochie auch an dem Orte ſeiner Geburt aufbieten laſſen.

Kabinetsordre vom 16. März 1818. Geſetz-Sammlung 1818. Seite 20.

Das Geſetz §. 142. (oben) wird aufgehoben und es ſoll das Geſinde in der demſelben nach §. 275. des A. L. R. Theil XVI. zugewieſenen Parochie (dem Orte, wo es im Dienſte der Herrſchaft ſich aufhält) und im Fall es in ſeinem gegenwärtigen Wohnorte ſich noch nicht Ein Jahr befunden hat, nach Vorſchrift des A. L. R. Th. II. Tit. I. §. 141. auch an demjenigen Orte, wo es ſich das letzte Jahr aufgehalten hat, proklamirt werden.

Deklarat. der K. Reg. zu Potsdam für den Superint. S. zu N. vom 18. Nov. 1818.

Ein Dienſtbote, der noch kein ganzes Jahr an ſeinem gegenwärtigen Wohnorte ſich aufgehalten und vorher nirgends einen feſten Wohnſitz gehabt hat, muß auch in ſeinem Geburtsorte aufgeboten werden.

Konſiſt.-Dekret für den Prediger Koch in Böhmzien vom 21. Jan. 1788.

Jeder der einen neuen Wohnort gewählt hat, muß an demſelben unumgänglich aufgeboten werden, wenn er ſich auch erſt drei oder vier Wochen vor der Trauung daſelbſt anſäßig gemacht hätte. (Bävenroth geſetzliche Vorſchriften Seite 60.)

Publik. der K. Reg. zu Danzig vom 11. Mai 1821. v. K. Annalen J. 1821. Seite 353.

Das Aufgebot der Mennoniten ſoll nicht in den Bethäuſern derſelben ſondern von dem evangeliſchen Pfarrer in der Kirche des Wohnorts verrichtet werden.

(Aufgebot der Fremden und Ausländer ſiehe oben bb. g. Seite 98.)

Milit. Kirchen-Reglement vom 28. März 1811. V. §. 16 — 25.

Dienſtthuende bei ihrer Kompagnie ſtehende Soldaten dürfen nur bei ihrem Regimente nicht aber an ihrem Geburtsorte aufgeboten werden, jedoch iſt ihr Aufgebot an dem Orte oder in der Parochie nöthig, zu welcher die Braut gehört.

Milit. Kirchen-Reglement IV. §. 4. und V. §. 16.

Beurlaubte Soldaten, die ſich nicht in der Garniſon ihres Regiments aufhalten ſondern entfernt in den Städten oder auf dem Lande leben und ſich da verheirathen

wollen, müſſen ohne Unterſchied der Konfeſſion auch bei dem Stabe ihres Regiments aufgeboten werden.

Deklarat. der K. Reg. zu Potsdam vom 4. Jan. 1815. Amtsblatt 1815. Seite 24.

Die Beurlaubten von der Landwehr und von den freiwilligen Jägerdetachements brauchen weder bei dem Stabe des Regiments ſich aufbieten zu laſſen noch Stolgebühren an die Militairprediger zu entrichten.

γ. Beſchaffenheit des Aufgebots.

Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. 1. §. 150.

Das Aufgebot muß deutlich mit Benennung des Standes, Vor- und Zunamens beider Theile und der Eltern der Braut geſchehen.

Reſolut. der K. Reg. zu Potsdam für den Superint. B. zu F. vom 26. Oktober 1811.

Uneheliche Kinder die nie als nach einer vollkommnen Legitimation den Namen des Vaters, ſondern nur den Namen der Mutter führen, dürfen auch nicht auf den Namen des Vaters proklamirt werden. Sollte ein ſolches Kind auch bisher den Namen des Vaters geführt haben und dieſer alſo in ſpätern Jahren nicht füglich mehr geändert werden können, ſo darf doch der Vater bei der Proklamation nicht genannt und nach ſeinem Stande bezeichnet werden.

δ. Dreimaliges, zweimaliges, einmaliges Aufgebot.

A. L. R. 1. c. §. 151. Das Aufgebot muß drei Sonntage hinter einander von der Kanzel verleſen werden.

§. 152. und 53. und Bekanntm. des K. Konſiſt. der Provinz Brandenb. vom 10. Jan. 1818. Amtsblatt 1818. Seite 15.

Wer nur zweimal für dreimal aufgeboten ſein will, muß Diſpenſation bei der betreffenden Regierung, und wenn einer Ein- für allemal aufgeboten ſein will, muß ſolche beim Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten nachſuchen.

Publik. des K. Oberpräſidiums zu Münſter vom 24. Febr. 1819. v. K. Annalen J. 1819. Seite 98.

Die Erlaubniß zum Einmaligen Aufgebot vor den Trauungen, welche beim Miniſt. der geiſtlichen Angelegenheiten nachgeſucht werden ſoll, kann für die Provinz Weſtphalen das Oberpräſidium zu Münſter ertheilen.

Anmerk. Eine gleiche Bekanntmachung iſt von dem K. Oberpräſidium zu Coblenz und Cöln erlaſſen.

A. L. R. 1. c. §. 154. Die Unterlaſſung obiger Vorſchriften wegen des Aufgebots macht zwar die Ehe nicht ungültig;

§. 155. Die Parteien aber und der Pfarrer, welcher die Trauung verrichtet, haben nach Maaßgabe der verſchuldeten Unterlaſſung und des daraus für Jemand entſtandenen Nachtheils fiskaliſche Geld- oder Gefängnißſtrafe verwirkt.

§. 156. Auch die Strafe fällt weg, wenn wegen plötzlicher Todesgefahr die Trauung beſchleunigt werden mußte, und weder bedenkliche Umſtände obwalteten, noch die Verfügung der Vorgeſetzten abgewartet werden konnte.

§. 257. Ein gleiches findet Statt, wenn der Bräutigam in Angelegenheiten des Staats eine gefährliche Reiſe ſo ſchnell antreten muß, daß zum Aufgebot und zur Einholung der Diſpenſation keine Zeit übrig iſt.

Milit. Kirchen-Reglement vom 28. März 1811. §. 31. und Deklarat. der K. Reg. zu Potsdam vom 31. Okt. 1811. Seite 250.

Für Militairperſonen iſt bei einem ganz nahen Ausmarſche oder bei einer gefährlichen Krankheit die Diſpenſation vom dreimaligen Aufgebote von dem Kommandeur des Regiments oder Bataillons hinreichend und es bedarf auch in dem Fall keiner beſondern Erlaubniß zur einmaligen Proklamation, wenn die Braut zu einer Civilgemeine gehört, ſo daß die Vorzeigung jener Diſpenſation hinreichend iſt, das Aufgebot der Braut in der Kirche ihrer Parochie Ein- für allemal zu legaliſiren.

Deklarat. der K. Reg. zu Potsdam vom 20. Febr. 1813. Amtsblatt 1813. Seite 93. ε. Diſpenſation vom Aufgebot.

Wenn Militairperſonen ſo ſchnell ausmarſchiren, daß kein Sonntag mehr eintritt, wo das Aufgebot geſchehen könnte, ſo kann die Trauung im Nothfall auch ohne vorhergegangenes öffentliches Aufgebot geſchehen, ſobald nach gehöriger Prüfung kein dem Kopulator bekanntes an ſich ſchon geſetzliches Ehehinderniß obwaltet.

Verordn. der K. Reg. zu Potsdam vom 15. Nov. 1812. Amtsblatt 1812. Seite 497.

Eine Inländerin, die eine auf dem Marſche befindliche fremde Militairperſon heirathen will und die Proklamation des Marſches wegen nicht abwarten kann, muß ein gerichtliches Atteſt der Obrigkeit ihrer Heimath beibringen, daß ihrer ehelichen Verbindung kein Hinderniß im Wege ſtehe.

Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. I. §. 92. ζ. Rechtliche Folgen des Aufgebots.

Wenn mit beider Theile Bewilligung das Aufgebot erfolgt iſt, ſo finden zwiſchen ihnen eben die Rechte und Pflichten, wie aus einem förmlichen Ehegelöbniſſe, Statt.

Erſter Anhang zum A. L. R. §. 67.

Wenn auch das Aufgebot nur ein- oder zweimal erfolgt iſt, ſo iſt demſelben doch die Verbindlichkeit eines förmlichen Ehegelöbniſſes beizulegen.

Miniſt.-Verf. vom 24. Februar 1804. η. Dauer der Gültigkeit des Aufgebots.

Von dem Sonntage des letzten Aufgebots an muß die Trauung innerhalb eines Zeitraums von ſechs Wochen geſchehen; nach Ablauf derſelben aber ſoll das Aufgebot für ungültig erachtet werden und von Neuem geſchehen. In ſofern jedoch Krankheiten oder andere unvorhergeſehene Umſtände einen längern Aufſchub der Trauung nothwendig machen, muß von den aufgebotenen Perſonen eine verhältnißmäßige Nachfriſt bei dem Provinzialkonſiſtorio nachgeſucht werden.

Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. I. ϑ. Einſpruch.

Wer Einſpruch thun will, kann denſelben nur auf ein älteres förmliches Ehegelöbniß oder auf eine unter dem Verſprechen der Ehe erfolgte Schwängerung gründen.

§. 159. Wird dem Pfarrer ein dergleichen förmliches Ehegelöbniß vorgelegt, ſo muß er mit Aufgebot und Trauung ſofort inne halten.

§. 160. Soll eine unter dem Verſprechen der Ehe erfolgte Schwängerung den Einſpruch begründen, ſo muß dieſer Klagegrund bei der Obrigkeit des Orts, wo das Aufgebot und die Trauung geſchehen ſoll, beſcheinigt und von dieſer das fernere Aufgebot oder die Trauung unterſagt werden.

ι. Aufgebotsbeſcheinigung.

Konſiſt.-Verordn. vom 31. Jan. 1818. Amtsblatt 1818. Seite 39.

In jedem Aufgebotsſcheine, welcher einem andern zur Kopulation berechtigten Pfarrer vorgelegt werden ſoll, müſſen die auf die Zuläſſigkeit der Ehe Einfluß habenden perſönlichen Verhältniſſe des zu der dortigen Parochie gehörendeu Aufgebotenen, z. B. ob er minorenn ſei, noch Eltern habe, ob er ſchon verheirathet geweſen, und auf welche Art die Ehe getrennt ſei, künftig ausdrücklich bemerkt, und es muß hinzugefügt werden, ob und wie der proklamirende Prediger ſich überzeugt habe, daß wegen dieſer Verhältniſſe kein bleibendes oder nur zeitiges Ehehinderniß vorhanden ſei.

dd. Trauung.

Verordn. vom 17. Dezember 1698., 18. Januar 1703. und 28. Oktober 1711.

Des Sonntags können die Prediger wegen anderweitiger Verrichtungen und den Edikten von der Sabbathsfeier zuwider keine Trauungen verrichten.

Reſolut. des K. Oberkonſiſt. an den Prediger Starke zu Münchehofe (Bävenroths Sammlung Seite 125) vom 5. Nov. 1801.

Den Brautpaaren kann nicht zur Pflicht gemacht werden, Zeugen zur Trauung mitzubringen.

Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. XI.

α. Berechtigung zur Trauung.

§. 63. Die Kopulation kann nur von ordinirten Predigern verrichtet werden; denn die Befugniß zur Ausübung aller geiſtlichen Amtsverrichtungen wird durch die Ordination verliehen.

§. 435. Die Trauung gebührt in der Regel dem Pfarrer der Braut.

(Siehe oben Erſte Abtheil. B. 9. Parochialverhältniſſe b. aa. Seite 43. und folg.)

§. 144. Wenn mit Erlaubniß des ordentlichen Pfarrers die Trauung durch einen andern Geiſtlichen verrichtet und dieſem der gehörige Aufgebotsſchein vorgelegt wird, ſo wird der trauende Prediger nur wegen ſolcher Mängel und Ehehinderiſſe verantwortlich, von denen er überführt werden kann, daß ſie ihm wirklich bekannt geweſen ſind.

β. Haus-Trauungen und Trauungen in der Advents- und Faſtenzeit.

Verordn. vom 7. Oktober 1684. und 14. September 1797. und 3. November 1803.

Vertrauungen ſollen in der Regel in der Kirche geſchehen. Wer im Hauſe getraut ſein will, muß dazu die Erlaubniß der geiſtlichen Oberbehörde einholen.

Verordn. vom 15. Dezember 1688. und 3. September 1811. Amtsblatt 1811. Seite 176.

In den nächſten acht Tagen vor Weihnachten und in den letzten vierzehn Tagen

vor dem Oſterfeſte ſollen ohne beſondere Konceſſion keine Trauungen Statt finden.

Bekanntm. des K. Konſiſt. vom 10. Jan. 1818. Amtsblatt 1818. Seite 15. und der K. Reg. vom 2. Aug. 1818. Amtsblatt 1818. Seite 221.

Die Geſuche um Konceſſionen zu Haustrauungen müſſen bei der betreffenden Regierung, zu Trauungen in der Advents- und Faſtenzeit aber bei dem betreffenden K. Konſiſtorium angebracht werden.

Cirk.-Verordn. vom 3. Juli 1825.

Für eine Haustrauungskonceſſion wird von jetzt an nur 1 Thaler 15 Sgr. an die Regierungsgebührenkaſſe bezahlt.

Milit. Kirchen-Reglement V. §. 31. und Verordn. der K. Reg. z. P. vom 31. Okt. 1811. Amtsblatt 1811. Seite 250.

Für Militairperſonen iſt bei einem ganz nahen Ausmarſche oder bei einer gefährlichen Krankheit die Erlaubniß zur Haustrauung vom Kommandeur des Regiments oder Bataillons, auch dann wenn die Braut zur Civilgemeine gehört, hinreichend.

Reſolut. für den Superint. S. zu N. vom 10. Juli 1817.

Die Bewohner der Vorwerke, Meiereien, Etabliſſements ꝛc. wenn gleich dieſe von der Pfarrkirche entfernt liegen, müſſen dennoch ſich in der Kirche trauen laſſen oder Konceſſion nachſuchen. Nur in einzelnen Fällen ſteht es den Predigern frei, bei dieſen Bewohnern Ausnahmen zu machen; ſie müſſen aber ſolches dem Superintendenten zur Berichterſtattung anzeigen.

Reſolut. des K. Konſiſt. für den Superint. B. zu F. vom 12. Febr. 1820.

In Berlin ſind nach einer uralten anerkannten Obſervanz die Kopulationen zur Advents- und Faſtenzeit erlaubt, ſowie auch die Trauungen im Hauſe.

Verordn. des K. Konſiſt. der Provinz Brandenb. vom 7. Sept. 1826. Amtsblatt 1826. Seite 211.

In Gemäßheit einer Miniſterialbeſtimmung werden ſämmtliche Geiſtliche angewieſen, Haustrauungen nur in Privathäuſern, nicht aber in öffentlichen Gaſthäuſern, ausgenommen bei den Bewohnern derſelben, vorzunehmen. Die Feierlichkeit der Kopulationshandlung hat ihren regelmäßigen und geeigneten Ort in der Kirche und nur ausnahmsweiſe wird nachgelaſſen, ſolche in Privatwohnungen vorzunehmen.

Verordn. der K. Reg. zu Magdeburg vom 8. Dez. 1820. Amtsblatt 1820. Seite 374.

γ. Trauung derer die im Konkubinat leben.

Auf den Grund der Kabinetsordre vom 4. Okt. 1810. und den Miniſterial-Reſkripten vom 7. März 1815. und 24. Aug. 1816. wird verordnet:

1. Wo Perſonen beiderlei Geſchlechts ohne prieſterliche Kopulation öffentlich wie Eheleute zuſammen leben, da iſt von den Polizeibehörden zu unterſuchen, ob eine Ehe zwiſchen dieſen Perſonen nach den Geſetzen nicht Statt finden kann. In ſolchem Falle darf das Zuſammenleben derſelben nicht weiter geduldet werden, ſondern es iſt ihnen von Polizei wegen aufzugeben, ſich binnen acht Tagen von einander zu trennen.

2. Steht der Verehelichung der in ſogenannter wilden Ehe lebenden Perſonen kein geſetzliches Ehehinderniß entgegen, dann ſind von den Polizeibehörden dergleichen Perſonen dem Prediger der Parochie zu welcher ſie gehören, mit dem Erſuchen anzuzeigen, ſie darauf aufmerkſam zu machen, was ſie Gott, der bürgerlichen Geſellſchaft und ihren Nachkommen ſchuldig ſind, und ſie zu ermahnen ihre Verbindung in eine rechtmäßige Ehe zu verwandeln. Sollte dieſe Ermahnung ohne Erfolg bleiben, dann ſind dergleichen Perſonen von Polizei wegen anzuhalten, ſich zu trennen oder ihre Verbindung in eine rechtmäßige Ehe zu verwandeln. Dies entſpricht auch den Beſtimmungen des A. L. R. Theil II. Tit. XI. §. 112.

3. Steht einer Trauung das Hinderniß entgegen, daß die, welche ſich trauen laſſen wollen, die Gebühren dafür zu erlegen nicht im Stande ſind, ſo iſt von den Geiſtlichen zu erwarten, daß ſie in dieſem Falle die Gebühren ermäßigen oder ganz ſchwinden laſſen werden.

4. Steht einer Trauung eine bloße Förmlichkeit entgegen, z. B. bei Ausländern Abgang eines Taufſcheins, dann werden die Prediger wohl den die Trauung nachſuchenden Perſonen hierbei mit Rath und That an die Hand gehen, um bald möglichſt dieſes Hinderniß aus dem Wege zu räumen.

Reſkr. des K. Miniſt. des Innern und der Polizei vom 17. Juni 1822. v. K. Annalen J. 1822. Seite 143.

Desgleichen vom 18. April 1825. ibid. 1825. Seite 417. und

Reſkript des K. Miniſt. der geiſtlichen Angelegenheiten, ſowie des Innern und der Polizei vom 22. Jan. 1826. ibid. 1826. Seite 118.

Nicht jedes Konkubinat überhaupt iſt für ein zum öffentlichen Aergerniß gereichendes zu achten, ſondern nur dasjenige zwiſchen Perſonen, deren etwaniger Verheirathung ein bekanntes geſetzliches Hinderniß im Wege ſteht, und daher findet nur in Fällen dieſer Art ein Einſchreiten der Polizeibehörde Statt; in allen übrigen aber hat dieſelbe von dergleichen Verhältniſſen überall keine Notiz zu nehmen und vielmehr nur den Geiſtlichen und Volkslehrern die Verhütung und Abſtellung derſelben auf dem Wege der Lehre und Ermahnung zu überlaſſen.

k. Beerdigungen. aa. Pflichten des Pfarrers vor der Beerdigung.

Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. XI. §. 474.

Der Pfarrer muß ſich nach der Todesart des Verſtorbenen erkundigen und dem Todtengräber aufgeben, bei der Einlegung der Leiche in den Sarg und bei der Zuſchlagung deſſelben gegenwärtig zu ſein.

Verordn. der K. Reg. zu Potsdam vom 5. Mai 1815. Amtsblatt 1815. Seite 129.

Prediger ſollen bei der Anmeldung von Todesfällen ſorgfältige Nachfrage nach den Krankheiten der Verſtorbenen halten.

Allgemeines Landrecht l. c.

§. 475. So lange es noch irgend zweifelhaft iſt, ob die angebliche Leiche wirklich todt ſei, muß das Zuſchlagen des Sargs nicht geſtattet werden.

Re-

§. 476. Die nähern Beſtimmungen wegen der zur Verhütung des Lebendigbegrabens nöthigen Vorſichten bleiben beſondern Polizeiverordnungen vorbehalten.

Verordn. der K. Reg. zu Potsdam vom 3. Aug. 1811. Amtsblatt 1811. Seite 134.

Die Geiſtlichen werden aufgefordert durch Beiſpiel und Unterricht die beſſere Befolgung der obrigkeitlichen Verordnungen über die Behandlung und zur Wiederbelebung der Scheintodten zu befördern.

Reſkr. des K. Miniſt. des Innern und der Polizei vom 2. März 1827. und Publik. der K. Reg. zu Potsdam vom 9. Oktob. 1827. Amtsblatt 1827. Seite 183.

Es wird hierdurch angeordnet:

1. daß es zwar bei der Vorſchrift, nach welcher Niemand vor Ablauf von 72 Stunden nach ſeinem Ableben beerdigt werden darf, der Regel nach verbleiben muß;

2. daß aber ein früheres Beerdigen außer in ſolchen Fällen, wo ein ſolches ſogar geboten iſt, wie zum Beiſpiel bei Epidemien u. ſ. w. auch in ſolchen Fällen nachgegeben werden kann, wenn

a. entweder ein approbirter Arzt oder Wundarzt bezeugt, daß die Leichen alle Spuren des wirklichen Todes an ſich tragen,

b. oder an ſolchen Orten, wo kein Arzt iſt, der Bürgermeiſter oder Dorfſchulze mit zwei erfahrnen Männern, mit Rückſicht auf die in dem Gutachten des Oberkollegii Sanitatis vom 31. Okt. 1794. angegebenen Vorſichtsmaaßregeln, die Verhältniſſe unterſucht und die frühere Beerdigung geſtattet hat.

Das genannte Gutachten iſt damals an alle Ortſchaften vertheilt worden, auch in Auguſtins Preuß. Medizinal-Verfaſſung Seite 149. (und in v. K. Annalen J. 1827. Seite 160.) zu finden.

Allgemeines Landrecht l. c. §. 477.

Alle gewaltſame Todesarten ſo wie deren bei Beſichtigung der Leiche ſich ergebende Vermuthungen muß der Pfarrer der ordentlichen Obrigkeit ſchleunigſt anzeigen, und vor erfolgter Unterſuchung weder das Begräbniß noch die Abfuhr geſtatten.

Publik. der K. Reg. zu Merſeburg vom 30. Juli 1825. v. K. Annalen J. 1825. Seite 653.

Die Beerdigung eines jeden aufgefundenen verunglückten Leichnams muß dem Pfarrer, in deſſen Parochie die Beerdigung geſchieht, mit den zur Eintragung ins Kirchenbuch erforderlichen Notizen, jedesmal unerinnert angezeigt werden.

Publik. der K. Reg. zu Oppeln vom 12. Sept. 1825. v. K. Annalen J. 1825. Seite 654.

Jeder Todesfall in einer Gemeine muß dem Pfarrer des Kirchſpiels binnen 12 Stunden, nachdem er erfolgt iſt, angezeigt werden und über den Erfolg dieſer Anzeige muß der Geiſtliche eine Beſcheinigung ausſtellen, die an dem Ortsſchulzen gelangt und auf deren Vorzeigung erſt das Grab gemacht und die Leiche beſtattet werden kann.

Die Leichen können zwar auch ohne den Parochus durch den Schullehrer mit der Schule zu Grabe geleitet werden, es hat ſich derſelbe aber dabei alles Sprechens und Vorleſens zu enthalten. Auch die Vorleſung des Lebenslaufs des Verſtorbenen kann nur durch den Geiſtlichen geſchehen.

Verordn. der K. Reg. zu P. vom 28. Juli 1811. Amtsblatt 1811. Seite 127.

Prediger ſollen die Erlaubniß zur Beerdigung gewaltſamerweiſe ums Leben gekommener Perſonen nicht eher ertheilen, bevor nicht die Gerichtsbehörden in die Beerdigung gewilligt haben.

Criminal-Ordnung I. 2. §. 849. Haupts Handb. III. Seite 692.

Der Körper eines Menſchen, deſſen Tod nicht unter den Augen ſeiner Hausgenoſſen, oder anderer unbeſcholtenen Perſonen natürlicher Weiſe erfolgt, ſondern durch Gewalt, Zufall, Selbſtmord oder durch eine unbekannte Urſach bewirkt iſt, darf ohne vorhergegangene Anzeige an die Gerichte und deren Einwilligung nicht beerdigt werden. Dieſe Anzeige muß beſonders dann geſchehen, wenn ein uneheliches Kind todt zur Welt gekommen oder binnen 24 Stunden nach der Geburt geſtorben, und bei der Entbindung weder eine Hebamme noch eine andere ehrbare Frau gegenwärtig geweſen iſt.

bb. Ausſtellung der Leichen und Leichenbegleitung.

Verordn. des K. Oberkonſiſt. vom 16. März 1802.

In Folge der ältern Verordnungen vom 18. Sept. 1787. und 15. Sept. 1800. wird verordnet, daß das öffentliche Ausſtellen kontagiöſer Leichen und das Singen der Schulkinder bei offenen Särgen nicht Statt finden ſoll. Ueberhaupt ſollen alle und jede Leichen von nun an nicht mehr ausgeſtellt und die Särge bei Begräbnißceremonien nicht geöffnet werden. Die Prediger ſollen auf die Befolgung dieſer Vorſchriften achten.

Verordnung der Königl. Regierung zu Königsberg vom 20. März 1820.

Hinführo ſoll kein Schulkind wider ſeinen und ſeiner Eltern Willen angehalten werden, einer Leiche mit Geſang zu folgen. Die Leichenbegleitung kann auch dann, wenn ſie von den Angehörigen des Verſtorbenen gewünſcht wird, der Lehrer ſeiner Emolumente wegen ſich darauf einlaſſen will und die Schulkinder ſich freiwillig dazu entſchließen, nur immer in ſo weit erfolgen, als dadurch Lehrer und Schüler in den feſtgeſetzten Unterrichtsſtunden nichts verſäumen, und dürfen Lehrer und Schüler darum nicht eine Viertelſtunde von ihren Schulpflichten abgezogen werden. Auf keinen Fall darf die Leichenbegleitung mit der Schuljugend dann erfolgen, wenn der Leichnam an einer anſteckenden Krankheit verſtorben iſt oder ſonſt Umſtände eintreten, die nach näherer Anordnung der Polizeibehörde jede auffallende Leichenbegleitung unterſagen.

Publik. der K. Reg. zu Königsberg vom 9. Febr. 1824. v. K. Annalen J. 1824. Seite 170.

Prediger können ſich nicht entziehen, auf Verlangen der Leidtragenden Grabreden zu halten. Sollten aber Freunde oder Verwandte des Verſtorbenen nicht blos im

Sterbehauſe ſondern auch auf dem Gottesacker einen Vortrag halten wollen, ſo iſt dieſes ihnen zwar nicht zu unterſagen, jedoch muß dem zuſtändigen Pfarrer das Koncept der Rede vorher zur Durchſicht vorgelegt werden, damit dieſer verhüten könne, daß ungeziemende Vorträge bei ſolchen Gelegenheiten gehalten werden. In ſtreitigen Fällen muß die Behörde entſcheiden.

cc. Ort der Beerdigung.

Siehe Erſte Abtheilung A. 9. Parochialverhältniſſe b. cc. Beerdigungen. Seite 48.

dd. Befreiung von Grabſtellen- und Begräbnißgebühren.

Verordn. der K. Reg. zu Potsdam vom 7. Juli 1811. Amtsblatt 1811. Seite 105.

Invaliden ſollen unentgeldlich eine Begräbnißſtelle auf dem Kirchhofe erhalten.

Verordn. derſelben vom 10. Okt. 1811. Amtsblatt 1811. Seite 127.

Die die Militairprediger vertretenden Civilprediger dürfen bei Soldaten-Begräbniſſen keine Anſprüche auf Stolgebühren machen, in Anſehung der an die Kirche zu entrichtenden Koſten bleibt es aber bei der bisherigen Obſervanz.

ee. Pflichten des Pfarrers nach der Beerdigung.

Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. XI.

§. 478. Iſt dem Pfarrer bekannt, daß der Verſtorbene minderjährige, wahn- oder blödſinnige oder aus andern geſetzlichen Gründen unter Vormundſchaft zu ſetzende Kinder oder ſonſtige Erben hinterlaſſen hat, ſo muß er der Obrigkeit davon Anzeige machen.

§. 479. Dieſe Anzeige muß der Regel nach derjenigen Behörde, unter welcher der Verſtorbene ſeinen perſönlichen Gerichtsſtand hatte, wenn aber dieſer dem Pfarrer unbekannt oder außerhalb der Provinz iſt, dem nächſten Gerichte geſchehen.

Verordnung vom 13. Januar 1785. und 3. April 1812. Amtsblatt 1812. Seite 147.

Stirbt ein Eximirter, ſo muß der Prediger bei zehn Thaler Strafe binnen vierzehn Tagen an das Churmärkiſche Pupillenkollegium berichten, ohne Unterſchied, ob minderjährige Kinder hinterblieben ſind oder nicht. Sind Kinder nachgeblieben, ſo muß zugleich angezeigt werden, welche die nächſten Anverwandten der Familie ſind, wo dieſelben ſich aufhalten, oder was ſonſt für tüchtige Subjekte an dem Orte ſind, denen die Vormundſchaft übertragen werden kann.

l. Führung der Kirchenbücher und Ablieferung des Duplikats derſelben.

Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. XI. §. 481.

Die Pfarrer ſind ſchuldig richtige Kirchenbücher zu halten und darin alle von ihnen beſorgte, ingleichen alle die Eingepfarrten betreffende und ihnen angezeigte Aufgebote, Trauungen, Geburten, Taufen und Begräbniſſe deutlich und leſerlich einzuſchreiben.

Verordn. der K. Reg. zu Potsdam vom 20. April 1816. Amtsblatt 1816. und 16. März 1817. Amtsblatt 1817. Seite 132.

Prediger ſollen die Kirchenbücher nach Vorſchrift der Geſetze ſowohl für die Mutter- als Tochterkirchen durchaus vollſtändig, ſauber und reinlich führen. Um dieſes noch mehr zu bewirken iſt der Druck neuer Vorſchriften zu den Tabellen auf beſſerem

Papier durch den Erbpächter der Realſchulbuchhandlung, Reimer, verfügt, welche bei demſelben, das Buch zu 24 Bogen gerechnet, für Einen Thaler zu haben ſind.

Cirk.-Verordn. vom 2. Aug. 1821.

Prediger ſollen zum Eintragen in die Kirchenbücher ſich keiner ſchlechten mit zu vielem Alaun verſetzten Dinte bedienen, auch die Kirchenbücher an keinem feuchten Orte aufbewahren.

Allgemeines Landrecht l. c. §. 482.

Die Eintragung muß ſogleich nach vorgenommener Handlung oder geſchehener Anzeige erfolgen und das Datum muß mit Buchſtaben ausgedruckt werden.

Cirk.-Verordn. vom 18. Mai 1819.

Während einer Vakanz ſoll der Stellvertreter die von ihm vorgenommenen Parochialaktus ſelbſt in das Kirchenbuch eintragen und, wenn ihm ſchleunige Parochialhandlungen übertragen ſind, die Vollſtändigkeit der Eintragung ins Kirchenbuch kontrolliren.

Allgemeines Landrecht l. c.

§. 483. Bei Trauungen müſſen die Vor- Zu- und Geſchlechtsnamen, ingleichen das Alter beider Verlobten, auch ob ſie ſchon verheirathet geweſen ſind oder nicht, ob ſie noch unter Eltern und Vormündern ſtehn oder nicht, verzeichnet werden.

§. 484. Stehn die Verlobten oder Einer von ihnen noch unter Eltern oder Vormündern, ſo muß der Pfarrer dabei bemerken, wie ihm die Einwilligung derſelben nachgewieſen worden.

§. 485. Bei Geburten und Taufen muß der Pfarrer den Vor- Zu- und Geſchlechtsnamen und den Stand der Eltern, ingleichen den Namen und Stand der gegenwärtig geweſenen Taufzeugen, nebſt den Namen, welche dem Kinde ſelbſt beigelegt worden, mit eintragen.

§. 486. Auch muß er dabei die Angabe der Eltern oder in deren Ermangelung der Hebamme von dem Tage und der Stunde der Geburt bemerken.

§. 487. Giebt die Mutter eines unehelichen Kindes den Vater nicht an, ſo muß es der Pfarrer zwar dabei bewenden laſſen, zugleich aber ſich ſorgfältig erkundigen, ob auch die Mutter das Kind zu verpflegen und zu erziehen hinlängliche Mittel habe.

§. 488. Findet er dabei ein Bedenken, ſo muß er der Obrigkeit des Orts ſolches anzeigen.

§. 489. Wird der Vater des unehelichen Kindes angegeben, ſo muß der Pfarrer denſelben vernehmen und, wenn er ſich dazu bekennt, den Namen deſſelben, ſowie die Art, wie dies Bekenntniß an ihn den Pfarrer gelangt iſt, in das Kirchenbuch mit eintragen.

§. 490. Widerſpricht der genannte Vater der Angabe der Mutter oder kann derſelbe, weil ſein Aufenthalt zu entfernt oder unbekannt iſt, nicht vernommen werden, ſo darf der Pfarrer ſeinen Namen in das Kirchenbuch nicht einſchreiben.

§. 491. Er muß aber den Fall der Obrigkeit des Orts zur Unterſuchung und Obſorge für das Beſte des Kindes ſofort anzeigen.

Verordn. der K. Reg. zu Potsdam vom 25. Mai 1816. Amtsblatt 1816. Seite 200.

Unehelich erzeugte Kinder ſollen zwar auf den Namen der Mutter getauft, nach der Mutter genannt und auch nur unter dieſem Namen in das Kirchenbuch eingetragen werden, jedoch ſoll, wenn der Vater ſelbſt ſich als ſolchen angiebt und genannt zu werden verlangt, dies in dem Kirchenbuche in einer Note beſonders vermerkt werden, und nur verboten ſein, das Kind nach dem Vater zu nennen.

Reſkr. des Juſtiz=Miniſt. vom 6. Juni 1816.

Sollte die Mutter eines unehelichen Kindes ſich weigern, den Schwängerer zu nennen und den ihr desfalls zu machenden auf die Moralität und das mütterliche Pflichtgefühl ſich gründenden ernſten Vorſtellungen kein Gehör geben wollen, ſo dürfen keine Zwangsmittel gegen ſie in Anwendung gebracht werden. Haupt I. Seite 530.

Reſol. für den Super. S. zu R. vom 3. Mai 1817.

Die in die Kirchenbücher eingetragenen Vermerke dürfen, in ſofern ſolche nicht erweislich unrichtig ſind, nicht abgeändert werden. Wenn der natürliche Vater ein uneheliches Kind für das ſeinige anerkennt, muß ſolches in dem Kirchenbuche vermerkt werden, und wenn die Eltern eines ſolchen Kindes ſich nachher heirathen und das Kind alſo per subsequens matrimonium legitimirt worden, kann und darf ſolches nur bei dem früher eingetragenen Vermerk der Taufe des unehelichen Kindes nachträglich verzeichnet werden.

Konſiſt.=Verordn. vom 6. Okt. 1768.

Todtgeborne Kinder müſſen von den Eltern zum Aufzeichnen in das Kirchenbuch zwar angegeben werden, Prediger und Küſter ſollen aber dafür keine jura stolae fordern.

Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. XI.

§. 492. Bei Todesfällen muß der Name, der Stand und das Alter des Verſtorbenen, der Tag des Todes, die Krankheit oder ſonſtige Todesart nach der dem Pfarrer geſchehenen Anzeige eingeſchrieben werden.

§. 493. Hat der Pfarrer den Verſtorbenen nicht perſönlich gekannt, ſo muß er ſich durch die Ausſage glaubwürdiger Perſonen ſoviel als möglich verſichern, daß derſelbe wirklich derjenige geweſen, für den er ihm angegeben worden.

§. 494. Wie er zu dieſer Verſicherung gelangt ſei, muß in dem Kirchenbuche mit vermerkt werden.

§. 495. Den Tod und die Beerdigung eines Fremden muß der Pfarrer, wenn ſonſt Niemand vorhanden iſt, welcher davon in die Heimath deſſelben Nachricht geben könnte, zu dieſem Behuf dem nächſten Gericht anzeigen.

§. 496. In allen Fällen, wo dem Pfarrer eine Handlung, die in einer andern Parochie vorgenommen werden ſoll, bloß angezeigt wird, muß er dennoch dieſe Anzeige

mit Bemerkung des Ort, wo die Handlung ſelbſt erfolgen ſoll, in ſein Kirchenbuch einzeichnen.

§. 497. Von ſolchen bloßen Anzeigen aber muß er bei Fertigung der jährlichen Liſten keinen Gebrauch machen.

§. 498. Diejenigen, welche einer bloß geduldeten, mit keiner eigenen Kirchenanſtalt verſehenen, Religionspartei zugethan ſind, müſſen die unter ihnen vorkommenden Geburten, Heirathen und Sterbefälle dem Pfarrer des Kirchſpiels, in deſſen Bezirk ſie wohnen, zur Eintragung in das Kirchenbuch anzeigen.

§. 499. Dergleichen Anzeigen gehören mit in die jährlichen Liſten.

§. 500. Wenn bei einer Kirche mehrere Geiſtliche angeſetzt ſind, ſo muß dennoch der eigentliche Pfarrer das Kirchenbuch führen.

(Siehe auch: Publik. der K. Reg. zu Danzig wegen Einrichtung und Führung der Kirchenbücher vom 27. Jan. 1824. v. K. Annalen J. 1824. Seite 155.)

Konſiſt.-Verordn. vom 12. Sept. 1816. Amtsblatt 1816. Seite 231.

Da auf richtige und genaue Führung der Kirchenbücher die Sicherheit ſo vieler Privatrechte beruht, ſo iſt von Seiten der Prediger wie der Küſter, welche an einigen Orten, ſowie z. B. in Berlin, das Kirchenbuch führen, die größte Aufmerkſamkeit und Vorſicht nöthig, damit nicht falſche Angaben eingetragen werden. Beſonders kann in einer großen Stadt oft der Fall eintreten, daß ein Geiſtlicher eine Taufe verrichten ſoll, wo ihm weder die Eltern des Kindes noch die Taufzeugen, oder eine Trauung, wo ihm die Brautleute nicht perſönlich bekannt ſind. In ſolchen Fällen iſt es dann leicht möglich, daß ihm Namen und Umſtände vorgelegt werden, die gar nicht mit den wirklichen Perſonen übereinſtimmen. Bei Taufen und Trauungen muß ſich daher jeder eine ſolche Amtshandlung verrichtende Prediger über die Identität der Perſonen in Gewißheit ſetzen. Dazu genügt, wenn irgend Jemand, der dem Geiſtlichen als zuverläſſig bekannt iſt, herbeigerufen wird, der wenigſtens Einen von den erſchienenen Perſonen kennt, welcher dann wieder die Eltern oder Brautleute für das, wofür ſie ſich ausgeben, rekognosciren kann.

Allgemeines Landrecht l. c.

§. 501. Der Küſter muß ein Duplikat des Kirchenbuchs halten und darin die vom Pfarrer eingetragenen Vermerke getreulich abſchreiben.

§. 502. Am Ende eines jeden Jahrs muß der Pfarrer dies Duplikat mit ſeinem Kirchenbuche vergleichen und die befundene Richtigkeit darunter bezeugen.

Verordn. der K. Reg. zu Potsdam vom 20. April 1816. Amtsblatt 1816. Seite 166.

Prediger ſollen die Küſter zur ordnungsmäßigen Führung der Duplikate der Kirchenbücher anhalten. Dieſe Duplikate müſſen jederzeit in den erſten acht Tagen des Monats Januar des folgenden Jahrs von den Küſtern abgefordert und auf Königl. Patronatsſtellen den Juſtizämtern, bei Privatpatronaten aber den Patronen zur Beförderung an die Gerichte, von dem Prediger atteſtirt, zugeſtellt werden. Dem vorgeſetzten

Superintendenten muß der Tag der mit der Kirchen-Rechnung geſchehenen Ablieferung des Duplikats angezeigt werden.

(Siehe Erſte Abtheilung A. 5. Superintendenten Seite 8. auch Amtsblatt der K. Reg. zu P. 1822. Seite 283., 1823. Seite 153. und 1825. Seite 254.)

Verordn. der K. Reg. zu Potsdam vom 20. April 1816. Amtsblatt 1816. Seite 168.

Privatpatrone werden aufgefordert, die Duplikate der Kirchenbücher, welche ihnen eingereicht werden, ihren Gerichtsbehörden zu übergeben und den desfallſigen Vermerk auf den Kirchen-Rechnungen zu machen. Die Gerichte werden die Duplikate aufbewahren und die etwanigen Fehler und Mängel zur Rüge der Königlichen Regierung anzeigen.

Bekanntm. derſelben vom 26. Nov. 1822. Amtsblatt 1822. Seite 283.

Die Juſtizämter, auch Land- und Stadtgerichte ſind aufgefordert, den betreffenden Predigern auf deren desfallſige Nachſuchung ſofort eine Beſcheinigung über die abgelieferten Duplikate der Kirchenbücher auszuſtellen, damit die Prediger ſich mit derſelben über die Ablieferung der Duplikate ausweiſen können.

m. Anfertigung und Einſendung der Liſten.

aa. Bevölkerungs-Liſten.

Verordn. der K. Reg. zu Potsdam vom 3. Dez. 1817. Amtsblatt 1817. Seite 397.

Die Bevölkerungsliſten müſſen von den Predigern nach dem zugeſandten gedruckten Schema am Schluſſe des Jahrs angefertigt und in den erſten acht Tagen des Monats Januar an die Superintendenten, von dieſen aber zum 1. Februar an die Königliche Regierung, eingereicht werden.

Da die Hauptzuſammenſtellung des Regierungsdepartements nach den Städten und Kreiſeu geordnet werden muß und daher eine Stadt und die dazu eingepfarrten Landgemeinen nicht zuſammengeworfen werden dürfen, ſo haben diejenigen Prediger auf welche dies Anwendung findet, ſowohl für jeden Kreis, in welchem ihre Gemeinen liegen, als auch für die Städte beſonders, verſchiedene Liſten anzufertigen. Auf dem Umſchlagebogen des Formulars und zwar auf deſſen erſter Seite ſind unter Angabe des Kreiſes die Orte ſpeciell aufzuführen, für welche die Liſte angefertigt iſt. Hiernach verſteht es ſich von ſelbſt, daß diejenigen Prediger, deren Landgemeinen in Einem Kreiſe liegen, auch nur Eine Liſte anzufertigen haben.

Die Liſten müſſen der ſtrengſten Wahrheit gemäß und ohne Rechnungs- und Schreibfehler angefertigt werden. Eine beſondere Rubrik zu Bemerkungen iſt nicht gelaſſen; iſt aber etwas außerordentliches anzuzeigen, z. B. die Geburten von Zwillingen Drillingen und Vierlingen, oder der Todesfall einer an den Folgen der Vaccination verſtorbenen Perſon, oder die Anzahl der an einer wirklichen Epidemie Verſtorbenen, oder ungewöhnlich hohes Alter, ſo iſt dieſerhalb eine beſondere Anlage der Liſte beizufügen.

Das Militair darf in die Civil-Bevölkerungsliſte nicht mit aufgenommen werden, dagegen müſſen diejenigen Civilprediger, welche die Pfarrgeſchäfte der Militairgemei-

nen in den verſchiedenen Garniſonorten wahrnehmen, die Nachweiſungen der Geburten, Trauungen und Todesfälle der Militairgemeine oder die eigentliche Militair-Bevölkerungsliſte nach dem gedruckten Formular anfertigen und unmittelbar an die Königl. Regierung einreichen. Dieſe Militair-Bevölkerungsliſten enthalten bloß die Nachrichten von den Geburten, Trauungen und Todesfällen des wirklich aktiven Militairs und es ſind in ſelbige nicht mit aufzunehmen:

a. die dimittirten Offiziere und Soldaten nebſt ihren Frauen und Kindern, welche ſowie auch die Offizier- und Soldaten-Wittwen und Waiſen zur Civilgemeine ihres Wohnorts gehören;

b. alle Beurlaubte des ſtehenden Heeres und der Landwehr, ſowie auch die zur Kriegsreſerve entlaſſenen Leute mit ihren Familien, welche ebenfalls zur Civilgemeine gehören.

Verordn. der K. Reg. zu P. vom 12. Febr. 1812. Amtsb. 1812. Seite 66.

Amtshandlungen bei kommandirten oder beurlaubten Militairperſonen oder ſolche, welche in Vertretung des Militairpredigers oder auf deſſen Dimiſſoriale verrichtet werden, ſollen bei 5 Thaler Strafe jedesmal gleich nach dem Jahresſchluſſe dem betreffenden Militairprediger, unter der Rubrik: Militairkirchenſache, angezeigt werden.

Verordn. derſelben vom 23. Mai 1812. Amtsblatt 1812. Seite 209.

Bei Taufen der Kinder beurlaubter Soldaten, welche der Civilprediger ihres Orts verrichtet, bedarf es der Anzeige an den Militairprediger nicht; ſie müſſen ſowie die Todesfälle der Frauen und Kinder jener Soldaten in das Civil-Kirchenbuch eingetragen werden. Die Kopulation eines Beurlaubten dagegen, welche nur nach geſchehener Proklamation beim Stabe des Korps und auf ein Dimiſſoriale des Feldpredigers geſchehen kann, iſt jedesmal dem betreffenden Militairprediger zu melden und nicht in der Civil- ſondern in der Militair-Bevölkerungsliſte aufzuführen.

(Publik. des K. Oberpräſidiums zu Cöln, die Anzeige von Taufen und Trauungen bei Militairperſonen betreffend, vom 9. Oktober 1820. v. K. Annalen J. 1820. Seite 533.)

Verordn. der K. Reg. zu P. vom 3. Nov. 1826. Amtsb. 1826. Seite 274.

Es iſt nicht ferner nöthig, daß die Superintendenten mit ihren Hauptbevölkerungsliſten auch die Specialliſten der Prediger einreichen. — Von den im Laufe des Jahrs vorgekommenen Mehrgeburten an Zwillingen, Drillingen u. ſ. w. ſind die Nachweiſungen nach untenſtehendem Schema anzufertigen und mit den Bevölkerungsliſten zugleich einzureichen.

Name des Kreiſes und Orts.	Zahl der im Jahr . . vorgefallenen Mehrgeburten.				
	Zwillingsgeburten.				Drillings- und andere Mehrgeburten ſind ſpeciell anzugeben.
	wo beide Kinder Knaben.	wo beide Kinder Mädchen.	wo die Kinder verſchiedenen Geſchlechts.	Summa der Zwillings-Geburten.	

Mi-

Militairprediger, ſo wie diejenigen Civilprediger, zu deren Gemeinen ſich Truppenabtheilungen halten, haben die Bevölkerungsliſten vom aktiven Militair, ſowie die Superintendenten die Civilbevölkerungsliſten, bis zum 1. Februar unmittelbar bei der Königlichen Regierung einzureichen.

Verordn. der K. Reg. zu Potsdam vom 3. April 1812. Amtsblatt 1812. Seite 147. bb. Todtenliſten.

Die Todtenliſten ſollen nach dem vorgeſchriebenen Schema bei zehn Thaler Strafe in den erſten acht Tagen nach dem erſten des verfloſſenen Monats und Quartals abgeliefert und die Todesfälle eximirter Perſonen, bei welchen minderjährige Kinder hinterbleiben, dem Churmärkiſchen Pupillenkollegio angezeigt werden.

S ch e m a.

Liſte der zu N. in den Monaten N. bis N. verſtorbenen Perſonen.

Nr.	Namen, Stand und Alter der Verſtorbenen.	Todestag.	Benennung der bekannten oder präſumtiven Erben.

Verordn. derſelben vom 5. Jan. 1815. Amtsblatt 1815. Seite 25.

Die Todtenliſten ſollen alle vier Monate und zwar in den erſten acht Tagen der Monate Mai, September und Januar jedes Jahrs eingereicht werden.

Verordn. der K. Reg. zu Potsdam vom 9. Sept. 1817. Amtsblatt 1817. Seite 311. cc. Geburtsliſten der Militairpflichtigen.

Die Geburtsliſten der Militairpflichtigen ſollen vorerſt aus den Jahrgängen 1792. bis 1797. incl. ſodann aber auch auf weiteres Verlangen aus den ſpätern Jahren den Orts- und Kreisbehörden Behufs der Anfertigung der Stammrolle von den Predigern mitgetheilt, auch die nach den Kirchenbüchern bereits Verſtorbenen darin vermerkt werden.

Verordn. derſelben vom 12. Mai 1820. Amtsblatt 1820. Seite 91.

Prediger ſollen bei Anfertigung der Geburtsliſten alle Abbreviaturen als 7br. ſtatt September, 8br. ſtatt Oktober, oder ¹⁴/₇ ſtatt 14. Juli ꝛc. gänzlich vermeiden, indem dadurch leicht eine Irrung veranlaßt werden kann. Die Kreis-Erſatzkommiſſionen ſind angewieſen, jede Abweichung von dem vorgeſchriebenen Schema der Königlichen Regierung anzuzeigen, damit die betreffenden Prediger zur Verantwortung gezogen werden.

Schema zu den Geburtsliſten.

Namentliche Liſte aller zu N. gebornen Individuen männlichen Geſchlechts vom 1. . . . bis letzten . . . u. ſ. w.

Nr.	Taufname des Gebornen.	Vor- und Zuname auch Stand des Vaters, bei Unehelichen der Mutter.	Tag und Jahr der Geburt.	Bereits verſtorben. Tag und Jahr des Todes.	Bemerkungen.

n. Kirchliche Zeugniſſe.
aa. Erforderniſſe derſelben im Allgemeinen.

Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. XI.

§. 504. Kirchenzeugniſſe müſſen aus dem vom Pfarrer geführten Original des Kirchenbuchs und nur in deſſen Ermangelung aus dem Duplikat ertheilt werden.

§. 505. In dieſen Zeugniſſen ſoll zur Vermeidung aller Zweifel und Verfälſchungen das Datum, worauf es ankommt, nicht bloß mit Zahlen, ſondern zugleich mit Buchſtaben ausgedrückt und die Zeugniſſe ſelbſt müſſen mit dem Kirchenſiegel beſtärkt werden.

Publik. des K. Oberpräſidiums des Großherz. Poſen vom 22. Sept. 1819. v. K. Annalen J. 1819. Seite 724.

Es wird in den Fällen, wo die von den Geiſtlichen ausgeſtellten kirchlichen Zeugniſſe von den Gerichten beglaubigt werden ſollen daß ſie von dieſen wirklich ausgeſtellt worden, Zeit und Koſten erſpart werden, wenn ſich die Gerichte im Beſitze der Hand- und Unterſchriften der Geiſtlichen nebſt einem Abdrucke des Kirchenſiegels befinden. Die Geiſtlichen werden angewieſen, ſolches den betreffenden Gerichten einzureichen.

bb. Taufzeugniſſe für uneheliche Kinder.

Miniſt.-Verf. vom 23. Aug. 1819. Amtsblatt 1819. Seite 277.

Wegen der Taufzeugniſſe für außerehelich geborne aber durch eine nachfolgende Ehe der Eltern legitimirte Kinder wird feſtgeſetzt:

1. wenn zur Zeit der Geburt des außerehelichen Kindes auf ausdrückliches Verlangen des außerehelichen Vaters deſſen Vaterſchaft in das Taufbuch eingetragen worden, ſo kann der Pfarrer das Taufzeugniß nach dem unten abgedruckten Formular ausſtellen, ſobald entweder das eigene Kopulationsbuch des Pfarrers die nachmalige Ehe der Eltern beweiſet oder ein gerichtlich beglaubigtes Zeugniß über die Kopulation beigebracht wird.

2. Wenn zur Zeit der Geburt des Kindes die Eintragung der Vaterſchaft in das Taufbuch von dem außerehelichen Vater nicht verlangt worden, und deshalb den beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften gemäß nicht erfolgt iſt, ſo muß der Pfarrer entweder den Vater über das Anerkenntniß der Vaterſchaft zu Protokoll vernehmen oder aber die Beibringung eines gerichtlichen Anerkenntniſſes über die Vaterſchaft verlangen

und jenes Protokoll oder das gerichtliche Anerkenntniß zu den Belägen des Kirchenbuchs bringen, demnächſt aber auf den Grund dieſer Verhandlungen und der nachgewieſenen Kopulation den Taufſchein nach dem obengedachten Formular ausſtellen.

3. Wenn die Vaterſchaft auf die ad 2. erwähnte Art nicht nachgewieſen werden kann, ſo muß der Pfarrer ſich auf die Ausſtellung des Zeugniſſes nach Lage des Kirchenbuchs beſchränken.

Formular zum Taufſchein für ein Kind, welches außerehelich geboren, durch die nachherige Ehe der Eltern aber legitimirt iſt.

Der (die) am . . geborne Sohn (Tochter) des (Vatername) und ſeiner Ehefrau (Muttername) iſt nach Ausſage des Taufbuchs der . . . Kirche am . . durch die heilige Taufe in die Gemeinſchaft der chriſtlichen Kirche aufgenommen und hat die Namen (Taufnamen) empfangen. Taufzeugen waren ꝛc.

Dieſes wird hierdurch ordnungsmäßig und gewiſſenhaft beſcheinigt.

Ort und Datum.

L. S. Unterſchrift.

Verordn. der K. Reg. vom 9. Sept. 1817. Amtsblatt 1817. Seite 312. und vom 14. Nov. 1820. Amtsblatt 1820. Seite 255. cc. Taufzeugniſſe für Militairpflichtige.

Wenn Behufs der Beurtheilung der Militairpflichtigkeit junger Leute Zeugniſſe aus den Kirchenbüchern verlangt werden, ſo müſſen ſolche von den Predigern als allgemeine Dienſtſache frei von Stempel und Gebühren ertheilt werden. Jedoch müſſen die Behörden

1. wenn ſie ſich nicht ſelbſt an die Prediger wenden, ſondern die jungen Leute zur Beiſchaffung ihrer Taufatteſte anweiſen, dieſen eine ſchriftliche Weiſung geben, welche ſie den Predigern vorzeigen können, und

2. dergleichen beigebrachte ungeſtempelte Atteſte in jedem Fall zu den Akten nehmen und ſolche den jungen Leuten nicht zurückgeben.

Cirk.-Verordn. der K. Reg. zu Potsdam vom 26. Aug. 1827.

In Folge Allerhöchſter Beſtimmung ſollen die den Militair-Erſatzpflichtigen und Wehrmännern Behufs des Erſatzgeſchäfts auszuſtellenden Taufatteſte künftig ganz unentgeldlich verabreicht und ſowohl um der nöthigen Gleichförmigkeit willen, als auch um den Geiſtlichen dabei eine Erleichterung zu verſchaffen, und zu verhüten, daß dergleichen Atteſte nicht zu andern Zwecken mißbräuchlich benutzt werden, ihnen eine angemeſſene Anzahl von Schematen zur Ausfüllung und Beglaubigung zugetheilt werden.

Reſkr. des K. Oberkonſiſt. vom 12. Febr. 1792.

Keinem kantonpflichtigen Handwerksburſchen ſoll ohne Erlaubniß der Obrigkeit ein Taufſchein ausgefertigt werden.

Verordn. der K. Reg. zu Potsdam vom 7. Juli 1811. Amtsblatt 1811. Seite 105. dd. Todtenſcheine für Invaliden.

Sobald ein mit einem Gnadenthaler verſehener Invalide ſtirbt, ſollen Prediger ſofort das Sterbeatteſt gratis ausfertigen und an dasjenige Acciſeamt befördern, wo

der Verſtorbene den Gnadenthaler bezogen hat. Dies ſoll auch in Anſehung derjenigen Invaliden geſchehen, welche mit Invaliden-Verſorgungsſcheinen verſehen ſind.

ee. Kirchliche Atteſte für die Allg. Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt.

Nach dem Patent vom 28. Dezember 1775. §. 38. können die Prediger für die für die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt auszufertigenden Tauf- Kopulations- und Todtenſcheine welche ohnedies ſtempelfrei ſind, höchſtens 6 Groſchen nehmen.

ff. Stempelpflichtigkeit kirchlicher Atteſte.

Stempel-Geſetz und Tarif vom 7. März 1822. Geſetz-Sammlung 1822. Seite 74.

Alle amtliche Atteſte, auch Tauf- Trauungs- und Todtenſcheine, müſſen auf einem 15 Sgr. Stempelbogen geſchrieben werden.

Jedoch ſind Zeugniſſe, die nur darum ausgeſtellt werden, um auf den Grund derſelben ein amtliches Atteſt auszufertigen oder damit der Inhaber ſeine Berechtigung zum Genuſſe von Wohlthaten, Stiften u. ſ. w. nachweiſen kann, desgleichen die Atteſte der Pfarrer, welche dieſe in Bezug auf kirchliche Handlungen ertheilen, mit Ausnahme der Tauf- Trauungs- und Todtenſcheine, endlich diejenigen Atteſte, welche bei öffentlichen Kaſſen als Rechnungsbelag wegen Zahlung von Wartegeldern und Penſionen eingereicht werden müſſen, ſtempelfrei.

Auch ſind nach dem Geſetz wegen der Stempelſteuer §. 3. von Entrichtung des Stempels frei:

a. Verhandlungen und Geſuche über Gegenſtände, deren Werth nach Gelde geſchätzt werden kann, wenn dieſer Werth 50 Thaler nicht erreicht;

b. Verhandlungen in Vormundſchaftsſachen, wenn der Bevormundete aus eigenen Einkünften unterhalten werden muß und dieſe nach Abzug der Verpflegungs- und Erziehungskoſten keinen Ueberſchuß gewähren.

c. Alle Verhandlungen und Zeugniſſe, welche wegen Beſtimmung des Betrags öffentlicher Abgaben und Einziehung derſelben, wegen Eintritts in den Kriegsdienſt und überhaupt wegen Leiſtungen an den Staat beigebracht werden müſſen, ſofern ſie nur allein zu dieſem Zwecke dienen.

(Geſuche um Ertheilung von Reiſepäſſen bedürfen keines Stempels.)

i. Die bis jetzt geſetzlich beſtehenden Befreiungen des Fiskus, beſonderer Anſtalten, Geſellſchaften und Perſonen von gewiſſen Stempelabgaben dauern vorerſt noch fort.

Bekanntm. der K. Reg. zu Potsdam vom 12. Juli 1815. Amtsbl. 1815. Seite 194.

Im §. 41. des Patents und Reglements für die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt vom 28. Dez. 1775. ſind dieſer Anſtalt jura fisci, namentlich eine unbeſchränkte Befreiung vom Gebrauch des Stempelpapiers ingleichen von Gerichtsſporteln zugeſtanden. Dieſe Befreiung iſt durch die neuen Stempelgeſetze keineswegs aufgehoben oder eingeſchränkt und die Sportelfreiheit ſteht der Anſtalt nicht bloß wegen der bei den Gerichten vorkommenden Verhandlungen, ſondern auch wegen der von

andern öffentlichen Beamten und Behörden zu ertheilenden Atteſte zu, welches auf den Grund einer Miniſterialbeſtimmung hierdurch bekannt gemacht wird.

Geſetz wegen der Stempelſteuer von 1822. Siehe oben.

§. 12. Stempelpflichtige Verhandlungen müſſen in der Regel auf das erforderliche Stempelpapier ſelbſt geſchrieben werden. Wo dies nicht hat geſchehen können, darf zwar das erforderliche Stempelpapier noch nachgebracht, jedoch nur in ganzen unangeſchnittenen Bogen umgeſchlagen und kaſſirt, das iſt, durch Bezeichnung ſeiner Beſtimmung zu anderem Gebrauche untüchtig gemacht werden. Auch muß dies bei Verhandlungen, die im Lande ſelbſt vorgenommen werden, längſtens binnen 14 Tagen, vom Tage der Ausfertigung an, geſchehen und der Tag der Kaſſation deshalb von der Behörde oder dem Stempelvertheiler, wo der Stempel gelöſ't worden, mit Buchſtaben ausgeſchrieben, beſcheinigt werden.

§. 21. Iſt das tarifmäßige Stempelpapier nicht gebraucht oder beigebracht, ſo iſt daſſelbe nicht allein ſofort nachzubringen, ſondern es tritt auch die Stempelſtrafe ein, welche in Entrichtung des vierfachen Betrags des nachzubringenden Stempels und, wenn dieſes weniger als Einen Thaler beträgt, dennoch in der Strafe von Einem Thaler beſteht.

Deklar. der K. Reg. zu Merſeburg vom 22. Juni 1821. Amtsbl. 1821. Seite 272. Amtskalender 1824.

Wenn nicht verſchiedene Prediger die kirchlichen Atteſte über Geburts- und Sterbefälle ausſtellen, ſolche vielmehr von Einem und demſelben ausgehen, ſo iſt zu einem jeden kirchlichen Atteſte, ſelbſt wenn daſſelbe auch mehrere Fälle einer und derſelben Familie enthält, dennoch nur Ein Stempelbogen von 15 Sgr. zu nehmen.

o. Vorſtellungen und Berichte.

Verordn. der K. Reg. zu Potsdam vom 7. Sept. 1811. Amtsbl. 1811. Seite 174.

1. Alle Berichte der Unterbehörden müſſen auf einem halbgebrochenen Bogen und zwar ſtets auf der rechten Seite deſſelben geſchrieben und dazu

2. gutes weißes Papier und gehörig ſchwarze Dinte genommen werden.

3. Die Handſchrift muß wenigſtens leſerlich und ſtets reinlich ſein, auch jede Abkürzung eines Worts vermieden werden.

4. Oben auf der linken Seite des gebrochenen Bogens iſt der Ort und das Datum des Berichts zu bemerken.

5. Oben eben daſelbſt muß die berichtende Behörde den Inhalt des Berichts ganz kurz angeben, auch jederzeit am Schluſſe unter dem Submiſſionsſtrich ſich nennen und eigenhändig den Bericht unterſchreiben.

6. Unter der Inhaltsanzeige des Berichts muß die Deputation, aus welcher die Verfügung, worauf berichtet wird, erlaſſen iſt, mit dem Anfangsbuchſtaben derſelben ſowie mit der Nummer des Monats bemerkt werden z. B. B. 800. Aug.

7. Wenn ein Bericht aus mehreren Bogen beſteht, ſo ſind ſolche einzulegen und gehörig zu heften; dies muß auch mit den Beilagen geſchehen.

8. Mehrere von einander verſchiedene Gegenſtände dürfen in Einem Berichte nicht vorgetragen, vielmehr muß zur Erleichterung der Regiſtraturführung über jeden einzelnen Gegeuſtand beſonders einberichtet werden.

9. Die verlangten Berichte müſſen in der beſtimmten Zeit, die in der Regel vom Tage der Präſentation der Verfügung an läuft, durchaus erſtattet werden und eingehen; falls aber der Termin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, muß davon innerhalb deſſelben jederzeit ſofort Anzeige gemacht und eine Verlängerung der Friſt nachgeſucht werden. Geſchieht keins von beiden ſo wird porto- und ſtempelpflichtig excitirt, der Betrag ſofort durch Poſtvorſchuß eingezogen und eine Strafe angedrohet, die im Fall fernerer Unachtſamkeit und Nichtinnehaltens des von Neuem geſetzten Termins ebenfalls ſofort durch Poſtvorſchuß eingezogen wird.

Wird brevi manu durch Zufertigung des Originaldekrets Auskunft verlangt, ſo kann dieſe auch brevi manu durch bloße Vermerke unter dem Dekrete gegeben werden, wenn anders der Gegenſtand nicht beſonders wichtig iſt. Notizen oder gar Abſchriften werden die einzelnen Behörden nur in ſehr wenigen Fällen zu ihren Akten zurückbehalten dürfen.

Verordn. der K. Reg. zu Potsdam vom 7. Juni 1815. Amtsblatt 1815. Seite 152. und vom 14. Sept. 1816. Amtsblatt 1816. Seite 309.

Die Vorſtellungen, Berichte, Anträge und Geſuche der Prediger und Schullehrer ſollen nur durch die Superintendenten und Schulinſpektoren, damit dieſe gleichzeitig ihre Bemerkungen und gutachtliche Meinungen mittheilen können, eingereicht werden.

Verordn. der K. Reg. zu Potsdam vom 6. Okt. 1818. Amtsblatt 1818. Seite 280.

Prediger, Küſter und Schullehrer ſollen ihre Eingaben durch die Superintendenten einreichen. Wo beſondere Schulinſpektoren angeſetzt ſind, müſſen die Schullehrer durch dieſe ihre Eingaben einreichen. Denjenigen, welche hierin fehlen, werden ſolche portopflichtig zurückgeſchickt werden. Nur unter beſonderen Umſtänden kann eine Eingabe direkte an die K. Reg. geſandt werden.

Cirk.-Verordn. des Königl. Konſiſt. der Provinz Brandenburg vom 9. April 1827.

Wenn die Prediger veranlaſſt werden, in den nach den Geſetzen zuläßigen Fällen an eine ihnen vorgeſetzte Behörde unmittelbar zu berichten, ſo ſollen ſie jedesmal die Superintendentur, zu welcher ſie gehören, mit angeben.

(Berichte mit der Ueberſicht des Zuſtandes der Schulkaſſen. Siehe oben Erſte Abtheilung C. 8.)

(Berichte in Schullehrer-Wittwen-Kaſſen-Angelegenheiten. Siehe unten Dritte Abtheilung B. 10. c. bb.)

p. Einſammlung u. Einſendung der Kollekten.

Verordn. der K. Reg. zu Potsdam vom 20. April 1816. Amtsblatt 1816. Seite 171. und vom 9. Juli 1816. Amtsblatt 1816. Seite 218.

Sobald eine Kollekte im Amtsblatte ausgeſchrieben iſt, macht am nächſtfolgenden

Sonntage jeder Prediger in jeder Kirche den Gegenſtand derſelben nach der Predigt von der Kanzel bekannt. Am folgenden Sonntage wird die Sammlung ſelbſt bewerkſtelligt. Ueber den Ertrag wird eine bloß vom Prediger (nicht mit von den Kirchenvorſtehern, wie zuerſt vorgeſchrieben war) unterzeichnete Nachweiſung, worin die Summen und Geldſorten deutlich mit Buchſtaben ausgedruckt ſein müſſen, aufgenommen und mit derſelben der Ertrag ſpätſtens binnen drei Wochen, oder, wenn nichts eingekommen iſt, der desfallſige Vakatſchein dem betreffenden Superintendenten mit der Poſt oder einer andern ſichern Gelegenheit zugeſtellt.

Die Superintendenten fertigen aus dieſen Special-Nachweiſungen eine General-Nachweiſung, worin die Summen und Geldſorten genau angegeben ſein müſſen, an und ſenden ſolche mit dem Gelde an die Kommunal- und Inſtitutenkaſſe ein. Das Duplikat der Nachweiſung wird quittirt zurückgeſandt.

Verordn. der K. Reg. zu Potsdam vom 16. April 1818. Amtsblatt 1818. Seite 115.

Von der Einſendung der Special-Nachweiſungen über die eingegangenen Kollektengelder werden die Superintendenten entbunden und haben ſie die Haupt-Nachweiſung nur dahin zu beſcheinigen, daß nicht mehr als der Inhalt eingegangen iſt.

(Siehe auch: Publik. der K. Reg. zu Magdeburg wegen den Haus- und Kirchen-Kollekten vom 24. Juli 1818. v. K. Annalen 1818. Seite 722.

Desgleichen der K. Reg. zu Cöln vom 3. Okt. 1818. ibid. Seite 1042.

Desgleichen der K. Reg. zu Düſſeldorf vom 1. März 1822. ibid. Jahrg. 1822. Seite 108.)

Kabinetsordre vom 4. Mai 1817. Rumpfs Handb. Seite 529.

Die von den Provinzialbehörden für Kirchen, Schulen und zu andern milden Zwecken ausgeſchriebenen Haus- und Kirchen-Kollekten ſollen die Portofreiheit haben.

Verordn. von 1704. und Edikt wegen Einſchränkung der Feiertage vom 28. Jan. 1773. §. 5. aa. Kollekte für hülfsbedürftige Studirende.

Die Kollekte für die halliſchen Freitiſche (nach der Verordn. vom 28. April 1811.) für hülfsbedürftige Studirende ſoll jährlich viermal am erſten Sonntage in den Faſten, am Buß- und Bettage, am Erntedankfeſt und am erſten Adventsſonntage eingeſammelt werden.

Verordn. der K. Reg. zu Potsdam vom 26. Nov. 1825.

Das Königl. Miniſterium hat es ungern bemerkt, daß der Ertrag der Kirchen-Kollekten für unbemittelte Studirende in Berlin in den letzten Jahren ſich vermindert hat, ſo daß dieſe Hülfsquelle für die große Anzahl Hülfsbedürftiger nicht mehr ausreichend geweſen iſt und erwartet eine größere Willfährigkeit zur Beförderung des wohlthätigen Zweckes von Seiten des Publikums, wenn es hierzu durch die Geiſtlichen mittelſt angemeſſener Vorſtellungen gelegentlich aufgefordert wird.

Cirk.-Verordn. der K. Reg. zu Potsdam vom 5. Juli 1826.

Das Königliche Miniſterium hat unterm 3. Mai dieſes Jahres in Anſehung der

Einſammlung und Einſendung der Kollektengelder für hülfsbedürftige Studirende folgendes feſtgeſetzt:

1. Im Allgemeinen wird die Kollekte in Folge früherer Verordnungen namentlich vom 21. Okt. 1784 allen Predigern dringend ans Herz gelegt.

2. Die Kollekte muß acht Tage vor jedem Quartal abgekündigt und am nächſten Sonntage die Becken an den Kirchthüren ausgeſetzt werden. Am Tage der Einſammlung iſt der Zweck derſelben eindringlich zu wiederholen. An den beiden Sonntagen, da die Abkündigung und die Sammlung geſchieht, werden keine andern Kollekten verſtattet.

3. Nach geſchehener Sammlung wird das eingekommene Geld ſogleich in der Sakriſtei von dem Prediger mit Zuziehung eines Kirchenvorſtehers, des Küſters oder Klingebeutelträgers gezählt.

4. Bei jeder Kirche wird ein eigenes Kollektenbuch gehalten. In dieſem Kollektenbuche bemerkt der Prediger den Ertrag der Kollekte; gleichzeitig wird ſogleich nach dem Auszählen in der Sakriſtei ein Sortenzettel angefertigt, in welchem die eingekommenen Gelder nach den Münzſorten getrennt, angegeben werden. Dieſer Sortenzettel iſt von dem Prediger, Kirchenvorſteher, Küſter u. ſ. w. zu unterſchreiben. Iſt gar nichts eingegangen, ſo unterzeichnen dieſe beiden Kirchenbeamten den Vakatſchein.

5. Das eingeſammelte Geld, das Kollektenbuch und der Sortenzettel werden darauf an den Superintendenten befördert. Späteſtens drei Wochen von dem Tage der erſten Abkündigung der Kollekte ab muß das Geld bei dem Superintendenten eingehen. Wird dieſer Termin nicht inne gehalten, ſo verfällt der betreffende Prediger in eine Ordnungsſtrafe von Einem Thaler Courant.

6. Der Superintendent nimmt das Geld und den Sortenzettel in Empfang, quittirt in dem Kollektenbuche, welches er zurückſendet und notirt den Betrag in ſeinem Manual über die eingehenden Kollektengelder.

7. Sind die ſämmtlichen einzelnen Kollekten bei dem Superintendenten eingegangen, ſo ſendet derſelbe ſolche unter Beifügung einer namentlichen Specifikation aller Parochien, Angabe des Betrags der aus jeder Parochie eingegangenen Kollektengelder, und unter Beifügung ſämmtlicher Sortenzettel an die Provinzial-Kollektenkaſſe ein. Unter der Specifikation atteſtirt der Superintendent pflichtmäßig, daß nicht mehr als das eingeſandte Geld in der Kollekte eingekommen ſei. Acht Wochen ſpäteſtens nach der erſten Abkündigung der Kollekte muß der Ertrag aus der Superintendentur bei der Provinzial-Kollektenkaſſe eingegangen ſein.

Wegen der übrigen Kollekten bleibt es bei der bisherigen Einrichtung, nur muß auf den Lieferzetteln jede einzelne Parochie namentlich aufgeführt und der Betrag der Kollektengelder aus jeder derſelben bemerkt, auch unter den Lieferzetteln beſcheinigt werden, daß nach den ſpeciellen Atteſten oder Vakatſcheinen der Prediger nicht mehr eingekommen ſei.

Cirk.

Cirk.=Verordn. der K. Reg. zu Potsdam vom 9. Aug. 1826.

Nach der Beſtimmung des K. Miniſteriums ſoll die Kollekte für arme Studirende an den Sonntagen eingeſammelt werden, an welchen ſie bisher eingeſammelt iſt, nemlich am Sonntage Invokavit, am Buß= und Bettage, am Erntedankfeſt und am erſten Adventsſonntage.

Zur Erleichterung der Verpackung und Abſendung der Gelder und zur Vermeidung des Verluſtes, der entſteht, wenn ſämmtliche eingegangene Kupfermünze umgeſetzt werden muß, wird genehmigt, daß die Superintendenten und Prdiger ſtatt der Kupfermünze zum vollen Betrage derſelben Silbergeld einſchicken, die erfolgte Umwechſelung muß aber unter den betreffenden Lieferzetteln gehörig bemerkt werden.

Gen.=Landſchul=Reglement vom 12. Aug. 1763. §. 9. — bb. Schulkollekte.

Alljährlich am Michaelis=Sonntage ſoll an jedem Orte auf dem Lande und in den Städten eine Schulkollekte zum Beſten der Landſchulen und insbeſondere zum Ankauf der nöthigen Bücher in den Dorfſchulen für arme Kinder eingeſammelt werden.

Gen.=Land=Armen=Reglement vom 16. Juni 1791. und Verordn. der K. Reg. zu Potsdam vom 15. Aug. 1821. Amtsblatt 1821. Seite 171. — cc. Landarmenkollekte.

Bei der alljährlich am Sonntage Lätare zu haltenden Landarmenpredigt ſollen die Becken an den Kirchthüren ausgeſtellt und freie Gaben zum Beſten der Land=Armen=Anſtalten eingeſammelt werden. Dieſe Kollektengelder werden weder, wie bisher geſchehen, an die Ortsarmenkaſſe überwieſen noch an die Kreiskaſſe abgeliefert, ſondern wie alle übrige Kollektengelder durch die Superintendenten an die Kommunal= und Inſtitutenkaſſe mittelſt Lieferzettels eingeſandt.

Verordn. der K. Reg. zu Potsdam vom 23. Juni 1817. Amtsblatt 1817. Seite 257. — dd. Kollekte für Invaliden und Wittwen und Waiſen Gebliebener.

Bei der Feier der Gedächtnißtage der Schlachten von Leipzig, Paris und Belle Alliance ſoll in den Kirchen eine allgemeine Kollekte zum Beſten der invalide gewordenen Krieger und der Wittwen und Waiſen der Gebliebenen eingeſammlet werden.

Verordn. der K. Reg. zu Potsdam vom 26. Jan. 1820. Amtsblatt 1820. Seite 19. — ee. Kollekte für die Schullehrer-Wittwen und Waiſen=Unterſtützungs=Anſtalt.

Die Prediger haben die in dem unterm 16. Nov. 1819. beſtätigten Reglement für die Schullehrer=Wittwen= und Waiſen=Unterſtützungsanſtalt bewilligte Kollekte am zweiten Pfingſtfeiertage jedes Jahrs (nach einer ſpätern Verfügung am erſteu Pfingſtfeiertage, und nach der Verordn. vom 16. April 1826. Amtsblatt 1826. Seite 107. am erſten Sonntage nach Trinitatis) einzuſammeln und durch die Superintendenten einzuſenden.

Verordn. der K. Reg. zu Potsdam vom 20. Juli 1826.

Die Kollekte zum Beſten des Schullehrer=Wittwen= und Waiſen=Unterſtützungs=Fonds ſoll vom Jahr 1827. ab, jährlich am erſten Weihnachtstage eingeſammlet werden. Die Superintendenten müſſen die Kollekte nebſt dreifachem Lieferzettel am 25. Januar jeden Jahrs abgeliefert haben, widrigenfalls ſolche am 26. durch einen

eigenen Boten abgeholt werden wird. Die Prediger müſſen am 10. Jan. jedes Jahrs die Kollekte abgeliefert haben.

Verordn. der K. Reg. zu Potsdam vom 20. Juli 1826.

Die Kollekte zum Beſten der Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Unterſtützungs-Anſtalt ſoll mit Genehmigung des K. Miniſteriums ꝛc. vom Jahr 1827. ab am erſten Weihnachtstage eingeſammelt werden. Von den Superintendenten müſſen ſpäteſtens zum 25. Januar jedes Jahrs für das abgelaufene Jahr, zuerſt alſo am 25. Januar 1828. für das Jahr 1827. und ſo weiter, die Erträge an die Kommunal- und Inſtitutenkaſſe abgeführt und eben ſo die vorſchriftsmäßigen Lieferzettel und deren Triplikate eingeſendet werden; widrigenfalls am 26. Januar jeden Jahrs von denjenigen Superintendenten, welche hierin rückſtändig ſind, auf deren Koſten durch einen Boten Geld und Lieferzettel abgeholt werden ſollen. Die Superintendenten können dann an diejenigen Prediger ihren Regreß nehmen, welche am 10. Januar jedes Jahrs ihre Kollekte an ſelbige nicht eingeſandt haben.

ff. Kollekte für die Haupt-Bibel-Geſellſchaft zu Berlin.

Verordn. der K. Reg. zu Potsdam vom 30. März 1826. Amtsblatt 1826. Seite 97.

Mittelſt Allerhöchſter Kabinetsordre vom 9. vorigen Monats iſt der Haupt-Bibel-Geſellſchaft zu Berlin zur Verbreitung der Bibel eine jährliche Kirchenkollekte bewilligt worden und ſoll dieſelbe jedesmal am erſten Pfingſtfeiertage eingeſammelt werden.

q. Erhebung und Einſendung der Hebammen-Unterſtützungsgelder.

Verordn. der K. Reg. zu Potsdam vom 16. Jan. und 19. April 1817. und vom 11. März 1823. Amtsblatt 1823. Seite 77.

Nach einer Miniſterialbeſtimmung ſollen in Zukunft von einer Taufe, 2, und von einer Trauung, 4 Sgr. zum Hebammen-Unterſtützungsfond erhoben und eingeſandt werden.

Reſkript des K. Miniſt. des Innern vom 29. Dez. 1817. Rumpfs Handbuch Seite 429.

Auch von den Offizieren ſoll die Abgabe zum Hebammen-Unterſtützungsfond bezahlt werden.

Verordn. der K. Reg. zu Potsdam vom 3. Jan. 1826. Amtsblatt 1826. Seite 15.

Jeder evangeliſche Prediger überſendet in den erſten acht Tagen der beiden Monate Januar und Juli jedes Jahres für die ganze Parochie zuſammengefaßt ſeinem Superintendenten ein Atteſt nach folgendem Schema:

Daß in dem halben Jahre vom ꝛc. bis ꝛc. zur Unterſtützung dürftiger Landhebammen in der Parochie N. nicht mehr als für 10 Trauungen à 4 Sgr. 1 Thlr. 10 Sgr.
für 30 Taufen à 2 Sgr. 2 = — =
überhaupt 3 Thlr. 10 Sgr.

geſchrieben drei Thaler und zehn Silbergroſchen, zu erheben geweſen und eingekommen ſind, wird auf den Grund der Kirchenbücher hierdurch pflichtmäßig beſcheinigt.

Ort, Datum, Unterſchrift.

und fügt demſelben den Geldbetrag bei.

Wenn wegen Armuth ein Ausfall an der Hebung entſteht, muß ſolches unter dem Atteſt ſpeciell bemerkt werden.

Die Superintendenten fertigen nach dieſen Specialatteſten eine Nachweiſung der in ihrer Superintendentur eingekommenen Beiträge nach folgendem Schema an:

Nachweiſung der in dem halben Jahre von ꝛc. bis ꝛc. in der Superintendentur N. eingekommenen Beiträge von Trauungen und Taufen zur Unterſtützung dürftiger Landhebammen.

Beläge. Nr.		Zahl der Trauungen à 4 Sgr.	Zahl der Taufen. à 2 Sgr.	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.
1.	Aus der Parochie N. für	10	30	3	10	″
2.	″ ″ ″ N. ″	5	15	1	20	″
	u. ſ. w.					
	Summa					

Der Betrag mit . . . Thaler . . . Sgr. erfolgt hierbei.

Ort, Datum, Unterſchrift.

und ſenden dieſe Nachweiſung nebſt den Atteſten, dem Geldbetrage mit einem beſondern Lieferzettel (oder ſtatt des Letztern ein Duplikat der Nachweiſung) in den erſten drei Wochen der Monate Januar und Juli unmittelbar an die Haupt- Inſtituten- und Kommunalkaſſe ein, welche nach richtigem Eingange des Betrags den Lieferzettel oder die Duplikat-Nachweiſung quittirt zurückſenden wird.

Wer dieſen Beſtimmungen nicht Folge leiſtet, verfällt in eine Ordnungsſtrafe von Einem Thaler, welche ohne weitere Feſtſetzung von dem Säumigen durch Poſtvorſchuß eingezogen werden wird.

Bekanntm. des K. Miniſt. des Innern vom 1. Juli 1817.

Die erhobenen Hebammen-Unterſtützungsgelder haben die Portofreiheit, wenn ſie unter der Rubrik: Kollektengelder, eingeſandt werden.

Verordn. vom 28. Aug. 1679., 17. Nov. 1768. und 26. Jan. 1769. Kegels Auszüge Seite 26.

r. Erhebung und Einſendung der überzähligen Pathengelder.

Taufzeugen ſollen nicht in beliebiger Menge von den Eltern des zu taufenden Kindes gewählt werden. Wo mehrere als fünf Gevattern gebeten werden, ſollen für jeden Gevatter ſechs Groſchen und zwar noch vor der Taufe entrichtet und die ausbleibenden ſowohl als gegenwärtigen richtig verzeichnet werden. Auch bei unehelichen Kindern findet dies Statt.

Verordn. vom 7. Juli 1685.

Niemand, weder Patrone noch Königliche Beamte mithin auch nicht Geiſtliche, ſind von der Verpflichtung, die Strafe für überzählige Gevattern zu entrichten, ausgeſchloſſen.

Verordn. vom 11. Nov. 1713.

Soldaten ſoll zwar erlaubt ſein ſo viele Oberoffiziere, auch ſonſt andre mit Häuſern und Gütern angeſeſſene Perſonen, als ſie wollen, zu Taufzeugen zu erbitten, von ihren Kameraden aber müſſen ſie nicht mehr als Einen Kerl und Ein Weib dabei haben.

Publik. der K. Reg. zu Stettin vom 18. Aug. 1817. v. K. Annalen 1817. 3tes Heft Seite 81.

1. Wirkliche Soldaten, die aber nicht bei ihren Regimentern ſtehen, ſondern auf beſtimmten Urlaub ſich in ihrer Heimath aufhalten, können zur Bezahlung des Pathengeldes nicht herangezogen werden.

2. Solche, die zur Kriegsreſerve entlaſſen oder verabſchiedet ſind, werden als Civilperſonen betrachtet.

3. Wirkliche Landwehrmänner ſind, wenn ſie nicht im aktiven Dienſt ſtehen, gleichfalls als Civilperſonen zu betrachten und müſſen die Pathengelder entrichten.

4. Nicht waffenführende Militairperſonen, die aber als Bediente, Reitknechte, Trainſoldaten beim Militair oder beim Lazareth oder Kommiſſariat angeſtellt ſind, ſind, ſo lange ſie in aktivem Dienſt ſich befinden, davon befreit.

Verordn. der K. Reg. zu Potsdam vom 14. Sept. 1812. Amtsblatt 1812. Seite 408.

Ueberall, wo bisher eine Beſtrafung für die überzähligen Gevattern eingeführt iſt, ſoll es bei der Einſchränkung auf fünf Gevattern verbleiben und für jeden über dieſe Zahl gebetenen Taufzeugen eine Strafe von ſechs Groſchen von den Eltern des Kindes eingezogen und zu derjenigen Kaſſe berechnet werden, zu welcher ſie bisher gefloſſen iſt.

Siehe Verwaltung des Kirchenvermögens. Erſte Abtheilung. B. 7. Seite 30 .u. folg.

s. Kirchen-Rechnungen.

Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. XI.

§. 627. Wo es beſonders auf dem Lande an tauglichen und im Rechnungsweſen hinlänglich geübten Subjekten zu Kirchenvorſtehern fehlt, da kann der Pfarrer ſich nicht entbrechen, dieſes Geſchäft mit zu übernehmen und die Schreibereien nebſt dem Rechnungsweſen mit zu übernehmen.

§. 694. In allen Fällen iſt der Pfarrer, auch wenn er nicht Kirchenvorſteher wäre, bei der Rechnungsabnahme zuzuziehen.

Inſtruktion der K. Reg. zu Potsdam für die Prediger Königl. Patronats zur Anfertigung und Einſendung der jährlichen Amtskirchen-Rechnungen vom 6. Oktober 1823.

1. Die Rechnung muß nach dem vorgeſchriebenen Schema angefertigt und müſſen ſämmtliche Rubriken gehörig ausgefüllt, aufgerechnet und mit einander balancirt werden.

2. Der Rechnung muß der genehmigte Etat zum Grunde gelegt und die Etats-Summen müſſen genau ſo und in eben der Reihefolge vorgetragen werden, wie ſie im Etate ſelbſt enthalten ſind.

3. Beſtand, Vorſchuß, Reſte und Defekte werden, wenn dergleichen vorkommen, als beſondre im Etat nicht enthaltene Artikel in der Rechnung vorher, ehe die Etats-titel der Einnahme und Ausgabe nachgewieſen werden, aufgeführt und als Mehr-Einnahme und Mehr-Ausgabe gegen den Etat nachgewieſen.

4. Dagegen fallen diejenigen Titel des Etats, bei welchen keine Einnahme und Ausgabe vorkommt, in der Rechnung weg.

5. Der Etat und die vorhergehenden Rechnungen ergeben zwar die beſtimmten Einnahmen, es müſſen aber

a. bei dem Titel „an Zinſen von ausſtehenden Kapitalien" die Namen des Schuldners, das Datum der Obligation, der pro Cent-Satz und Jahr und Tag, von wo ab bis wie weit die Zinſen in Einnahme oder Reſt geſtellt worden, genau bemerkt, auch die Kapitals-Summen unter einandergeſtellt und ſummirt werden.

d. bei den Titeln „an Erb- und Zeitpacht" muß der Name des Erb- und Zeitpächters, der verpachtete Gegenſtand, das Datum des Pachtkontrakts und des Genehmigungs-Reſkripts der K. Regierung, die Dauer der Zeitpacht, zu welcher Zeit im Jahre die Pacht gezahlt werden muß, ob prae- oder poſtnumerando und für welches Pachtjahr die Pacht gezahlt werde, bemerkt werden.

Bei Veränderungen, welche gegen die Etats-Summen durch abgeänderte neue Kontrakte entſtehen, müſſen die Genehmigungs-Verfügungen der K. Regierung angezogen werden.

c. bei Berechnung der Naturalpächte und Abgaben im Gelde iſt das Marktpreis-atteſt der betreffenden Stadt beizubringen.

6. Die unbeſtimmten Einnahmen müſſen mit Atteſten der Prediger und Kirchenvorſteher:

daß an . . . nicht mehr als . Rthlr. . Sgr. . Pf. (mit Buchſtaben geſchrieben) im Laufe des Jahrs . . . eingekommen

belegt werden. Sie müſſen zur vollen Summe in Einnahme gebracht und der etwanige Antheil des Predigers, Küſters und der Kirchenvorſteher in Ausgabe geſtellt und mit Quittung belegt werden.

7. Jede Ausgabepoſt iſt mit der Quittung des wirklichen Geld-Empfanges, in welcher der Geldbetrag mit Buchſtaben ausgedrückt ſein muß, zu belegen. Der Gegenſtand, für welchen die Ausgabe geleiſtet iſt und der Zeitraum, für welchen Gehalt und dergleichen gezahlt worden, iſt ſowohl in der Rechnung als Quittung deutlich anzugeben.

8. Die Handzeichen derjenigen Perſonen, welche nicht ſchreiben können und daher die von einem andern für ſie geſchriebenen Quittungen mit drei Kreuzen verſehen, müſſen von einer glaubwürdigen Perſon als richtig beſcheinigt werden.

9. Die Beläge müſſen regelmäßig und ſo, daß alles gehörig zu leſen iſt, nach der in der Rechnung beobachteten Reihefolge geheftet und mit der in der Rechnung bemerkten Nummer bezeichnet werden.

10. Der Etat muß im Original oder in beglaubigter Abſchrift den Belägen loſe beigelegt werden, und wird mit den letztern demnächſt dem Rechnungsführer zurück gefertigt.

11. Bei Berechnung der den Superintendenten durch die Verfügung vom 4. Juni 1817. bewilligten Remuneration iſt nicht der Beſtand ſondern der jährliche reine Ueberſchuß zum Grunde zu legen. Es iſt daher zur Ausmittelung der Remuneration von der wirklichen reinen Einnahme (excl. des vorjährigen Beſtandes) die wirkliche Ausgabe (excl. der zur Kommunal- und Inſtitutenkaſſe abgeführten Ueberſchüſſe) abzuziehen und von dem dann bleibenden Beſtande die Remuneration nach den vorgeſchriebenen Sätzen zu berechnen und zu verausgaben.

12. Zu Quittungen, welche auf 50 Thaler und darüber lauten, muß das geſetzliche Stempelpapier verwandt werden. Wird hiergegen gefehlt, ſo wird das Stempelpapier ergänzt und gleich für Rechnung des Rendanten durch Poſt-Vorſchuß eingezogen; letzterer kann die Auslagen dann wieder einziehen.

13. Die Rechnung muß nach dem Münz-Geſetze vom 30. Sept. 1821., den Thaler zu 30 Silbergroſchen und den Silbergroſchen zu 12 Pfennige gerechnet, gelegt werden. Bruchpfennige kommen nicht zum Anſatz; was unter ½ Pfennig beträgt, wird nicht, ½ Pfennig, und drüber für einen vollen Pfennig gerechnet.

14. Wegen der für Bauten und Reparaturen verausgabten Summen iſt das Reviſionsatteſt des betreffenden Departements-Bau-Bedienten, welches die Nothwendigkeit, die gute Ausführung der Arbeit und die Richtigkeit der angeſetzten Preiſe beſcheinigt, beizubringen.

15. Wenn Ueberſchreitungen der Etats-Titel im Betrage von mehr als ¼ der Etatsſumme unvermeidlich ſind, ſo iſt hierzu die Genehmigung der Königl. Regierung zu rechter Zeit nachzuſuchen, damit die Anfertigung und der Abſchluß der Rechnung demnächſt nicht aufgehalten wird. Die Verfügungen, durch welche Etats-Ueberſchreitungen oder extraordinäre Ausgaben genehmigt worden, ſind den Belägen beizufügen.

16. Ueber den Ankauf von Staatspapieren und Pfandbriefen müſſen die Quittungen des Wechslers und der Kourszettel den Belägen beigefügt werden.

17. Reſte dürfen bei eigener Verantwortlichkeit des Rendanten und Kirchenvorſtehers nicht geſtattet, vielmehr müſſen ſogleich die nöthigen Maaßregeln getroffen und nöthigenfalls Klage bei den Gerichten erhoben oder Anzeige an die Königl. Regierung gemacht werden.

In jedem einzelnen Falle, wo dergleichen Reſte vorkommen, muß die Nachweiſung, was zur Erlangung des Reſtes geſchehen, der Rechnung beigelegt werden. Rendanten, welche hierin fehlen, ſollen in 1 Thaler Strafe genommen werden.

18. Die Einſendung der Ueberſchüſſe an die Kommunal- und Inſtitutenkaſſe muß zum 15 Januar für das verfloſſene Kalenderjahr bewirkt, und die Rechnung ſelbſt mit den Belägen und der Beantwortung des letzten Reviſions-Protokolls zum 20. Jan. an die betreffenden Superintendenten eingeſandt ſein, welche ſolche zum 8. Febr. an

die Königl. Regierung befördern müſſen. Damit keine Verlegenheit entſtehe und die Quittungen der Kommunal- und Inſtitutenkaſſe den Rechnungs-Belägen beigefügt werden können, müſſen die Rendanten die Ueberſchüſſe gleich nach dem Jahresſchluſſe abſenden.

19. An Ueberſchüſſen ſind nur runde Summen in Thalern einzuſenden, die überſchießenden Groſchen und Pfennige bleiben im Beſtande.

20. Die Amtsblätter müſſen gleich den übrigen vorhandenen Gegenſtänden ins Inventarium gehörig eingetragen werden. Für das Einbinden oder Heften derſelben kann aber nichts in Ausgabe paſſiren, weil die Koſten im Ganzen zu bedeutend ſind und es genügt, wenn der Empfänger ſich der geringen Mühe des regelmäßigen Heftens unterzieht.

21. Die Reviſionsprotokolle müſſen vorſchriftsmäßig beantwortet werden. Dazu gehört, daß ſie auf einen gebrochenen Bogen vollſtändig abgeſchrieben werden, jedem einzelnen monito gegenüber die Beantwortung geſetzt, letztere vom Superintendenten begutachtet, auch Raum zur Entſcheidung der K. Reg. gelaſſen werde.

22. Unvollſtändige und ſolche Rechnungen, in welchen die vorſtehenden Vorſchriften nicht beobachtet ſind, müſſen von den Superintendenten den Rechnungsführern auf deren Koſten zur ſofortigen Umarbeitung zurückgefertigt werden.

Bekanntm. der K. Reg. zu Potsdam vom 13. Aug. 1811.

Die Angelegenheiten einzelner Kirchen genießen die Portofreiheit nicht. Rechnungsführer müſſen daher ihre Berichte und Schreiben über ſolche Angelegenheiten frankiren und das Porto in Ausgabe bringen. Uebrigens bleibt es bei den bisherigen Beſtimmungen über die Portofreiheit kirchlicher Gegenſtände, und müſſen die desfallſigen Rubriken gehörig bezeichnet werden.

Verordn. der K. Reg. zu Potsdam vom 30. Juni 1826. Amtsblatt 1826. Seite 184. 15. Pfarr-Regiſtraturen.

Der Beſtimmung des K. Miniſteriums der geiſtlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten vom 16. Juni dieſes Jahres gemäß wird es ſämmtlichen Pfarrern zur unerläßlichen Pflicht gemacht, über alle denſelben von ihren vorgeſetzten Behörden mitgetheilten Verfügungen u. ſ. w. vollſtändige Aktenſtücke, und über letztere vollſtändige Regiſtraturen anzulegen, dieſe auch bei ihrem Abgange dem Amtsnachfolger mittelſt vollſtändigen Verzeichniſſes abzuliefern.

Die Superintendenten ſollen auf die genaue Befolgung dieſer Vorſchrift ihr vorzügliches Augenmerk, namentlich, wie auch ſchon vorgeſchrieben iſt, bei den Kirchen- und Schulviſitationen, ſowie auch bei den Uebergaben der Pfarren richten, und daß dies geſchehen, in den Viſitations- und Uebergabe-Verhandlungen bemerken.

Den Superintendenten iſt es aus ihren Regiſtraturen überdies bekannt, welche Verfügungen an die Prediger ihres Superintendenturbezirks ergehen; ſelbige haben daher Lücken in den Regiſtraturen der Prediger auf Koſten der letztern jederzeit ergänzen zu laſſen.

(Siehe auch: Anweiſung der K. Reg. zu Poſen zur Führung gehöriger Pfarr-Regiſtranden vom 18. Sept. 1826. v. K. Annalen J. 1826. Seite 744.)

t. Anzeige der nothwendigen Bauten und Reparaturen (und Verpflichtung zu kleinen Reparaturen.)

Siehe oben Erſte Abtheilung. B. 8. Pfarr- Küſter- und Schulgebäude. Seite 33. und folgende.

u. Sühne-Verſuche.

Allgemeine Gerichts-Ordnung 1. 40. §. 24.

Beſteht ein auf Eheſcheidung klagender Ehegatte, ohngeachtet aller Vorſtellungen des Richters auf ſeinem Vorſatze, ſo muß dieſer mit Zuziehung des gewöhnlichen Seelſorgers oder eines andern Predigers, auch nach Befinden der Eltern oder nächſten Freunde, die Sühne unter den Eheleuten verſuchen.

§. 25. Zu dieſem Sühneverſuch muß der Kläger und Beklagte ſich perſönlich einfinden.

§. 26. Auch ſteht es dem Richter frei, nach Bewandniß der Umſtände den Sühneverſuch dem Seelſorger der Parteien in ſeiner Behauſung aufzutragen und die Parteien an ihn zu verweiſen. Iſt der Sühneverſuch fruchtlos geweſen, ſo muß ein Atteſt des Predigers darüber eingereicht werden.

Reſkr. des Juſtiz-Miniſteriums vom 1. Febr. 1790. Haupts Handbuch III. Seite 641.

Die Zuziehung der Geiſtlichen bei den gerichtlichen Sühneverſuchen kann nicht ganz aufgehoben werden. Doch kann der Richter, dem die erſte Einleitung der Sache obliegt, die Parteien anweiſen, ſich zur Anſtellung eines Privat-Sühneverſuchs bei dem Prediger zu melden, und wenn der Prediger beſtimmt atteſtirt, daß gar keine Hoffnung zur Wiederherſtellung des ehelichen Vernehmens vorhanden ſei, ſo kann derſelbe von Beiwohnung des gerichtlichen Sühneverſuchs dispenſirt werden; iſt hingegen nur einige Hoffnung zur Ausſöhnung vorhanden, ſo muß der Prediger der Einladung des Richters zum Sühneverſuch nachkommen.

Reſkr. des Juſtiz-Miniſteriums vom 9. Okt. 1797. Haups Handbuch III. Seite 640. und vom 6. März 1783. ebendaſelbſt.

Für einen in Eheſcheidungsprozeſſen angeſtellten Sühneverſuch kann der Prediger nach Verhältniß des Standes und Vermögens der Parteien Einen bis Zwei Thaler liquidiren.

v. Polizeiliche Anzeigen, Atteſte und Geſchäfte.

Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. XX.

§. 712. Wenn bei einer Geburt ſchwere oder ungewöhnliche Umſtände ſich ereignen, ſo iſt die Hebamme ſchuldig, einen approbirten Arzt, in ſofern ſolcher erlangt werden kann, herbeizurufen.

§. 713. Ein Gleiches muß geſchehen, wenn in der Geburt die Mutter oder das Kind das Leben einbüßen.

§. 714. In ſolchen Fällen müſſen die Prediger und Küſter, wenn ſie von dem ſträflichen Betragen der Hebammen Nachricht erhalten, der Obrigkeit davon Anzeige machen.

§. 715.

§. 715. Die bloße Unterlaſſung dieſer Anzeige ſoll mit willkührlicher Geld- oder Gefängnißſtrafe geahndet werden.

Verordn. der K. Reg. zu Potsdam vom 15. März 1813. Amtsblatt 1813. Seite 131.

Prediger und Schulzen ſollen, wenn eine anſteckende Krankheit ausbricht, unverzüglich der landräthlichen Behörde davon Anzeige machen.

Miniſt.-Verordn. vom 2. Sept. 1784.

Wenn Unterthanen Vergütigungen aus den Kreiskaſſen erhalten, ſo ſoll der richtige Empfang derſelben und die Richtigkeit der Quittirung entweder gerichtlich oder, wo ſolches nicht geſchehen kann, von dem Prediger des Orts atteſtirt werden.

Verordn. der K. Reg. zu Potsdam vom 9. Febr. 1814. Amtsblatt 1814. Seite 93.

Lebensatteſte der Penſionairs ſollen nicht mehr von den Geiſtlichen verlangt, ſondern von den Polizeibehörden ausgeſtellt werden. Jedoch bleibt es den Geiſtlichen überlaſſen, gleichfalls dergleichen Atteſte auszuſtellen.

Verordn. der K. Reg. zu Potsdam vom 6. Febr. 1822. Amtsblatt 1822. Seite 37.

Das durch die §. 9 — 11. des Geſetzes vom 28. Sept. 1808. vorgeſchriebene Eigenthums-Atteſt für die Pferdebeſitzer ſoll nicht durch die Dorfſchulzen ſondern in den Städten von dem Polizei-Direktor oder Magiſtrat, auf dem Lande aber nur von dem Amte, der Gutsherrſchaft, deren Stellvertreter oder Gerichtshalter oder von dem Prediger ausgeſtellt werden.

Verordn. des Finanz-Miniſt. vom 28. Dez. 1815. und 29. Dez. 1817. Haupts Handbuch II. Seite 9.

Die Atteſte, welche die Hebammen-Schülerinnen von ihrem Beichtvater Behufs ihrer Zulaſſung zum Unterricht beibringen müſſen, ſind ſtempelfrei.

Kabinetsordre vom 7. Februar 1815. Geſetz-Sammlung 1815. Seite 10.

Die Prediger ſollen ein Namensverzeichniß aller mit der Denkmünze des letzten Feldzugs verſehenen zu ihrer Parochie gehörigen Militairperſonen anlegen und daſſelbe an einem paſſenden Orte in der Kirche aufhängen. Nach dem Tode der Inhaber ſollen die Denkmünzen an einem verſchloſſenen Orte in der Kirche aufbewahrt werden.

Inſtruktion für das Geſchäft der Erſatz-Aushebung ꝛc. vom 30. Juni 1817. Amtsblatt 1818. Seite 65. und folgende.

§. 18. Wo auf dem platten Lande die Gemeine-Vorſteher des Schreibens nicht gehörig erfahren ſind, müſſen ſie bei Aufnahme der Stammrolle von den Ortsgeiſtlichen, Schullehrern und ſonſtigen nächſten Beamten unterſtützt werden.

Verordn. der K. Reg. zu Potsdam vom 30. Juni 1812. Amtsblatt 1812. Seite 295.

Marionettenſpieler ſollen in Dörfern, wo nur Schulzen ſind, dieſem und dem

Ortsprediger das aufzuführende Stück anzeigen und durch das Censuratteſt die Befugniß zur Darſtellung deſſelben nachweiſen.

w. Uebernahme von Vormundſchaften.

Verordn. der K. Reg. zu Potsdam vom 20. April 1818. Amtsblatt 1818. Seite 137.

In Fällen, wo von einem Geiſtlichen eine Vormundſchaft übernommen wird, muß derſelbe zuvor die Genehmigung des Provinzial-Konſiſt. nachſuchen und beibringen.

Verordn. des K. Miniſt. der geiſtl. ꝛc. Angelegenheiten vom 23. April 1818. v. K. Annalen II. 1. Seite 357.

Das K. Konſiſt. wird angewieſen die den Geiſtlichen zur Uebernahme von Vormundſchaften erforderliche Genehmigung nicht ohne Noth und nur in ſolchen Fällen zu verweigern, in welchen ohne Vernachläßigung ihrer Amtspflichten die Obliegenheiten eines Vormundes mit der gehörigen Treue von den Geiſtlichen nicht erfüllt werden können. In dem Amte der Geiſtlichen ſelbſt liegt für ſie die dringendſte Aufforderung, ſich den Laſten einer Vormundſchaft nicht zu entziehen, vielmehr auch in dieſem Fall durch ihr Beiſpiel ihre Lehren zu bethätigen und für das Gemeinwohl eigene Aufopferungen nicht zu ſcheuen.

Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. 18. §. 213.

Geiſtliche, mit deren Amt eine Seelſorge verknüpft iſt, können nur über Kinder ihrer Verwandten und Amtsgenoſſen Vormundſchaften zu übernehmen angehalten werden.

x. Urlaubs-Geſuche.

Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. XI.

§. 513. Die Pfarrer müſſen ſich bei ihrer Gemeine beſtändig aufhalten und dürfen die ihnen anvertraute Gemeine ſelbſt bei einer drohenden Gefahr nicht verlaſſen.

§. 414. Wenn ſie zu verreiſen genöthigt ſind, ſo kann es nur mit Vorwiſſen und Erlaubniß des Inſpektors geſchehen.

§. 415. Dieſer muß die Genehmigung der geiſtlichen Obern einholen, wenn die Zeit der Abweſenheit mehr als Einen Sonntag unter ſich begreift.

§. 416. In allen Fällen muß der Pfarrer unter Direktion des Inſpektors ſolche Veranſtaltung treffen, daß die Gemeine bei ſeiner Abweſenheit nicht leide.

Reſkr. der K. Reg. zu Frankfurt a. O. vom 2. Mai 1816.

Wenn Superintendenten und Prediger außerhalb Landes reiſen oder über 4 Wochen von ihrem Amte ſich entfernen, ſo müſſen die Urlaubsgeſuche beim K. Konſiſtorium, wenn ſie aber nur innerhalb Landes und auf kürzere Zeit verreiſen wollen, bei der betreffenden K. Reg. angebracht werden.

(Siehe auch: Publik. der K. Reg. zu Magdeburg wegen der Reiſen der Prediger und Schullehrer vom 23. März 1818. v. K. Annalen 1818. Seite 361.)

y. Vertretung.

Allgemeines Landrecht l. c. §. 506.

Ein Pfarrer der nur bei einer einzelnen Handlung oder nur auf kurze Zeit ſein Amt ſelbſt zu verrichten gehindert wird, kann ſich dabei durch einen andern Geiſtlichen, welcher zu ſolchen Handlungen an und für ſich berechtigt iſt, vertreten laſſen.

(Publik. der K. Reg. zu Danzig, die Pflichten und Rechte der Civilprediger als Stellvertreter der Militairprediger betreffend, vom 12. Sept. 1824. Siehe v. K. Annalen 1824. Seite 786.)

Konſiſt.-Verordn. vom 19. Juli 1821.

Die Vertretung der Prediger durch fremde und unbekannte Prediger, die vielleicht ihres Amts entſetzt ſind, wird hierdurch in Folge einer Miniſt.-Verordn. vom 5. dieſes Monats unterſagt und ſollen die Prediger Keinem die Kanzel öffnen, von welchem ihnen nicht hinlänglich bekannt iſt, daß und wo er ſich noch im Amte befindet, im entgegengeſetzten Falle aber die Genehmigung des Konſiſtoriums zuvor einholen.

Konſiſt.-Verordn. vom 2. April 1817. Amtsblatt 1817. Seite 140.

Kein Prediger ſoll bei fünf Thaler Strafe einem Kandidaten der Theologie das Predigen geſtatten, wenn derſelbe nicht die Erlaubniß zum Predigen erhalten hat.

Cirk.-Verordn. des K. Konſiſt. vom 11. Juli 1822.

Kandidaten und Studenten, welche im aktiven Militairdienſt begriffen ſind, ſoll während dieſer Zeit das Predigen nicht geſtattet werden.

Allgemeines Landrecht l. c.

§. 507. Soll die Vertretung länger als drei Tage dauern, ſo muß dem Kreis-Inſpektor davon Anzeige geſchehen.

§. 508. Iſt die Vertretung auf länger als 14 Tage erforderlich, ſo muß der Inſpektor ans Konſiſtorium berichten und die genommenen Maaßregeln zur Genehmigung anzeigen.

§. 509. Verrichtet der Stellvertreter eine Amtshandlung, die ins Kirchenbuch eingetragen werden muß, ſo iſt er ſchuldig, ſeinen eigenen Namen mit der Angabe ſeines Amts und der Urſache der Vertretung zu unterzeichnen.

§. 515. Ein proteſtantiſcher Pfarrer kann mit Vorwiſſen des Konſiſtoriums einen Kandidaten zu ſeiner Vertretung, jedoch nur bei dem Unterrichte der Gemeine, nicht aber bei andern Amtshandlungen annehmen.

z. Subſtitution.

§. 516. Wird er durch Krankheit, Schwachheit oder Alter verhindert, ſein Amt nach ſeinem ganzen Umfange ſelbſt gehörig zu verwalten und verlangt er daher einen beſtändigen Gehülfen zu allen ſeinen Amtshandlungen, ſo muß er dies demjenigen, welchem bei Erledigung der Pfarre das Wahlrecht zuſteht, anzeigen.

§. 517. Alsdann muß bei Beſtellung eines ſolchen Amtsgehülfen alles das beobachtet werden, was bei der Wahl eines neuen Pfarrers erforderlich iſt.

§. 518. Ehe jedoch zur Wahl geſchritten wird, muß dem zu beſtellenden Subſtituten ſein auskömmlicher Unterhalt aus den Einkünften der Pfarre beſtimmt werden.

§. 519. Dieſer darf niemals in einem Antheil der einzelnen Pfarreinkünfte beſtehen, ſondern er muß auf einen gewiſſen Betrag an Gelde oder Naturalien, welche der Pfarrer dem Subſtituten oder dieſer jenem abzugeben hat, beſtimmt werden.

§. 520. Ein ſolcher Subſtitut tritt, wenn die Pfarre erledigt wird, ſofort in die Stelle und in alle Rechte eines wirklichen Pfarrers,

§. 521. Dagegen hat ein nicht völlig gewählter, ſondern nur von dem Pfarrer ſelbſt mit Erlaubniß der geiſtlichen Obern, wenn auch unter Einwilligung des Patrons oder der Gemeine, angenommener Subſtitut kein Recht zur Nachfolge in die erledigte Pfarre.

§. 522. Auch ohne Geſuch des Pfarrers kann demſelben ein Subſtitut gegeben werden, wenn aus der Anzeige des Patrons, der Vorſteher oder der Gemeine, oder auch des Kreis-Inſpektors, bei einer deshalb von den geiſtlichen Obern zu veranlaſſenden Unterſuchung, ſich ergiebt, daß der Pfarrer aus einem der §. 516. angeführten Gründe ſeinem Amte vollſtändig vorzuſtehen nicht mehr vermögend ſei.

III. Niederlegung des Amts. 1. Freiwillige Amts-Entſagung.

§. 523. Wenn ein Pfarrer ſein Amt niederlegen will, ſo muß derſelbe dem Patron und der Gemeine davon Anzeige machen, und die Genehmigung der geiſtlichen Obern nachſuchen.

§. 524. Finden dieſe dabei nichts zu erinnern, ſo gebührt weder dem Patron noch der Gemeine ein Recht zum Widerſpruch.

§. 525. Nimmt jedoch ein Pfarrer innerhalb zehn Jahren von Zeit ſeiner Beſtellung einen anderweitigen Ruf an, ſo muß er der Kirchenkaſſe und der Gemeine alle bei ſeiner Anſetzung verwendeten Koſten erſtatten.

§. 526. Auch nach erhaltener Genehmigung der geiſtlichen Obern darf ein Pfarrer ſein Amt nicht eher verlaſſen, als bis ſein Nachfolger beſtellt und eingewieſen worden.

§. 527. Sind erhebliche Gründe vorhanden, warum dieſes nicht abgewartet werden kann, ſo muß der Kreis-Inſpektor unter beſonderer Approbation des Konſiſtoriums für die Verſehnng des Amts in der Zwiſchenzeit ſorgen.

2. Amts-Entſetzung.

Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. XI.

§. 531. Hat ein Pfarrer ohne böſen Vorſatz durch unvorſichtiges Betragen das Vertrauen ſeiner Gemeine verloren, ſo müſſen die geiſtlichen Obern ſeine Verſetzung an einen andern Ort veranſtalten.

§. 532. Hat ein Pfarrer in ſeinem Amte grobe Exceſſe begangen, ſo müſſen die geiſtlichen Obern ihm die Führung ſeines Amts vorläufig unterſagen, wegen deſſen Wahrnehmung die erforderlichen Anſtalten treffen, die nähere Unterſuchung verhängen und nach dem Befunde derſelben ihm die Entſetzung andeuten.

§. 533. Will ſich der Pfarrer dabei nicht beruhigen, ſo ſteht ihm frei, auf förmliche gerichtliche Unterſuchung und Entſcheidung anzutragen.

Kabinetsordre vom 17. Dez. 1805. und 18. Febr. 1806.

Wenn die oberſte geiſtliche Behörde von einem in gerichtliche Unterſuchung gerathenen Geiſtlichen oder Schullehrer die moraliſche Ueberzeugung hat, daß derſelbe ſeinem Beruf kein Genüge leiſten kann, ſo ſoll, ungeachtet des richterlichen abſolutoriſchen Erkenntniſſes, die Frage wegen ſeiner Dienſtentlaſſung im Oberkonſiſtorium unter Vorſitz des Departements-Chefs entſchieden werden.

Kabinetsordre vom 12. April 1822. Geſetz-Sammlung 1822. Seite 105.

Gegen die nach §. 532. Theil II. Tit. XI. des A. L. R. von den geiſtlichen Obern angedeutete Entſetzung eines Pfarrers wegen begangener Exceſſe in ſeinem Amte ſoll der im §. 533. begründete Antrag auf förmliche gerichtliche Unterſuchung nicht mehr Statt finden, ſondern nur ein Rekurs an den Miniſter der geiſtlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten. Die gehörig inſtruirten Akten müſſen von der Provinzialbehörde an den gedachten Miniſter eingeſandt werden.

Ein Gleiches muß geſchehen, wenn die gerichtlichen Unterſuchungen über Amtsvergehen eines Geiſtlichen oder Schullehrers deſſen Entſetzung zwar nicht zur Folge gehabt, die Provinzialbehörde aber deſſen Entſetzung oder Verſetzung aus Gründen der Kirchenzucht und Dienſtdisciplin für nothwendig erachtet. Die Entſcheidung ſteht dem Miniſter zu und ſeinem Pflichtgefühle wird anheimgeſtellt, wie weit er das Gutachten der vortragenden Räthe in der betreffenden Abtheilung des Miniſteriums beachten will.

Den Beamten, welche entfernt oder verſetzt werden, ſteht alsdann nur der Rekurs an den Staatskanzler oder an Se. Majeſtät den König zu.

3. Geſetzliche Folgen der Amts-Entſagung oder Amts-Entſetzung.

Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. XI.

§. 104. Durch öffentliche den geiſtlichen Obern angezeigte Entſagung des geiſtlichen Standes, ſowie durch Entſetzung eines Geiſtlichen von ſeinem Amte, gehen alle alle damit verbundenen äußern Rechte verloren.

§. 105. Auch darf ein ſolcher geweſener Geiſtlicher, bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe, ſich keiner Amtsverrichtungen mehr anmaßen.

§. 106. Thut er es dennoch, ſo haben die Amtshandlungen, deren er ſich anmaßt, keine bürgerliche Gültigkeit und er ſelbſt bleibt denen, welche dadurch Schaden leiden, verantwortlich.

B. Küſter und Schullehrer.

B. Küſter und Schullehrer. 1. Anſtellung. a. Des Küſters.

Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. XI.

§. 556. Küſter und andere dergleichen niedere Kirchenbediente werden der Regel nach von dem Patron beſtellt.

§. 557. Dieſer muß zuvor den Pfarrer mit ſeinem Gutachten über das zu beſtellende Subjekt hören, er iſt aber an deſſelben Vorſchläge nicht gebunden.

§. 558. Doch darf dem Pfarrer kein Subjekt aufgedrungen werden, welches mit ihm in offenbarer Feindſchaft lebt oder ſich gröblich an ihm vergangen hat.

§. 559. Iſt der Küſter zugleich Vorleſer oder Vorſänger, ſo muß er eine Probe vor der verſammelten Gemeine ablegen.

§. 560. Die Gemeine hat in dieſem Fall ein Recht zum Widerſpruch, wenn ſie den geiſtlichen Obern erhebliche Gründe gegen die Tüchtigkeit oder Würdigkeit des vorgeſchlagenen Subjekts anzeigen oder nachweiſen kann.

§. 561. Iſt der Küſter zugleich Schulhalter, ſo finden wegen ſeiner Prüfung und Beſtellung die Vorſchriften des folgenden Titels Anwendung.

§. 561. Der Küſter muß, ehe er in das Amt wirklich eingeſetzt wird, dem Inſpektor zur Prüfung vorgeſtellt werden.

Edikt vom 2. Mai 1811. Amtsblatt 1811. Seite 57.

Die Küſtereien bei den Tochterkirchen ſollen in ihren Dienſtgeſchäften und Emolumenten von den Küſtereien an den Mutterkirchen getrennt werden.

Die Küſterdienſte bei den Tochterkirchen ſollen den Schullehrern der Oerter übertragen werden. Wo die Untüchtigkeit des Schullehrers im Singen und Orgelſpielen der Trennung entgegenſteht, da ſoll derſelbe mit einem andern tüchtigen Subjekt durch Verſetzung vertauſcht werden.

Die Verbindlichkeit der Tochtergemeine zur Unterhaltung der Schullehrer- und Küſterwohnungen bei der Mutterkirche fällt durch dieſe Trennung weg. Die Trennung ſoll allenthalben, auch an den Orten die nicht Königlichen ſondern Privat-Patronats ſind, vorgenommen werden. Sie ſoll aber nur allmählig und nur bei eintretenden Vakanzen geſchehen. In Fällen, wo durch die Trennung eine ſo große Verſchlechterung der Küſterei bei der Mutterkirche zu erwarten iſt, daß der Inhaber von der Stelle ſich nicht nähren könnte, ſoll dieſelbe ſo lange unterbleiben, bis Mittel ausfindig gemacht ſind, der befürchteten Unzulänglichkeit gründlich vorzubeugen.

Miniſt.-Reſkr. an ſämmtliche Konſiſtorien vom 27. Febr. 1825. v. K. Annalen J. 1825. Seite 101.

Militairprediger ſollen bei ihren Garniſonbereiſungen zur Abhaltung des Gottesdienſtes und der Kommunion, in ſofern dazu geeignete Subjekte beim Militair nicht vorhanden ſind, die Hülfe der Civilküſter requiriren, denen alsdann eine Remuneration von 15 Sgr. für jeden Gottesdienſt gezahlt werden ſoll.

b. Des Schullehrers. Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. XII. §. 22.

Die Beſtellung der Schullehrer kommt in der Regel der Gerichtsobrigkeit zu.

Cirk.-Reſkr. des K. Miniſt an die ſämmtlichen K. Regierungen vom 3. Nov. 1824. v. K. Annalen J. 1824. Seite 1065.

Nach dem A. L. R. kommt die Beſtellung der Schullehrer in der Regel der Gerichtsobrigkeit zu. Auf Befolgung dieſer Vorſchrift iſt hinſichtlich der Privatpatronatsſtellen dadurch zu halten, daß, unbeſchadet der Befugniß des Gutsherrn, bei der Anſtellung des Schullehrers die Wünſche der Gemeine auf erlaubte Art zu erforſchen und zu berückſichtigen, doch die Vokationen nur von der Gutsobrigkeit auszuſtellen ſind; in keinem Fall aber den Gemeinen verſtattet werde, förmliche Kontrakte, in welchen wohl gar ein Kündigungsrecht vorbehalten wird, mit dem Schullehrer abzuſchließen.

Hinſichts der Schulſtellen landesherrlichen Patronats gebührt die Beſetzung ſämmtlicher demſelben unterworfenen Schulſtellen der betreffenden Regierung.

Märk. Recht, Matthis jur. Monatsſchr. l. c. 3. B.

In der Mark gebührt das Schulmeiſterpatronat ſowie das Küſterpatronat dem Kirchenpatron, es wäre denn, daß die Gerichtsobrigkeit das Schulhaus baue und unterhalte. (Verordn. vom 20. Dez. 1764.)

§. 24. Es ſoll kein Schulmeiſter angenommen werden, der nicht zuvor nach angeſtellter Prüfnng ein Zeugniß der Tüchtigkeit zu einem ſolchen Amte erlangt hat.

§. 25. Es muß alſo jeder neuanzunehmende Schullehrer dem Kreis-Inſpektor vorgeſtellt und, wenn er noch nicht mit einem Zeugniß der Tüchtigkeit verſehen iſt, demſelben zur Prüfung vorgeſtellt werden.

Verordn. der K. Reg. zu Potsdam vom 24. Juli 1811. Amtsblatt 1811. Seite 123.

Schullehrer ſollen nicht bloß vom Superintendenten ſondern von der Königl. Examinationskommiſſion oder von dem, der damit beſonders beauftragt iſt, geprüft und kein Schullehrer angeſtellt werden, der nicht zuvor von der Regierung beſtätigt iſt.

Cirk.-Verordn. vom 24. Aug. 1824.

Zu Lehrerſtellen an inländiſchen Schulen ſollen keine Ausländer vorgeſchlagen werden, deren Grundſätze und Geſinnungen man nicht mit Sicherheit beurtheilen kann.

Verordn. der K. Reg. zu Potsdam vom 15. Sept. 1826. Amtsblatt 1826. Seite 244.

Nach der Miniſt.-Verf. vom 1. Juni 1826. wird wegen Prüfung und Anſtellung der Elementar-Schulamtskandidaten folgendes beſtimmt:

1. Bei der Beſetzung von Schullehrerſtellen Königl. Patronats ſoll vorzugsweiſe auf die aus den Haupt-Seminarien entlaſſenen nnd mit Zeugniſſen der Anſtellungsfähigkeit verſehenen Seminariſten Rückſicht genommen und ſolche vor allen andern angeſtellt werden.

2. Gleiche Verpflichtung ſollen die Gemeinen haben, welche einen Schullehrer wählen oder präſentiren dürfen.

3. Auch den Privat-Kollatoren ſoll empfohlen werden, vorzugsweiſe Seminariſten zu vociren, jedenfalls aber ihnen obliegen, nur ſolche Subjekte zu berückſichtigen, die mit einem Zeugniſſe der Anſtellungsfähigkeit verſehen ſind.

4. Ein Zeugniß der Prüfung und Anſtellungsfähigkeit ſoll von dem Direktor und den Lehrern eines Haupt-Seminars ausgeſtellt und von den Provinzial-Schulräthen vollzogen ſein.

5. Die Prüfungen derer, die nicht im Haupt-Seminar gebildet ſind und doch ein Zeugniß der Anſtellungsfähigkeit ſuchen, ſollen im Seminar vorgenommen werden.

6. Diejenigen, welche auf ſolche Art geprüft zu werden wünſchen, müſſen ſich bei der K. Reg. melden und derſelben

a. ein ärztliches Zeugniß über ihren Geſundheitszuſtand,

b. einen von ihnen ſelbſt verfaſſ'ten Lebenslauf,

c. die erforderlichen Nachweiſe und Zeugniſſe über genoſſene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulamte insbeſondere, und

d. Zeugniſſe der Ortsbehörde und des Pfarrers über bisherigen unbeſcholtenen Lebenswandel und über ihre moraliſche und religiöſe Qualifikation zum Schulamte

einreichen, worauf nach Befinden die Regierung den Aſpiranten die Erlaubniß und dem Seminar die Anweiſuug zur Prüfung ertheilen wird.

7. Die ſolchergeſtalt Geprüften ſollen nach erfolgter Erklärung ihrer Anſtellungsfähigkeit und nach Beſchaffenheit der erhaltenen Cenſur nur proviſoriſch auf ein, zwei oder drei Jahre ins Amt geſetzt werden, und nach dieſer Friſt eine definitive Anſtellung nur alsdann zu gewärtigen haben, wenn von den ihnen vorgeſetzten Geiſtlichen und Schul-Inſpektoren ihre Amtstüchtigkeit bezeugt wird.

8. Jeder geprüfte und anſtellungsfähige Schulamtskandidat, welcher nicht ſofort ein Amt antritt, muß der betreffenden Regierung anzeigen, wo er ſeinen Aufenthalt zu nehmen gedenkt, um von derſelben unter die beſondre Aufſicht des Kreis-Superintendenten oder Schul-Inſpektors geſtellt zu werden, wonach von dieſen regelmäßige Berichte über Beſchäftigung, Fortbildung und Lebenswandel des Schulamts-Kandidaten zu erſtatten ſind.

9. Wer aus einem Seminar verwieſen iſt, oder daſſelbe von nun an eigenmächtig verläßt, ohne ein Abgangszeugniß erhalten zu haben, ſoll in keinem Falle zur Prüfung und mithin noch weniger ins Schulamt gelaſſen werden.

Miniſt.-Reſkript. an ſämmtliche K. Regierungen vom 20. Mai 1824. v. K. Annalen J. 1824. Seite 414.

Eine abermalige Prüfung der von Privatpatronen aus andern Regierungsbezirken vocirten, bereits angeſtellt geweſenen, Lehrer bleibt dem Ermeſſen der Königl. Regierung überlaſſen.

Bei den noch nicht angeſtellt geweſenen, aber mit dem Zeugniß unbedingter Anſtellungsfähigkeit aus einem Königl. Seminar entlaſſenen und in den Amtsblättern als wahlfähig bezeichneten Subjekten bedarf es einer abermaligen Prüfung nicht, wenn ſolche ſich aus einer Provinz in die andre begeben und dort Schulſtellen derſelben Art, für welche ſie anſtellungsfähig erklärt worden, erhalten ſollen.

Publik. der K. Reg. zu Magdeburg vom 15. Juni 1824.

Beſtallungen der von Privatperſonen vocirten und von den Regierungen beſtätigten Schullehrer ſollen nicht ohne Zuziehung der Superintendenten ausgefertigt und vollzogen werden.

Inſtruktion für den Schulvorſtand vom 23. Juli 1811. Amtsblatt 1811. Seite 121.

Der Vokation, welche ein neuerwählter Schullehrer erhält, müſſen die Schulvorſteher eine genaue von ihnen ſelbſt unterſchriebene und unterſiegelte Specifikation der mit der Stelle verbundenen Einkünfte beifügen.

Miniſt.-Verordn. vom 24. April 1815. Amtsblatt 1815. Seite 151.

Sämmtliche Lehrer an öffentlichen Erziehungs- und Schulanſtalten aller Grade ſollen beim Antritt ihres Schulamts einen Eid leiſten,

daß ſie Sr. Majeſtät dem Könige und dem Königl. Hauſe treu und gehorſam ſein, das Wohl des Vaterlandes in ihrem Wirkungskreiſe nach Kräften fördern, ihre

Amts-

Amtspflichten nach den beſtehenden und noch zu erlaſſenden Geſetzen und Anordnungen des Staats und der von ihm verordneten Obrigkeit gewiſſenhaft erfüllen, die ihnen anvertraute Jugend nicht nur wiſſenſchaftlich bilden ſondern auch zu gottesfürchtigen guten und verſtändigen Menſchen zu erziehen bemüht ſein, auch ſelbſt ein chriſtliches und erbauliches Leben führen wollen.

Miniſt.=Verordn. vom 21. Juni 1790.

Wo über die Verbindlichkeit, neue Schullehrer herbei zu holen, etwas Beſtimmtes feſtgeſetzt iſt, ſoll es dabei verbleiben. Wo es an ſolchen Beſtimmungen ermangelt, da ſoll die Gemeine, bei welcher ein neuer Schullehrer beſtellt worden, denſelben mit ſeiner Familie und Habſeligkeiten unentgeldlich herbeizuholen verbunden ſein. Jedoch ſoll die Gemeine einen ſolchen Lehrer nur innerhalb der Grenzen der Diöces und des Konſiſtorialbezirks, zu welchem der Ort gehört, herbeiführen dürfen; es wäre denn, daß die Entfernung des außerhalb dieſer Grenzen, jedoch innerhalb der Königl Lande, wohnenden und berufenen Schullehrers nur zehn Meilen von dem Orte der Gemeine betrüge, als in welchem Falle ſo wie bei einer weitern Entfernung die Gemeine denſelben dennoch, jedoch immer nur auf zehn Meilen weit, abzuholen verbunden iſt. Auch ſoll ein ſolcher Schullehrer ſich mit einer, zwei bis höchſtens drei vierſpännigen Fuhren begnügen und die Zeit der Abholung ſoll jedesmal ſo regulirt werden, daß die Saat= und Erntezeit den Gemeinen davon frei bleibt.

Oberkonſiſt.=Verordn. vom 28. Dez. 1769.

Ein Schullehrer, der nicht fünf Jahre in ſeinem Amte bleibt, ſondern während dieſer Zeit daſſelbe wegen anderweitiger Beförderung oder ſonſt verläßt, ſoll alsdann gehalten ſein, die für ihn bezahlten Vokations= Konfirmations= Reiſe= und andre Koſten derjenigen Kaſſe, aus welcher ſie genommen werden, wieder zu erſtatten.

Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. XI.

2. Amtsführung und Pflichten.
a. Des Küſters beſonders.

§. 500. Küſter ſtehen in ihrem Amte zunächſt unter der Aufſicht und Direktion des Pfarrers und müſſen den Anweiſungen deſſelben bereitwillig Folge leiſten.

§. 501. Der Küſter muß ein Duplikat des Kirchenbuchs halten und darin die von dem Pfarrer eingetragenen Vermerke getreulich abſchreiben.

§. 504. Kirchenzeugniſſe müſſen aus dem vom Pfarrer geführten Originale und nur in deſſen Ermangelung aus dem Duplikate ertheilt werden.

Verordn. der K. Reg. zu Potsdam vom 18. Juli 1813. und 20. April 1816. Siehe oben Zweite Abtheilung A. II. 2. 1. Seite 117.

Das Duplikat des Kirchenbuchs muß reinlich und ſorgfältig geführt und in den erſten acht Tagen nach Ablauf des Jahrs an den Pfarrer abgeliefert werden.

Verordn. vom 25. Febr. 1751.

Küſter und Schulmeiſter müſſen auf die Reinlichkeit der Kirchhöfe und Verſchließung derſelben ſehen damit kein Vieh auf dieſelben komme und den Gebäuden, Bäumen und Gräbern ſchade.

Cirk.=Verordn. vom 5. März 1789.

Der Küſter muß die Aufſicht über die Kirchengebäude und den Kirchhof führen und jede von ihm bemerkte Schadhaftigkeit dem Kirchenvorſtande anzeigen. Er muß die Schlüſſel zum Kirchthurme in ſicherer Verwahrung behalten und dem jungen Volke nicht anvertrauen.

Cirk.=Verordn. vom 12. Oktober 1809.

Der Küſter darf nicht geſtatten, daß die Kirchenböden zu Waaren=Niederlagen oder zu irgend einem ſonſtigen Privatgebrauch benutzt oder daß Wäſche und andre Sachen auf dem Kirchenboden getrocknet werden.

Cirk.=Verordn. der K. Reg. zu Potsdam vom 26. April 1810.

Den Küſtern und denjenigen, welchen die Reinigung der Kirche obliegt, ſoll auf's ernſtlichſte und unter Androhung unvermeidlicher Ahndung zur Pflicht gemacht werden, die Ordnung und Sauberkeit in dem Innern der Kirche zu erhalten und nicht wie bisher etwa nur halbjährlich oder quartaliter die Kirchen auszufegen und abzuſtäuben, ſondern ſolches, ſo oft es nöthig iſt, zu thun und namentlich an jedem Sonnabend oder am Tage vor einem hohen Feſte dafür zu ſorgen, daß man an Sonn= und Feſttagen nicht nur die Plätze und Sitze rein und ſauber finde, ſondern auch ſonſt nicht durch den widrigen Anblick einer den Anſtand beleidigenden Unſauberkeit geärgert werde.

(Wegen des Anzündungs der Altarlichter ſiehe oben Seite 22.)

Cirk.=Verordn. derſelben vom 18. Juni 1810.

Küſter haben darauf zu ſehen, daß auch das Aeußere der Kirchengebäude, vorzüglich der ſie umgebende Platz, nicht verunreinigt ſondern immer rein erhalten werde.

Verordn. der K. Reg. zu Potsdam vom 9. März 1815. Amtsblatt 1815. Seite 69.

Küſter und Schulmeiſter ſollen die Fenſter und Luken in den Kirchen und Thürmen gehörig verſchließen.

b. Des Schullehrers beſonders.

Gen. Landſchul=Reglement vom 12. Aug. 1763.

§. 5. Die Winterſchule ſoll an allen Wochentagen Vormittags von 8 bis 11 Uhr und Nachmittags, am Mittwoch und Sonnabend ausgenommen, von 1 bis 4 Uhr gehalten werden. Die Winterſchule geht von Michaelis bis Oſtern unausgeſetzt fort. Die Sommerſchule aber ſoll nur des Vormittags oder nach den Umſtänden des Orts Nachmittags in 3 Stunden alle Tage der Woche gehalten werden. Um welche Stunden des Tags der Unterricht ſeinen Anfang nehmen ſolle, werden die Prediger beſtimmen. Ferien werden nicht verſtattet.

§. 6. Des Sonntags ſoll der Schulmeiſter in der Schule eine Wiederholungsſtunde mit der Jugend halten.

§. 16. Einem Schulmeiſter iſt nicht erlaubt, unter der Schule die Schulkinder zu ſeiner Hausarbeit zu gebrauchen, auch darf er nicht in den gewöhnlichen und ange=

ſetzten Schulſtunden ſeiner Handarbeit oder andern Geſchäften nachgehen und ſeine Frau unterdeſſen informiren laſſen.

§. 19. Der Schullehrer muß in den Lehrſtunden bei den Kindern beſtändig gegenwärtig ſein, niemals aber eine Stunde geſchweige einen halben oder ganzen Tag aus der Schule bleiben, vielweniger ohne Vorwiſſen des Paſtors und der Obern Erlaubniß ausreiſen. In welchem Falle er jedoch dahin ſorgen muß, daß durch einen andern ſeine Schularbeit beſtellt und indeſſen an der Jugend nichts verſäumt werde.

§. 23. An Sonn- und Feſttagen muß der Schulmeiſter die Schulkinder, welche ſich bei ihm verſammeln müſſen, ordentlich zur Kirche und nach völlig beendigtem Gottesdienſt wieder hinausführen, auch in der Kirche die Aufſicht über ſie führen, damit ſie ſich ſittſam und wohlanſtändig betragen, andächtig mitſingen und unter der Predigt ſich alles Plauderns und Muthwillens entſchlagen, hingegen aus der Predigt etwas behalten mögen, welches ſie denn in der nächſten Schulſtunde Montags anzeigen müſſen. Auch bei Leichen haben die Schulmeiſter auf die Knaben, welche mit ihnen ſingen, Acht zu haben, und überhaupt darauf zu ſehen, daß Kinder bei aller Gelegenheit ſittſam, beſcheiden, höflich und freundlich in Geberden, Worten und Werken ſich erzeigen.

§. 24. Die Schulmeiſter haben ſich in allen Schul-Sachen des Gutachtens und Rathes ihrer vorgeſetzten Prediger zu bedienen, und ſind ihnen in Allem, ſo in ihr Amt läuft, auf Erfordern Rechenſchaft zu geben ſchuldig, müſſen auch fernere Anweiſung in der vorgeſchriebenen Lehrmethode und Disciplin von ihnen annehmen. Sollten Schulmeiſter dies verſäumen und überhaupt in Wahrnehmung ihres Amts nachläßig befunden werden, ſo ſoll ſie der Pfarrer an ihre Schuldigkeit und Pflicht erinnern und wenn das nicht fruchten ſollte, darüber Anzeige machen, und ſoll dann nachdrückliche Ahndung und nach Befinden Suspenſion und Remotion verfügt werden.

Cirk.-Verordn. vom 14. Sept. 1769.

Küſter und Schullehrer dürfen ohne des Patrons und des ihnen vorgeſetzten Inſpektors oder Predigers Vorwiſſen und Erlaubniß niemals eine Reiſe vornehmen.

Inſtrukt. für den Schulvorſtand vom 23. Juli 1811. Amtsblatt 1811 Seite 119.

Der Schullehrer muß dem Schulvorſtande monatlich die Schulbeſuchsliſte nach folgendem Schema einhändigen.

Schulbeſuchs-Liſte zu N.

Nr.	I. Name der Schüler.	II. Eltern.	III. Ende der Schulzeit.	IV. Januar. 1.	2.	3.	4.	V. Summa der Tage.	VI. Anmerkungen.

In die beiden erſten Rubriken trägt der Prediger die Namen der ſchulpflichtigen Kinder und ihrer Eltern ein. In der dritten bemerkt er den Zeitpunkt, da das Kind aufhört ſchulpflichtig zu ſein.

Unter der vierten Rubrik merkt der Schullehrer an, wie oft ein jedes Kind die Schule verſäumt habe. Die unter dem Namen des Monats ſtehenden 4 Ziffern bezeichnen die 4 Wochen des Monats. Iſt das Kind einen halben Tag aus der Schule geblieben, ſo wird dies durch einen Punkt (.) iſt es einen ganzen Tag ausgeblieben, durch einen Strich (—) bezeichnet.

In der fünften Rubrik werden die Tage zuſammen gerechnet, da das Kind aus der Schule geblieben iſt.

In der ſechsten Rubrik kann der Schullehrer unter Aufſicht des Predigers anmerken, ob das Kind fleißig ſei, ſich gut aufführe, oder nicht.

Die Schullehrer dürfen auch bei der gegründetſten Urſache keinen ganzen Tag die Schule ausſetzen, ohne dem Prediger oder in Abweſenheit oder zu großer Entfernung deſſelben einem der Schulvorſteher davon Anzeige zu thun.

(Siehe auch: Publik. des K. Konſiſt. zu Magdeburg wegen Führung der Schul-Liſten vom 5. Aug. 1817. v. K. Annalen 1817. 3tes Heft. Seite 92.)

Verordn. der K. Reg. zu Königsberg vom 13. Mai 1818. v. K. Annalen 1818. Seite 371.

Kein Schullehrer darf um der Holzanfuhre willen die Schule ausſetzen. Dieſe wird vom Schulzen beſorgt, der für die Richtigkeit einſtehen ſoll. Bei Uebernahme des Holzes muß ein Mitglied des Schulvorſtandes gegenwärtig ſein.

Cirk.-Verordn. der K. Reg. zu Potsdam vom 20. Mai 1810.

Schullehrer ſind ſchuldig, ſowohl im Sommer als im Winter Schule zu halten. Auf welche Tagesſtunden der Unterricht am füglichſten zu verlegen ſei, beſtimmt der Schulvorſtand, ſowie auch unter Konkurrenz der Superintendenten die Zeit und Dauer der Ferien.

Cirk.-Verordn. der K. Reg. zu Potsdam vom 26. Febr. 1826.

Der Schullehrer des Orts, wo ein gemiethetes Kind im Dienſt ſteht, muß auf den Schulbeſuch deſſelben ſeine beſondere Aufmerkſamkeit richten und den Schulvorſtand davon ſogleich in Kenntniß ſetzen, wenn daſſelbe die Schule nicht regelmäßig beſucht.

Verordn. der K. Reg. zu Potsdam vom 4. Aug. 1827. Amtsblatt 1827. Seite 145.

Das Wegfangen der Singvögel und das Ausnehmen der Vogelneſter iſt ein Unfug der nicht geſtattet werden ſoll. Da ſolcher hauptſächlich den Kindern zur Laſt gelegt wird, ſo wird in Gefolge einer Verfügung des Königl. Miniſt. der geiſtlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten es den Schullehrern in den Städten und auf dem Lande zur Pflicht gemacht, bei der ihnen anvertrauten Jugend durch Belehrung, Warnung, Aufſicht, Tadel einer Ungebühr entgegen zu wirken, die immer von Gefühlloſigkeit und

Roheit der Geſinnungen zeugt oder dazu führt und deren Abhelfung daher den Schullehrern um ſo mehr ans Herz gelegt werden muß.

Die Schul-Inſpektionen und Schulvorſtände werden darauf wachen daß dieſen Anordnungen überall nachgelebt werde.

(Was außerdem über Amtsführung und Pflichten der Schullehrer vorgeſchrieben iſt, namentlich über Lehrapparat, Lehrgegenſtände und Schulzucht, davon ſiehe oben Erſte Abtheilung C. beſonders 9. 10. und 11. Seite 63. und folgende.)

Inſtrukt. für die Schullehrer, erlaſſen von der K. Reg. zu Merſeburg unterm 1. März 1822. (Beckedorfs Jahrbücher 3. B. Seite 71. und folgende mit der Bemerkung, daß von dieſer Inſtruktion allen Königl. Regierungen ein Exemplar mitgetheilt worden, um ähnliche Beſtimmungen zu erlaſſen.) c. Wenn beide Aemter verbunden ſind.

Da Schullehrer ihre amtlichen Obliegenheiten und ihr geſetzliches Verhältniß zu den Predigern ihres Orts nicht immer richtig erkennen und pünktlich beobachten, ſo werden nachfolgende Vorſchriften, welche in den beſtehenden Geſetzen begründet ſind, hierdurch in Erinnerung gebracht und diejenigen welche ſie betreffen zur Befolgung und Aufrechthaltung derſelben angewieſen.

1. Der Prediger iſt überall als Lokal-Inſpektor der nächſte Vorgeſetzte des Schullehrers, ſowohl in Schul- als auch in Kirchenſachen, ſofern mit dem Schulamte ein Kirchendienſt verbunden iſt.

2. Der Schullehrer iſt daher dem ihm vorgeſetzten Prediger in allen Amtsangelegenheiten pünktlichen Gehorſam ſchuldig, und hat ſich in allem, was ſeine Amtsführung betrifft, zunächſt an ihn zu wenden.

3. Sollte der Schullehrer glauben, daß ihm von ſeinem Prediger etwas Ungebührliches zugemuthet werde, ſo muß er zwar demungeachtet Folge leiſten, es ſteht ihm aber frei, demnächſt Anzeige davon bei dem Superintendenten der Diöceſe zu machen.

4. In allen Angelegenheiten eines Schullehrers, welche durch Hülfe und Vermittelung des Ortspredigers nicht beſeitigt werden können, iſt deſſen nächſte Behörde die Kirchen- und Schul-Inſpektion der Diöces.

5. Beim Kirchendienſte darf der Schullehrer ſich nie, auch nicht bei einem einzelnen Geſchäfte, vertreten laſſen, wenn er nicht die Erlaubniß des Predigers eingeholt hat.

6. Der Schullehrer, der zugleich Kirchendiener iſt, ſoll beim öffentlichen Gottesdienſt, ſo wie bei andern kirchlichen Amtsverrichtungen, nur in ſchwarzer Kleidung erſcheinen.

7. Beim Orgelſpielen ſoll er alles vermeiden, was gegen die Würde des Gottesdienſtes ſtreitet und zum Ausgange nie Volkslieder, Märſche, Tänze und dergleichen ſpielen.

8. Die Kirchenlieder ſoll er vom Prediger zu der von dieſem beſtimmten Zeit

ſelbſt abholen und, ohne beſondere Verhinderung und desfallſige Entſchuldigung, ſie nicht von andern abholen laſſen.

9. Während des Gottesdienſtes ſoll der Schullehrer ſich nicht aus der Kirche entfernen, auch über die dort verſammelte Schuljugend ſtets Aufſicht führen.

10. Bei Amtshandlungen des Predigers in der Gemeine hat der Schullehrer als Kirchendiener denſelben in ſchwarzer Kleidung zu begleiten und die vasa sacra zu tragen. Der Prediger wird darauf ſehen, daß ſolche Amtshandlungen, wenn irgend möglich, nicht in die Schulzeit fallen.

11. Wo der Prediger verhindert wird, den öffentlichen Gottesdienſt zu halten, darf der Schullehrer ſich nicht weigern, an deſſen Statt und nach deſſen Anweiſung eine gedruckte Predigt vorzuleſen oder mit der Schuljugend zu katechiſiren.

12. In keinem Falle darf der Schullehrer etwas Anderes in der Kirche vorleſen, als was ihm vom Prediger dazu gegeben iſt; eigene Arbeiten nie, wenigſtens nicht ohne ausdrückliche Erlaubniß des Predigers in beſondern Fällen.

13. Beim Vorleſen oder katechiſiren in der Kirche darf der Schullehrer die Kanzel und den Altar nicht betreten.

14. In ſeinem Schulamte darf ſich der Schullehrer ohne Bewilligung des Predigers durch einen andern nicht vertreten, noch von einem andern ſich Hülfe leiſten laſſen.

15. Die Anordnung des Lektionsplans ſteht unter Genehmigung des Superintendenten dem Prediger zu. Dieſer wird den Schullehrer dabei hören; es darf aber letzterer den Plan nicht eigenmächtig abändern noch davon abweichen.

16. Die jeden Orts feſtgeſetzten Schulſtunden ſoll der Schullehrer pünktlich halten; ſie weder abkürzen, noch willkührlich unterbrechen: auch nicht um eines Nebengeſchäfts willen eine derſelben eigenmächtig ausſetzen.

17. Beim Unterrichte ſoll der Schullehrer jedesmal vollſtändig und anſtändig bekleidet ſein, auch ſich während deſſelben jeder Nebenarbeit und noch vielmehr des Eſſens, Tabackrauchens und anderer Unſchicklichkeiten enthalten.

18. Der Unterricht ſoll täglich, Vor= und Nachmittags mit kurzem Geſange und Gebete angefangen, auch mit Geſange beſchloſſen werden.

19. In allen Schulſachen hat der Schullehrer den Anweiſungen des Predigers nach §. 2. und 3. Folge zu leiſten. Neue Methoden und Lehrbücher dürfen, erſtere nicht ohne Genehmigung des Superintendenten, letztere nicht ohne Genehmigung der Provinzial=Schulbehörde, eingeführt werden.

20. Nächſt dem Unterrichte hat der Schullehrer auch für die ſittliche Erziehung der Schuljugend an ſeinem Theile zu ſorgen und zu dem Ende die Schuldisciplin mit weiſem Ernſte und ruhiger Beſonnenheit zu handhaben.

21. Die Ordnung des Schulbeſuchs anlangend, ſoll der Lehrer die halbjährlichen Schulbeſuchsliſten und die täglichen Verſäumnißtabellen unausgeſetzt und ſorgfältig fortführen. Letztere ſind dem Prediger monatlich vorzulegen, und der Schullehrer hat

aus denſelben bei eigner Verantwortlichkeit diejenigen Auszüge monatlich anzufertigen, deſſen ſich der Prediger weiter bedienen wird, um wegen der einer Rüge oder Ahndung bedürfenden Verſäumniſſe das Nöthige zu beſorgen.

22. Die Schulſtube ſoll ſtets reinlich und ordentlich gehalten und bloß für den Schulzweck benutzt werden. Wo das Schulhaus eine beſondere heizbare Schulſtube enthält, iſt davon nie eine Ausnahme zu geſtatten. Wo dies nicht iſt, muß wenigſtens während der Schulzeit alles vermieden werden, was die Ruhe und Aufmerkſamkeit ſtört oder dem Anſtande zuwider iſt.

23. Alles, was zur Vorbereitung des Unterrichts gehört, als: das Vorſchreiben, die Durchſicht und Korrektur ſchriftlicher Arbeiten und dergleichen, hat der Schullehrer außer der Schulzeit zu beſorgen.

24. Zu jeder Reiſe, ſowie zu jeder Entfernung von dem Schulamte während eines ganzen Tags oder über Nacht, bedarf der Schullehrer der Genehmigung ſeines Predigers. Soll die Reiſe länger als drei Tage dauern, ſo iſt auch die Genehmigung des Superintendenten nöthig. Ueberhaupt aber kann dieſe nur dann ertheilt werden, wenn nachgewieſen iſt, wie die Schule während der Abweſenheit des Lehrers verwaltet werden ſoll.

25. Die Zeit und Dauer der Schulferien wird von dem Prediger mit Genehmigung des Superintendenten beſtimmt. Auch einzelne Schulſtunden, ſo wie ein halber oder ganzer Schultag, dürfen nur mit Erlaubniß des Predigers frei gegeben werden.

26. Von allen im Obigen nicht ausdrücklich benannten Obliegenheiten, welche einem Schullehrer oder Kirchendiener durch Geſetz, Obſervanz oder in Folge ſeiner perſönlichen Beſtallung zukommen, hat keiner ſich dadurch, daß derſelben hier keiner Erwähnung geſchehen, für entbunden zu halten.

(Siehe auch: Publik. der K. Reg. zu Trier, die Verbindlichkeiten der Schullehrer betreffend vom 16. Mai 1817. v. K. Annalen 1817. 2tes Heft Seite 138.

Publik. der K. Reg. zu Merſeburg vom 6. Okt. 1817. die Verhältniſſe der Katechiſten und Kirchlehrer betreffend. v. K. Annalen 1817. 4tes Heft Seite 111.

Inſtrukt. des K. Konſiſt. zu Poſen für die evangeliſchen Schullehrer auf dem Lande welche zugleich das Amt eines Küſters verwalten vom 14. Okt. 1826. ibid. J. 1826. Seite 1031)

Verordn. der K. Reg. zu Potsdam vom 21. Nov. 1826. Amtsblatt 1827. Seite 4.

Die Schullehrer auf dem Lande ſollen ſich mit dem Inhalte des Amtsblatts jedesmal bekannt machen und das was der Gemeine und der Schuljugend zu wiſſen nöthig iſt, derſelben mittheilen und ihnen ſolches erläutern.

Cirk.-Verf. der K. Reg. zu Potsdam vom 13. Aug. 1827.

Das Königl. Miniſt. der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten will nach einem Erlaſſe vom 15. Juni c. den Elementarſchullehrern den Seidenbau nicht nur geſtatten, ſondern ihnen auch zu dieſem Zwecke nach Umſtänden einige Unterſtützung zu Theil werden laſ-

ſen, ſetzt aber dabei voraus, daß hierunter der eigentlichen Beſtimmung der Lehrer niemals Eintrag geſchehe und ſoll daher von den Geiſtlichen darauf geſehen werden:

1. daß überhaupt nicht der Unterricht und die amtliche Thätigkeit der Lehrer unter dem Betriebe des Seidenbaues, wäre es auch nur auf kurze Zeit, leide.

2. daß nicht die Schulſtuben zur Aufſtellung der Gerüſte, zur Aufbewahrung der Blätter u. ſ. w. benutzt werden.

3. daß nicht die Kinder während der geſetzlichen Unterrichtsſtunden mit irgend einer Arbeit, welche den Seidenbau betrifft, beſchäftigt oder auch zu Gunſten deſſelben in andern Stunden von dem Lehrer auf eine den Eltern mißfällige, gegen jenen eine üble Stimmung oder den Verdacht des Eigennutzes hervorbringende, Weiſe gebraucht werden.

4. daß nicht irgend eine Veränderung des Lehr- und Stundenplans oder gar eine Verkürzung der Unterrichtszeit durch Verringerung der Stundenzahl oder Anberaumung ungeſetzlicher Ferien wegen des etwa vom Lehrer betriebenen Seidenbaus eintrete.

5. daß die Schullehrer in jeder Beziehung das umſichtigſte Benehmen in dem vorherbeſagten Geſchäfte beobachten, damit nicht etwa durch Anforderungen an die Gemeine wegen Ueberweiſung von Land zur Anlage von Baumplantagen und Einrichtungen zur Aufſtellung der Gerüſte, durch Streit erregende Benutzung vorhandener Maulbeerbäume u. ſ. w. Mißhelligkeiten zwiſchen den Gemeinen und Lehrern entſtehen, welche die ſichere Wirkſamkeit dieſer oder auch nur die Achtung jener gegen ſie ſchwächen können.

Schulinſpektoren und Superintendenten ſollen jährlich gegen Ende des Monats Oktober anzeigen:

1. ob und von welchem Lehrer in ihrem Aufſichtskreiſe und event. mit welchem Erfolge Hinſichts der gemachten Ausbeute der Seidenbau getrieben worden iſt?

2. ob und wo nachtheilige Kolliſionen in Folge dieſer getheilten Thätigkeit der Seidenbau treibenden Schullehrer oder irgend einer der oben bezeichneten Uebelſtände bemerkbar geworden ſind?

Die Geiſtlichen ſollen die Superintendenten und Schulinſpektoren ſofort davon in Kenntniß ſetzen, wenn irgend ein Lehrer durch Beſchäftigung mit dem Seidenbau zu einer oder der andern Ungebühr ſich verleiten laſſen und erhaltener Warnung nicht Gehör geben ſollte und die Superintendenten und Schulinſpektoren müſſen, wenn auch ihre Erinnerung unbeachtet bleibt, ſofort der Königlichen Regierung davon Anzeige machen.

C. Kirchenvorſteher.

C. Kirchenvorſteher.

Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. XI.

§. 552. Kirchenvorſteher werden in der Regel vom Patron beſtellt, wo aber dergleichen nicht vorhanden iſt, von der Gemeine unter Genehmigung der ordentlichen Gerichtsobrigkeit gewählt.

§. 553.

§. 553. Wo nach bisheriger Obſervanz die Beſtellung der Kirchenvorſteher von andern Perſonen oder Behörden abgehangen hat, ſoll es dabei ſein Bewenden haben.

§. 554. Nur Mitglieder der Gemeine können zu Kirchenvorſtehern beſtellt werden.

§. 555. Das erwählte Mitglied iſt die auf ihn gefallene Wahl (nach Tit. VI. §. 161.) anzunehmen verbunden, wenn ihm nicht eben die Gründe der Entſchuldigung, aus welchen eine aufgetragene Vormundſchaft abgelehnt werden kann, zu Statten kommen.

Cirk.=Verordn. der K. Reg. zu Potsdam vom 1. Febr. 1810.

Die Vereidung der Kirchenvorſteher vor dem Juſtizamte und dem Patrimonialgerichten ſoll künftig nicht mehr Statt finden, ſondern es ſoll der neue Kirchenvorſteher der Gemeine beim Antritt ſeines Amts durch den Prediger vorgeſtellt und vorläufig durch einen Handſchlag verpflichtet, demnächſt aber durch den Superintendenten bei der nächſten Kirchenviſitation feierlich vereidet werden.

(Amtsführung und Pflichten der Kirchenvorſteher ſiehe Erſte Abtheilung B. 7. Kirchen=Vermögens=Verwaltung Seite 30. und 8. Kirchen=Pfarr= und Schul=Gebäude Seite 33. Desgleichen Dritte Abtheilung A. Seite 146. und 147.

D. Schulvorſteher.

D. Schulvorſteher.

Cirk.=Verordn. der K. Reg. zu Potsdam vom 12. Nov. 1809.

Es ſoll aller Orten ein Schulvorſtand angeordnet werden.

(Ueber Beſtellung und Pflichten des Schulvorſtandes, ſiehe oben Erſte Abtheilung C. 2. und 3. Seite 51. und 8. Seite 60.)

Cirk.=Verordn. der K. Reg. zu Potsdam vom 1. Febr. 1810.

Ein neuerwählter Schulvorſteher ſoll der Gemeine beim Antritt ſeines Amts durch den Prediger vorgeſtellt und vorläufig durch einen Handſchlag verpflichtet, demnächſt aber durch den Superintendenten bei der nächſten Kirchenviſitation feierlich vereidet werden.

Dritte Abtheilung.

Einkünfte und Gerechtſame der Kirchen- und Schulbeamten.

A. Im Allgemeinen. **Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. XI.**

§. 774. Pfarrgüter haben eben die äußern Rechte als Kirchengüter.

§. 775. Sie ſind der Regel nach von allen Präſtationen und Abgaben an die Gutsherrſchaft oder Stadtkämmerei ſo wie von den gemeinen Laſten frei.

§. 776. Zu ſolchen Ausgaben der Gemeine, wovon der Pfarrer und die Gemeine unmittelbaren Vortheil ziehen, müſſen ſie mit beitragen.

§. 777. Pfarr- und Küſtergüter ſind gleich den Kirchengütern von der ordentlichen Real-Gerichtsbarkeit des Orts ausgenommen.

§. 778. Die Verwaltung und der Nießbrauch der Pfarrgüter gebührt dem Pfarrer.

§. 779. Der Patron und die Kirchenvorſteher ſind ſchuldig darauf zu ſehen, daß der Pfarrer die Wiedmuthsſtücke ordentlich verwalte und wirthſchaftlich nutze.

§. 780. Beſonders müſſen ſie dafür ſorgen, daß ein richtiges und vollſtändiges Wohnungs-Wirthſchafts-Feld- und Garten-Inventarium gehalten werde.

§. 781. Wenn Streit darüber entſteht, was an Kapitalien, Grundſtücken, Gebäuden, Inventarium oder jährlichen Hebungen zur Kirche und Pfarre gehöre, ſo muß bei deſſen Entſcheidung auf die vorhandenen Kirchenmatrikeln vorzüglich Rückſicht genommen werden.

(Regulativ der K. Reg. zu Erfurt, die Anfertigung der Kirchen- Pfarr- und Schul-Matrikeln betreffend vom 24. Sept. 1824. Siehe von K. Annalen J. 1824. Seite 795.)

Edikt vom 10. Juni 1739.

Prediger ſollen ſich in Prozeſſe auf Koſten der Kirche nicht eigenmächtig einlaſſen, ſondern durch den Superintendenten bei den geiſtlichen Obern Erlaubniß dazu nachſuchen.

Cirk.-Verordn. der K. Reg. zu Potsdam vom 20. Sept. 1810.

Das Königliche Miniſterium hat feſtgeſetzt, daß in allen Fällen, wo unter Genehmigung der geiſtlichen Obern eine die Gerechtſame der Pfarre betreffende Klage von dem Prediger als zeitigem Nießbraucher angeſtellt oder die Einlaſſung der Pfarre auf eine wider ſie angeſtellte Klage nachgegeben wird, die Koſten ſolcher Prozeſſe lediglich auf die betreffende Kirchenkaſſe angewieſen werden ſollen.

Pfarr= Küſter= und Schulgebäude. (Siehe oben Erſte Abtheilung. B. 8. Seite 33. und folgende.) — B. Insbeſondre. 1. Dienſtwohnung.

Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. XI.

§. 782. Der Pfarrer kann ſeine Wohngebäude nur mit Einwilligung des Patrons und der Kirchenvorſteher vermiethen, dieſe dürfen ihm aber ihre Einwilligung ohne erhebliche Gründe nicht verſagen.

§. 799. Für die Unterhaltung des Garten= Feld= und Wirthſchafts=Inventariums muß der Pfarrer als Nießbraucher ſorgen. — 2. Aecker und andre Grundſtücke.

§. 800. Pfarräcker kann der Pfarrer ohne weitere Rückfrage verpachten, ſein Amtsnachfolger aber iſt an den von ihm geſchloſſenen Vertrag nicht gebunden.

§. 801. Doch muß der Amtsnachfolger, wenn die Aecker in gewiſſe Felder getheilt ſind, den Pächter ſo lange dulden, bis derſelbe mit der Nutzung wenigſtens Einmal, vom Anfang der Pacht an, herumgekommen iſt.

§. 802. Trifft die Anſtellung des Nachfolgers in eine Zeit, da der Pächter die Benutzung der Felder nach der Reihe bereits von Neuem wieder angefangen hat, ſo muß der Nachfolger die Fortſetzung der Pacht ſo lange, bis die Reihe wieder herum iſt, ſich gefallen laſſen.

§. 803. Iſt der Pachtkontrakt mit Zuziehung des Patrons und der Vorſteher und unter ausdrücklicher Beſtätigung der geiſtlichen Obern geſchloſſen worden, ſo iſt auch der Amtsnachfolger daran gebunden.

§. 804. Gehört ein Wald zur Pfarre, ſo kann der jedesmalige Pfarrer denſelben nach den Regeln der Forſtordnung nutzen.

§. 805. Er iſt aber Bauholz daraus zu verkaufen nicht berechtigt.

§. 806. Dergleichen Bauholz muß, ſo weit es ohne Abbruch des benöthigten Brennholzes für den Pfarrer geſchehen kann, geſchont und zu vorkommenden Bauten und Reparaturen an den Pfarr= und Küſtergebäuden aufbewahrt werden.

§. 807. Iſt überflüſſiges Bauholz vorhanden, ſo können die Vorſteher unter Genehmigung des Patrons, oder in deſſen Ermangelung der Gemeine, daſſelbe verkaufen und das gelöſ'te Geld zinsbar belegen.

§. 808. Dergleichen Kapital gehört zum Pfarr=Vermögen und muß vorzüglich zu vorkommenden Bau= und Reparaturkoſten an den Pfarr= und Küſtergebäuden verwendet werden.

§. 809. So lange es aber zu dieſem Behufe noch nicht gebraucht wird, kommen die Zinſen davon dem Pfarrer zu Gute.

§. 810. Auch Brennholz iſt der Pfarrer nur in ſofern zu verkaufen berechtigt, als entweder der Pfarrwald in gewiſſe Schläge eingetheilt und ihm ſolchergeſtalt zum Nießbrauche eingeräumt, oder ihm ein gewiſſes Deputat daraus angewieſen iſt und er von dieſem etwas erübrigen kann.

§. 812. Iſt auf dem eigentlichen Huffſchlage der Pfarre Holz gewachſen, ſo kann der nachfolgende Pfarrer verlangen, daß ſolches weggenommen werde.

§. 813. Das geſchlagene Holz gebührt alsdann aber demjenigen, der es eigenmächtig angelegt und auf ſeine Koſten hat ausroden laſſen.

§. 814. Die Früchte und wirthſchaftlichen Nutzungen von einzelnen auf dem Felde ſtehenden Obſt- und anderen Bäumen gehören dem Pfarrer, an die Subſtanz der Bäume hingegen hat er keinen Anſpruch.

Konſiſt.-Verordn. vom 5. Febr. 1801.

Kirchen- und Schulbediente werden angewieſen, auf ihren niedrigen und ſonſt dazu tauglichen Dienſtländereien Weiden, Elſen und andre weiche Holzarten nach und nach anzuziehen, um ſich ſelbſt das nöthige Brennholz zu verſchaffen. Die Forſtbedienten ſollen ihnen dabei an die Hand gehen.

Reſolut. der K. Reg. zu Potsdam für den Herrn Superint. S. zu N. vom 11. Jan. 1813.

Unter den angezeigten Umſtänden kann dem Prediger Z. zu W. nicht verwehrt werden, von dem nach wirthſchaftlicher Art auf den Pfarrgrundſtücken gewonnenen Torf einen Theil und ſoviel als er von dem eigenen Bedarf entbehren kann, theils ſeinem Sohn auf dem Gymnaſium zu N. zu überlaſſen, theils zur Deckung der Gewinnungskoſten zu verkaufen.

Verordn. der K. Reg. zu Potsdam vom 24. Mai 1811. Amtsblatt 1811. Seite 53.

Wenn bei Gemeinheitstheilungen geiſtliche Grundſtücke zur Vertauſchung kommen, ſo müſſen beſondre Subrepartitionsregiſter dieſer Realitäten, woraus mit Zuverläßigkeit zu entnehmen iſt, was die dabei konkurrirende Kirche, Pfarre und Schulſtelle vor der Separation beſeſſen hat und nach Realiſirung derſelben wieder bekommen ſoll, von den Kommiſſarien angefertigt werden.

Gemeinheitstheilungs-Ordn. vom 7. Juni 1821. §. 101. und 102. Geſetz-Sammlung 1821. Seite 53.

Bei der erſten auf einer Feldmark eintretenden Gemeinheitstheilung ſoll zu der Schullehrerſtelle ſoviel Gartenland, als, einſchließlich des bisher Beſeſſenen, zur Haushaltung einer Familie von Mann, Frau und drei Kindern und zur Sommer-Stallfutterung und Durchwinterung von zwei Haupt Rindvieh erforderlich iſt, in zweckmäßiger Lage angewieſen werden; dagegen aber auch die der Stelle bisher zuſtändig geweſene Weideberechtigung auf den Grundſtücken der Dorfgemeine aufhören. Iſt jedoch die bisherige Befugniß des Schullehrers größer, ſo muß er nach dem ganzen Umfange ſeines Theilnehmungsrechts abgefunden werden.

Cirk.-Verordn. der K. Reg. zu Potsdam vom 24. Sept. 1821.

Allen Vertretern der geiſtlichen Inſtitute und allen Nutznießern der Kirchen-Pfarr- und Schulgrundſtücke wird es zur ausdrücklichen Pflicht gemacht, bei allen das Intreſſe dieſer Inſtitute betreffenden Regulirungen u. ſ. w. unbeſchadet der den General-Kommiſſionen auferlegten Verpflichtung, die Rechte ſolcher Inſtitute ex officio wahr-

zunehmen, der K. Reg. beſondre Anzeige zu machen und ſich von ihr unter Vorlegung der gutachtlichen Aeußerung Verhaltungsbefehle einzuholen.

(Publik. der K. General-Kommiſſion von Pommern, betreffend das Benehmen der Oekonomie-Kommiſſarien und Prediger bei der Separation der Kirchen- und Pfarrländereien vom 16. Juli 1821. v. K. Annalen J. 1821. Seite 627.)

Reſkr. des K. Miniſt. der geiſtlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten und des Innern an die K. Reg. zu Gumbinnen vom 27. Febr. 1823. v. K. Annalen J. 1823. Seite 624.

Die Koſten der Auseinanderſetzung der Pfarr- und Schul-Ländereien können von den Nutznießern nicht getragen werden.

Nach §. 321. Tit. 17. Theil 1. des A. L. R. kann der Nießbraucher nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Eigenthümers auf die Auseinanderſetzung antragen. Hiernach bleibt alſo der Eigenthümer Theilnehmer, und es iſt letzteres nicht der Pfarrer. Nach §. 82. Tit. 21. Theil 1. des A. L. R. würde nun zwar der Pfarrer die fraglichen Koſten, in ſofern man ſie in die Kathegorie der Prozeßkoſten ſetzt, vorzuſchießen haben, aber nach §. 84. auch zu deren ſofortigen Zurückforderung berechtigt ſein. Und auch als Meliorationskoſten werden ſie vom Eigenthümer immer erſtattet werden müſſen, da der Nießbraucher nach §. 15. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung nur mit Zuſtimmung des Eigenthümers die Separation nachſuchen kann.

Zum Kirchenvermögen gehört nun aber im weitern Sinn des Worts auch das Pfarrvermögen. (A. L. R. Theil II. Tit. XI. §. 823.) Betrachtet man alſo die Separationskoſten als Prozeßkoſten, ſo werden ſie nur auf die Kirche als Eigenthümer zurückfallen können. Betrachtet man ſie aber als Meliorationskoſten, ſo wird die Kirchenkaſſe gleichfalls und zwar um ſo mehr zutreten müſſen, da ihr nach §. 812. l. c. auch die Radungskoſten eventuell zur Laſt fallen.

Eben ſo muß nach §. 19. Tit. 12. Theil II. des A. L. R. auch Hinſichts der Schulgrundſtücke verfahren werden.

Allgemeines Landrecht l. c.

3. Frohn-Dienſte

§. 815. Wo gewiſſe Dienſt- und Frohnleute zur Pfarre geſchlagen ſind, hat der Pfarrer in Anſehung ihrer Dienſte eben die Rechte, wie ein Gutsherr gegen ſeine Unterthanen.

§. 816. Gerichtsbarkeit und andre gutsherrlichen Rechte ſtehen dem Pfarrer über ſie nur alsdann zu, wenn er dergleichen Gerechtſame durch Verleihung vom Staate oder durch Verjährung beſonders erworben hat.

Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. XI.

4. Zehent.
a. Rauchzehent.

§. 857. Der Zehent iſt eine Abgabe von den Früchten, die auf der zur Parochie gehörigen Feldmark erzeugt werden.

§. 876. Er muß von allen Erzeugniſſen der zehentpflichtigen Aecker und Wieſen, welche der Halm trägt, entrichtet werden.

§. 877. Der Zehentberechtigte kann dem Zehentpflichtigen nicht vorſchreiben, wie derſelbe das Grundſtück beſtellen und nutzen ſoll.

§. 878. Baut aber der Zehentpflichtige eine andre Art von Erzeugniſſen als wozu das Grundſtück bisher gewöhnlich genutzt worden, ſo muß er auch davon den Zehent entrichten.

§. 879. Kann dieſe Art der Berichtigung nach der Natur und Beſchaffenheit des Erzeugniſſes oder aus andern Urſachen nicht Statt finden, ſo muß der Zehentpflichtige eben ſoviel als der Zehent von einem Acker gleicher Größe in demſelben Felde beträgt, in den Erzeugniſſen der gewöhnlichen Art entrichten.

Edikt den Futterkräuterbau betreffend vom 21. Febr. 1791. §. 6. (Wagners Zehentrecht Seite 113.)

Derjenige, welcher einen Theil ſeines zehentpflichtigen Ackers zum Futterkräuterbau beſtimmen will, muß den Zehentberechtigten nicht mit Gelde ſondern mit Früchten entſchädigen und, wenn er zugleich zehentfreien Acker von gleicher Güte beſitzt, eben ſoviel als jener Theil beträgt, zehentpflichtig machen, ſonſt aber von ſoviel zehentbarem Lande den doppelten Zehent entrichten.

§. 880. Früchte, die im Brachfelde gebaut werden, ſind der Regel nach zehentfrei.

§. 881. Hat aber der Zehentpflichtige das Brachfeld ſo genutzt, daß dadurch der Ertrag der künftigen Ernte offenbar geſchmälert wird, ſo muß er den Zehentpflichtigen deshalb entſchädigen.

§. 882. Sowohl ob eine ſolche dem Zehentberechtigten nachtheilige Brachnutzung vorhanden ſei, als wieviel der dadurch entſtandene Ausfall betrage, muß, wenn kein gütliches Abkommen Statt findet, nach dem Gutachten vereideter Sachverſtändigen beſtimmt werden.

§. 884. Läßt der Zehentpflichtige die zum Sommer- und Winterfelde gehörigen Ländereien aus Nachläßigkeit oder unordentlicher Wirthſchaft ganz oder zum Theil unbebaut liegen, ſo iſt der Zehentberechtigte befugt, dieſelben in Kultur zu nehmen und der Eigenthümer hat auf die darauf gewonnenen Früchte gar keinen Anſpruch.

§. 885. Nimmt der Zehentpflichtige eine Art von Kultur vor, wodurch die Geſtalt und die Beſtimmung des Grundſtücks gänzlich verändert wird, ſo muß er den Zehentberechtigten wegen des dadurch erleidenden Verluſtes auf andr. Art ſchadlos halten.

Judikat. der K. Reg. zu Magdeburg in Sachen des Pfarrers zu W. gegen v. S. vom 15. Nov. 1791. beſtätigt durch die Erkenntniſſe zweiter und dritter Inſtanz. (Wagners Zehentrecht Seite 136. und folgende.)

Auch von dem in Holzung verwandelten zehentpflichtigen Acker muß der Zehent und zwar an Holz entrichtet werden, und darf der Pfarrer eine andre Art von Entſchädigung ſich nicht gefallen laſſen, da auch vom Holze ſich ein Naturalzehent entrichten läßt und Holzung wieder in Acker verwandelt werden kann.

Allgemeines Landrecht l. c.

§. 888. Eine bloße Veränderung in Eintheilung der Felder oder in der Art der Bedüngung oder in Verminderung der Ausſaat durch Anlegung künſtlicher Wieſen geben dem Zehentberechtigten keinen Anſpruch auf Schadloshaltung.

§. 889. Auch von ſolchen Aeckern welche nicht gewöhnlich ſondern nur zuweilen gebaut werden, iſt der Zehent, ſo oft ſie beſtellt ſind, zu entrichten.

§. 890. Kirchen- und Pfarrzehnten können zwar auch von ausgetrockneten Sümpfen, geradeten Wäldern und Wieſen und andern ganz neu in Kultur gebrachten Aeckern, in ſofern dieſelben im Zehentdiſtrikte liegen, gefordert werden.

§. 891. Es kommt aber den Beſitzern eine zwölfjährige Befreiung von der Zeit an, wo dergleichen Neuland wirklich zuerſt beſtellt worden, zu Statten.

§. 893. Für Neuland iſt es nicht zu achten, wenn der Zehentpflichtige Hecken, Bäume, Geſträuche oder Graben, welche auf dem zehentbaren Lande befindlich ſind, zu Acker einrichtet und beſtellt.

§. 894. Der Zehent muß von den Früchten ohne Abzug der Beſtellungskoſten und Abgaben entrichtet werden.

§. 895. Der Empfänger muß denſelben auf dem Felde aus den aufgeſetzten Garben oder Haufen, wie ſie folgen, annehmen; doch kann er mit dem Abzählen, da wo er ſelbſt will, den Anfang machen.

§. 896. Auch kann er von dem einen Acker auf den andern des nämlichen Beſitzers die Garben oder Haufen fortzählen.

§. 897. Bei dieſem Fortzählen ſteht es ihm frei, ob er an dem obern oder untern Ende des folgenden Ackers den Anfang machen will.

§. 898. Bleiben zuletzt noch Früchte übrig, die keine Zehentgarbe ausmachen, ſo werden dieſelben zur Mitzählung auf das folgende Jahr dem Zehentberechtigten vorbehalten.

§. 899. Wo die Feldfrüchte in Mandeln oder Hocken aufgeſetzt worden, da kann der Zehentberechtigte verlangen, daß die bei der Abzählung übrig gebliebenen einzelnen Mandeln oder Hocken auseinander genommen und ihm von den darin enthaltenen Garben der Zehent verabfolgt werden.

§. 900. Der Zehentberechtigte muß, wenn er zur Zeit der Ernte nicht ſelbſt gegenwärtig ſein kann, einen Abzehntner in der Nähe beſtellen und denſelben den Zehentpflichtigen bekannt machen.

§. 901. Sobald dem Zehentberechtigten oder deſſen Abzehntner gemeldet worden, daß die Früchte zum Abzählen in Bereitſchaft ſtehen, müſſen ſich dieſelben dazu unverzüglich einfinden.

§. 902. Der Zehentpflichtige iſt nicht ſchuldig, länger als zwölf Stunden nach der Anzeige auf das Abzählen zu warten.

§. 903. Vielmehr kann er alsdann in Gegenwart oder mit Zuziehung der Dorf-

gerichte oder zweier an ſich glaubwürdigen Zeugen auf Koſten des Berechtigten den Zehent ſelbſt ausſtoßen und auf dem Felde liegen laſſen.

§. 904. Nöthigt die Witterung den Zehentpflichtigen mit der Einführung der Früchte zu eilen, ſo iſt es genug, wenn die Anzeige dem Zehentherrn oder deſſen Abzehntner nur ſechs Stunden vor der Einführung geſchieht.

§. 905. Dagegen iſt aber auch der Zehentpflichtige ſchuldig, wenn der Zehentſammler auf der Flur mit der Abzählung ſchon wirklich beſchäftigt iſt, ſo lange zu warten, bis derſelbe auf ſeinen Acker kommen kann.

§. 906. Säumt der Zehentſammler gefliſſentlich, ſo haftet er dem Zehentpflichtigen für allen erweislich dadurch entſtandenen Schaden.

§. 907. Sind aber mit Vernachläßigung obiger Vorſchriften die Früchte vor Ausſtoßung des Zehenten eingeführt worden, ſo muß derſelbe dem Berechtigten noch aus der Scheune verabfolgt werden.

§. 908. Iſt die zu frühe Einführung von dem Verpflichteten vorſätzlich oder durch eigenes grobes Verſchulden geſchehen, ſo muß er dem Berechtigten auf zehn Garben Eine, bei einem obwaltenden nur mäßigen Verſehen aber auf zwanzig Garben Eine Garbe mehr liefern.

Verordn. des Königl. Kammergerichts zu Berlin an den Magiſtrat zu T. vom 18. Aug. 1773. Wagners Zehentrecht Seite 126.

Sämmtliche Beſitzer zehentpflichtiger Aecker ſollen angehalten werden, dem Zehentrechte gemäß vor Abzählung der dreißigſten Mandel kein Getreide abzufahren, das Hüten des Viehs und Leſen der Aehren aber nicht eher zu geſtatten, bis alle Mandeln, laut Schäfer- und Hirten-Ordnung §. 10. Seite 64., vom Felde abgefahren worden.

Allgemeines Landrecht l. c.

§. 909. Die Einfuhr des auf dem Felde abgezählten Zehents muß der Empfänger der Regel nach ſelbſt beſorgen.

§. 910. Wo der Kleinzehnte ausdrücklich eingeführt iſt, muß derſelbe in der Regel von allen Garten- und Baumfrüchten, ohne Unterſchied ob ſie im Garten oder auf dem Felde gebaut worden, entrichtet werden.

§. 911. Weder am Groß- noch Kleinzehnten kann der Zehentpflichtige wegen erlittener Unglücksfälle Erlaß fordern.

§. 912. Weder bei dem Verkauf der Zehentfrüchte noch bei Verpachtung des Zehentrechts gebührt dem Zehentpflichtigen das Vorkaufsrecht.

§. 914. Wenn hingegen das Zehentrecht über eine ganze Feldflur oder auch über einzelne in derſelben gelegene Grundſtücke für ſich allein verkauft werden ſoll, ſo kommt dem Zehentpflichtigen das Vorkaufsrecht zu.

Gemeinheitstheilungs-Ordn. v. 7. Juni 1821. Geſetz-Samml. 1821. S. 53.

§. 36. Bei der Durchwinterungs-Berechnung Behufs der Gemeinheitstheilung wird das Futter vom Zehenten mit berückſichtigt:

a. wenn

a. wenn der Zehent auf der Feldmark der zur Hütung berechtigten Theilnehmer erhoben wird,

b. wenn der Zehent außerhalb dieſer Feldmark entweder ſeit rechtsverjährter Zeit bei dem berechtigten Gute geweſen und das Stroh davon zu demſelben benutzt iſt, oder wenn er von einem Hütungs-Berechtigten erworben worden, der das Futter davon in Berechnung zu bringen befugt war.

§. 37. Bei dem Anſchlage des Winter-Futtergewinns iſt nur auf den Stroherertrag von den beſtellten Aeckern und auf den Heugewinn von natürlichen Wieſen, ingleichen auf den Scheunen-Abgang an Kaff u. ſ. w. Rückſicht zu nehmen.

Allgemeines Landrecht l. c. — b. Fleiſchzehent.

§. 915. Die Befugniß, Fleiſch- oder Blutzehnten zu nehmen, erſtreckt ſich auf alle Arten von Vieh, welches zur Haus- und Feldwirthſchaft gehört.

§. 916. Der Regel nach muß das zehentbare Vieh von einem Jahr ins andre aufgezählt und darnach das zehnte Stück geliefert werden.

§. 917. Die vor der wirklichen Aufzählung geſtorbenen Stücke werden bei der Berechnung des Zehenten nicht mitgezählt.

§. 918. Die Zeit der Abzählung iſt nach jedes Orts Herkommen beſtimmt.

§. 919. Kälber, Lämmer und Schweine iſt der Zehentberechtigte nicht eher als bis ſie zum Verkaufe tauglich, Fohlen nicht eher, als bis ſie abgeſäugt ſind, und Federvieh erſt, wenn es befiedert iſt, anzunehmen verbunden.

§. 920. Von allen Sorten dürfen nur Stücke mittler Größe zum Zehenten gegeben und angenommen werden.

c. Sackzehent.

§. 922. Wenn der Zehent auf gewiſſe Quantitäten oder Maaße von gedroſchenem Getreide oder gewonnenen Früchten beſtimmt iſt, ſo heißt derſelbe ein Sackzehent.

§. 925. Der Sackzehente muß gleich durch, wie der Zehentpflichtige die Früchte gewonnen hat, entrichtet und angenommen werden.

§. 926. Doch iſt der Zehentpflichtige in jedem Fall marktgängiges Getreide abzuliefern verbunden.

§. 927. Die Ablieferung muß in der Regel nach geſtrichenem Maaße geſchehen.

§. 928. Die Abfuhr in die Wohnung oder auf den Boden des Empfängers muß der Zehentpflichtige beſorgen.

§. 930. Hat der Zehentpflichtige totalen Mißwachs erlitten, ſo kann der Empfänger den Sackzehenten nur in ſofern fordern, als die gewonnenen Früchte, nach Abzug der Wirthſchaftsnothdurft an Samen, Brodt, Speiſung des Geſindes und Futterung, dazu hinreichen.

d. Ablöſung des Zehents.

Ordnung wegen Ablöſung der Dienſte, Natural- und Geld-Leiſtungen von Grundſtücken vom 7. Juni 1821. Geſetz-Sammlung 1821. Seite 77.

§. 26. Jährliche Naturalabgaben und Zehenten können in Rente verwandelt werden.

§. 27. Alle Fruchtleiſtungen werden nach dem Durchſchnitte der Martini-Markt-

preiſe des Hauptmarktplatzes für den betreffenden Ort in den letzten der Auseinanderſetzung unmittelbar vorher gegangenen vierzehn Jahren zu Gelde berechnet, (nach §. 73. und 74. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung ſo, daß die zwei theuerſten und zwei wohlfeilſten derſelben weggelaſſen werden und aus den übrig bleibenden zehn Jahren der Durchſchnitt den Martini-Marktpreis beſtimmt. Dieſer durchſchnittliche Geldbetrag iſt für den nächſten Zahlungstermin zu entrichten. Für das darauf folgende Jahr aber ſoll der Geldbetrag beſtehen aus neun Zehntheilen des vorhergehenden Geldbetrags und Einem Zehentheil desjenigen Werths, welchen der ausgemittelte Roggenbetrag nach dem durchſchnittlichen Martini-Marktpreiſe dieſes folgenden Jahrs haben wird. Auf gleiche Weiſe ſoll der Betrag der Geldrente für jedes der nachfolgenden Jahre fortſchreitend berechnet werden. Unter Martini-Marktpreiſen werden diejenigen verſtanden, welche im Durchſchnitt der zwei dem Martinitage zunächſt liegenden Wochen Statt gefunden haben. Sie ſind nach den Märkten derjenigen Orte zu beſtimmen, welche hierzu durch die Amtsblätter namentlich angegeben werden ſollen.)

§. 28. Der Werth der Abgaben an Federvieh, Kälbern, Lämmern, Schweinen, Butter, Käſe, Eiern, Wachs und andern Naturalien ſoll durch Sachverſtändige beſtimmt und dabei der gemeine Preis zur Zeit der Ablöſung als Maaßſtab gebraucht werden, nach welchem man die Bezahlung ſolcher Gegenſtände, wenn ſie nicht in Natur geleiſtet, ſondern in Gelde vergütigt werden, zu beſtimmen pflegt.

§. 30. Der Ertrag des Naturalzehents wird nach dem Zuſtande der zehentpflichtigen Grundſtücke zur Zeit der Ablöſung durch Sachverſtändige ausgemittelt, welche ihr Gutachten darüber abgeben:

auf welche Quantität von Korn, Stroh und andern Früchten, auf wieviel Stücke Vieh der Zehentherr, ein Jahr ins andre gerechnet, ſich Hoffnung machen konnte. §. 27. und 28.

§. 32. Die Ablöſung des Naturalzehents geſchieht durch Land oder durch Rente, wie §. 13. — 21. vorgeſchrieben iſt, nehmlich beſonders

§. 14. Der Provocat hat zwiſchen Land und Rente jedesmal die Wahl.

§. 18. Muß die Abfindung in Ländereien gegeben werden, ſo erfolgt dieſelbe in einem dem Werthe der Berechtigung angemeſſenen Antheil in Aeckern, Wieſen und beſtändigen Hütungen.

Publik. der K. Reg. zu Liegnitz vom 14. Nov. 1823. v. K. Annalen J. 1823. Seite 845.

Bei Zergliederung von Grundſtücken ſoll nach §. 29. der Ordnung wegen Ablöſung ꝛc. vom 7. Juni 1821. keine Vertheilung von Realabgaben und Leiſtungen an Kirchen, Geiſtliche und Schullehrer unter dem Betrag von 4 Thaler jährlich und ohne gänzliche Sicherung der Dienſtgattung Statt finden. Geringere Abgaben müſſen entweder vorher abgelöſ't und zu Kapital gemacht werden oder die Ablöſung muß unterbleiben.

Miniſt. = Reſkript vom 3. März 1825. v. K. Annalen J. 1823. Seite 99.

Präſtationen an Kirchen und Pfarren können zwar in eine ſteigende und fallende Geldrente verwandelt, nicht aber ohne Genehmigung der geiſtlichen Obern abgelöſet werden.

Cirk. = Verordn. der K. Reg. zu Potsdam an ſämmtliche Landräthe und Superintendenten vom 13. Dez. 1810. 5. Pacht= oder Meßkorn.

Die Landräthe werden angewieſen, in ihren Kreiſen, ſowohl in den Städten als in den Dörfern, die Veranſtaltung zu treffen, daß das den Geiſtlichen und Schulbedienten zu entrichtende Meßkorn in dem Termine, wo ſolches abgeliefert werden muß, von der ganzen Kommune an einem einzigen Tage, auf den Dörfern in Gegenwart der Dorfgerichte und in den Städten in Gegenwart einer dazu beauftragten Magiſtratsperſon, abgeliefert wird, und daß der Magiſtratsdeputirte und die Dorfgerichte die bei den Ablieferungen in Rückſicht auf Maaß und Beſchaffenheit des Getreides vorfallenden Irrungen und Unrichtigkeiten ſogleich unterſuchen und abhelfen. Diejenigen, welche an den beſtimmten Tagen nicht abliefern, müſſen ſofort durch die Magiſtrate und Ortsgerichte, auch ohne weiteres Anrufen der Geiſtlichen und Schullehrer, durch Zwangsmittel zur Ablieferung angehalten werden.

Verordn. der K. Reg. zu Potsdam vom 6. Dez. 1814. Amtsblatt 1814. Seite 458. 6. Deputatbrodte.

Die Deputatbrodte der Küſter ſollen von der Größe ſein, daß ein ſolches Brodt ſechszehn Pfund wiegt, und aus Einem Scheffel Roggenmehl nicht mehr als ſechs Brodte gebacken werden dürfen. Es wird vorzuziehen ſein, ſtatt des Brodts eine Abgabe in Roggen feſtzuſetzen, ſo daß ein Brodt, mit Berückſichtigung der Vermahlungs= und Verbackungskoſten, zu drei Metzen Roggen angenommen wird.

Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. XI. 7. Stolgebühren.

§. 418. Der Pfarrer hat das Recht von den Eingepfarrten zu fordern, daß ſie ſich in ihren Religionshandlungen, zu deren Vollziehung es der Mitwirkung eines Pfarrers bedarf, nur ſeines Amts bedienen.

§. 419. Dieſer Verbindlichkeit können auch einzelne Eingepfarrte ohne beſondere Erlaubniß der geiſtlichen Obern ſich nicht entziehen.

§. 420. Dieſe Erlaubniß ſoll nur aus erheblichen Gründen, beſonders aber alsdann ertheilt werden, wenn aus den Umſtänden erhellt, daß die Amtshandlungen dieſes Pfarrers bei den Eingepfarrten den Zweck der moraliſchen Beſſerung verfehlen dürften.

§. 421. Auch ſoll, wenn nicht nachgewieſen iſt, daß die Schuld auf der Seite des Pfarrers ſei, für die Entſchädigung deſſelben gehörig geſorgt werden.

§. 422. Auch in einzelnen Fällen dürfen Eingepfarrte ihre Trauungen, Taufen und Begräbniſſe durch einen andern als den in der Parochie beſtellten Pfarrer nicht vornehmen laſſen.

(Siehe oben Erſte Abtheilung B. 9. Parochialverhältniſſe. Seite 39. und folgende.)

Miniſt. = Reſkript an das Konſiſtorium zu Magdeburg vom 9. Dez. 1816. Haupts Handbuch I. Seite 311.

Ein Pfarrer kann einem Gemeingliede, das, weil es mit ihm im Streite liegt oder ſonſt aus einem andern Grunde bei einem andern Prediger zur Beichte oder zum heil. Abendmahl zu gehen wünſcht, das desfalls nachgeſuchte Dimiſſoriale nicht verweigern, weil keine geſetzliche Vorſchrift jene Andachtshandlungen dem Pfarrzwange unterwirft und den Parochianen jede mit der kirchlichen Ordnung verträgliche Freiheit, ihrem Gewiſſen und innern Bedürfniſſe zu folgen, geſtattet werden muß. Sollten jedoch Fälle vorkommen, wo die Mitglieder einer Landgemeine durch Aufwiegelung oder unwürdige Verlockung dazu vermocht würden, ſich in großer Anzahl der Seelſorge ihres Pfarrers zu entziehen und zu einem auswärtigen zu wenden, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß ſolches nicht zu dulden iſt, und der Superintendent muß davon Kenntniß nehmen und darüber berichten.

Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. XI. §. 423.

Der Pfarrer hat für dergleichen Handlungen (oben §. 422.) die feſtgeſetzten Stolgebühren zu fordern und der Richter muß ihm dazu nöthigenfalls auf gebührendes Anmelden verhelfen.

Reſkript des Juſtiz=Miniſt. vom 11. Sept. 1810.

Ein förmliches Rechtsverfahren iſt hierbei (§. 423.) nicht nothwendig, denn der Pfarrer hat ein Recht auf die Gebühren. Aber nicht bloß auf das bloße einſeitige Anmelden des Pfarrers darf der Richter das Zahlungsmandat oder die Exekution gegen den Schuldigen verfügen, ſondern der Geiſtliche muß dem Richter ein Feſtſetzungsdekret der geiſtlichen Obern einreichen. Jedoch muß der Richter, wenn der angebliche Schuldner aus beſondern Gründen auf rechtliches Gehör provocirt, die Exekution ausſetzen und die Sache zur gerichtlichen Entſcheidung verweiſen.

§. 424. Der Pfarrer kann aber die Gebühren niemals voraus fordern, noch deshalb die von ihm begehrte Amtshandlung verſchieben.

§. 425. Das Recht, eine Taxordnung für die Stolgebühren vorzuſchreiben, ſelbige zu erhöhen oder ſonſt zu ändern, gebührt allein dem Staate.

§. 426. Kirchenbediente, welche ſich mit den ihnen angewieſenen Gebühren nicht begnügen, ſollen um den drei= bis zehnfachen Betrag des zuviel Geforderten fiskaliſch beſtraft werden.

§. 427. Kein Geiſtlicher darf Handlungen, die einer andern Parochie zukommen, ohne ausdrückliche Bewilligung des gehörigen Pfarrers vornehmen.

§. 428. Dieſer aber darf gegen Empfang der ihm zukommenden Gebühren die Einwilligung nicht verſagen.

§. 429. Dieſe Einwilligung muß ſchriftlich ertheilt und es dürfen dafür keine beſondre Gebühren gefordert werden.

§. 430. Eine ſolche Einwilligung berechtigt jeden zu dergleichen Handlungen überhaupt befugten Geiſtlichen die Handlung vorzunehmen.

§. 431. Soll aber bei proteſtantiſchen Eingepfarrten die Handlung von einem katholiſchen Geiſtlichen, oder umgekehrt, verrichtet werden, ſo iſt dazu die Erlaubniß des Staats erforderlich.

§. 432. Soll ein Pfarrer eine an ſich ihm gebührende Handlung in dem Sprengel eines andern Pfarrers von ſeiner Religionspartei vornehmen, ſo muß dazu die Einwilligung des dieſem Sprengel vorgeſetzten Pfarrers eingeholt werden.

§. 433. Dieſer letztre iſt ſchuldig die Einwilligung gegen Empfang der halben Gebühren zu ertheilen; dem die Handlung ſelbſt vollziehenden Pfarrer aber darf deswegen an ſeinen Gebühren nichts abgezogen werden.

§. 434. Ein Pfarrer, welcher obern Vorſchriften zuwider eine vor einen andern Pfarrer gehörige Handlung ohne deſſen Einwilligung vornimmt, ſoll um den doppelten Betrag der erhaltenen Gebühren fiskaliſch beſtraft, der gehörige Pfarrer aber von den Eingepfarrten entſchädigt werden.

Verordn. vom 10. Jan. 1650.

Für die Leichen getaufter Kinder ſollen die Stolgebühren entrichtet werden.

Verordn. vom 28. Aug. 1671.

Dem Geiſtlichen müſſen ſeine Gebühren entrichtet werden, auch wenn man ſeine Dienſte nicht verlangt, als: wenn Leichen ſtille und ohne Schule und Geſang begraben werden.

Verordn. vom 15. Jan. 1739. und 9. Febr. 1768.

Für die Taufe eines unehelichen Kindes ſoll nur das gewöhnliche Taufgeld erlegt werden.

Verordn. vom 28. Okt. 1752.

Für die Leichen der Selbſtmörder werden die Gebühren erlegt, da ſie auf dem gewöhnlichen Begräbnißplatze beerdigt werden.

Verordn. vom 10. Febr. 1758.

Von der Bezahlung der Stolgebühren iſt Niemand, auch nicht die Königl. Amtsbedienten und Beamten, frei, welche ſonſt in den Königl. Amtsſtädten und Dörfern das Begräbniß auf dem Kirchhofe frei haben.

Verordn. vom 6. Okt. 1768.

Für todtgeborne Kinder wird, wo es gebräuchlich iſt, die Grabſtelle allein, aber keine Gebühren, bezahlt.

Miniſt.-Reſkript an ſämmtliche K. Regierungen vom 26. Febr. 1825. v. K. Annalen J. 1825. Seite 101.

Stolgebühren für Taufhandlungen ſollen aus den Fonds der Hebammen-Lehrinſtitute nicht bezahlt werden, da bei Unvermögenden den Predigern die Pflicht obliegt, die geiſtlichen Verrichtungen ihnen unentgeldlich angedeihen zu laſſen.

Reglement über die Entrichtung der Stolgebühren bei Taufen und Beerdigungen der Kinder, wenn die Eltern verſchiedener Konfeſſion ſind vom 15. Juli 1771.

Iſt der Vater lutheriſch ſo müſſen die Taufgebühren von den Söhnen, und iſt die Mutter lutheriſch, von den Töchtern dem lutheriſchen Parochus entrichtet werden, wenn gleich die Kinder von einem reformirten Prediger getauft werden ſollten. Eximirte ſind hiervon ausgenommen. Eben ſo iſt es bei Leichengebühren. Sind die Söhne von einem reformirten Vater und die Töchter von einer reformirten Mutter, ſo darf weder für Taufe noch Beerdigung etwas an den lutheriſchen Parochus bezahlt werden, wenn gleich kein reformirter Prediger am Orte wäre.

Verordn. vom 9. Sept. 1790.

Die Leichen der Waiſenkinder, welche auf dem Lande untergebracht worden ſind, werden unentgeldlich beigeſetzt und keine Gebühren dafür bezahlt.

Verordn. der K. Reg. zu Potsdam vom 10. Okt. 1811. Amtsblatt 1811. Seite 127.

Die die Militairprediger vertretenden Civilprediger dürfen bei Soldatenbegräbniſſen keine Anſprüche auf Stolgebühren machen, in Anſehung der an die Kirche zu entrichtenden Gebühren bleibt es aber bei der bisherigen Obſervanz.

8. Immunitäten und Freiheiten.
a. Befreiung von Steuern.

Accife-Reglement von 1736. §. 2. (Kegels Auszüge Seite 136.)

Von der Accife ſind befreit die Geiſtlichen und Schulbedienten, ſoviel zu ihrem eigenen Bedürfniß gehört.

Jedem Prediger ſoll zum Brauen jährlich zwei Wispel Malz frei geſchrieben oder vergütigt werden, wenn ſeine Familie nicht über acht Perſonen ſtark iſt. Für jede Perſon über acht werden ihm 6 Scheffel mehr freigeſchrieben. (Beſtätigt durch die Verordn. vom 4. Dez. 1739., 14. April 1766., 13. April 1770. und 3. Mai 1787.)

Bekanntm. der K. Reg. zu Potsdam vom 9. April 1817. Amtsblatt 1817. Seite 141.

Des Königs Majeſtät haben durch die Kabinetsordre vom 13. Sept. 1815. und 11. März 1816. die Wiederherſtellung der Geiſtlichen in die bis zum Jahr 1806. genoſſenen Immunitäten befohlen. Demnach ſollen Geiſtliche und Schullehrer mit ihren Familien und ihrem Geſinde von der Perſonenſteuer frei ſein.

Miniſt.-Reſkript vom 12. April 1819. v. Kamptz. Annalen Jahrg. 1819. Seite 329.

Zu den Familien der Kirchen- und Schulbedienten, welche von der Perſonenſteuer frei ſind, gehören alle bei denſelben wohnende Blutsverwandte, welche von ihnen ernährt werden; Hausgenoſſen aber, die blos verſchwägert ſind, ſind ſteuerpflichtig.

Inſtrukt. zur Aufnahme der Klaſſenſteuer vom 9. Okt. 1820. Amtsbl. 1820. Seite 214.

Von der Klaſſenſteuer ſind frei:

2. Die Pfarrer und Schullehrer nebſt ihren Familien. (Das im Lohn der Pfarrer und Schullehrer ſtehende Geſinde hat an dieſer Befreiung keinen Theil. Dieſe Befreiung fällt für die Pfarrer und Schullehrer weg, wenn dieſelben neben ihren

Dienſtverrichtungen ein Gewerbe treiben, wohin aber die Bewirthſchaftung ihrer Dienſtländereien nicht zu rechnen iſt.

Verordn. der K. Reg. zu Danzig vom 25. Okt. 1819. und zu Königsberg. Amtsblatt 1819. Seite 43.

Die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 30. Januar 1817. ſagt den Geiſtlichen und Schullehrern die vor dem Jahre 1806. genoſſene Steuerfreiheit im Allgemeinen zu, und es ſoll in Gemäßheit derſelben auch die als ein perſönliches Beneficium durch die Verordnung vom 25. Jan. 1799. angeordnete Acciſe-Vergütigung für fremden Wein vom 1. Jan. 1817. ab den Individuum wieder gewährt werden, welche ſich im Jahr 1806. im Beſitz derſelben befunden haben.

Bekanntm. der K. Reg. zu Stettin vom 17. Juni 1818.

Die betreffenden Miniſterien haben mittelſt Reſkripts vom 17. Mai 1818. feſtgeſetzt, daß die im Ruheſtand verſetzten Prediger und die penſionirten Schullehrer und deren Wittwen, ſo wenig wie die Wittwen der Geiſtlichen und Schullehrer überhaupt, auf den Genuß der den Geiſtlichen bewilligten Immunitäten Anſpruch machen können, ihnen alſo auch die Befreiung von der Perſonenſteuer nicht zuzuſtehen iſt.

Publik. der K. Reg. zu Frankfurt vom 31. Aug. 1825. v. K. Annalen J. 1825. Seite 610.

Die K. Miniſterien der Geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und der Finanzen haben beſtimmt, daß die Wittwen von Predigern und Schullehrern von dem nächſten Konſignationstermine, mithin vom nächſten 1. Jan. nach dem Tode ihres Ehemannes an, zur Klaſſenſteuer heranzuziehen ſind.

Konſiſt.-Ordn. von 1573.

b. Befreiung von Kommunallaſten.

Mit der Umhute ſollen Pfarrer und Küſter verſchont werden. Aber das beſtellte Hirtenlohn ſollen ſie mit tragen und den Hirten von ihrem Viehe mit lohnen und geben, auch vor ihre Saat zäunen helfen. Uebrigens aber ſollen die Pfarrer und Küſter, auch ihre Weiber, Kinder und Geſinde, aller und jeglicher bürgerlichen und bäuerlichen Laſten enthoben und ledig ſein. Sie hätten denn eigene liegende Güter, wovon ſie wie andre ſteuren und thun müſſen.

Bekanntm. der K. Reg. zu Potsdam vom 9. April 1817. Amtsbl. 1817. Seite 141.

Nach der Königl. Kabinetsordre vom 13. Sept. 1815. und 11. März 1816. ſollen die Geiſtlichen wiederum von der Theilnahme an alle Kommunallaſten in Anſehung ihrer Amtseinkünfte und Amtswohnungen befreit ſein. Dies ſoll namentlich auch auf die Vorſpannleiſtung mit dem Zugvieh, welches zur Bewirthſchaftung der Dienſtgrundſtücke gehalten wird, in eben dem Maaße, wie vor dem Jahre 1806. Statt finden. Die Befreiung der Geiſtlichen von den Kommunallaſten ſoll ſich auch auf diejenigen Leiſtungen erſtrecken, welche in Folge des Kriegs von den Kommunal- und Provinzialbehörden noch etwa ausgeſchrieben werden dürften.

Geſetz, die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeinelaſten betreffend vom 11. Juli 1822. Geſetz-Sammlung 1822. Seite 184. §. 10.

Von allen direkten Beiträgen zu den Gemeinelaſten bleiben befreit,

f. die Beſoldungen und Emolumente der Geiſtlichen und Schullehrer.

Reſkript der K. Miniſterien der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten ſowie des Innern und der Polizei an die K. Reg. zu Stettin vom 24. Juli 1822. v. K. Annalen J. 1822. Seite 700.

Da den Pfarr-Kolonen in den Beſtimmungen wegen den Immunitäten der Geiſtlichen nirgends Befreiungen zugeſichert worden ſind, ſo müſſen dieſelben jedenfalls zu den Kommunallaſten und zu der Einquartierung herangezogen werden.

Reſkript. des K. Miniſt. des Innern an die K. Reg. zu Köslin vom 24. Jan. 1823. v. K. Annalen 1853. Seite 94.

Das Miniſterium iſt zwar damit einverſtanden, daß Pfarrpächter als Gemeine-Einſaſſen für ihre Perſonen keine Befreiung von den Kommunallaſten genießen können und namentlich auch als Pächter nach §. 295. Tit. 21. Theil 1. des A. L. R. eintretenden Falls zu dieſen Laſten beitragen müſſen. Deſſenungeachtet erſcheint die Beſchwerde des Propſts N. zu N. nicht ungegründet, da nach dem Bericht vom 14. Dez. v. J. bei Subrepartition der Kommunallaſten die Pfarr-Ländereien, folglich wohl jedenfalls nach ihrem Areal-Inhalt und ihrer Subſtanz, mit Beiträgen belegt worden ſind. Nun ſind in der Regel nach §. 775. Tit. 11. Theil 2. des A. L. R. Pfarrgüter von den Gemeine-Laſten frei und es iſt nicht beſtimmt, daß dieſe dem Grundſtück anklebende Freiheit mit der Verpachtung aufhören ſoll; vielmehr iſt ſie, als Annexum des fundi als mit auf dem Pächter übergegangen, zu betrachten. Es iſt daher keinem Zweifel unterworfen, daß auch nach der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 30. Jan. 1817. die verpachteten Pfarrgrundſtücke um ſo mehr die geſetzliche Freiheit genießen müſſen, als nach §. 419. Tit. 21. Theil 1. des A. L. R. bei der Schmälerung derſelben der Verpächter dem Pächter ſchadlos halten muß, folglich allerdings das Dienſteinkommen des Geiſtlichen ſelbſt der Kabinetsordre zuwider mittelbar beſteuert werden würde.

Reſkript des K. Finanz-Miniſteriums an die K. Reg. zu Magdeburg vom 14. April 1819. v. K. Annalen J. 1819. Seite 324.

Diejenigen Grundſtücke im ehemaligen Königreiche Weſtphalen, welche von Geiſtlichen, Schullehrern, Kirchen und milden Stiftungen nach dem Jahre 1806. erworben worden, müſſen, auch wenn ſie im Jahre 1806. unbeſteuert geweſen ſind, da ſie zu der Zeit, als ſie erworben worden, der Grundſteuer unterlegen haben und daher die darauf ruhenden Laſten und Verbindlichkeiten auf den Erwerber übergegangen ſind, nach wie vor von demſelben ſo verſteuert werden, wie ſie zur Zeit der Erwerbung mit Grundſteuer veranlagt waren.

Reſolut. des K. Finanz-Miniſt. für den Prediger L. zu G. v. 29. Apr. 1827.

Sie werden hierdurch benachrichtigt, daß die Königl. Regierung ermächtigt worden iſt,

iſt, die Einlieger des dortigen Pfarr=Tagelöhnerhauſes von dem geforderten Schutz=gelde wie bisher freizulaſſen.

Cirk.=Verordn. vom 13. Mai 1813.

c. Befreiung vom Militairdienſt.

Die Geiſtlichen können beim Landſturm nicht waffenführende Krieger ſein, ſondern nur als Landſturmprediger den Landſturm begleiten; und dazu ſind nicht alle Geiſtliche erforderlich, ſondern nur die jüngern rüſtigen und kraftvollen Männer. Die ältern und ſchwächern müſſen bei dem zurückbleibenden Theile der Gemeine verbleiben.

Verordn. der K. Reg. zu Potsdam vom 18. Mai 1814. Amtsblatt 1814. Seite 223.

Schullehrer ſollen von allem und jedem Landſturmdienſte entbunden ſein.

Kabinetsordre vom 6. April 1813. Geſetz=Sammlung 1813. Seite 63.

Von des Königs Majeſtät wird feſtgeſetzt, daß die im Amte ſtehenden Geiſtlichen und Schullehrer von der Verpflichtung der Landwehr beizutreten ausgenommen ſein ſollen.

Bekanntm. der K. Reg. zu Danzig vom 10. Nov. 1818.

Bei Gelegenheit eines des Königs Majeſtät zur Entſcheidung vorgelegten Falls haben Allerhöchſtdieſelben feſtzuſetzen geruhet: daß wirklich im Amte ſtehende Geiſtliche nicht zu dem Landwehrdienſte herangezogen werden können, und daß überhaupt in Anwendung der über die Landwehrverpflichtung gegebenen Vorſchriften nicht zu weit gegangen ſondern überall in dem Sinne derſelben mit der gehörigen Rückſicht und Schonung der Verhältniſſe verfahren werden ſoll.

Bekanntm. der K. Reg. zu Minden Amtsblatt 1819. Seite 811., zu Bromberg Amtsblatt 1819. Seite 754. und zu Arnsberg Amtsblatt 1819. Seite 409.

Das Königl. Miniſterium des Innern hat unterm 22. Juni 1819. beſtimmt, daß die Befreiung vom Landwehrdienſte, welche durch die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 2. Okt. 1818. den im Amte ſtehenden Geiſtlichen zugeſichert worden iſt, auf die Küſter nicht ausgedehnt werden könne, indem überhaupt die Sonntagsübungen der Landwehr, welche an ſich freiwillig ſind, nicht in die Zeit des Gottesdienſtes fallen, letztere daher keinen Grund abgebe, daß die Küſter von den gedachten Uebungen dispenſirt würden. Dagegen werden die Küſter bei den großen Landwehrübungen als Schullehrer wie alle übrigen Schullehrer behandelt und in einzelnen nothwendigen Fällen da berückſichtigt werden, wo ſie wegen ihrer Hülfe bei dem ſonntäglichen Gottesdienſte auf keine Weiſe entbehrt oder übertragen werden können.

Verordn. der K. Reg. zu Magdeburg vom 25. Febr. 1820. Amtsbl. 1820. Seite 71.

Die den im Amte ſtehenden Geiſtlichen zugeſicherte Befreiung von allem Kriegsdienſte kann nicht auch auf die Schullehrer hinſichtlich ihrer Landwehrdienſtpflichtigkeit ausgedehnt werden. Letztere haben daher, wenn ſie durch die betreffende Kriegserſatzkommiſſion nach der Unterſuchung ihrer Entbehrlichkeit oder Unentbehrlichkeit im Amte dem erſten oder zweiten Aufgebot der Landwehr überwieſen worden ſind, den ihnen

hiernächſt zur Leiſtung des Landwehrdienſteides und zur Beiwohnung der regelmäßigen Uebungen von ihrer Landwehrbehörde zukommenden Einberufungsbefehlen ohne Einwand zu gehorſamen. Es ſoll jedoch die möglichſte Berückſichtigung ihrer amtlichen Verhältniſſe Statt finden.

Miniſt.-Reſkript an ſämmtliche K. Regierungen vom 4. Sept. 1826. v. K. Annalen 1826. Seite 749.

Die Königl. Generalkommandos ſind ſchon unterm 27. Mai 1819. angewieſen, alle Schullehrer, welche in ihrem Amte auf eine Zeitlang nicht vertreten und alſo gar nicht entbehrt werden können, von den Uebungen der Landwehr erſten Aufgebots zu dispenſiren.

Miniſt.-Verf. vom 5. Sept. 1818. v. K. Annalen J. 1818. Seite 1060.

Solchen jungen Leuten, welche ſich zu Lehrern für Volksſchulen bilden, ſoll auf den Grund vortheilhafter Zeugniſſe ihrer Vorgeſetzten der Eintritt in das ſtehende Heer als Freiwillige auf einjährige Dienſtzeit geſtattet werden.

Bekanntm. der K. Reg. zu Potsdam vom 23. Aug. 1822. Amtsbl. 1822. Seite 189.

Die Königl. Miniſterien des Innern und des Kriegs haben ſich dahin geeinigt, daß die jungen Leute, welche ſich dem geiſtlichen und dem Schulſtande widmen und durch glaubwürdige Zeugniſſe ihre vorzügliche Qualifikation dazu, ingleichen ihre ſittlich gute Aufführung, nachweiſen, bei den jährlichen Erſatzaushebungen in ſo weit berückſichtigt und zurückgeſtellt werden können, als das Königl. Oberpräſidium der Provinz gleichzeitig die Nothwendigkeit der Zurückſtellung der betreffenden Individuem in Rückſicht auf das Bedürfniß des öffentlichen Unterrichts oder des Kultus beſcheinigt hat. Die Zurückſtellung erfolgt jedesmal nur für Einen Erſatztermin. Haben ſich indeſſen im dritten Jahre die Verhältniſſe nicht geändert, ſo werden ſolche junge Leute zur Landwehr erſten oder zweiten Aufgebots überwieſen.

Sollten aber dergleichen berückſichtigte junge Leute ihrem Beruf zum geiſtlichen Stande oder Schulfache nicht Folge leiſten oder vor zurückgelegtem 32. Jahre entweder durch ein unangemeſſenes Betragen oder durch Nachläßigkeit in Fortſetzung ihrer Studien der ihnen gewordenen Begünſtigung ſich unwürdig machen, oder zu einem andern Stande und Gewerbe übergehen, ſo werden ſolche nachträglich zum dreijährigen Dienſt bei den Fahnen eingeſtellt und bleiben demnächſt nicht blos zwei Jahre in der Kriegs-Reſerve, ſondern ſpäterhin auch noch ſieben Jahre in dem erſten Aufgebot der Landwehr, um ihre Dienſtzeit vollſtändig abzuleiſten.

Cirk.-Verordnung der K. Reg. zu Potsdam vom 31. Juli 1823. und 7. Dez. 1823.

Eine Anzeige über diejenigen jungen Männer des geiſtlichen und Schulſtandes, welche ſich zur Zurückſtellung vom Militairdienſt beim ſtehenden Heere qualificiren, ſoll jährlich im Monat April von den Superintendenten und Schul-Inſpektoren nach folgendem Schema eingereicht werden:

1. Laufende Nummer.
2. Namen der Kreiſe.
3. Laufende Nummer.
4. Vor= und Zuname des betreffenden Subjekts.
5. Tag der Geburt.
6. Alter.
7. Lebens= oder Dienſtverhältniſſe.
8. Amtliche Tüchtigkeit, ſittliche Aufführung der angeſtellten Subjekte; bei unangeſtellten ihre Qualifikation und Bildſamkeit.

Cirk.=Verordn. der K. Reg. zu Potsdam vom 1. Febr. 1825.

Die Geſuche um Zurückſtellung vom Militairdienſt müſſen in Anſehung eines jeden Individuums alljährlich motivirt werden.

Die bereits zweimal Zurückgeſtellten müſſen in einer beſondern Nachweiſung aufgeführt und die für die Landwehr=Ueberweiſung ſprechenden Gründe, beſonders in ſofern der Uebertritt zur Landwehr zweiten Aufgebots Statt finden ſoll, triftig und bei jedem Einzelnen mit Bezeichnung des Lebensalters deſſelben speciell angegeben werden. Auch iſt darauf zu achten, daß die anzuzeigenden Individuen nicht bereits für dienſtunfähig anerkannt worden ſind. Die Anträge um Dispenſation von den Landwehrübungen gehören nicht hierher.

Cirk.=Verordn. der K. Reg. zu Potsdam vom 16. Dez. 1826.

In der Nachweiſung von den jungen Leuten des geiſtlichen und Schulſtandes, deren Ueberweiſung zum zweiten Aufgebot der Landwehr nachgeſucht wird, muß außer der Unentbehrlichkeit im Amte auch jederzeit die vorzügliche Qualifikation und gute ſittliche Aufführung derſelben ausgeſprochen werden.

Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. XI.

§. 528. Einem Pfarrer der ſein untadelhaft geführtes Amt wegen Alters oder Krankheit niederlegen muß, gebührt ein lebenswieriger Gnadengehalt. 9. Gnadengehalt.

§. 529. Bei ermangelnder Vereinigung über den Betrag und Fond deſſelben muß das Gehalt auf ein Drittheil der sämmmtlichen Pfarreinkünfte nach einem gemäßigten Anſchlage feſtgeſetzt und der Amtsnachfolger zu deſſen Entrichtung nach §. 519. (ſiehe Zweite Abtheilung A. II. 2. z. S. 131. Subſtitution) angewieſen werden.

Publikat. der K. Reg zu Potsdam vom 5. Okt. 1827.

Hinſichts der Aufbringung des Unterhalts, welcher den zu emeritirenden Schullehrer gewährt werden muß, hat das K. Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten, bezugnehmend auf eine Allerhöchſte Beſtimmung ſich folgendermaßen erklärt:

Jeder Lehrer an einer Elementarſchule muß, wenn er ſeinem Amte aus Altersſchwäche oder wegen Krankheit nicht vorſtehen kann und hülfsbedürftig iſt, von der Gemeine unterhalten werden. Sein Nachfolger kann dabei nicht gezwungen werden, ihm von den Revenüen der Stelle etwas abzugeben; denn die Beſtimmungen, nach welchen dies bei Predigerſtellen geſchehen muß, ſind nirgends auf die Schulämter aus=

gedehnt. Unſtreitig aber haben die Regierungen dabei das Recht, den Betrag der Unterſtützung des zu emeritirenden Schullehrers nach den Umſtänden zu ermeſſen; deſſen Stand, Umfang ſeines Hausweſens, die Hülfsbedürftigkeit deſſelben und der einzelnen Mitglieder ſeiner Familie dabei in Betracht zu ziehen, und können überhaupt für jeden Ortsarmen die Höhe der Unterſtützung, den Verhältniſſen gemäß, beſtimmen, ohne ſich an den Betrag zu kehren, der örtlich für eine gewöhnliche Armenportion angenommen iſt. Nach dieſen Grundſätzen braucht daher auch nirgends mit der Emeritirung eines Schullehrers darauf gewartet zu werden, ob die Gemeinen ſich dazu verſtehen wollen, den Emeritus gegen Mangel zu ſchützen. Beabſichtigt die K. Regierung und iſt ſie es im Stande, die Sache durch Beihülfe aus Provinzial-Fonds und allenfalls auch durch eine mäßige zeitweiſe Abgabe von dem Nachfolger zu erleichtern, ſo muß der Zweck um ſo eher ſich erreichen laſſen.

Superintendenten und Schul-Inſpektoren ſollen dieſe Beſtimmungen gelegentlich und nach den Umſtänden bei ihren, Schullehrer betreffenden, Emeritirungs-Vorſchlägen berückſichtigen.

10. Gerechtſame und Begünſtigungen der Wittwen und Kinder der Kirchen- und Schulbeamten. a. Sterbequartal.

Allgemeines Landrecht l. c. §. 832.

Das Sterbequartal kommt der Wittwe und den Kindern eines im Amte verſtorbenen Predigers zu Gute.

Märk. Recht, Matthis jur. Monatsſchrift 3. B. l. c.

20. Das Sterbequartal gebührt in der Mark den ſämmtlichen Erben des Pfarrers.

Allgemeines Landrecht l. c.

§. 833. Doch müſſen dieſelben (§. 832.) davon die Begräbnißkoſten, ſoweit die Einkünfte dazu hinreichen, beſtreiten.

§. 837. Sowohl das Amtsjahr als das Sterbequartal werden von dem erſten Tage desjenigen Monats, in welchem der Pfarrer eingewieſen worden, berechnet.

Märk. Recht, Matthis jur. Monatsſchrift l. c.

202. In der Mark ſchließt ſich das Sterbequartal mit dem Ende des Vierteljahrs, worin der Prediger geſtorben iſt. (Reſkript vom 6. Okt. 1704. und 9. Mai 1808.)

Miniſt.-Reſkript an die K. Reg. zu Cleve vom 12. Sept. 1817. v. K. Annalen 1817. 3tes Heft Seite 86.

Die Beſtimmungen des A. L. R. §. 833. Tit. II. Theil II. wegen des Sterbequartals der verſtorbenen Pfarrer ſollen auch auf die Schullehrer Anwendung finden.

Allgemeines Landrecht l. c.

b. Gnadenjahr.

§. 838. Das Gnadenjahr oder die Gnadenzeit findet nur bei proteſtantiſchen Pfarren und nur an ſolchen Orten Statt, wo es durch Provinzial-Kirchen-Ordnungen eingeführt oder durch Gewohnheit hergebracht iſt.

§. 839. Es gebühret nur der hinterlaſſenen Wittwe und ſolchen Kindern eines Vaters, die ſich bei ſeinem Abſterben noch in ſeiner väterlichen Gewalt befunden haben.

§. 840. Enkel und bloß angenommene Kinder können darauf nur in ſofern An-

ſpruch machen, als ſie ſich zur Zeit des Ablebens des Pfarrers in ſeinem Hauſe und ſeiner Verpflegung befunden haben.

§. 841. Wittwen, welche nach der Verfaſſung des Orts einen Wittwengehalt empfangen, können in der Regel kein Gnadenjahr fordern.

842. Der Wittwe und den Kindern eines Pfarrers, der ſein Amt gänzlich niedergelegt und nur noch einen Gnadengehalt davon genoſſen hat, gebührt kein Gnadenjahr.

§. 843. War aber der Pfarrer noch im Amte geblieben und ihm nur ein Subſtitut zugeordnet worden, ſo genießen ſeine Wittwe und Kinder die ihm vorbehaltenen Einkünfte während der Gnadenzeit.

§. 844. Die Dauer der Gnadenzeit iſt nach eines jeden Orts Gewohnheit beſtimmt.

§. 845. Das Sterbequartal wird in die Gnadenzeit nicht mit eingerechuet.

§. 846. Das Gnadenjahr bleibt der Wittwe und den Kindern, wenn ſie auch ihres Mannes und Vaters Erben nicht geworden ſind.

§. 847. Doch können rechtmäßig enterbte Kinder darauf keinen Anſpruch machen.

§. 848. Iſt eine Wittwe vorhanden, ſo gebührt derſelben allein das Gnadenjahr; ſie muß aber dagegen für den Unterhalt der Kinder unentgeldlich ſorgen.

§. 849. Stirbt die Wittwe während des Gnadenjahrs ſo wird der Genuß von den dazu berechtigten Kindern fortgeſetzt.

§. 850. Genießen nur Kinder das Gnadenjahr und ſtirbt während des Genuſſes Eins derſelben, ſo wächſt deſſen Portion den übrigen zu.

§. 851. Andre als die §. 839. und 840. benannte Wittwe und Kinder des verſtorbenen Pfarrers können auf eine Gnadenzeit niemals Anſprüche machen.

Kabinetsordre vom 15. Nov. 1819. v. Kamptz Jahrbücher 14. Seite 211.

Dasjenige, was die Hinterbliebenen eines Beamten an Beſoldung außer dem Sterbequartal genießen, iſt eine Gnadenbewilligung, auf welche kein Gläubiger des Verſtorbenen Anſprüche hat, und ſoll dieſe der Regel nach nur der Wittwe, den Kindern und Enkeln des Verſtorbenen, ohne Rückſicht ob ſie deſſen Erben ſind oder nicht, zu ſtehen. Jedoch iſt den Miniſtern frei gelaſſen, im Falle der Erblaſſer der Ernährer armer Eltern, Geſchwiſter, Geſchwiſterkinder oder Pflegekinder geweſen iſt, ausnahmsweiſe denſelben das Gnadengehalt zu bewilligen, und ſind die Miniſter befugt die Vertheilung deſſelben zu reguliren und deſſen Verwendung zu beſtimmen.

Märk. Recht, Matthis jur. Monatsſchrift l. c.

203. In der Kurmark iſt faſt durchgehends außer dem Sterbequartal ein ganzes und völliges Gnadenjahr eingeführt.

205. Auch der Wittwe und den Kindern eines Emeritus, welcher einen Adjunktus gehabt, gebührt das Gnadenjahr. Sie bekommen aber nur dasjenige, was der Verſtorbene, wenn er am Leben geblieben wäre, als eine ihm ausgemachte Penſion zu genießeu hätte. In der Mark war dies vormals der achte, jetzt der dritte, Theil aller

Pfarreinkünfte, wenn der Emeritus nicht mehr arbeitet; die Hälfte, wenn er ſein Amt noch mit verwaltet. (Reſkript vom 3. Nov. 1746. Konſiſt.-Ordn. von 1573.)

206. In der Mark bekommen die Kinder und Kindeskinder das Gnadenjahr ohne Unterſchied, ob ſie noch in väterlicher Gewalt oder in der Pflege des Großvaters ſind. (Boehmer jus eccles. C. 3. Tom. 5. §. 290.)

207. Diejenigen aber, ſo außerhalb Landes ſich etablirt haben, ſind davon ausgeſchloſſen.

208. Sind keine Kinder vorhanden ſo bekommt die Wittwe das Gnadenjahr allein. Eben ſo im umgekehrten Falle.

209. Sind weder Wittwe noch Kinder da, ſo bekommen die weitern Erben nichts als das Sterbequartal.

216. In der Mark haben auch dann die Predigerwittwen das Gnadenjahr, wenn gleich der Verſtorbene ſein Amt ſchon niedergelegt und ſeinen Gnadengehalt genoſſen hatte. So iſt es bei den Reformirten.

217. Die Wittwe und Erben eines lutheriſchen Paſtoris emeriti haben keinen Anſpruch an das Gnadenjahr. Der Gnadengehalt erlöſcht mit dem Ableben des Percipienten. Die Konſiſtorialakten ergeben, daß der Wittwe und den Kindern eines Paſtoris emeriti kein Anſpruch an den Revenüen des Gnadenjahrs zuſtehe. (Das Gegentheil beweiſet umſtehend nachfolgende Reſolution des K. Oberkonſiſt. vom 9. April 1807. und oben 205.)

218. Das Gnadenjahr gehört in der Mark der Wittwe und den Kindern, jedem Theil zur Hälfte, ohne Unterſchied, ob ſie ſchon großjährig oder noch im väterlichen Hauſe oder ſchon verheirathet und verſorgt ſind.

Reſolut. des K. Oberkonſiſt. an den Superint. Schr. zu Neuruppin vom 9. April 1807.

Die Vorſchrift des A. L. R. Theil II. Tit. XI. §. 839. findet in der Kurmark keine Anwendung. Denn die Konſiſtorialordnung von 1573., der Landtags-Receß von 1654. Nr. 6. und das Reſkript von 1704. machen keinen Unterſchied zwiſchen groß- und minderjährigen Kindern, ſondern admittiren ſie alle, ohne Rückſicht ob ſie verheirathet, ausgeſtattet oder verſorgt ſind, zum Genuß des Gnadenjahrs und hiernach iſt auch vom Oberkonſiſtorium und von den Gerichtshöfen immer entſchieden worden. Der Sohn des verſtorbenen Predigers emeritus B. zu A. muß daher, wiewohl er ſchon etablirt iſt, pro rata ſeines verſtorbenen Vaters das Gnadenjahr genießen und die ſeinem Vater vorbehaltenen Einkünfte während des Gnadenjahrs erhalten.

Allgemeines Landrecht l. c.

§. 853. Die Stolgebühren gehören der Regel nach weder zum Gnadenjahr noch zum Pfarr-Vermögen, ſondern ſie kommen demjenigen zu, der die Handlung, wofür ſie erlegt werden müſſen, verrichtet hat.

§. 854. Wo es hergebracht iſt, daß auch die Stolgebühren zum Gnadenjahr gehören, da müſſen die im Genuſſe des letztern befindliche Wittwen und Kinder denjeni-

gen, welcher die Handlung verrichtet hat, für die dabei gehabten Reiſe= und Zehrungs=koſten ſchadlos halten.

§. 855. Sowohl im Sterbequartal als im Gnadenjahr müſſen diejenigen, welche die Pfarreinkünfte genießen, denjenigen, welche den Gottesdienſt verſehen, die in der Provinz oder im Kreiſe gewöhnliche Entſchädigung, ſo weit ſolche nicht durch die Stolgebühren erfolgt, gewähren.

Märk. Recht, Matthis jur. Monatsſchr. l. c.

219. Zum Gnadenjahr wird in der Mark außer dem fixen Gehalt die Wohnung, Acciſe, Gärten, Aecker, Wieſen, Zehent, auch alle Emolumente und Accidenzien, gerechnet, mithin auch die Stolgebühren.

220. Die Wittwen der Schulbedienten bei Gymnaſien und andern hohen Schulen bekommen gleich den Predigerwittwen das ganze Gnadenjahr, ohne daß ſie das Amt ihrer verſtorbenen Männer durch andre dürfen beſtellen laſſen.

221. Bei den kleinen Schulbedienten, Kantoren, Organiſten und Küſtern bekommt die Wittwe nur das Sterbequartal und kein Gnadenjahr.

Reſkript vom 28. Nov. 1740.

Das Gnadenjahr iſt nur en faveur der Predigerwittwen eingeführt und können die Küſterwittwen oder deren Kinder nur das Sterbequartal und kein Gnadenjahr prätendiren.

Reglement für die Synodal=Predigerwittwenkaſſe vom 2. April 1691. (Kegels Auszüge Seite 141.) c. Wittwengehalt. aa. Synodal=Predigerwittwenkaſſe.

1. Jeder Prediger (auch der Emeritus und Adjunktus, Verordn. vom 16. Dez. 1771.) giebt jährlich Einen Thaler zur Kaſſe. (Jedoch können Prediger nur zu einer Kaſſe allein und zu derjenigen beitragen, bei welcher ſie Inſpektionshalber ſtehen; ſowie auch die Wittwen derſelben nur aus dieſer Inſpektion allein Wittwengehalt empfangen können. Verordn. vom 30. Nov. 1786.)

2. Dieſer Wittwenthaler muß jährlich am Mittwoch nach Martini bei dem Inſpektor eingeſchickt werden. An dieſem Tage nehmen der Diakonus und der nächſte Prediger vom Lande das Geld in Empfang, tragen daſſelbe in ein beſonderes Buch (und legen das Geld in einen mit drei Schlöſſern verwahrten Kaſten, wovon der Inſpektor, der Diakonus und der nächſte Landprediger jeder einen beſondern Schlüſſel hat. Verordn. vom 12. Nov. 1769.)

3. Wer an dem beſtimmten Tage nicht zahlt und die Zahlung auf vier Wochen verſchiebt, verfällt in eine Strafe von zwei Thalern.

4. Eine jede Wittwe ſoll zehn Thaler haben. Wenn aber nicht ſoviel einkommt, ſoll die Einnahme unter die Wittwen zu gleichen Theilen vertheilt werden.

5. Die Hebung fängt erſt nach abgelaufenen Gnadenjahr an. Im Gnadenjahr muß die Wittwe noch ſelbſt ihren Thaler beitragen.

6. Wenn eine Wittwe wieder heirathet oder außer Landes ſich begiebt, ſo iſt ſie der Wohlthat verluſtig.

7. Wenn nach des Predigers Tode keine Wittwe, wohl aber unerzogene nothdürftige Kinder vorhanden ſind, ſoll denſelben insgeſammt Ein Wittwentheil gereicht werden, bis ſie bei chriſtlichen Leuten untergebracht ſind oder ſich ſelbſt helfen können. (Nur die Kinder, nicht aber die Kindeskinder können Anſpruch auf die Kaſſe haben. Verordn. vom 1. März 1768. Wenn eine Wittwe und Kinder zugleich nachbleiben, ſo wird der Gehalt der Wittwe zur Erhaltung und Erziehung der Kinder gegeben, und erſt nach ihrem Tode können die noch unverſorgten Kinder des Predigers, ſie ſeien aus welcher Ehe ſie wollen, darauf Anſprüche machen. Verordn. vom 20. Juli 1781.)

8. und 9. Das eingeſammelte Geld darf nicht zur Zehrung der Prediger angewandt werden, ſondern alle Gefälle, welche herbeigebracht werden können, ſollen zum Unterhalte der Wittwen und Waiſen angewendet werden.

Verordn. vom 3. Febr. 1780.

Wenn einer Wittwe Zulage des Gehalts gegeben werden kann, oder eine Verminderung deſſelben Statt finden müßte, ſo ſoll ans Konſiſtorium berichtet und Genehmigung nachgeſucht werden.

Verordn. vom 1. Dez. 1785.

Wenn ein Prediger ſeine Pfarre verlaſſen will, ſtirbt aber vor dem Eintritt in die Pflichten und Revenüen des neuen Pfarramts, ſo gebührt ſeiner Wittwe das Gnadenjahr von ſeiner bisherigen Stelle und der Wittwengehalt aus der bisherigen Inſpektion. Stirbt er nach dieſer Zeit, ſo erhält die Wittwe das Ihrige von der neuen Pfarre.

Verordn. vom 12. Nov. 1767.

Von der Predigerwittwenkaſſe muß alle Jahr zur geſetzten Zeit Rechnung abgelegt und mit den nöthigen Belägen gerechtfertigt werden. Daß ſolche Rechnung im Beiſein der oben beſtimmten Prediger abgenommen und richtig befunden worden, daß das vorräthige Geld unter der Summe von 50 Thaler (iſt es mehr, ſo muß es ſicher untergebracht werden) in einen dazu angefertigten mit drei verſchiedenen Schlöſſern verſehenen Kaſten gelegt und aufbewahrt ſei, muß durch ein Atteſt der dabei gegenwärtigen Prediger unterſchriftlich beſcheinigt und dem Konſiſtorium eingereicht werden.

Verordn. vom 1. Dez. 1785. und 16. Febr. 1786.

Bei Einreichung des Berichts ſollen jedesmal die Rechnungen mit überſandt werden und zwar ſollen bei der Rechnung alle ausſtehenden Kapitalien mit verzeichnet ſein mit Beifügung des Tages, an welchem die Erlaubniß zum Ausleihen ertheilt worden.

bb. Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Unterſtützungs-Anſtalt.

Reglement für die im Bezirk der K. Reg. zu Potsdam zu errichtende Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Unterſtützungskaſſe vom 16. Nov. 1819. Amtsblatt 1820. Beilage zum 5. Stück.

Der Zweck der Anſtalt iſt die Unterſtützung der hinterbliebenen Wittwen und Kinder verſtorbener Schullehrer durch jährliche Penſionen.

Jeder

Jeder Schullehrer kann freiwillig eintreten. Die vom 1. Jan. 1820. ab angeſetzten Schullehrer ſind verbunden, der Anſtalt beizutreten. Die emeritirten ſowohl als die adjungirten ſind Mitglieder derſelben.

Ausgeſchloſſen ſind diejenigen, welche nach den beſtehenden Vorſchriften der allgemeinen Wittwenverpflegungsanſtalt beitreten müſſen.

Kein Mitglied kann wieder austreten, auch dann nicht, wenn deſſen Ehefrau geſtorben oder eine Eheſcheidung eingetreten wäre.

Ein Schullehrer der aus ſeinem Amte tritt, jedoch in hieſigem Regierungsbezirke bleibt, kann auch noch Mitglied der Geſellſchaft bleiben, will er jedoch ausſcheiden, ſo iſt ihm ſolches unverwehrt, allein ſeine einmal gezahlten Antrittsgelder und Beiträge verbleiben der Kaſſe.

Wird ein Mitglied ſeines Amts entſetzt, ſo hört es auf Mitglied zu ſein, das Eintrittsgeld und die Beiträge werden aber eben ſo wenig zurückgezahlt, als nach ſeinem Abſterben ſeine Wittwe und Kinder eine Unterſtützung erhalten.

Ein Lehrer, der den hieſigen Regierungsbezirk verläßt, hört auf Mitglied zu ſein, erhält aber nichts von dem Antrittsgelde oder Beiträgen zurück.

Jeder, welcher dem Verein beitritt, erlegt ein Antrittsgeld von zwei Thalern.

Wenn ein Schullehrer Zulagen, es ſei an baarem Gelde oder an Naturalien, erhält, ſo fällt das erſte Quartal der Perception der Anſtalt zu.

Wenn die Beiträge zur Kaſſe nicht regelmäßig eingehen, ſo fließen die dadurch verwirkten Strafen der Anſtalt zu.

Jedes Mitglied muß einen jährlichen Beitrag von Einem Thaler 8 Groſchen Cour. und zwar halbjährlich zu gleichem Antheile vorausbezahlungsweiſe erlegen. Die Termine werden auf den 1. Jan. und 1. Juli jedes Jahrs beſtimmt und das Geld wird an dieſen Tagen dem Superintendenten der Diöceſe eingehändigt.

Wer hiernach die Beiträge nicht ganz promt abführt, wird nach Verlauf der erſten drei Tage in vier Groſchen, dann nach abermaligem Verlauf von drei Tagen in acht Groſchen und, wenn noch drei Tage verlaufen, in Einen Thaler Strafe zur Kaſſe der Anſtalt genommen.

Der Zweck der Anſtalt iſt die möglichſt hohe Unterſtützung der Wittwen und Waiſen nach den Kräften der Kaſſe.

Die Wittwe eines jeden einzelnen Mitgliedes iſt bis zu ihrer Wiederverheirathung zur Unterſtützung berechtigt. Iſt keine Wittwe vorhanden, wohl aber rechte Kinder des Verſtorbenen unter 15 Jahren, ſo geht die volle Unterſtützungsrate einer Wittwe auf die Kinder nach den Köpfen bis zum vollendeten 14. Jahre über. Die Raten werden den Vormündern gezahlt.

Sind außer der Wittwe eheliche Kinder vorhanden, welche das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, ſo erhalten dieſelben die eine Hälfte der Penſion, in welche ſie ſich nach Köpfen theilen, und die Wittwe die andre Hälfte.

Soll jedoch die Wittwe für die Erziehung ſämmtlicher Kinder ſorgen, ſo erhält ſie die ganze Penſion.

Kinder einer von dem Schullehrer geſchiedenen Frau erhalten nach dem Ableben des Vaters die Hälfte der Wittwenpenſion. Die geſchiedene Frau erhält nichts.

Der Zeitpunkt der Perception tritt für die Wittwen und Waiſen mit dem erſten Tage desjenigen Monats ein, mit welchem der Genuß des Sterbequartals oder der Gnadenzeit aufgehört hat. Bis dahin müſſen dieſelben noch den Beitrag vorausbezahlungsweiſe entrichten.

Um die Anſtalt gegen Verfall zu ſichern und auf Vermehrung des Kapitals Bedacht zu nehmen, ſollen die von einer Stelle zuerſt zu entrichtenden Antrittsgelder, Geſchenke und Vermächtniſſe nicht mit zur Vertheilung kommen, auch der volle Betrag einer jährlichen Wittwenpenſion zurückbehalten werden.

Die Fonds der Anſtalt werden von der K. Regierung verwaltet. Die Superintendenten, ohne Mitwirkung der beſondern Schul-Inſpektoren, haben die Beiträge einzuziehen und zahlen die Penſionen.

Verordn. der K. Reg. zu Potsdam vom 26. Jan. 1820. Amtsblatt 1820. Seite 18.

Sämmtliche Schullehrer, auch die reformirten deutſchen und franzöſiſchen, ſind in der Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Unterſtützungskaſſen-Angelegenheit lediglich denjenigen lutheriſchen Superintendenten unterworfen, in deren Geſchäftskreis ihr Wohnort liegt. Sie haben ſich alſo in den betreffenden Angelegenheiten an die lutheriſchen Superintendenten zu wenden.

Bekanntm. der K. Reg. zu Potsdam von demſelben Dato. Amtsblatt 1820. Seite 20.

Die Korreſpondenz und Geldverſendungen zwiſchen der K. Regierung oder deren Kaſſen und den Superintendenten in Angelegenheiten der Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Unterſtützungsanſtalt ſind portofrei, wenn ſolche mit der erforderlichen Rubrik und dem Amtsſiegel verſehen ſind. Die Korreſpondenz der Superintendenten mit den einzelnen Empfängern, ſowie dieſer mit jenen, bleibt portopflichtig.

Verordn. der K. Reg. zu Potsdam vom 30. Jan. 1824. Amtsblatt 1824. Seite 31.

Schul-Inſpektoren und Prediger ſollen

1. ſobald in ihrem Bezirke ein Lehrer ſtirbt, welcher Mitglied des Schullehrer-Wittwenverbandes war, davon ohne allen Verzug dem betreffenden Superintendenten beſondere Anzeige machen und bemerken,

a. die Anzahl der nachgebliebenen Kinder unter 14 Jahren nach Geſchlecht, Vorname und dem Tage der Geburt.

b. das Alter der hinterlaſſenen Wittwe und

c. ganz beſtimmt den Zeitpunkt bis zu welchem ſie mit den Kindern das Einkommen der Stelle genießt.

2. eine jede Veränderung in den Schulämtern ihres Bezirks durch Verſetzung oder Emeritirung der Lehrer.

Bekanntm. der K. Reg. zu Potsdam vom 14. März 1824. Amtsblatt 1824. Seite 68.

Mit Uebereinſtimmung ſämmtlicher Mitglieder des Schullehrer- Wittwen- und Waiſen-Unterſtützungs-Verbandes tritt vom 1. Jan. c. an ein erhöhter Beitrag von 20 Sgr. jährlich für jedes Mitglied und ein erhöhtes Antrittsgeld von 2 Thaler für jedes neu hinzutretende Mitglied, ſowie eine Ermäßigung der bisher gezahlten Unterſtützung, ein.

(Reglement für die Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Unterſtützungskaſſe in dem Bezirk der K. Regierung zu Marienwerder vom 7. Nov. 1821. v. K. Annalen J. 1821. Seite 876.)

Bekanntm. der K. Reg. zu Potsdam vom 20. Februar 1817. Amtsblatt 1817. Seite 72. und des K. Konſiſt. der Provinz Brandenburg vom 19. Jan. 1817. Amtsblatt 1817. Seite 99.

cc. Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt.

Durch die Kabinetsordre vom 17. Juli und 10. Dezember v. J. iſt feſtgeſetzt, daß künftig jeder Civil-Offiziant bei Nachſuchung des Heirathskonſenſes ſich erklären ſoll, mit welcher Summe er ſeine künftige Gattin in die Wittwenkaſſe einkaufen wolle. Dieſe Verordnung ſoll auch auf die Kirchen- und Schulbeamten mit Ausſchluß der Lehrer an den Elementarſchulen angewendet werden, und wenn die Beiträge einem oder dem andern Beamten zu ſchwer fallen, ſo wollen Se. Majeſtät durch Zuſchüſſe aus den Staatskaſſen zu Hülfe kommen.

Den Geiſtlichen nnd Schullehrern, welche noch nicht 400 Thaler Einkommen haben, ſollen demnach die Beiträge für eine zu verſichernde Penſion von 100 Thaler ſo lange gezahlt werden, bis ihre Einnahme ſich auf jenen Betrag erhöht.

Miniſt.-Reſkript an ſämmtliche K. Regierungen vom 1. April 1824. v. K. Annalen J. 1824. Seite 411.

Auch Militairprediger müſſen der allgemeinen Wittwenverpflegungsanſtalt beitreten und den Heirathskonſens bei den betreffenden Regierungen nachſuchen.

Miniſt.-Reſkript an ſämmtliche K. Reg. u. ſ. w. vom 23. Aug. 1826. v. K. Annalen J. 1826. Seite 739.

Den evangeliſchen Militairpredigern ſoll es frei ſtehen, ob ſie der Militair- oder Civilwittwenkaſſe beitreten wollen; die den Heirathskonſens ertheilende Behörde muß aber darauf halten, daß der Beitritt zu einer oder der andern geſchieht, und nicht eher den Konſens ertheilen, als bis der Militairprediger ſich ſowohl darüber als über den Betrag der ſeiner künftigen Wittwe zu verſichernden Penſion erklärt hat; auch muß derſelbe den wirklich Statt gefundenen Beitritt gehörig nachweiſen.

Kabinetsordre vom 17. April 1820. v. K. Annalen J. 1820. Seite 764.

Auch den Predigern auf Privatpatronatsſtellen ſoll die Unterſtützung aus Staatskaſſen Behufs des Beitritts zur allg. Wittwenverpflegungsanſtalt zu Gute kommen.

Deklarat. vom 3. Sept. 1817. Geſetz-Sammlung 1817. Seite 301.

Den geringern Civiloffizianten, namentlich den Acciſebedienten, Gerichts- und Polizeidienern und andern dergleichen Perſonen, die nicht über 250 Thaler jährliche Dienſteinnahme haben, ſoll der Konſens zur Verheirathung auch ohne Beitritt zur Wittwenverpflegungsgeſellſchaft gegen einen von den zu Verehlichenden gemeinſchaftlich auszuſtellenden Revers, daß die künftige Wittwe auf Penſion aus Staatsfonds keine Anſprüche machen wolle, ertheilt werden.

Auch iſt den Civilbeamten, welche bei der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanſtalt entweder, weil ſie über 60 Jahr alt ſind oder weil ſie ihren guten Geſundheitszuſtand nicht reglementsmäßig nachweiſen können, die Einwilligung zur Verheirathung gegen Ausſtellung eines Reverſes vorgedachter Art zu ertheilen.

Bekanntm. der K. Reg. zu Potsdam vom 20. Febr. 1817. Amtsbl. 1817. Seite 72.

Sämmtliche Civiloffizianten haben den Heirathskonſens bei dem Chefpräſidenten der Regierung nachzuſuchen. Das Geſuch muß die Erklärung zum Einkauf bei der allgemeinen Wittwenverpflegnngsanſtalt, mit beſtimmter Bezeichnung des Betrags der der künftigen Gattin zu verſichernden Wittwenpenſion ausdrücken. In jedem Geſuch muß das Alter des Offizianten und ſeiner künftigen Gattin, mit Bezeichnung des Tags und Jahrs der Geburt bemerkt ſein; und ſogleich nach dem der Verheirathung zunächſt folgenden Receptionstermin hat der Beamte den wirklich erfolgten Beitritt nachzuweiſen. Die Geiſtlichen und Schulbeamten haben die Heirathskonſenſe gleichfalls bei dem Chefpräſidenten der Regierung nachzuſuchen.

Verordn. der K. Reg. zu Potsdam vom 7. Febr. 1825. Amtsblatt 1825. Seite 41. und Kabinetsordre vom 12. Nov. 1824.

Alle Civilbeamten ſind verpflichtet, ihren Frauen bei der Allgemeinen Wittwenkaſſe eine Penſion mindeſtens von ⅕ ihres Beſoldungsbetrags verſichern zu laſſen und ſollen demnach bei Nachſuchung des Heirathskonſenſes auch ein Atteſt ihres Vorgeſetzten (die Prediger und Stadtſchullehrer des Superintendenten) beibringen, welches das Einkommen an Gehalt, Emolumenten und Accidenzien, die ſie aus Staatskaſſen und ſonſt beziehen, beſcheinigt.

Verordn. der K. Reg. zu Magdeburg vom 23. Nov. 1818. Haupts Handbuch III. Seite 904.

Dem Geſuch um Hülfe aus Staatskaſſen zu einer Wittwenpenſion von 100 Thaler muß beigefügt werden 1. der Wittwenkaſſen-Receptionsſchein, 2. eine Special-Nachweiſung des ſämmtlichen jährlichen Einkommens, 3. ein Atteſt, daß weder Supplikant noch ſeine Gattin eigenes Vermögen beſitzen, 4. Bemerkung des Tags der Verheirathung, 5. ob für die Wittwe bereits anderweitig geſorgt ſei, 6. ob die Stelle Königl. Patronats iſt.

Miniſt.-Reſkr. vom 31. Jan. 1822. v. K. Annalen J. 1822 Seite 102.

Wenn Geiſtliche und Schullehrer, die noch nicht 400 Thaler Einnahme haben,

eine Erſtattung der Beiträge aus Staatsfonds erlangen, ſo muß die Berechnung der Naturalien, die zu ihrem Dienſteinkommen gehören, nach dem 30jährigen Durchſchnitts-Martini-Marktpreis der nächſtgelegenen inländiſchen Marktſtadt während der letzten vor der Anbringung des Geſuchs vorhergehenden 30 Jahre, jedoch mit Abſetzung der beiden theuerſten und der beiden wohlfeilſten Jahre angelegt werden.

Information für diejenigen, welche bei der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanſtalt eintreten wollen vom 20. Aug. 1816. Amtsblatt 1816. Seite 72. und folgende.

Jeder, der an der Anſtalt Theil nehmen will, hat ſich im Monat März und September jedes Jahrs zu melden, und

a. ſeinen eigenen Taufſchein,

b. den Taufſchein ſeiner Frau,

c. den Kopulationsſchein

beizubringen. Sämmtliche Scheine müſſen aus den Kirchenbüchern extrahirt und mit einem Certifikat der Gerichte des Orts, daß der Prediger deſſelben ſolche wirklich ausgeſtellt habe, verſehen werden. Die Zahlen müſſen mit Buchſtaben ausgeſchrieben ſein.

Auch muß der Recipiendus ein Atteſt eines approbirten Medici practici über ſeinen Geſundheitszuſtand beibringen. Dieſes Atteſt muß in Berlin jedesmal, anderswo in ſoweit es irgend möglich iſt, von vier Mitgliedern der Societät, ſonſt aber von vier andern redlichen Männern beſtärkt werden, welche bezeugen, daß ihnen der Recipiendus bekannt ſei und ſie das Gegentheil von dem, was der Medicus practicus atteſtirt hat, nicht wiſſen. Dies Zeugniß haben ſie mit Angabe ihres Charakters, auch ihrer Receptionsnummern, in ſofern ſie Mitglieder der Societät ſind, eigenhändig zu unterſchreiben. Wohnt der Recipiendus außerhalb Berlin, ſo iſt noch ein gerichtliches Certifikat hinzuzufügen, daß ſowohl der Medicus als die vier Zeugen das Atteſt eigenhändig unterſchrieben haben. Die Geſundheitsatteſte dürfen bei der Präſentation nicht über 6 Wochen alt ſein.

Das Antrittsgeld beträgt bei einer Penſionsverſicherung von 25 Thaler Friedrd'or als dem Simplum 40 Thaler Friedrd'or für alle Alterklaſſen der Männer bis zum 50. Jahr incl. Iſt der Recipiendus 51 Jahr, ſo beträgt es 41 Thaler Friedrichsd'or, iſt er 52 Jahr, 42 Thaler u. ſ. w. und bei dem höchſten Statt findenden Alter von 60 Jahren 50 Thaler Friedrichsd'or. Dieſe Beſtimmungen ändern ſich, ſobald das aufzunehmende Ehepaar kürzere oder längere Zeit verheirathet iſt.

Ueber den Betrag des Antrittsgeldes will die General-Direktion von Königl. und anderen öffentliche Bedienten einen Wechſel zu 5 p. C. Zinſen annehmen.

Die Beiträge müſſen bei Vermeidung der in §. 9. des Reglements vom 28. Dez. 1775. beſtimmten Strafe in den Monaten März und September promt entrichtet werden.

Das Reglement iſt auf der Allgemeinen Wittwenkaſſe für 4 Groſchen Courant zu haben.

(Ueber die Sportel- und Stempelfreiheit der Verhandlungen und Atteſte für die Allgemeine Wittwen-Verpflegungsanſtalt ſiehe oben Zweite Abtheilung A. II. 2. n. ee. und ff. Seite 116.)

11. Mobiliar-Brandentſchädigungs-Societäten.

a. der Prediger.

Reglement über die Errichtung einer Mobiliar-Feuerſocietät für Prediger vom 25. Jan. 1768.

1. und 2. Zu der Societät gehören alle evangeliſch-lutheriſche- und reformirte Prediger in den Städten und auf dem Lande mit ihren Wittwen und Kindern, ſo lange die Gnadenzeit währt.

3. Wer ſein oder ſeiner Frau und Kinder Vermögen, welches in der ordentlichen Wohnung befindlich war, entweder ganz oder doch über die Hälfte verliert, erhält eine Beihülfe von 400 Thalern, verliert er unter die Hälfte, 200 Thalern und verliert er nur den 4ten Theil und drunter, 100 Thalern.

4. Der verunglückte Intereſſent muß ſogleich nach erlittenem Brandſchaden ſich bei der Gerichtsobrigkeit ſeines Orts melden und zwei Perſonen ſtellen, welche bei dem Brande zugegen waren und welche eidlich zu Protokoll genommen werden, ob der Verluſt auf ganz oder auf die Hälfte oder auf den 4ten Theil zu rechnen. Dieſes Protokoll wird bei dem Oberkonſiſtorium eingereicht und von dem verunglückten Intereſſenten mittelſt körperlichen Eides bekräftigt, wie hoch derſelbe ſeinen Verluſt an Mobilien rechne und daß er in Rettung derſelben nichts verſäumt habe.

Hat der Intereſſent ſelbſt durch Verwahrloſung am Brande Schuld oder wird er überführt, daß er unachtſames und liederliches Geſinde halte und demſelben oder auch ſeiner Frau und Kinder in Unachtſamkeit mit dem Feuer nachgeſehen hat, ſo findet keine Vergütigung Statt.

Wird der Prediger unſchuldig, die Frau und Kinder aber ſchuldig befunden, ſo erhalten dieſe wegen ihres verlornen Eigenthums keine Entſchädigung.

5. Iſt der Antheil nach Maaßgabe des erlittenen Schadens gehörig ausgemittelt, ſo werden die Beiträge vertheilt und ausgeſchrieben und, wenn ſie beiſammen ſind, dem Verunglückten zugeſandt.

Sowohl der Emeritus als Adjunktus müſſen zur Entſchädigung beitragen. Verordn. vom 19. Okt. 1775.)

Verordn. vom 27. Aug. 1801.

Zur Ausmittelung des durch Feuerſchaden erlittenen Verluſts ſollen keine ausſtehenden oder ſonſt außer der Wohnung des Abgebrannten befindlichen Gelder mit angerechnet, ſondern dabei bloß auf das in der Amtswohnung wirklich vorhanden geweſene Mobiliarvermögen Rückſicht genommen werden.

b. der Landſchullehrer.

Reglement zur Errichtung einer Mobiliar-Feuerſocietät für Land-Schullehrer vom 24. Dez. 1800.

Dieſes Reglement iſt gleichen Inhalts mit dem Reglement ꝛc. für Prediger, nur mit folgendem Unterſchiede: Wenn der Schullehrer ſein oder ſeiner Frau und Kinder in der ordentlichen Amtswohnung befindliches Vermögen ganz oder über die Hälfte

verliert, ſo erhält er 100, unter der Hälfte, 50 und beim vierten Theile, 25 Thaler.

Verordn. der K. Reg. zu Potsdam vom 6. Dez. 1824. Amtsblatt 1824. Seite 280.

c. Privat-Brand-verſicherungs-Anſtalten.

Da den Geiſtlichen und Schullehrern bei Unglücksfällen durch Brand ein Theil ihres Vermögens ſchon aus der Prediger- und Schullehrer-Feuerſocietät vergütigt wird, ſo muß, wenn ſie ihr Mobiliare in Privat-Brand-Verſicherungsanſtalten aſſekuriren laſſen, längſtens 8 Tage nach dem Empfange der Police dieſelbe der Königl. Regierung zur Prüfung eingereicht werden, damit ermittelt werde, ob beide Verſicherungen den Werth des Mobiliars nicht überſteigen.

Die Einreichung geſchieht durch die Superintendenten, welche in dem Begleitungsberichte ihr Gutachten dahin abzugeben haben, ob die Verſicherungsſumme mit Hinzurechnung der aus der Hülfsſocietät zu erwartenden höchſten Entſchädigung den Werth der Gegenſtände nicht überſchreitet.

Verordn. der K. Reg. zu Potsdam vom 2. Jan. 1827. Amtsblatt 1827. Seite 5.

Da die Prüfung der Mobiliar-Verſicherungen auf dem platten Lande der Kurmark nach dem Feuerſocietäts-Reglement vom 18. Dez. 1824. den Kreis-Feuer-Societätsdirektoren übertragen iſt, ſo bedarf es nicht mehr der in der Verfügung vom 6. Dez. 1824. angeordneten Anzeige der Geiſtlichen und Schullehrer auf dem Lande an die Königl. Regierung. Nur von den in den Kurmärkiſchen Städten wohnenden Geiſtlichen und Schullehrern wird ferner die Einreichung der Policen durch die betreffenden Superintendenten erwartet.

Feuer-Societäts-Reglement vom 18. Dez. 1824. Amtsblatt 1825. Beilage zum 48ſten Stück.

Die Verſicherungsſumme des Mobiliar-Vermögens bei Privat-Brandverſicherungsanſtalten darf nicht ⅞ des Taxwerths überſteigen und die des Getreides wird außerdem noch durch 3 Zeitabſchnitte vom 1. Auguſt bis letzten Dezember, vom 1. Januar bis letzten April und vom 1. Mai bis letzten Juli, bedingt.

Wer für ſein Mobiliar-Vermögen eine Verſicherung bei irgend einer Brandentſchädigungsſocietät nachſucht, muß dazu vorher die Genehmigung der Ortsobrigkeit und des Kreis-Feuer-Societäts-Direktors einholen bei Strafe von 50 Thalern. Brennt er ab, ohne dieſe Anzeige gemacht zu haben, ſo verliert er die Entſchädigungsſumme.

Anhang.

Ueberſicht der für gewiſſe Zeiten und Tage beſtimmten Geſchäfte eines evangeliſchen Predigers der Provinz Brandenburg.

1. Monat Januar. In den erſten acht Tagen des Monats Januar ſind einzuſenden:

a. an die Superintendentur

aa. die Bevölkerungsliſten vom letzten Jahre,

bb. die Hebammengelder vom Monat Juli bis Dezember nebſt Nachweiſung,

cc. die Kirchen-Rechnungen Königl. Patronats,

dd. die Synodal-Prediger-Wittwenkaſſenbeiträge,

ee. die überzähligen Pathengelder nebſt Nachweiſung,

ff. das Kathedratikum,

dd. ee. und ff. wo dafür nicht eine andre Zeit beſtimmt iſt.

gg. die Beiträge zur Schullehrer-Wittwenkaſſe event. aus der Kirchenkaſſe, und von den Schullehrern,

hh. der Ertrag der Kollekte für die Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Unterſtützungs-Anſtalt;

b. an die Ortsgerichte

aa. die Todtenliſten von den Monaten September bis Dezember,

bb. das Duplikat des Kirchenbuchs, über deſſen Ablieferung demnächſt eine Anzeige an die Superintendentur einzureichen iſt.

2. Monat Februar. Am erſten Sonntage in den Faſten iſt die erſte Kollekte für hülfsbedürftige Studirende einzuſammeln.

3. Monat März. a. Am Sonntage Laetare iſt die Landarmenpredigt zu halten und die Landarmenkollekte einzuſammeln.

b. Gegen den erſten April muß die alljährliche Ueberſicht des Zuſtandes der Schulkaſſen bei der Königl. Regierung eingereicht ſein.

4. Monat April. a. Am nächſten Sonntage nach dem 31. März, als dem Jahrstage des Einzugs in Paris iſt dieſe Begebenheit in der Predigt zu erwähnen und die Kollekte für Invalide und Wittwen und Waiſen Gebliebener einzuſammeln,

b. Am Sonntage Palmar. oder Quasimodog. ſoll die Einſegnung der Konfirmanden Statt finden.

(In der Superintendentur Potsdam wird am 2. Oſtertage die halbjährliche Kollekte für die Synodal-Prediger-Wittwenkaſſe eingeſammelt.)

5. Monat Mai. a. In den erſten acht Tagen des Monats Mai ſind die Todtenliſten von den Monaten Januar bis April bei den Ortsgerichten einzureichen.

b. Am Bettage iſt die zweite Kollekte für hülfsbedürftige Studirende einzuſammeln.

a. Am

a. Am erſten Pfingſttage iſt die Kollekte für die Haupt-Bibelgeſellſchaft zu Berlin, und 6. Monat Juni.

b. Am nächſten Sonntage nach dem 18. Juni als am Jahresfeſt der Schlacht bei Belle Alliance die Kollekte für Invalide und Wittwen und Waiſen Gebliebener einzuſammeln.

In den erſten acht Tagen des Monats Juli ſind die im Januar bis Juni eingekommenen Hebammenunterſtützungsgelder nebſt Nachweiſung an die Superintendentur einzuſenden. 7. Monat Juli.

8. Monat Auguſt.

a. In den erſten acht Tagen des Monats September ſind die Todtenliſten von den Monaten Mai bis Auguſt bei den Gerichten einzureichen. 9. Monat September.

b. Am Michaelisfeſte iſt die Schulpredigt zu halten und die Schulkollekte einzuſammeln.

(In der Superintendentur Potsdam iſt die zweite Kollekte für die Synodal-Predigerwittwenkaſſe um Michaelis einzuſammeln.)

a. Sogleich nach Michaelis ſoll der Konfirmandenunterricht angefangen werden. 10. Monat Oktober

b. Am nächſten Sonntage nach Michaelis, als am Erntedankfeſte iſt die dritte Kollekte für hülfsbedürftige Studirende einzuſammeln.

c. Am nächſten Sonntage nach dem 18. Okt. als am Jahrsfeſte der Schlacht bei Leipzig iſt die Kollekte für Invaliden und Wittwen und Waiſen Gebliebener einzuſammeln.

a. Am dreiundzwanzigſten Sonntage nach Trinitatis iſt eine Predigt über die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eidſchwurs zu halten. 11. Monat November.

b. Am letzten Sonntage nach Trinitatis wird das jährliche Todtenfeſt gefeiert.

a. Am erſten Adventsſonntage iſt die vierte Kollekte für hülfsbedürftige Studirende einzuſammeln. 12. Monat Dezember.

b. In der erſten Hälfte des Monats Dezember iſt von den Predigern Königl. Patronats eine Nachweiſung über die ſchadhaften Kirchen- Pfarr- Küſter- und Schulgebäude der Parochie einzureichen.

c. Am erſten Weihnachtstage iſt die Kollekte für die Schullehrer-Wittwen- und Waiſenunterſtützungs-Anſtalt einzuſammeln.

Superintendenten und Schul-Inſpektoren haben mit Ablauf des Jahrs noch

a. die jährlichen Konduitenliſten der Prediger und Kandidaten und der Schullehrer,

b. ein Verzeichniß der ſchulpflichtigen Kinder jüdiſcher Eltern, einzureichen.

Erſter Nachtrag,

enthaltend die in vorſtehender Sammlung noch nicht befindlichen und beſonders die während des Drucks derſelben erſchienenen Verordnungen.

---

1. Zu Seite 51. **Publikandum der Königl. Regierung zu Potsdam vom 4. Sept. 1827.** Amtsblatt 1827. Seite 189.

Durch eine Miniſt.-Verfügung vom 1. Juni dieſes Jahres iſt den Direktoren der Schullehrer-Seminarien zur Pflicht gemacht worden, von Zeit zu Zeit einen Theil des Regierungsbezirks oder der Provinz, wofür in ihren Anſtalten Lehrer gebildet werden, kommiſſariſch zur Unterſuchung der Schulen zu bereiſen. Superintendenten, Schul-Inſpektoren, Geiſtliche und Schullehrer ſollen ſie dabei zur Erreichung des Zwecks unterſtützen.

2. Zu Seite 64. **Cirk.-Verordn. der K. Reg. zu Potsdam vom 19. Mai 1826.**

Geiſtliche und Schullehrer ſollen dahin wirken, daß eine größere Sorgfalt bei dem Sprechen und Schreiben der Familien-Namen, beſonders in öffentlichen Angelegenheiten angeregt und namentlich bei Gelegenheit der Ertheilung des Schreib-Unterrichts zu dieſem Zwecke hingewirkt werde, indem durch unrichtiges Schreiben der Eigennamen, beſonders bei Ausſtellung von Zeugniſſen, oft Zweifel und Mißverſtändniſſe herbeigeführt worden, die nur mit Schwierigkeit und Zeitaufwand haben näher ermittelt werden können.

3. Zu Seite 64. **Miniſt.-Verf. vom 24. Okt. 1825. bekannt gemacht durch das Cirkulare der K. Reg. zu Potsdam vom 24. Jan. 1826.**

Das Miniſterium hat bisher alles Ernſtes darauf gehalten und wird ferner darauf halten, daß der myſtiſchen und pietiſtiſchen Richtung und den ſeparatiſtiſchen Abirrungen unſerer Zeit der Weg in die Schulen und Unterrichtsanſtalten eben ſo feſt verſchloſſen werde, als zum entgegengeſetzten ſeichten und troſtloſen Beſtreben, die poſitiven Glaubenswahrheiten und die Offenbahrung von Gottes Weſen und Willen als bloße Erfindungen des menſchlichen Verſtandes darzuſtellen, und wird dahin wirken, daß allenthalben wahre chriſtliche Lehre, der heiligen Schrift gemäß, rein und unverfälſcht verkündigt, Religioſität, Gottesfurcht und kirchliches Lelben begründet, befeſtigt und vermehrt und dadurch in allen Klaſſen und Ständen wahre chriſtliche Tugend, nehmlich: Vertrauen auf Gott, Zufriedenheit mit dem von der Vorſehung beſchiedenen Looſe, Mäßigkeit und Nüchternheit, Treue im Beruf, Gewiſſenhaftigkeit in allen Verhältniſſen, Gehorſam gegen den Landesherrn und die Obrigkeit, Liebe und Wohlwollen

gegen den Nebenmenſchen und im Ganzen eine freudige, thätige und gemeinnützige Betriebſamkeit geweckt und verbreitet werde.

Alle Behörden, die auf Schulen und Unterrichtsanſtalten einwirken, müſſen darüber wachen, daß dieſe Abſicht erreicht werde.

Cirk.-Verordn. der K. Reg. zu Potsdam vom 14. Juli 1827. 4. zu Seite 79.

Des Königs Majeſtät haben befohlen, daß auf das Verbot der ſogenannten Kontroverspredigten, ſowohl in der evangeliſchen als in der katholiſchen Kirche, ſtrenge gehalten und jeder Geiſtliche, welcher ſich der Uebertretung ſchuldig macht, unnachſichtlich zur Strafe gezogen werden ſoll.

Es ſoll jedoch hierdurch der evangeliſchen Freimüthigkeit und Glaubenstreue keine Gewalt angethan werden, wie ſich denn dieſelbe, ſowohl in ihrem Urſprunge als auch in ihrer Form, wodurch ſie ſich ausſpricht, weſentlich und leicht erkennbar von jenem liebloſen und leidenſchaftlichen Eifer unterſcheidet.

Cirk.-Verf. der K. Reg. zu Potsdam vom 9. Okt. 1827. an ſämmtliche Superintendenten. 5. zu Seite 129.

Zu den Mitteln, die Quellen der Verbrechen im jugendlichen Alter möglichſt zu verſtopfen gehört unter andern, daß unehelichen Kindern nach Theil II. Tit. II. §. 614. seqq. des A. L. R. überall Vormünder und zwar ſolche beſtellt werden, von deren Einſicht und Rechtſchaffenheit ſich erwarten läßt, daß ſie ſich wirklich um die Erziehung ihrer Mündel nach Pflicht und Gewiſſen bekümmern werden und können, und insbeſondre dafür ſorgen, daß ihre Pflegebefohlnen gehörig zur Schule gehalten werden. Die Anordnung dieſer Maaßregel iſt nun zwar an ſich Sache der vormundſchaftlichen Gerichte. Dieſe ſind indeß nur dann von Amtswegen einzuſchreiten verpflichtet, wenn ihnen das Daſein eines unehelichen Kindes durch einen unter den Eltern entſtehenden Prozeß oder ſonſt durch glaubwürdige Anzeigen bekannt geworden iſt. Es wird daher die Mitwirkung der Pfarrgeiſtlichen hierunter erforderlich.

Das Königliche Miniſterium der geiſtlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat in dieſer Beziehung Folgendes verordnet:

1. Die Pfarrgeiſtlichen haben bei jeder durch die Taufe des Kindes zu ihrer Kenntniß kommenden unehelichen Geburt ſorgfältig, jedoch ohne alle Nachforſchung des Schwängerers und anderer Familienverhältniſſe, ſich zu erkundigen, ob für die Pflege und Erziehung des Kindes hinreichend geſorgt ſei und, wenn dies nicht der Fall iſt, bei dem betreffenden Gerichte die Anzeige der unehelichen Geburt zu machen.

2. Da das erhaltene Leben der unehelichen Kinder dem Staate nur erſt dann zum wahren Nutzen gereicht, wenn für deren Erziehung zu achtungswerthen Mitgliedern der bürgerlichen Geſellſchaft geſorgt wird und nicht der Mangel an Fürſorge und Aufſicht ſie zur Pflanzſchule aller Laſter und Verbrechen beſtimmt, ſo können ſich die Pfarrgeiſtlichen, in deren Händen vorzüglich dieſe ſo wichtige Angelegenheit liegt,

nicht dabei beruhigen, nur zur Zeit der Taufe von den Verhältniſſen des unehelichen Kindes Kenntniß zu nehmen, ſie müſſen vielmehr fortgeſetzt deſſen Schickſal im Auge behalten und bei Veränderungen in jenen Verhältniſſen ſogleich bei dem vormundſchaftlichen Gerichte hiervon Anzeige machen, die Einwirkung der Vormünder möglichſt beobachten, die Gerichte von vorkommenden Vernachläßigungen in Kenntniß ſetzen und endlich bei Veränderungen des Aufenthalts der Pflegeältern dem Pfarrer der Parochie, wohin ſie gehen, Nachricht geben.

3. Zur vollſtändigen Erreichung dieſer Zwecke wird es rathſam ſein, daß ſich die Pfarrgeiſtlichen von den unehelich gebornen Kindern beſondere Verzeichniſſe Behufs der genaueren Controlle anlegen, welche auch den Amtsnachfolgern zur Leitung dienen könne.

Druckfehler und Verbeſſerungen.

Seite 2 Zeile 20 ſtatt: derſelbe lies: denſelben.
— 3 — 24 — die lies: der.
— 7 — 15 — ſämmtlichen Königlichen lies: ſämmtliche Königliche.
— 14 — 7 — die nebſt lies: nebſt der.
— 15 — 32 und daneben ſtatt: Kirchenverfaſſung lies: Kirchenweſen.
— 32 — 25 ſtatt: Magiſträte lies: Magiſträten.
— 38 — 37 — Jasre lies: Jahre.
— 51 — 29 — die lies: der.
— 58 — 19 — bis wenn lies: bei wem.
— 85 — 16 — die lies: der.
— 99 — 14 — Theil XVI. lies: Theil II. Tit. XI.
— 99 — 38 — 98. lies: 96.
— 101 — 37 nach Tit. 1. I. §. 158.
— 121 unten und 122 oben iſt die Verordnung vom 20. Juli 1826. durch ein Verſehen doppelt abgedruckt.
— 127 Zeile 27 ſtatt: geiſtlichen = und Unterrichts = Angelegenheiten lies: geiſtlichen und Unterrichts=Angelegenheiten.
— 133 — 18 — alle alle. lies: alle.
— 140 — 4 lies wie oben Seite 127 Zeile 27.
— 142 — 15 ſtatt: (beim) katechiſiren lies: Katechiſiren.
— 151 — 5 lies ein Komma nach dem Worte Aeckern.
— 158 — 38 lies nach dem Worte „Theil" eine) (Klammer.)
— 159 — 3 ſtatt: 25. Okt. lies: 25: Okt.
— 160 — 8 — wegen den lies: wegen der.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Seger, Johann Christoph Friedrich

Repertorium gesetzlicher Bestimmungen und Verfügungen, welche über das evangelische Kirchen- und Elementar-Schulwesen, über die Amtsführung und Pflichten, sowie über die Einkünfte und Gerechtsame der Kirchen- und Schulbeamten des Preußischen Staats ergangen sind ein Handbuch für Geistliche, Schullehrer und demnächst auch für Kreis- und Ortsbehörden,

Berlin 1828

4 J.germ. 159 u
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10510487-8